**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern
**Band:** 6 (1851)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Kreisschreiben,

betreffend

6. Januar 1851.

## die an einheirathende Schweizerbürgerinnen anderer Kantone zu stellenden Forderungen.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalterämter.

---

Herr Regierungsstatthalter,

Da nach §. 48 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung gleichgehalten werden sollen, so hat der Bundesrath infolge einer bei ihm eingereichten Beschwerde rücksichtlich gewisser Bedingungen, welche die Gesetzgebung einiger Kantone ihren Angehörigen, welche sich mit Schweizerbürgerinnen anderer Kantone verheirathen, vorschreiben, unterm 26. Juli 1850, gestützt auf den oben angeführten Artikel 48, so wie auf Artikel 90, 2, der Bundesverfassung, beschlossen, es sei jedem Kanton untersagt, von einheirathenden Schweizerbürgerinnen anderer Kantone irgendwelche Vermögensausweise, Kautionen oder Gebühren zu fordern, die von den Bürgerinnen des eigenen Kantons nicht verlangt werden.

Indem wir Ihnen diesen Sachverhalt zur Kenntniß

6. Januar 1851.

bringen, beauftragen wir Sie, jeder Gemeinde und jedem Pfarramte ein Exemplar dieses Kreisschreibens zur Nachachtung mitzutheilen, zu welchem Zwecke Sie beigeschlossen die nöthige Anzahl Exemplare erhalten.

Bern, den 6. Januar 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**
Der Rathsschreiber,
für denselben:
**J. Schaub.**

---

7. Januar 1851.

# Dekret,

betreffend

## das Inkrafttreten des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß nach Mitgabe des Art. 1 des Promulgationsdekrets vom 2. März 1850 das neue Gesetzbuch über das Strafverfahren mit dem 1. Jänner 1851 in Kraft treten soll;

in Erwägung jedoch, daß die zur Abhaltung der Assisen bestimmten Lokalien bis auf diesen Zeitpunkt nicht haben in Stand gesetzt und der Kriminalkammer zur Verfügung gestellt werden können;

in Erwägung endlich, daß die Verzögerung, welche die Veröffentlichung des Gesetzbuches erlitten, und andere

Gründe den Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes zu verschieben gebieten; 7. Januar 1851.

beschließt:

Art. 1.

In Abänderung des Art. 1 des Promulgationsdekrets vom 1. März 1850 ist das Inkrafttreten des Gesetzes über das Strafverfahren auf den 1. Juli 1851 festgesetzt.

Art. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Bern, den 7. Januar 1851.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

**Kurz.**

Der Staatsschreiber,

**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 9. Januar 1851.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,

für denselben:

**J. Schaub.**

---

8. Januar 1851.

# Gesetz,

betreffend

## die Gebühren für Verkünddispense und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß es angemessen erscheint, für die Ertheilung von Verkündungsdispensationen und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit eine billige Staatsgebühr festzusetzen,

auf den Vortrag des Regierungsrathes und der Justizdirektion,

beschließt:

1. Für die nach den einschlagenden Gesetzen von der Direktion der Justiz und Polizei unter besondern Umständen zu ertheilenden Dispensationen von einer oder zwei Verkündungen eines Eheverlöbnisses soll fortan, der Stempel nicht inbegriffen, eine Staatsgebühr von Fr. 2 und für die Bewilligungen zu Kopulationen in der heiligen Zeit eine Gebühr von Fr. 4 bezahlt werden. Das Sekretariat der Justiz- und Polizeidirektion hat die daherige Kontrolle zu führen.

2. Dieses Gesetz tritt von nun an in Kraft.

Gegeben in Bern, den 8. Januar 1851.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

**Kurz.**

Der Staatsschreiber,

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern 8. Januar 1851.
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 10. Januar 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**
Der Rathsschreiber,
für denselben:
**J. Schaub.**

---

# Besoldungsgesetz.

9. Januar 1851.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

in Abänderung der bisherigen gesetzlichen Besoldungsbestimmungen,

beschließt:

## I. Gesetzgebende Gewalt.

§. 1.

Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von Fr. 4 neue Schweizerwährung (Fr. 2. 76 alte Währung).

§. 2.

Für die Hin- und Herreise wird ihnen von jeder

9. Januar 1851.

Stunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet (Fr. 1. 03½ alte Währung).

Mitglieder, welche näher als eine Stunde von der Hauptstadt wohnen, haben keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Wer in einer Sitzungsperiode mehr als zehn Sitzungen des Großen Rathes beigewohnt hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.

§. 3.

Der Präsident des Großen Rathes oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 12 neue Währung (Fr. 8. 28 alte Währung).

§. 4.

Jeder der Stimmenzähler (oder sein Stellvertreter) bezieht für jeden Tag, an welchem er das Amt versieht, eine Entschädigung von Fr. 8, das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Rathes inbegriffen, (Fr. 5. 52 alte Währung).

§. 5.

Der Uebersetzer, wenn er Mitglied des Großen Rathes ist, bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt versieht, eine Entschädigung von Fr. 10, das Sitzungsgeld als Großrath inbegriffen, (Fr. 6. 90 alte Währung).

§. 6.

Die Mitglieder von Kommissionen, seien dieselben vom Großen oder vom Regierungsrath auf eine bestimmte oder eine vorübergehende Dauer niedergesetzt, beziehen, wenn sie nicht in der Hauptstadt oder innert der Entfernung einer Stunde davon wohnen, für jede Sitzung das für die Mitglieder des Großen Rathes

ausgesetzte Taggeld nebst der Reiseentschädigung (§§. 1 und 2). Fallen diese Sitzungen in die Zeit des versammelten Großen Rathes, so haben diejenigen Kommissionsbeisitzer, welche Mitglieder dieser Behörde sind, in solcher Eigenschaft keinen Anspruch auf das Taggeld und die Reiseentschädigung. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Mitglieder der Kommissionen und Kollegien, deren Entschädigungen durch besondere Gesetze oder Reglemente normirt sind.

§. 7.

Dem Berathungsreglement des Großen Rathes bleibt die Bestimmung der Fälle vorbehalten, in welchen die Mitglieder wegen Verlassens der Sitzungen oder zu späten Erscheinens in denselben ihr Taggeld verlieren.

## II. Vollziehende Gewalt.

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| §. 8. | | | |
| Der Präsident des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von . . . . . | 4,800. | 3,312. | — |
| §. 9. | | | |
| Jedes Mitglied des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von . . . . . | 4,000. | 2,760. | — |
| §. 10. | | | |
| Die Regierungsstatthalter werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt: | | | |
| 1. Klasse: der Regierungsstatthalter von Bern mit einer jährlichen Besoldung von . . | 3,500. | 2,415. | — |

9. Januar 1851.

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| 2. Klasse: der Regierungsstatthalter von Thun mit einer jährlichen Besoldung von . . | 3,000. | 2,070. | — |
| 3. Klasse: die Regierungsstatthalter von Konolfingen, Aarwangen, Burgdorf, Trachselwald, Pruntrut und Interlaken, jeder mit einer jährlichen Besoldung von . . . | 2,800. | 1,932. | — |
| 4. Klasse: die Regierungsstatthalter von Signau, Seftigen, Wangen, Courtelary, jeder mit einer jährlichen Besoldung von | 2,400. | 1,656. | — |
| 5. Klasse: die Regierungsstatthalter von Aarberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münster, Niedersimmenthal, Frutigen, Nidau, jeder mit einer jährlichen Besoldung von | 2,000. | 1,380. | — |
| 6. Klasse: die Regierungsstatthalter von Laupen, Freibergen, Büren, Obersimmenthal, Oberhasle, Erlach und Biel, jeder mit einer jährlichen Besoldung von . . . | 1,800. | 1,242. | — |
| 7. Klasse: die Regierungsstatthalter von Laufen, Saanen, Neuenstadt, jeder mit einer jährlichen Besoldung von . | 1,600. | 1,104. | — |

§. 11.

Der Amtsverweser, welcher den Regierungsstatthalter vertreten muß, empfängt für die Dauer der Vertretung die Hälfte der marchzähligen Besoldung. Liegt der Grund der Vertretung in einem amtlichen Auftrag, so fällt die Entschädigung des Amtsverwesers dem Staate, in allen andern Fällen dem Regierungsstatthalter auf.

§. 12.

Fällt in Folge von Resignation, Entfernung oder Entsetzung oder Tod des Regierungsstatthalters die Amtsführung dem Amtsverweser vollständig auf, so bezieht er für die Dauer dieses Verhältnisses die ganze Besoldung.

§. 13.

Die Bestimmungen des §. 11 finden auch Anwendung im Falle bloßer Einstellung des Regierungsstatthalters, und zwar fällt die marchzählige Besoldung des Amtsverwesers, wenn in der Folge die Einstellung sich als eine verschuldete ausweist, dem Regierungsstatthalter, im entgegengesetzten Falle dem Staate auf, welcher dann dem Amtsverweser gegenüber jedenfalls für die Besoldung haftet.

§. 14.

Keiner der in den §§. 8, 9, 10 und 11 erwähnten Beamten hat Anspruch auf Wohnung, oder auf Holz, oder auf eine Entschädigung dafür. Eben so wenig beziehen sie irgendwelche Sporteln.

§. 15.

Die Besoldungen nachfolgender Beamten sind festgesetzt, wie folgt:

9. Januar 1851.

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| 1) Staatskanzlei. | | | |
| Staatsschreiber, nebst freier Wohnung . . . . . | 3,000. | 2,070. | — |
| Rathsschreiber . . . | 2,800. | 1,932. | — |
| Substitut der Staatskanzlei . | 2,200. | 1,518. | — |
| Das Staatsarchivariat wird vom Regierungsrathe einem der drei hievor genannten Beamten übertragen. | | | |
| Uebersetzer . . . . . | 2,500. | 1,725. | — |
| Redaktor der deutschen Ausgabe der Großrathsverhandlungen, je nach dem Ermessen des Regierungsrathes entweder Fr. 2000 bis 2500 jährlich oder ein Taggeld bis auf Fr. 20, beides neue Währung. | | | |
| Redaktor der französischen Ausgabe der Großrathsverhandlungen, je nach dem Ermessen des Regierungsrathes entweder bis auf Fr. 2000 jährlich oder ein Taggeld bis auf Fr. 15, beides neue Währung. | | | |
| Standesweibel und Kanzleiläufer: Besoldung . . . | 850. | 586. | 50 |
| Kleidungsvergütung . | 60. | 41. | 40 |
| 2) Direktion des Innern. | | | |
| Sekretär des Direktorialbüreaus | 2,600. | 1,794. | — |
| Berichterstatter im Armenwesen | 2,500. | 1,725. | — |
| Vorsteher der Armenerziehungsanstalt in Köniz, nebst freier Station | 700. | 483. | — |

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, nebst freier Station . . . . . | 1,200. | 828. | — |
| Vorsteher der Verpflegungsanstalt in Langnau, nebst freier Station | 1,000. | 690. | — |
| Staatsapotheker, nebst freier Wohnung . . . . . | 2,400. | 1,656. | — |
| Sekretär des Sanitätskollegiums | 360. | 248. | 40 |
| Vorsteher der Entbindungsanstalt | 1,100. | 759. | — |
| 3) Direktion der Justiz und Polizei. | | | |
| Erster Sekretär des Direktorialbüreaus . . . . . | 2,600. | 1,794. | — |
| Zweiter Sekretär . . . | 2,000. | 1,380. | — |
| Adjunkt der Centralpolizei . | 2,600. | 1,794. | — |
| Sekretär der Centralpolizei . | 1,900. | 1,311. | — |
| Chef des Landjägerkorps: Zulage (siehe §. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1846) . . . | 300. | 207. | — |
| Verwalter der Strafanstalten, nebst freier Wohnung . . | 2,600. | 1,794. | — |
| Buchhalter derselben . . | 2,000. | 1,380. | — |
| Substitut desselben . . | 800. | 552. | — |
| Reformirter Pfarrer der Strafanstalten zu Bern . . . | 2,000. | 1,380. | — |
| Zulage für den kathol. Pfarrer der Strafanstalten zu Bern . | 150. | 103. | 50 |
| Schullehrer der Strafanstalten zu Bern . . . . . | 900. | 621. | — |

9. Januar 1851.

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| Arzt und Wundarzt der Strafanstalten und der Gefangenschaften zu Bern . . . . . | 1,200. | 828. | — |
| Verwalter der Strafanstalten zu Pruntrut, nebst freier Wohnung . | 1,400. | 966. | — |
| Buchhalter und Lehrer, nebst freier Wohnung . . . | 1,000. | 690. | — |
| Zulage an den reform. Pfarrer der Anstalt . . . . | 80. | 55. | 20 |
| Zulage an den kathol. Pfarrer der Anstalt . . . . | 140. | 96. | 60 |
| Arzt und Wundarzt . . | 280. | 193. | 20 |
| Maß- und Gewichtinspektor . | 700. | 483. | — |
| 4) Direktion der Finanzen. | | | |
| Sekretär des Direktorialbüreaus | 2,600. | 1,794. | — |
| Kantonsbuchhalter . . . | 3,500. | 2,415. | — |
| Adjunkt desselben . . . | 2,000. | 1,380. | — |
| Kantonskassier . . . | 2,600. | 1,794. | — |
| Adjunkt desselben . . . | 2,000. | 1,380. | — |
| Verwalter der Kantonalbank . | 3,600. | 2,484. | — |
| Kassier derselben . . . | 2,500. | 1,725. | — |
| Kontrolleur derselben . . | 2,200. | 1,518. | — |
| Buchhalter derselben . . | 2,000. | 1,380. | — |
| Verwalter der Hypothekarkasse | 3,600. | 2,484. | — |
| Kassier derselben . . . | 2,500. | 1,725. | — |
| Buchhalter derselben . . | 2,000. | 1,380. | — |
| Bergbauverwalter . . . | 2,000. | 1,380. | — |
| Adjunkt desselben . . . | 1,200. | 828. | — |
| Salzhandlungsverwalter . | 3,000. | 2,070. | — |
| Kommis desselben . . | 2,000. | 1,380. | — |

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| Waagmeister im Magazin zu Bern, nebst freier Wohnung . | 700. | 483. | — |
| Salzfaktor zu Wangen . . | 2,000. | 1,380. | — |
| „ „ Thun . . | 2,000. | 1,380. | — |
| „ „ Morgenthal . | 1,800. | 1,242. | — |
| „ „ Burgdorf . | 1,800. | 1,242. | — |
| „ „ Delsberg . | 1,600. | 1,104. | — |
| „ „ Pruntrut . | 1,400. | 966. | — |
| „ „ Nidau . . | 1,400. | 966. | — |
| „ „ Dachsfelden . | 1,000. | 690. | — |
| Alle diese ohne Anspruch auf Wohnung oder Wohnungsentschädigung. | | | |
| Stempel- und Amtsblattverwalter . . . . . | 2,400. | 1,656. | — |
| Ohmgeld- und Steuerverwalter | 3,400. | 2,346. | — |
| Sekretär der Verwaltung . | 1,500. | 1,035. | — |
| Einnehmer und Grenzbeamte, nebst freier Wohnung: | | | |
| 1. Besoldungsklasse . | 1,600. bis 1,700. | 1,104. 1,173. | — — |
| 2. „ . | 1,300. bis 1,400. | 897. 966. | — — |
| 3. „ . | 700. bis 850. | 483. 586. | — 50 |
| 4. „ . | 500. bis 600. | 345. 414. | — — |
| 5. „ . | 350. bis 450. | 241. 310. | 50 50 |

9. Januar 1851.

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| 6. Besoldungsklasse . | 180. bis 300. | 124. 207. | 20 — |
| 7. „ . | 100. bis 150. | 69. 103. | — 50 |
| 8. „ . . | 80. | 55. | 20 |
| Grundsteuerdirektor im Jura . | 1,800. | 1,242. | — |
| Grundsteuereinnehmer im Jura: jeder bezieht 5 Prozent seiner Brutto-Einnahmen. | | | |
| Ingenieur verifikateur des Kadasters . . . . . | 2,200. | 1,518. | — |
| Grundsteueraufseher zu | | | |
| Pruntrut . . . | 1,000. | 690. | — |
| Delsberg . . . | 800. | 552. | — |
| Laufen . . . | 600. | 414. | — |
| Courtelary . . . | 800. | 552. | — |
| Münster . . . | 900. | 621. | — |
| Biel . . . . | 600. | 414. | — |
| Freibergen . . . | 700. | 483. | — |
| Direktor der Einregistrirungsgebühren . . . . . | 1,400. | 966. | — |
| Einnehmer der Einregistrirungsgebühren zu Pruntrut . . . | 1,300. | 897. | — |
| Delsberg . . . | 1,150. | 793. | 50 |
| Laufen . . . | 580. | 400. | 20 |
| Freibergen . . | 1,000. | 690. | — |
| **Domänen- u. Forstverwaltung.** | | | |
| Domänen- und Forstsekretär . | 2,400. | 1,656. | — |
| Domänen- und Forstrevisor . | 1,800. | 1,242. | — |

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| Forstmeister . . . . | 3,200. | 2,208. | — |
| Oberförster der Kreise: | | | |
| 1. Besoldungsklasse . | 2,300. | 1,587. | — |
| 2. „ . | 2,100. | 1,449. | — |
| Unterförster: | | | |
| 1. Besoldungsklasse . | 1,500. | 1,035. | — |
| 2. „ . | 1,400. | 966. | — |
| 3. „ . | 1,300. | 897. | — |
| 4. „ . | 1,200. | 828. | — |
| Gemeindsförster im Jura: | | | |
| 1. Besoldungsklasse . | 1,000. | 690. | — |
| 2. „ . | 900. | 621. | — |
| 3. „ . | 800. | 552. | — |
| 5) Erziehungsdirektion. | | | |
| Sekretär des Direktorialbüreaus | 2,600. | 1,794. | — |
| 6) Militärdirektion. | | | |
| Erster Sekretär . . . | 2,600. | 1,794. | — |
| Zweiter Sekretär . . . | 2,300. | 1,587. | — |
| Dritter Sekretär . . . | 1,600. | 1,104. | — |
| Kantonskriegskommissär . | 2,600. | 1,794. | — |
| Zeughausverwalter, mit freier Wohnung . . . . . | 2,300. | 1,587. | — |
| Zeughausbuchhalter . . | 1,800. | 1,242. | — |
| Oberfeld- und Garnisonsarzt . | 1,600. | 1,104. | — |
| Oberinstruktor der Infanterie, nebst Ration für ein Pferd, das er zu halten verpflichtet ist . . | 3,000. | 2,070. | — |
| Erster Instruktionsgehülfe . | 2,200. | 1,518. | — |
| Zweiter Instruktionsgehülfe . | 1,700. | 1,173. | — |

9. Januar 1851.

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| Kaserneninspektor, nebst freier Wohnung . . . . . | 1,000. | 690. | — |
| 7) Baudirektion. | | | |
| Sekretär des Direktorialbüreaus | 2,600. | 1,794. | — |
| Oberingenieur im Straßen- und Wasserbau . . . . . | 3,500. | 2,415. | — |
| Kantonsbaumeister . . | 3,000. | 2,070. | — |
| Bezirksingenieur 1. Klasse . | 3,000. | 2,070. | — |
| „ 2. „ . | 2,800. | 1,932. | — |
| „ 3. „ . | 2,500. | 1,725. | — |

§. 16.

Die Besoldung der Amtsschaffner, sowie die Besoldungen oder Staatszulagen der Amtsschreiber, Amtsgerichtsschreiber und der Amtsweibel werden bestimmt werden, sobald ihre neuen Obliegenheiten durch das Gesetz festgesetzt worden. Indessen beziehen dieselben ihre bisherigen Besoldungen.

## III. Richterliche Gewalt.

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| §. 17. | | | |
| Der Präsident des Obergerichts bezieht eine jährliche Besoldung von | 3,800. | 2,622. | — |
| §. 18. | | | |
| Ein jedes Mitglied des Obergerichts bezieht eine jährliche Besoldung von . . . . | 3,600. | 2,484. | — |

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|

§. 19.

Die Suppleanten des Obergerichts beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, ein Taggeld von Fr. 12 (Fr. 8. 28 alte Währung).

§. 20.

Die Beamten der Obergerichtskanzlei beziehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Obergerichtsschreiber . . . | 3,000. | 2,070. | — |
| Erster Kammerschreiber . . | 2,000. | 1,380. | — |
| Zweiter Kammerschreiber . . | 1,500. | 1,035. | — |
| Offizial des Obergerichts: | | | |
| Besoldung . . . . . | 700. | 483. | — |
| Kleidungsvergütung . . | 60. | 41. | 40 |

§. 21.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft beziehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Generalprokurator . . . . | 3,400. | 2,346. | — |
| Bezirksprokurator . . . . | 2,400. | 1,656. | — |

§. 22.

Die Präsidenten der Amtsgerichte werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Klasse: der Gerichtspräsident von Bern mit einer jährlichen Besoldung von . . . . . | 3,500. | 2,415. | — |

9. Januar 1851.

| | Neue Währung. Fr. | Alte Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| 2. Klasse: der Gerichtspräsident von Thun mit einer jährlichen Besoldung von . . . . . | 3,000. | 2,070. | — |
| 3. Klasse: die Gerichtspräsidenten von Konolfingen, Aarwangen, Burgdorf, Trachselwald, Pruntrut und Interlaken, jeder mit einer jährlichen Besoldung von . . . | 2,800. | 1,932. | — |
| 4. Klasse: die Gerichtspräsidenten von Signau, Seftigen, Wangen, Courtelary, jeder mit einer jährlichen Besoldung von . . . | 2,400. | 1,656. | — |
| 5. Klasse: die Gerichtspräsidenten von Aarberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münster, Niedersimmenthal, Frutigen, Nidau, jeder mit einer jährlichen Besoldung von . . . . . | 2,000. | 1,380. | — |
| 6. Klasse: die Gerichtspräsidenten von Laupen, Freibergen, Büren, Obersimmenthal, Oberhasle, Erlach und Biel, jeder mit einer jährlichen Besoldung von . | 1,800. | 1,242. | — |
| 7. Klasse: die Gerichtspräsidenten von Laufen, Saanen und Neuenstadt, jeder mit einer jährlichen Besoldung von . . . . | 1,600. | 1,104. | — |

§. 23.

Die Mitglieder der Amtsgerichte beziehen für jeden

Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, eine Entschädigung von Fr. 14 (Fr. 9. 66 alte Währung), die Ersatzmänner eine solche von Fr. 7 neue Währung (Fr. 4. 83 alte Währung). Die Amtsgerichtsschreiberei fertigt alle drei Monate ein Verzeichniß der Sitzungstage aus, welche jedem Mitgliede und jedem Ersatzmanne des Amtsgerichtes zu gut kommen, und sendet dieses an die Kantonsbuchhalterei. 9. Januar 1851.

§. 24.

Keiner der in den §§. 17 bis 23 erwähnten Beamten hat Anspruch auf Wohnung oder auf Holz oder auf eine Entschädigung dafür. Ebensowenig beziehen sie irgendwelche Sporteln, mit Ausnahme des Obergerichtsweibels.

§. 25.

Das in den §§. 11, 12 und 13 für den Regierungsstatthalter und seinen Amtsverweser Vorgeschriebene gilt in gleicher Weise für den Gerichtspräsidenten und seinen Stellvertreter.

In den Fällen der §§. 11 und 12 hat jedoch der Vicepräsident des Amtsgerichts keinen Anspruch auf das Taggeld als Amtsrichter.

## IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 26.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 27.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft:

1) für die Mitglieder des Großen Rathes vom 1. Januar 1851 an;

9. Januar 1851.

2) für den Präsidenten und die Mitglieder des Regierungsrathes vom Tage ihrer Wahl an;
3) für den Präsidenten und die Mitglieder des Obergerichts, welche neu eingetreten, vom 1. Oktober 1850, für die übrigen vom heutigen Tage, dem 9. Januar 1851, an;
4) für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten vom Tage ihres Amtsantritts an;
5) für die Beamten und Angestellten, die seit dem 1. Juli 1850 neu gewählt worden, gleichfalls vom Tage ihres Amtsantritts an;
6) für alle übrigen Beamten und Angestellten vom heutigen Tage, dem 9. Januar 1851, an.

Gegeben in Bern, den 9. Januar 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**
Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Besoldungsgesetz soll in Vollziehung gesetzt und der Gesetzessammlung einverleibt werden.

Bern, den 10. Januar 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**
Der Rathsschreiber,
für denselben:
**J. Schaub.**

---

# Beschluß,

11. Januar 1851.

betreffend

die Berichtigung des Promulgationsdekrets zum Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß, gemäß den öffentlichen Verhandlungen und dem Gesetze in seinem Zusammenhange, im Art. 2 des Promulgationsdekrets zum Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 irrigerweise das Gesetz vom 26. Mai 1848 als aufgehoben bezeichnet worden,

in Berichtigung dieses Promulgationsdekrets,

beschließt:

Durch das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 ist nicht das Gesetz vom 26. Mai 1848, sondern der §. 1, litt. b und der §. 3 des Gesetzes vom 17. März 1849 über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 11. Jenner 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

11. Januar 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll ins Amtsblatt aufgenommen, in die Gesetzessammlung eingerückt und überdieß auf einem besondern Blatte abgedruckt werden.

Bern, den 16. Jenner 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

# Reglement

über den

## Geschäftskreis des Kontrolleurs, des Buchhalters und des Kassiers der Kantonalbank.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§. 51 und 54 des revidirten Reglements der Kantonalbank vom 12. Wintermonat 1846 und in Vervollständigung des §. 48 des nämlichen Reglements,

beschließt:

### A. Geschäftskreis des Kontrolleurs der Kantonalbank.

§. 1.

Der Kontrolleur führt, unter Aufsicht und Leitung des Verwalters und mit Beihülfe der nöthigen Zahl von

Angestellten, die Korrespondenz der Bank. Nach dem Verwalter liegt ihm zunächst die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß dieser ausgedehnte und wichtige Geschäftszweig mit aller möglichen Pünklichkeit und Ordnung besorgt werde. 11. Januar 1851.

§. 2.

Der Kontrolleur ist Büreauchef und hat als solcher die Aufsicht über die Angestellten zu führen, auch dahin zu wirken, daß jeder die ihm zugetheilte Aufgabe mit Fleiß erfülle.

§. 3.

Er vertritt den Verwalter in Fällen von Krankheit desselben und führt alsdann für die Bank verbindliche Unterschrift unter folgender Formel:

Der Bankverwalter:
in dessen Abwesenheit, der Controlleur,
N. N.

§. 4.

In Fällen der Vertretung des Verwalters durch den Kontrolleur gehen auf den Letztern für die Dauer der Vertretung diejenigen Obliegenheiten über, welche nach dem Bankreglement dem Verwalter auffallen.

## B. Geschäftskreis des Bankbuchhalters.

§. 5.

Dem Buchhalter liegt unter Aufsicht und Leitung des Verwalters ob darüber zu wachen, daß die Bücher der Bank nach Vorschrift des §. 52 des revidirten Reglements beständig mit möglichster Deutlichkeit, Genauigkeit und Fleiß nachgeführt, und daß die halbjährlichen Abrechnungen mit den Korrespondenten der Bank rechtzeitig ausgefertigt und abgeschlossen werden.

11. Januar 1851.

§. 6.

Für die verschiedenen Zweige der Buchhaltung wird ihm die nöthige Zahl von Angestellten beigegeben. Die Conto-Currentbücher führt er in der Regel selbst.

§. 7.

Er wacht darüber, daß keinem Accreditirten und keinem Korrespondenten der Bank mehr Gelder abgeliefert werden, als der Stand ihrer Rechnung es erlaubt; er visirt daher, auf Grundlage der Conto-Currentbücher, alle durch den Kassier zu leistenden Zahlungen und Geldsendungen und ist für sein Visum verantwortlich. In seiner Abwesenheit visirt der Verwalter selbst oder der Kontrolleur unter ihrer Verantwortlichkeit.

§. 8.

Der Buchhalter vertritt den Kassier in Fällen von Abwesenheit oder Krankheit desselben, wo dann die durch ihn zu leistenden Zahlungen von dem Verwalter oder dem Kontrolleur zu visiren sind.

## C. Vorschrift für den Bankkassier,

(als Vervollständigung des §. 48 des Reglements v. 1846).

§. 9.

Der Kassier leistet, bei seiner Verantwortlichkeit, keine Zahlungen ohne das Visum des Buchhalters oder des denselben zu diesem Zwecke vertretenden Bankbeamten.

§. 10.

Es ist Sache des Kassiers, sich der Identität der Personen, denen er Gelder abliefert, so wie der Echtheit der Unterschriften der von ihm zu honorirenden Quittungen und Anweisungen zu vergewissern; hingegen ist der visirende Beamte für sein Visum verantwortlich.

§. 11.

11. Januar 1851.

Für Baarzahlungen, welche an der Kasse der Bank geleistet werden, quittirt der Kassier. Ausgenommen sind die Einzahlungen für Depositen gegen Gutscheine, indem die daherigen Titel nebst dem Kassier auch von dem Verwalter unterzeichnet werden.

§. 12.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Jänner 1851 in Kraft. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 27. Dezember 1850.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**
Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Große Rath des Kantons Bern

ertheilt hiermit

dem Art. 3 des vorstehenden Reglements seine Genehmigung.

Bern, den 11. Januar 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**
Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

24. Januar 1851.

# Kreisschreiben,

betreffend

die Verrechnung und Genehmigung der Fiskalanforderungen von Anwälten für armenrechtliche Erscheinungen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Wir sind von Seite der Justizdirektion darauf aufmerksam gemacht worden, daß hinsichtlich der Verrechnung und Genehmigung der nach dem Gesetze vom 12. April 1850 von den Anwälten einzureichenden Fiskalanforderungen für armenrechtliche Erscheinungen noch keine bestimmten Normen aufgestellt seien, so daß dießfalls gegenwärtig ein ungleichmäßiges Verfahren stattfinde.

Wir haben demgemäß auf den Antrag der Justizdirektion beschlossen, Ihnen dießfalls zu künftigem Verhalte folgende Weisungen zugehen zu lassen:

1. Es haben sämmtliche Anwälte ihre gemäß §. 28 des Gesetzes vom 12. April vorigen Jahres zu stellenden Fiskalanforderungen für Reisevergütungen jeweilen der Justizdirektion einzureichen, welche dieselbe genau zu prüfen, über Moderirung, Streichung oder Aufnahme der Anforderung in die Justizrechnung zu verfügen, und ihre Verfügung sodann dem Betheiligten zur Kenntniß zu bringen hat. Ist Letzterer mit derselben nicht einverstanden, so werden die Akten dem Richter, vor welchem das betreffende armenrechtliche Geschäft verhandelt worden

ist, zugewiesen; dieser entscheidet sodann, unter Vorbehalt des Recurses an das Obergericht, über die Forderung, und hat diese am Fuße der Rechnung schriftlich beizusezende Verfügung sofort dem Anwalt und dem Regierungsstatthalter zu Handen des Staates zu eröffnen. 24. Januar 1851.

2. Dem Anwalte sowohl als dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks, Namens des Staates, steht das Recht zu, binnen zehn Tagen gegen die Verfügung des Richters den Rekurs an das Obergericht zu erklären.

3. Der Verfügung über jede solche Fiskalanforderung hat der Gerichtspräsident zudem gleichfalls schriftlich die Bescheinigung beizufügen:

a. ob der armenrechtliche Anwalt von den Partheien keinerlei Bezahlung erhalten kann und demnach auf Vergütung durch die Justizkasse Anspruch hat oder nicht;

b. ob der Anwalt vor dem nämlichen Forum am gleichen Tage nur das betreffende armenrechtliche Geschäft oder aber noch andere Rechtsgeschäfte besorgt hat.

4. Falls der Anwalt neben dem armenrechtlichen Geschäfte am gleichen Audienztage noch andere Parteien vor dem nämlichen Richteramte vertrat, so ist demselben, analog dem §. 27 des Gesetzes vom 12. April 1850, nur die Hälfte der ihm nach §. 28 jenes Gesetzes zukommenden Reisevergütung zu admittiren.

5. Der Regierungsstatthalter als Rechnungssteller endlich hat die von dem Richteramt oder in Recursfällen von Seite des Obergerichts festgesetzte Rechnung dem Anwalte gegen Quittung auszubezahlen und dieselbe, sammt der besagten Verfügung, der Justizrechnung als Beilage beizufügen.

24. Januar 1851.

6. Der §. 36 der Rechnungsinstruktion vom 7. November 1822 ist hiedurch insoweit modifizirt, als er mit vorstehender Instruktion im Widerspruche steht.

Bern, den 24. Januar 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

25. Januar 1851.

# Verordnung,

betreffend

## das Ueberschreiten der Grenze mit zollpflichtigen Waaren außer den Zollstunden.

Der schweizerische Bundesrath,

in Gemäßheit der Artikel 21 und 53 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen und zur nähern Erläuterung der Artikel 18, 21 und 23 der Verordnung zum obigen Gesetze gleichen Tages,

verordnet:

Art. 1.

Die Waarenführer, welche vor oder nach den durch Art. 21 obiger Verordnung zur Abfertigung der zollpflichtigen Güter festgesetzten Stunden in der Nähe der Zollstätten reisen, sind gehalten, bei Nacht an einer schon von Weitem in die Augen fallenden Stelle ihres Fuhrwerkes eine brennende Laterne anzuhängen, stets wenigstens eines ihrer Zugthiere mit helltönendem Geschell zu

versehen, und von Zeit zu Zeit, namentlich in der Nähe der Zollstätten, laut mit der Peitsche zu klatschen, um zu zeigen, daß sie gesonnen sind, ihre Waare gegen Entrichtung der im Art. 23 obgenannter Verordnung fixirten Taxe für die Abfertigung außer den Zollstunden regelmäßig zu verzollen. 25. Januar 1851.

Art. 2.

Die Waarenführer, welche zu geschlossener Zollstunde in der Nähe der Grenzzollstätten nicht auf die oben vorgeschriebene Weise reisen, sind, als des Schmuggels verdächtig, anzuhalten, und mit einer Ordnungsbuße von Fr. 4 zu bestrafen.

Art. 3.

Waarenführer, die zu irgend welcher Zeit und unter irgend welchem Vorwande die Zollstätte mit zollpflichtigen Waaren überschreiten, oder Waaren auf einer nicht erlaubten Straße einführen, sei es bei Tag oder bei Nacht, sind laut Art. 49, Lemma 2, 4 und 5 des oben erwähnten Zollgesetzes unnachsichtlich in die nach Art. 50 besagten Gesetzes auszusprechende Zollbuße zu verfällen.

Bern, den 25. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen
Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**

Der Stellvertreter des Kanzlers
der Eidgenossenschaft,
**N. von Moos.**

14. Februar 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Verordnung soll öffentlich angeschlagen und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. Februar 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

20. Februar 1851.

# Gesetz
über
# Abberufung der Beamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 18 der Staatsverfassung,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Art. 1.

Kein Beamter und Angestellter des Staates kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil. (§. 18 der Staatsverfassung.)

Art. 2.

Die Entfernung öffentlicher Beamter oder Angestellter von ihrem Amte tritt ein entweder als Nebenbestimmung eines Strafurtheils oder als selbstständige Verfügung. Im erstern Falle heißt sie Entsetzung, im letztern Abberufung.

Art. 3.

Jedes peinliche Strafurtheil, welches gegen einen öffentlichen Beamten oder Angestellten ergeht, zieht für denselben die Amtsentsetzung nach sich. In Polizeistrafsfällen tritt die Entsetzung nur da ein, wo das Gesetz ein Vergehen ausdrücklich damit bedroht hat.

Art. 4.

In allen gegen öffentliche Beamte oder Angestellte ausgefällten peinlichen Strafurtheilen, ebenso in denjenigen polizeilichen Straferkenntnissen, welche nach Art. 3 die Amtsentsetzung zur Folge haben, soll dieselbe im Urtheile ausdrücklich verfügt werden.

Art. 5.

Die bloße Abberufung von einer Beamtung oder Anstellung wird nicht als Strafe angesehen.

Art. 6.

Die Abberufung öffentlicher Beamter oder Angestellter steht ausschließlich dem Appellations- und Kassationshofe zu.

Art. 7.

Die Abberufung findet Statt theils wegen bestimmter, theils wegen unbestimmter Gründe. Bestimmte Abberufungsgründe sind diejenigen Thatsachen, an welche das Gesetz ausdrücklich die Folge der Entfernung vom Amte knüpft, ohne eine Strafe damit zu verbinden. Als unbestimmter Abberufungsgrund ist jede Thatsache zu betrachten, welche einen öffentlichen Beamten oder Angestellten als unfähig oder unwürdig erscheinen läßt, sein Amt ferner mit Erfolg zu bekleiden.

Art. 8.

Die Abberufung erfolgt nur auf einen Antrag der

20. Februar 1851.

obersten Aufsichtsbehörde derjenigen Abtheilung der öffentlichen Gewalt, welcher der betreffende Beamte oder Angestellte angehört. Der Abberufungsantrag soll schriftlich geschehen, unter Angabe der Thatsachen, auf welche derselbe sich gründet, und von den erforderlichen Belegen begleitet werden. (§. 18 der Staatsverfassung.)

Art. 9.

Stützt sich der Antrag auf einen bestimmten Abberufungsgrund, so hat der Appellations- und Kassationshof seinem Entscheide bloß die Ermittlung der betreffenden Thatsache vorangehen zu lassen und, sobald dieselbe amtlich hergestellt ist, worüber jedoch der Betreffende, sofern er nicht landesabwesend ist, in geeigneter Weise angehört werden soll, die Abberufung sofort zu verhängen.

Art. 10.

Liegt kein bestimmter Abberufungsgrund vor, so kommt dem angefochtenen Beamten das Recht der Vertheidigung zu. Zu dem Ende hat der Präsident des Appellations- und Kassationshofes demselben Mittheilung vom Antrage nebst allen zu Grunde liegenden Akten, oder, wenn dieß unthunlich erscheint, wenigstens Einsicht davon im Sekretariate des Gerichts zu gewähren, und ihm zugleich eine Frist von höchstens zwanzig Tagen zu bestimmen, zur Abgabe seiner Verantwortung, welche schriftlich zu geschehen hat.

Art. 11.

Ist die Verantwortung eingelangt, oder die festgesetzte Frist unbenutzt verstrichen, so ordnet das Gericht die ihm allfällig nöthig scheinende weitere Untersuchung an und fällt, wenn diese Verhandlungen beendigt sind, ohne Weiteres unter Angabe der Motive seinen Entscheid.

Art. 12.

20. Februar 1851.

Ueber unbestimmte Abberufungsgründe urtheilt das Gericht lediglich nach moralischer Ueberzeugung.

Art. 13.

Die Behörde, welche das Aufsichtsrecht über einen Beamten oder Angestellten und infolge dessen das Recht zur Beantragung seiner Abberufung hat, ist auch befugt, bis zum Entscheide des Gerichts dessen Einstellung und provisorische Ersetzung zu verhängen.

Art. 14.

In gleicher Weise ist die zuständige Behörde berechtigt, wenn ein Beamter oder Angestellter sich eine polizeiliche Strafe ohne Amtsentsetzung zugezogen hat, nachträglich auf dessen Abberufung anzutragen, wenn sie glaubt, daß das ermittelte Vergehen die Natur eines unbestimmten Abberufungsgrundes an sich trage.

Art. 15.

Alle Anträge auf Abberufung, über welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht endlich verfügt ist, und die sich auf Thatsachen stützen, welche sich seit der ersten Berathung des Gesetzes zugetragen haben, sind nach demselben zu erledigen und zu dem Ende ohne Verzug an den Appellations- und Kassationshof zu übermitteln.

Art. 16.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Gemeindsbeamtete, aber ist ohne Beziehung auf bloße Staats- oder Gemeindsbedienstete. Ebenso findet dasselbe keine Anwendung auf solche Angestellte der Gemeinden oder des Staates, über deren Dienstentlassung besondere Gesetze,

20. Februar 1851.

Reglemente oder Dienstverträge etwas Abweichendes bestimmen.

Dasselbe tritt vom 1. März 1851 hinweg in Kraft.

Gegeben nach zweimaliger Berathung in Bern, den 20. Februar 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**
Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll durch öffentlichen Anschlag und Einrückung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.

Bern, den 21. Februar 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

# Gesetz,

22. Februar 1851.

betreffend

## die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die Amtsdauer aller bürgerlichen Beamten und Angestellten des Staates, über welche die Staatsverfassung nichts Abweichendes bestimmt, ist auf vier Jahre festgesetzt.

§. 2.

Ausgenommen sind diejenigen Beamten oder Angestellten, welche infolge besonderer Gesetze, Reglemente oder Dienstverträge auf kürzere Zeit angestellt oder periodischer Bestätigung unterworfen sind.

§. 3.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage des Antritts des Amtes oder der Anstellung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1851 in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

22. Februar 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet

die Einrückung obigen Gesetzes in die Sammlung der Gesetze und Dekrete und die Bekanntmachung desselben durch öffentlichen Anschlag.

Bern, den 25. Februar 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident:
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

26. Februar 1851.

# Ergebniß

der

## im Frühjahr 1850 vorgenommenen eidgenössischen Volkszählung.

| Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. |
|---|---|---|
| Aarberg: | Aarberg . . . . | 993 |
| | Affoltern . . . . | 1,722 |
| | Bargen . . . . | 672 |
| | Kallnach . . . . | 1,044 |
| | Kappelen . . . . | 639 |
| | Lyß . . . . . | 1,568 |
| | Mikirch . . . . | 1,059 |
| | Radelfingen . . . | 1,417 |
| | Rapperswyl . . . | 1,987 |
| | Schüpfen . . . . | 1,992 |
| | Seedorf . . . . | 2,585 |
| | | 15,678 |

| Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. 26. Februar 1851. |
|---|---|---|
| Aarwangen: | Aarwangen . . . | 2,410 |
| | Bleienbach . . . | 1,024 |
| | Langenthal . . . | 3,467 |
| | Lotzwyl . . . . . | 2,686 |
| | Madiswyl . . . | 2,391 |
| | Melchnau . . . . | 3,690 |
| | Roggwyl . . . . | 1,738 |
| | Rohrbach . . . . | 4,923 |
| | Thunstetten . . . | 1,774 |
| | Wynau . . . . | 937 |
| | | 25,040 |
| Bern: | Bern, obere Gemeinde | 10,753 |
| | „ mittlere „ | 10,741 |
| | „ untere „ | 5,825 |
| | Bolligen . . . . | 3,276 |
| | Bremgarten . . . | 1,986 |
| | Bümpliz . . . . | 2,112 |
| | Kirchlindach . . . | 782 |
| | Köniz . . . . . | 5,974 |
| | Muri . . . . . | 1,142 |
| | Oberbalm . . . . | 1,303 |
| | Stettlen . . . . | 651 |
| | Vechigen . . . . | 2,692 |
| | Wohlen . . . . | 3,170 |
| | | 50,407 |
| Biel: | Biel . . . . . | 5,127 |

26. Februar 1851.

| Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. |
|---|---|---|
| Büren: | Arch . . . . . | 1,619 |
| | Büren . . . . . | 1,269 |
| | Dießbach . . . . | 1,568 |
| | Lengnau . . . . | 816 |
| | Oberwyl . . . . | 702 |
| | Pieterlen . . . . | 1,382 |
| | Rüthi . . . . . | 641 |
| | Wengi . . . . . | 744 |
| | | 8,741 |
| Burgdorf: | Burgdorf . . . . | 3,627 |
| | Hasle . . . . . | 2,253 |
| | Heimiswyl . . . . | 2,357 |
| | Hindelbank . . . | 1,309 |
| | Kirchberg . . . . | 5,035 |
| | Koppigen . . . . | 2,269 |
| | Krauchthal . . . | 2,285 |
| | Oberburg . . . . | 2,199 |
| | Wynigen . . . . | 2,725 |
| | | 24,059 |
| Courtelary: | Corgémont . . . | 1,079 |
| | Courtelary . . . | 1,346 |
| | St. Immer . . . | 3,599 |
| | Péry . . . . . | 831 |
| | Orvin . . . . . | 659 |
| | Renan . . . . . | 2,616 |
| | Sonvillier . . . | 2,271 |
| | Sombeval und Sonceboz | 565 |
| | Tramlingen . . . | 2,720 |
| | Vauffelin . . . . | 711 |
| | | 16,397 |

| Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. 26. Februar 1851. |
|---|---|---|
| Delsberg: | Bassecourt . . . | 759 |
| | Boécourt . . . . | 655 |
| | Bourrignon . . . | 359 |
| | Courfaivre . . . | 668 |
| | Courroux . . . . | 1,172 |
| | Courtetelle . . . | 698 |
| | Delsberg . . . . | 1,642 |
| | Develier . . . . | 590 |
| | Glovelier . . . . | 537 |
| | Movelier . . . . | 499 |
| | Montsevelier . . . | 414 |
| | Pleigne . . . . | 443 |
| | Roggenburg . . . | 631 |
| | Rebeuvelier . . . | 332 |
| | Soulce . . . . . | 441 |
| | Soihières . . . | 279 |
| | Saulcy . . . . | 293 |
| | Undervelier . . . | 758 |
| | Vermes . . . . | 605 |
| | Vicques . . . . | 530 |
| | | 12,305 |
| Erlach: | Erlach . . . . . | 1,017 |
| | Gampelen . . . . | 759 |
| | Ins . . . . . | 2,788 |
| | Siselen . . . . | 1,021 |
| | Vinelz . . . . . | 983 |
| | | 6,568 |

26. Februar 1851.

| Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. |
|---|---|---|
| Fraubrunnen: | Bätterkinden . . . | 1,216 |
| | Buchsee . . . . | 2,358 |
| | Graffenried . . . | 1,165 |
| | Jegenstorf . . . | 3,425 |
| | Limpach . . . . | 1,018 |
| | Messen . . . . | 1,284 |
| | Utzenstorf . . . . | 2,167 |
| | | 12,633 |
| Freibergen: | Les Bois . . . . | 1,334 |
| | Les Breuleux . . | 902 |
| | St. Brais . . . | 637 |
| | Epauvilier . . . | 542 |
| | Montfaucon . . . | 700 |
| | Noirmont . . . . | 1,677 |
| | Pommerats . . . | 619 |
| | Saignelégier . . . | 2,163 |
| | Soubey . . . . | 391 |
| | | 8,965 |
| Frutigen: | Adelboden . . . . | 1,513 |
| | Aeschi . . . . . | 1,849 |
| | Frutigen . . . . | 3,480 |
| | Kandergrund . . . | 1,069 |
| | Reichenbach . . . | 2,310 |
| | | 10,221 |
| Interlaken: | St. Beatenberg . . | 1,075 |
| | Brienz . . . . . | 3,529 |
| | Transport: | 4,604 |

| Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. 26. Februar 1851. |
|---|---|---|
| Interlaken: | Transport: | 4,604 |
| | Gsteig . . . . . | 6,230 |
| | Grindelwald . . . | 2,922 |
| | Habkern . . . . | 724 |
| | Lauterbrunnen . . | 1,756 |
| | Leißigen . . . . | 778 |
| | Ringgenberg . . . | 1,199 |
| | Unterseen . . . . | 1,361 |
| | | 19,574 |
| Konolfingen: | Biglen . . . . . | 3,282 |
| | Buchholterberg . . | 2,087 |
| | Dießbach . . . . | 4,419 |
| | Höchstetten . . . . | 4,799 |
| | Münsingen . . . | 5,448 |
| | Walkringen . . . | 2,055 |
| | Wyl . . . . . | 953 |
| | Wichtrach . . . . | 2,209 |
| | Worb . . . . . | 3,184 |
| | | 28,436 |
| Laufen: | Blauen . . . . . | 337 |
| | Brislach . . . . | 442 |
| | Burg . . . . . | 248 |
| | Dittingen . . . . | 326 |
| | Duggingen . . . | 341 |
| | Grellingen . . . | 512 |
| | Laufen . . . . . | 1,493 |
| | Liesberg . . . . | 543 |
| | Transport: | 4,242 |

| 26. Februar 1851. | Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. |
|---|---|---|---|
| | Laufen: | Transport: | 4,242 |
| | | Nenzlingen . . . | 188 |
| | | Röschenz . . . . | 445 |
| | | Wahlen . . . . | 328 |
| | | | 5,203 |
| | Laupen: | Ferenbalm . . . . | 983 |
| | | Frauenkappelen . . | 720 |
| | | Kerzerz . . . . | 1,098 |
| | | Laupen . . . . | 1,140 |
| | | Mühleberg . . . | 2,490 |
| | | Murten . . . . | 499 |
| | | Neuenegg . . . . | 2,155 |
| | | | 9,085 |
| | Münster: | Bévilard . . . . | 1,076 |
| | | Corban . . . . | 392 |
| | | Courchapoix . . . | 271 |
| | | Courrendlin . . . | 1,197 |
| | | Court . . . . . | 897 |
| | | Genevez . . . . | 665 |
| | | La Jour . . . . | 571 |
| | | Grandval . . . . | 1,148 |
| | | Mervelier . . . . | 572 |
| | | Moutier . . . . | 1,556 |
| | | Sornetan . . . . | 784 |
| | | Tavannes . . . . | 1,859 |
| | | | 10,988 |

| Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. | 26. Februar 1851. |
|---|---|---|---|
| Neuenstadt: | Diesse . . . . . | 1,307 | |
| | Neuenstadt . . . | 1,718 | |
| | Nods . . . . . | 807 | |
| | | 3,832 | |
| Nidau: | Bürglen. . . . . | 2,350 | |
| | Gottstadt . . . . | ~~1,118~~ 1065 vide pag: 16 | |
| | Ligerz . . . . . | 458 | |
| | Mett . . . . . | ~~828~~ 881 | |
| | Nidau . . . . . | 1,370 | |
| | Sutz . . . . . | 625 | |
| | Twann . . . . . | 865 | |
| | Täuffelen . . . . | 1,668 | |
| | Walperswyl . . . | 812 | |
| | | 10,094 | |
| Oberhasle: | Gadmen . . . . | 739 | |
| | Guttannen . . . | 506 | |
| | Innerkirchen . . . | 1,375 | |
| | Meiringen . . . | 4,434 | |
| | | 7,054 | |
| Pruntrut: | Alle . . . . . | 918 | |
| | Asüel . . . . . | 444 | |
| | Beurnevesin . . . | 347 | |
| | Boncourt . . . . | 647 | |
| | Bonfol . . . . . | 1,263 | |
| | Bressaucourt . . . | 410 | |
| | Büix . . . . . | 453 | |
| | Büre . . . . . | 798 | |
| | Transport: | 5,280 | |

| 26. Februar 1851. | Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. |
|---|---|---|---|
| | Pruntrut: | Transport: | 5,280 |
| | | Charmoille . . . | 1,188 |
| | | Chevenez . . . . | 952 |
| | | Coeuve . . . . . | 630 |
| | | Cornol . . . . . | 786 |
| | | Courchavon . . . | 306 |
| | | Courgenay . . . | 1,098 |
| | | Courtedour . . . | 499 |
| | | Courtemaiche . . . | 426 |
| | | Damvant . . . . | 678 |
| | | Damphreux . . . | 636 |
| | | Fahy . . . . . | 549 |
| | | Fontenais . . . . | 680 |
| | | Grandfontaine . . | 871 |
| | | Miécourt . . . . | 524 |
| | | Montignez . . . | 357 |
| | | Ocourt . . . . | 381 |
| | | Pruntrut . . . . | 2,871 |
| | | St. Urſiz . . . . | 1,200 |
| | | Vendelincourt . . | 644 |
| | | | 20,556 |
| | Saanen: | Gſteig . . . . . | 706 |
| | | Lauenen . . . . | 696 |
| | | Saanen mit Abländſchen | 3,629 |
| | | | 5,031 |
| | Schwarzenburg: | Albligen . . . . | 694 |
| | | Guggisberg . . . | 5,693 |
| | | Wahlern . . . . | 5,413 |
| | | | 11,800 |

| Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. 26. Februar 1851. |
|---|---|---|
| Seftigen: | Belp | 3,628 |
| | Gerzensee | 762 |
| | Gurzelen | 1,281 |
| | Kirchdorf | 2,179 |
| | Rüggisberg | 3,156 |
| | Thurnen | 5,020 |
| | Wattenwyl | 2,300 |
| | Zimmerwald | 1,916 |
| | | 20,242 |
| Signau: | Eggiwyl | 2,843 |
| | Langnau | 6,085 |
| | Lauperswyl | 2,816 |
| | Röthenbach | 1,701 |
| | Rüderswyl | 2,533 |
| | Schangnau | 1,074 |
| | Signau | 2,750 |
| | Trub | 2,536 |
| | | 22,338 |
| Obersimmenthal: | Boltigen | 2,149 |
| | Lenk | 2,367 |
| | St. Stephan | 1,454 |
| | Zweisimmen | 2,127 |
| | | 8,097 |
| Niedersimmenthal: | Därstetten | 1,046 |
| | Diemtigen | 2,150 |
| | Erlenbach | 1,370 |
| | Transport: | 4,566 |

26. Februar 1851.

| Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. |
|---|---|---|
| Niedersimmenthal: | Transport: | 4,566 |
| | Oberwyl . . . . | 1,405 |
| | Reutigen . . . . | 1,261 |
| | Spiez . . . . . | 2,115 |
| | Wimmis . . . . | 1,353 |
| | | 10,700 |
| Thun: | Amsoldingen . . . | 1,937 |
| | Blumenstein . . . | 1,077 |
| | Hilterfingen . . . | 2,026 |
| | Schwarzenegg . . | 2,858 |
| | Sigriswyl . . . | 3,056 |
| | Steffisburg . . . | 5,602 |
| | Thierachern . . . | 3,317 |
| | Thun . . . . . | 6,144 |
| | | 26,017 |
| Trachselwald: | Eriswyl . . . . | 4,136 |
| | Affoltern . . . . | 1,140 |
| | Dürrenroth . . . | 1,438 |
| | Huttwyl . . . . | 3,398 |
| | Lützelflüh . . . . | 3,433 |
| | Rüxau . . . . . | 2,294 |
| | Sumiswald . . . | 5,564 |
| | Trachselwald . . . | 1,717 |
| | Walterswyl . . . | 850 |
| | | 23,970 |
| Wangen: | Herzogenbuchsee . . | 6,639 |
| | Niederbipp . . . | 2,999 |
| | Transport: | 9,638 |

| Amtsbezirke. | Kirchgemeinden. | Seelenzahl. | 26. Februar 1851. |
|---|---|---|---|
| Wangen: | Transport: | 9,638 | |
| | Oberbipp . . . . | 3,714 | |
| | Seeberg . . . . | 1,952 | |
| | Ursenbach . . . . | 1,509 | |
| | Wangen . . . . | 1,950 | |
| | | 18,763 | |

## Zusammenzug.

| | Seelenzahl. |
|---|---|
| Aarberg . . . . . | 15,678 |
| Aarwangen . . . . . | 25,040 |
| Bern . . . . . | 50,407 |
| Biel . . . . . | 5,127 |
| Büren . . . . . | 8,741 |
| Burgdorf . . . . . | 24,059 |
| Courtelary . . . . . | 16,397 |
| Delsberg . . . . . | 12,305 |
| Erlach . . . . . | 6,568 |
| Fraubrunnen . . . . . | 12,633 |
| Freibergen . . . . . | 8,965 |
| Frutigen . . . . . | 10,221 |
| Interlaken . . . . . | 19,574 |
| Konolfingen . . . . . | 28,436 |
| Laufen . . . . . | 5,203 |
| Laupen . . . . . | 9,085 |
| Münster . . . . . | 10,988 |
| Neuenstadt . . . . . | 3,832 |
| Nidau . . . . . | 10,094 |
| Oberhasle . . . . . | 7,054 |
| Transport: | 290,407 |

26. Februar 1851.

| | Seelenzahl. |
|---|---|
| Transport: | 290,407 |
| Pruntrut . . . . . | 20,556 |
| Saanen . . . . . | 5,031 |
| Schwarzenburg . . . . . | 11,800 |
| Seftigen . . . . . | 20,242 |
| Signau . . . . . | 22,338 |
| Oberſimmenthal . . . . . | 8,097 |
| Niederſimmenthal . . . . . | 10,700 |
| Thun . . . . . | 26,017 |
| Trachſelwald . . . . . | 23,970 |
| Wangen . . . . . | 18,763 |
| | 457,921 |

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beſchließt:

Vorſtehendes Ergebniß der im Frühjahr 1850 vorgenommenen eidgenöſſiſchen Volkszählung ſoll durch Aufnahme in die Sammlung der Geſetze und Dekrete öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 26. Februar 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präſident,
**Ed. Blöſch.**

Der Rathsſchreiber,
**L. Kurz.**

# Beschluß,

1. März 1851.

betreffend

## die Verstärkung des Landjägerkorps.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß diejenigen Landjäger, welche der Kanton Bern dem Bunde infolge eines Vertrages zu stellen hat, für den cantonalen Dienst nicht entbehrt werden können und deßhalb zu ersetzen sind,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Das Landjägerkorps wird sofort um zehn Mann vermehrt. Dieser Bestand des Korps währt wenigstens so lange, als der Kanton Bern der Eidgenossenschaft Polizeimannschaft zur Grenzwache zu liefern hat.

Gegeben in Bern, den 1. März 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

4. März 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. März 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
für denselben:
**J. Schaub.**

---

17. März 1851.

# Kreisschreiben,

betreffend

## außereheliche Schwangerschafts- und Niederkunftsfälle nichtschweizerischer Weibspersonen.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

alle Amtsgerichte des Kantons.

---

Sie werden angewiesen, der Justiz- und Polizeidirektion von jedem außerehelichen Schwangerschafts- und Niederkunftsfalle einer nichtschweizerischen Weibsperson, der Ihnen von Seite der Sittengerichte mitgetheilt worden sein wird, unter summarischer Angabe Ihrer daortigen Verfügungen Kenntniß zu geben, da-

mit entweder für das außerehelich geborne Kind Legitimationsschriften bei den heimathlichen Behörden reklamirt, oder die Fortweisung von Polizeiwegen der Betreffenden verfügt, oder sonst andere zweckmäßige Anordnungen getroffen werden können. 17. März 1851.

Bern, den 17. März 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
für denselben:
**J. Schaub.**

---

## Dekret,

24. März 1851.

betreffend

## die Bezeichnung der Liegenschaften in den Grundbüchern des Jura.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die Verordnung des Kleinen Raths vom 8. Mai 1826 im Interesse des öffentlichen Kredits und der grundpfändlichen Sicherheit vorschreibt, daß in den Verträgen, welche eine Handänderung von Grundstücken oder Grundpfändern betreffen, die Sektion und die Nummer bezeichnet werden sollen, unter welchen die handändernden Grundstücke im Kadaster eingeschrieben sind;

in Erwägung, daß infolge der Dekrete des Großen Rathes vom 29. November 1838 und 8. December 1845,

24. März 1851.

der größte Theil der Gemeinden im Jura zur Parzellarvermessung ihres Bodens und demgemäß auch zur Umarbeitung ihrer Kadasterscripturen geschritten ist;

in Erwägung, daß die vom Finanzdepartement am 19. Mai 1846 erlassene allgemeine Verordnung über den Kadaster festsetzt, daß die neuen Kadasterschriften einer Gemeinde auch die alten Sektionen und Nummern neben den neuen angeben sollen;

in Erwägung, daß aus diesen Vorschriften klar hervorgeht, daß die den Gegenstand eines Handänderungs-, Grundpfand- oder andern Vertrags bildenden Grundstücke auf vollständige und genügende Weise bezeichnet werden sollen, damit die Handänderungen derselben verfolgt, und die auf denselben ruhenden Lasten entdeckt werden können;

in Erwägung jedoch, daß es von Wichtigkeit ist, die Zweifel zu heben, welche in dieser Beziehung entstehen könnten, so wie allfällige Lücken auszufüllen und den bestehenden Verordnungen größern Nachdruck zu geben;

beschließt:

Art. 1.

Wenn in irgend einem Vertrage Grundstücke aufgeführt werden, die in den leberbergischen Amtsbezirken, oder in den mit den Amtsbezirken Nidau, Erlach und Büren vereinigten Gemeinden, oder in dem Gemeindsbezirke der Stadt Biel liegen, so sollen diese Grundstücke nicht nur nach der Sektion und den Nummern des bestehenden Kadasters, sondern auch mit denjenigen des alten Kadasters bezeichnet werden, sofern jene Grundstücke in eine Gemeinde gehören, welche neue Kadasterschriften besitzt.

Art. 2. 24. März 1851.

Die Notare, Gerichtsschreiber, Weibel, Fürsprecher, Prokuratoren, Rechtsagenten und Partikularen, welche bei der Abfassung von Akten oder Schriften irgend welcher Art die obigen Vorschriften nicht befolgen, werden mit der im Art. 4 der Verordnung vom 8. Mai 1826 vorgesehenen Busse belegt, deren Minimum auf vier Franken festgesetzt ist.

Art. 3.

Den Einnehmern der Einregistrirungsgebühren ist untersagt, Akten, welche in den obenbezeichneten Fällen die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten würden, einzuregistrieren; ebensowenig sollen die Hypothekenbewahrer dergleichen Akten einschreiben oder übertragen; Alles bei der im Art. 5 der obenangeführten Verordnung festgesetzten Strafe.

Art. 4.

Der Grundsteuerdirektor hat im deutschen und französischen Amtsblatt ein Verzeichniß der Gemeinden zu veröffentlichen, welche neue Kadasterscripturen besitzen, so wie später das Verzeichniß derjenigen Gemeinden, welche in der Folge dergleichen besitzen werden. Außerdem hat er hievon dem Direktor der Einregistrirungsgebühren und den Hypothekenbewahrern der Amtsbezirke Münster, Courtelary, Biel, Nidau, Büren, Erlach und Neuenstadt Mittheilung zu machen.

Dieses Verzeichniß ist in jedem Einregistrirungs- und in jedem Hypothekenbüreau anzuschlagen.

Art. 5.

Die Grundsteuereinnehmer, welche Auszüge aus dem Kadaster einer Gemeinde ausstellen, die bereits neue

24. März 1851.

Kadasterschriften besitzt, und welche dabei die alten Sektionen und Nummern nicht neben den neuen angeben, sind für die Folgen dieser Unterlassung verantwortlich. Außerdem sind sie für die Richtigkeit aller von ihnen ausgestellten Auszüge ohne Unterschied verantwortlich.

Damit die Uebertretungen gegen diese Vorschriften constatirt werden können, sind, unter Androhung der nämlichen Strafen, die Auszüge von den betreffenden Beamten mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Art. 6.

Der Betrag der gemäß dem gegenwärtigen Dekret und der Verordnung vom 8. Mai 1826 erhobenen Bußen fällt da, wo diese Einrichtung besteht, in die Kasse der Einregistrirungsgebühren, in den andern Amtsbezirken hingegen in die Grundsteuerkasse.

Art. 7.

Die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Richter und andere Behörden haben genau auf die Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes zu achten, und alle Beamten, namentlich die Einregistrirungseinnehmer und Hypothekenbewahrer, haben die von ihnen entdeckten Uebertretungen unverzüglich anzuzeigen.

Art. 8.

Dieses Dekret soll in das Amtsblatt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 24. März 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

# Reglement

über

# die Einlösung der alten Münzen.

27. März 1851.

## Bestimmungen, die Kantone und das Publikum betreffend.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Gemäßheit des Art. 18 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, welcher dahin lautet:

„Die Einlösung der Kantonalmünzen geschieht „durch die Kantone, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, nach den besondern Vorschriften des Bundesrathes."

nach dem Vorschlage des schweizerischen Finanzdepartements,

verordnet:

Art. 1.

Die Einlösung aller in Cirkulation befindlichen oder sonst vorhandenen schweizerischen Kantonalmünzen aller Art, sowie der helvetischen Silbermünzen, findet Statt, successive von Kanton zu Kanton, oder in Gruppen von je einigen Kantonen; sie beginnt im Südwesten der Schweiz, mit vorläufiger Uebergehung Genfs, und wird im Osten der Schweiz endigen.

Die schweizerische Münzkommission bezeichnet jeweilen die betreffenden Kantone und den Zeitpunkt, zu welchem die Einlösung in denselben stattzufinden hat;

27. März 1851.

Letzteres nach Maßgabe der verfügbar werdenden Summen neuer Münzen.

Art. 2.

In jedem Kanton, wo die Einlösung ausgeschrieben wird, findet dieselbe, und zwar gleichzeitig, Statt, für alle in demselben vorhandenen Geldsorten (Gold, Silber, Billon und Kupfer).

Der Termin, innerhalb welchem die Einlösung zu geschehen hat, ist durch das vorerwähnte Bundesgesetz (Art. 19) auf zwei Monate festgesetzt.

Art. 3.

Mit dem Beginne des Einlösungstermins tritt, für den betreffenden Kanton, der neue schweizerische Münzfuß in Kraft, und die alten Münzen bekommen für Jedermann Kurs in neuer Währung, nach den Ansätzen des Einlösungstarifs.

Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungstermins ist, außer den Einlösungskassen und den eidgenössischen Zoll- und Postkassen, Niemand mehr gehalten, die alten Münzsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung zu nehmen.

Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sorten gänzlich, also auch für die genannten Kassen, in den betreffenden Kantonen außer Kurs gesetzt.

Art. 4.

Die Einlösung geschieht nach dem demnächst zu veröffentlichenden Tarife, und zwar gegen gesetzliche Sorten des neuen Münzfußes.

Die Kasse der schweizerischen Münzkommission wird den Kantonen die zu diesem Behuf erforderlichen Vorschüsse leisten.

Von solchen Münzen, die im Einlösungstarif nicht angeführt sich finden, sind der schweizerischen Münzkommission Proben einzusenden, wonach dieselbe den Einlösungskurs dafür bestimmen wird. 27. März 1851.

Art. 5.

Die mit der Einlösung beauftragten Kassen nehmen nur diejenigen Münzen kantonalen oder helvetischen Ursprungs an, deren Stempel noch erkennbar ist, und die nicht als falsch sich erweisen; falsche und durch Abgeschliffenheit gänzlich unkenntliche Münzen werden zurückgewiesen.

In Betreff der helvetischen Münzen ist zu beachten, daß die Sorten dieser Prägung, vom Fünfbatzenstück abwärts, durch Tagsatzungsbeschluß vom 24. Juli 1828 demonetisirt und in Folge dieses Beschlusses eingelöst worden sind. Die Einlösungskassen werden daher Münzen von helvetischem Gepräge nur vom Frankenstück aufwärts annehmen.

Die Einlösungskassen sind für genaue Befolgung dieser Vorschriften besonders verantwortlich.

Art. 6.

Es bleibt den Kantonen überlassen, das Einlösungsgeschäft auf ihrem Gebiete nach Gutfinden zu organisiren; immerhin mit Beachtung der Anordnungen der schweizerischen Münzkommission und — in Betracht der Kürze des Einlösungstermins — mit gehöriger Vorsorge für die Interessen ihrer Angehörigen.

Die schweizerische Münzkommission wird in je einem Kanton nur mit einer von der betreffenden Kantonsregierung hiezu bezeichneten Kasse in Rechnung treten, zugleich aber ihr Möglichstes thun, um, so weit es von

27. März 1851.

ihr abhängt, das Einlösungsgeschäft zu fördern und zu erleichtern.

Art. 7.

Die Einlösungskassen der Kantone können, entweder direkte oder durch Vermittlung der Kantonscentralkassen, die eingezogenen alten Münzen an die Kasse der schweizerischen Münzkommission in Bern senden.

Die Sendungen neuer Münzen, von Seite der schweizerischen Münzkommission, geschehen an die Kantonscentralkassen und auf Rechnung dieser Letztern.

Die Münzkommission wird indessen die Verfügungen der Kantonscentralkassen für Sendungen an bestimmte Einlösungskassen befolgen, ohne jedoch mit diesen Letztern in Rechnung zu treten.

Art. 8.

Die einzusendenden alten Münzen sollen nicht nur ihrem Werthe sondern auch ihrem kantonalen Ursprunge nach sortirt, und jede Sorte in besondere, überschriebene Papierrollen oder in Säcke mit überschriebenen Zetteln verpackt sein.

Diese verschiedenen Rollen oder Säcke sollen alsdann in einen gemeinsamen Sack, Fäßchen oder Kiste gehörig verpackt, und die äußere Verpackung versiegelt werden.

Die äußere Verpackung ist auch mit einem für jeden Versender stets gleich bleibenden Zeichen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Art. 9.

Für jede Sendung soll ein genaues und von der betreffenden Stelle unterzeichnetes und datirtes Bordereau (wozu die schweizerische Münzkommission die Formulare liefern wird) an die Adresse der schweizerischen

Münzkommission, in besonderm Umschlage, der Post übergeben werden. 27. März 1851.

Die Nichtbefolgung der in Art. 8 und 9 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften würde Annahmsverweigerung nach sich ziehen.

Art. 10.

Ein besonderes Reglement für das Verfahren der schweizerischen Münzkommission bei der Revision und der Einschmelzung der alten Münzen wird vom Bundesrath aufgestellt und den Kantonsregierungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Art. 11.

Dieses Reglement soll in's Bundesblatt eingerückt und den sämmtlichen Kantonsregierungen zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 11. März 1851.

Im Namen des schweizerischen
Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Schieß.**

27. März 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Reglement soll sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 27. März 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

# Einschmelzungsreglement.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des schweizerischen Finanzdepartements,

verordnet:

Art. 1.

Die Münzen werden vom Rechnungsdepartement, sortirt nach den Kantonen und den Werthen, gezählt und gewogen, mit Bordereaux, die vom Hauptkassier unterzeichnet sein müssen, dem Schmelzvorstande eingeliefert.

Dieser Letztere bescheinigt, auf einem Doppel des Bordereau, den richtigen Empfang.

Art. 2.

Hernach werden die Münzen den Schmelzungskommissären vorgelegt, welche mit Erklärung des Befundes derselben nach Sorten, Ursprung, Zahl und Gewicht ihren Verbalprozeß eröffnen.

Art. 3.

Vor den Augen der Kommissäre, die hievon in ihrem Verbalprozesse Erwähnung zu thun haben, werden alsdann die Münzen sortenweise, nach Werth und Ursprung getrennt, in, zur Vermeidung von Verwechslungen jedesmal besonders bezeichneten, Tiegeln und Oefen dem Schmelzungsprozesse übergeben.

Art. 4.

Sobald die Schmelzung auf dem gehörigen Punkte angelangt ist, nimmt der eidgenössische Münzwardein oder dessen Stellvertreter eine Tiegelprobe vor, hinreichend um wenigstens vier Probirungen mit derselben zu machen. Ein Theil dieser herausgenommenen Probe wird den Kommissären übergeben, welche denselben in eine besondere, mit Bezeichnung des Gehalts überschriebene, Schachtel legen, die vom Münzwardein versiegelt, von den Kommissären aber unter ihren eigenen Verschluß gethan wird. Ein zweiter und dritter Theil der Tiegelprobe dient zur Erforschung des Gehaltes der, als Produkt der Schmelzung erhaltenen, Barren, durch den oder durch die Essayeurs. Den vierten Theil der Tiegelprobe endlich nimmt der eidgenössische Münzwardein zu Handen.

Art. 5.

Der Inhalt eines jeden Tiegels gibt eine oder mehrere Barren.

27. März 1851.

Die Barren werden, vom ersten Beginn der Einschmelzungen an bis zur letzten aller Einschmelzungen, mit eingedrückten fortlaufenden Nummern versehen. Der Münzwardein oder dessen Stellvertreter, sowie die Schmelzungskommissäre drücken ihre Stempel auf jede Barre ein.

Art. 6.

Die Barren werden sofort gewogen, mit Nummern und Gewicht sowohl in das Einschmelzungsregister als auch auf die Rechnung des betreffenden Kantons getragen. Die Schmelzungskommissäre nehmen hievon Akt in ihrem Verbalprozeß.

Art. 7.

Die Barren werden hierauf unter doppelten Verschluß gethan, wovon ein Schlüssel in den Händen des eidgenössischen Münzwardeins oder dessen Stellvertreters, der andere in den Händen des Hauptkassiers oder dessen Stellvertreters bleibt.

Der Stempel der Kommissäre, sowie des Münzwardeins wird den Personen zur Beglaubigung mitgetheilt, welche die Barren zur Verwendung empfangen.

Art. 8.

Die Bestimmung des Gehalts der Barren soll sobald als möglich, jedenfalls in den nächsten Tagen, nach der Schmelzung und vor Absendung der Barren geschehen.

Die Gehaltsprüfungen werden doppelt gemacht. Wenn die Resultate beider nicht mehr differiren als:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| $^{2}/_{1000}$ | bei Legirungen | über | | $^{800}/_{1000}$ | fein, |
| $^{3}/_{1000}$ | " | " | " | 500 | " |
| $^{4}/_{1000}$ | " | " | " | 200 | " |
| $^{5}/_{1000}$ | " | " | unter | 200 | " |

so soll der Durchschnitt der beidseitigen Ergebnisse als wirklicher Feingehalt angenommen werden. Ist der Unterschied größer, so operirt der eidgenössische Münzwardein auf der Probe Nr. 4, und es wird alsdann das Mittel aus den zwei sich am nächsten stehenden Ergebnissen als der wirkliche Feingehalt angenommen.

Art. 9.

Essayeur und Münzwardein führen ein genaues Register über ihre Probirungen. Der gefundene Feingehalt, sowie der Antheil an Legirung werden in die Rechnung des betreffenden Kantons eingetragen und zugleich schriftlich, vom eidgenössischen Münzwardein oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, den Kommissären eingegeben, welche solches ihrem Verbalprozeß einverleiben, hierauf den letzten schließen und beide unterzeichnen.

Der Verbalprozeß der Kommissäre wird doppelt ausgefertigt; ein Exemplar zu Handen des eidgenössischen Finanzdepartements, das andere Exemplar zu Handen des betreffenden Kantons.

Art. 10.

Den Einschmelzungsrechnungen der Kantone werden nur die Gewichte an feinem Metall und an Legirung ihrer Münzen zugeschrieben; der Werth davon kann erst später und nach dem Schlusse des Münzreformgeschäfts ausgemittelt werden, indem dieser Werth theilweise von der Verwendung abhängt.

Art. 11.

Die Kommissäre beaufsichtigen die Handhabung der Ordnung und den vorschriftsgemäßen Gang des Einschmelzungsgeschäfts in den dazu bestimmten Lokalen.

Es steht ihnen jedoch keine Befugniß direkten Eingreifens zu, bei vorschrifts- oder ordnungswidrigen Vor-

27. März 1851.

kommenheiten haben sie bloß die Anzeige davon an die Münzkommission, eventuell an das eidgenössische Finanzdepartement, zu machen.

Art. 12.

Dieses Reglement soll ins Bundesblatt eingerückt und den sämmtlichen Kantonsregierungen zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 11. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Reglement soll sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 27. März 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

# Kreisschreiben,

31. März 1851.

betreffend

## die von Französinnen zu bezahlenden Heirathseinzuggelder.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalterämter.

Es ist bei uns sowohl als bei der Justiz- und Polizei-Direktion oftmals eingefragt worden, ob Französinnen, die sich mit einem Kantonsangehörigen verehelichen, in Bezug auf die zu entrichtenden Heirathseinzuggelder gleich zu halten seien, wie die Schweizerbürgerinnen anderer Kantone.

Da die Uebereinkunft zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft vom 19. November 1827 nur die Bedingungen über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse, nicht aber solche für Fälle von Verehelichung der Angehörigen des einen Staates mit Angehörigen des andern festsetzt, so sind die in den Kanton einheirathenden Französinnen in Bezug auf die Entrichtung des Heirathseinzuggeldes keineswegs gleich zu halten wie die Schweizerbürgerinnen anderer Kantone, sondern gleich wie alle andern einheirathenden Ausländerinnen.

Sie wollen dieses Kreisschreiben den sämmtlichen Gemeinden und Pfarrämtern Ihres Bezirks zum Ver-

31. März 1851.

halt mittheilen, zu welchem Ende die nöthige Anzahl Exemplare mitfolgt.

Bern, den 31. März 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

4. April 1851.

# Verordnung,

betreffend

## die Ausbezahlung der Darlehen aus der Hypothekarkasse.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht hinsichtlich der Ausbezahlung der aus der Hypothekarkasse bewilligten Darlehen eine bestimmte Regel aufzustellen,

in Erläuterung des §. 17 des Gesetzes vom 12. November 1846

verordnet:

§. 1.

Die Darlehen aus der Hypothekarkasse und den derselben übertragenen Verwaltungen werden von der Verwaltung der Erstern an den Amtsschreiber desjenigen Amtsbezirkes, in welchem die Pfandsache gelegen ist, ausbezahlt, welcher von Amts wegen der Verwaltung für die ihm übermachten Summen, so wie für deren richtige Verwendung verantwortlich ist.

§. 2. 4. April 1851.

Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 4. April 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

## Verordnung,

19. April 1851.

betreffend

## den Tarif über die Einlösung der alten schweizerischen Münzen.

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung,

daß der, dem Gesetze vom 7. Mai 1850 über die Ausführung der schweizerischen Münzreform beigefügte Einlösungstarif, die Gold- und Silbermünzen in alten Schweizerfranken und Rappen, nicht aber in neuen gewerthet hat, während die alten Billon- und Kupfermünzen nach dem neuen Systeme gewerthet worden sind;

in Erwägung,

daß, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, welcher darin besteht, alle alten Münzen so schnell als möglich aus dem Verkehr zurückzuziehen, dieselben einzuschmelzen und durch neue Münzen zu ersetzen; die Einlösung bei

19. April 1851.

den Kantonen succeſſive, jedoch gleichzeitig für alle verſchiedenen Münzſorten ſtattfinden ſoll, und das neue Münzſyſtem in den betreffenden Kantonen von dem Tage an in Kraft treten wird, an welchem die Einlöſung öffentlich geſchieht, in der Weiſe, daß die Umrechnung aller alten Münzſorten in neue unerläßlich geworden iſt;

in Erwägung,

daß dieſe Umrechnung genau, gleichförmig, allgemein bekannt ſein, und den Bruchtheilen der Rappen (Centimen) billige Rechnung tragen ſoll, wenn bei ſtreng mathematiſcher Berechnung keine Ganze ſich ergeben;

in Erwägung,

daß der, nach dem Geſetze vom 7. Mai 1850 feſtgeſetzte Unterſchied des Werthes von gewiſſen Sorten, je nachdem ein oder mehrere Stücke eingelöst werden, das Einlöſungsgeſchäft ſehr erſchweren und den mit demſelben beauftragten Angeſtellten beträchtliche Vortheile zum Schaden des Publikums gewähren würde;

in Betracht,

daß der Schlußſatz desjenigen Tarifs, welcher dem Geſeze vom 7. Mai 1850 beigefügt iſt, und wodurch der Bundesrath ermächtigt wird, vorkommenden Falls auch andere Münzen in den geſetzlichen Tarif aufzunehmen und dieſelben nach Verhältniß der darin ſchon aufgenommenen Sorten zu werthen, dem Bundesrathe implicite Vollmacht gegeben hat, dieſe Lücken im Tarife auszufüllen und deſſen Anwendung leichter und dem Geiſte des Geſetzes entſprechender zu machen, welch letzteres grundſätzlich feſtgeſetzt hat, daß alle alten Münzen zu ihrem Nennwerthe — der neue Franken zu 71 alten Rappen gerechnet — eingelöst werden ſollen;

16. April 1851.

auf den Vorschlag

der Münzkommission, im Einverständnisse mit dem Münzexperten und auf den damit übereinstimmenden Antrag des schweizerischen Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Einlösung der alten schweizerischen Münzen geschieht in Gemäßheit des untenstehenden Tarifs und gegen gesetzliche Münzen nach dem neuen Münzfuße.

Art. 2. Der gegenwärtige Tarif ist in's Bundesblatt aufzunehmen, im üblichen Plakatformate zu drucken, den Kantonen, sowie den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft, in dem Maße, wie zur Einlösung der alten Münzen geschritten wird, zuzustellen, um in gewohnter Form veröffentlicht zu werden.

## Einlösungstarif.

### Goldmünzen.

| | Stück. | Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|
| Dublonen von Bern ꝛc. (Mehrfache im Verhältniß) . . . . | 1 | 22 | 80 |
| Dukaten von Bern ꝛc. . . . | 1 | 11 | 40 |
| Zehnfrankenstücke von Luzern . . | 1 | 14 | 25 |
| Zwanzigfrankenstücke von Genf . . | 1 | 20 | — |
| Zehnfrankenstücke von Genf . . | 1 | 10 | — |

### Grobe Silbersorten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zehnfrankenstücke von Genf . . | 1 | 10 | — |
| Neuthaler aller Kantone . . . | 1 | 5 | 72 |
| Thaler von 2 Gulden von Zürich . | 1 | 4 | 58 |
| „ „ 1 „ „ „ „ . | 1 | 2 | 29 |
| „ „ 2 „ „ Basel . | 1 | 4 | 29 |
| „ „ 1 „ „ „ . | 2 | 4 | 29 |

| 19. April 1851. | | | | Stück. | Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Stücke | von | 20 | Batzen aller Kantone | 1 | 2 | 86 |
| „ | „ | 21 | „ von Neuenburg | 1 | 2 | 68 |
| „ | „ | 10½ | „ „ „ | 1 | 1 | 34 |
| „ | „ | 1 | Gulden von Luzern . | 1 | 1 | 86 |
| „ | „ | 14 | Batzen von Neuenburg | 1 | 1 | 79 |
| „ | „ | 1 | Gulden von Schwyz | 1 | 1 | 69 |
| „ | „ | 10 | Batzen aller Kantone | 1 | 1 | 43 |
| | | | **Kleine Silbersorten.** | | | |
| Stücke | von | 8 | Batzen von Zürich . | 1 | 1 | 13 |
| „ | „ | ½ | Gulden von Basel . | 4 | 4 | 29 |
| „ | „ | 7 | Batzen von Neuenburg | 1 | — | 89 |
| „ | „ | 5 | „ der Kantone | 5 | 3 | 52 |
| „ | „ | 15 | Schillingen von Glarus | 5 | 3 | 17 |
| „ | „ | 4 | Batzen von Zürich . | 2 | 1 | 13 |
| „ | „ | 15 | Kreuzer von St. Gallen | 1 | — | 52 |
| „ | „ | 10 | Schillingen von Luzern | 1 | — | 45 |
| „ | „ | 2½ | Batzen der Kantone . | 5 | 1 | 76 |
| | | | **Billon- und Kupfersorten.** | | | |
| Stücke | von | 3 | Batzen von Basel und Wallis . . . | 4 | 1 | 69 |
| „ | „ | 2 | Bazen von Zürich, Uri, Schwyz . . . | 1 | — | 28 |
| „ | „ | 5 | Schillingen von Luzern | 1 | — | 23 |
| „ | „ | 6 | Kreuzer von St. Gallen und Wallis . . | 1 | — | 21 |
| „ | „ | 4 | Schillingen von Basel | 1 | — | 16 |
| „ | „ | 1 | Batzen aller Kantone (Glarus und Neuenburg ausgenommen.) | 10 | 1 | 41 |
| „ | „ | 1 | Batzen von Neuenburg | 1 | — | 13 |
| „ | „ | 3 | Schillingen von Glarus | | | |

| | | | Stücke. | Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|---|---|
| Stücke von | 2/3 | Batzen von Schwyz . | 3 | — | 28 |
| „ „ | 2 | Schillingen von Basel | 1 | — | 08 |
| „ „ | ½ | Batzen aller Kantone (Neuenburg ausgenommen.) | 20 | 1 | 41 |
| „ „ | ½ | Batzen von Neuenburg | 10 | — | 65 |
| „ „ | 1 | Schilling von Zürich | 10 | — | 56 |
| „ „ | 1 | „ „ Luzern | 10 | — | 45 |
| „ „ | 1 | „ „ Glarus | 1 | — | 04 |
| „ „ | 3 | Soldi von Tessin . | 1 | — | 09 |
| „ „ | 1 | Kreuzer der Kantone | 2 | — | 07 |
| „ „ | 2 | Rappen „ „ | 5 | — | 14 |
| „ „ | 1 | Bluzger von Graubünden | 4 | — | 09 |
| „ „ | ½ | Kreuzer der Kantone | 4 | — | 07 |
| „ „ | 1 | Rappen „ „ | 5 | — | 07 |
| „ „ | 6 | Denari von Tessin . | 2 | — | 03 |
| „ „ | 3 | „ „ „ . | 10 | — | 07 |
| „ „ | 1 | Pfenning von Appenzell | 8 | — | 07 |
| „ „ | 25, 10, 5, 4, 2, 1 | Centimen von Genf nach Nennwerth. | | | |

Bern, den 26. März 1851.

Im Namen des schweizerischen
Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Schieß.**

19. April 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Verordnung soll sowohl durch Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete als seiner Zeit auch durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 19. April 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

23. April 1851.

# Kreisschreiben,

betreffend

## eine Uebereinkunft mit Neuenburg wegen Beerdigungskosten.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

alle Regierungsstatthalterämter.

---

Herr Regierungsstatthalter,

Wir theilen Ihnen zum Verhalt mit, daß zwischen der Regierung des Kantons Neuenburg und uns folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

„Stirbt ein Angehöriger des Kantons Neuenburg „in demjenigen von Bern, oder stirbt ein Angehöriger

„dieses Kantons in demjenigen von Neuenburg, so hat „der Kanton, in welchem der Betreffende verstorben, die „Kosten der Beerdigung und einer allfälligen gerichtlichen „Leichenschau zu tragen, sofern und soweit diese Kosten „aus dem Nachlasse des Verstorbenen nicht bestritten werden können."

23. April 1851.

Bern, den 23. April 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

## Kreisschreiben,

24. April 1851

betreffend

## Eingaben von Partikularen an Regierungsbehörden.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
sämmtliche Regierungsstatthalterämter.

---

Herr Regierungsstatthalter,

Es gelangen sehr oft an den Regierungsrath sowie an die verschiedenen Direktionen und andre Regierungsbehörden schriftliche Eingaben, welche von Partikularen direkt eingesandt werden. Dadurch verursachen sich die Betreffenden Portoauslagen, welche vermieden werden könnten, wenn sie sich durch Vermittlung der gesetzlichen Organe der Regierung an dieselbe wenden würden. Hiezu

24. April 1851.

kommt aber noch, daß die auf direktem Wege einlangenden Vorstellungen, Beschwerden u. dgl., abgesehen davon daß sie in den meisten Fällen zur Berichterstattung an die Regierungsstatthalterämter zurückgesandt werden müssen, sehr oft nicht auf Stempelpapier abgefaßt oder mit nicht legalisirten Unterschriften versehen sind und deßhalb nicht berücksichtigt werden können, sondern zu nachträglicher Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten zurückgewiesen werden müssen.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, Ihnen sowie den übrigen Regierungsstatthaltern den Auftrag zu ertheilen, auf angemessene Weise die Angehörigen Ihres Bezirks auf Obiges aufmerksam zu machen, und dahin zu wirken, daß, so oft sie in den Fall kommen, sich schriftlich an obere Regierungsbehörden zu wenden, sie ihre daherigen Eingaben nach Vorschrift des Gesetzes auf Stempelpapier abfassen und Ihnen zur Legalisation der Unterschrift sowie zur Weiterbeförderung zustellen, worauf Ihnen selbst, nach einem Kreisschreiben vom 1. Februar 1837, welches wir hiemit in Erinnerung rufen, die Pflicht obliegt, alsogleich, und ohne daß zuvor ein spezieller Auftrag zu erwarten ist, die Eingaben zu lesen, sich mit derem Inhalte bekannt zu machen, die Akten wo nöthig zu vervollständigen, und sodann dieselben, mit Ihrem amtlichen Berichte begleitet, an ihre Bestimmung gelangen zu lassen.

Bern, den 24. April 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

# Kreisschreiben,

4. Mai 1851.

betreffend

## die Abnahme und Uebergabe der Pfarrgebäude.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

die Regierungsstatthalter.

Auf den uns von der Finanzdirektiou, Abtheilung Domänen und Forsten, erstatteten Bericht, daß sowohl beim Auszügeln aus den Pfarrwohnungen als beim Aufziehen der Pfarrgeistlichen in dieselben eine gehörige Uebergabe in Beisein der Amtschaffner in den meisten Fällen vernachläßigt werde, wodurch der Staat öfter zu Schaden kömmt, finden wir uns veranlaßt, Ihnen durch gegenwärtiges Kreisschreiben zu Handen der Pfarrgeistlichen und des Amtsschaffners die Weisung zu ertheilen, daß beim Abzug von den Pfarreien und beim Aufziehen auf dieselben der jeweilige Amtschaffner zur Abnahme und zur Uebergabe der Pfarrgebäude zugegen sein soll, zu welchem Ende eine Anzahl Exemplare dieses Cirkulars hier beigelegt wird.

Bern, den 14. Mai 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

19. Mai 1851.

# Uebereinkunft

zwischen

der Finanzverwaltung des hohen Standes Solothurn und der Finanzverwaltung des Kantons Bern, betreffend die Vereinigung gegenseitiger Ohmgeldbüreaux längs der bernisch-solothurnischen Grenze.

In der Absicht, den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, die Entrichtung der Getränkeabgabe sich gegenseitig möglichst zu sichern und die beidseitigen Verwaltungen zu vereinfachen, haben sich die contrahirenden Theile dahin verständigt:

1. Die gegenseitigen Ohmgeldbüreaux werden je einem Beamten anvertraut, der die Kontrollen über die Ein-, Aus-, und Durchfuhr der Getränke und den Bezug und die Rechnungsführung über die daherigen Gebühren für beide Kantone zugleich zu besorgen hat.

2. Die neu zu errichtenden gemeinschaftlichen Ohmgeldbüreaux sind folgende:

A. Auf Gebiet des Kantons Bern: Oberwyl, Wengi, Limpach, Kräiligen, Seeberg, Oberönz, Inkwyl, Wangen, Attiswyl, Dürrmühle, Cremine und Wahlen.

B. Auf Gebiet des Kantons Solothurn: Grenchen, Nennigkofen, Schnottwyl, Obergerlafingen oder Zielebacherfeld, Recherswyl, Belken, Wolfwyl, Kleinlützel und Breitenbach.

3. Diese Doppelbeamten haben die Weisungen der Ohmgeldverwaltungen sowie überhaupt die bestehenden

und noch zu erlassenden Instruktionen, Gesetze und Verordnungen beider Kantone zu befolgen. 19. Mai 1851.

4. Dieselben werden auf die erste Dauer (§. 10) dieses Vertrages ernannt und zwar von Seite der betreffenden Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet das Büreau steht.

5. Die Erwählten haben ihre Stellen sogleich! zu verbürgen und einen Stellvertreter vorzuschlagen, für welchen sie gut zu stehen haben.

Die zu leistenden Bürgschaften werden von der kompetenten Behörde des betreffenden Kantons, auf dem sich das Büreau befindet, festgesetzt, seiner Zeit genehmigt, und an den üblichen Orten aufbewahrt.

6. Jeder der kontrahirenden Theile ist gehalten, dem Andern die Ohmgeldkontrollen, Bücher und sonstige mögliche Auskunft mitzutheilen, sowie auch allfälligen Klagen gegen gemeinschaftliche Ohmgeldbeamte Rechnung zu tragen.

7. Allfällige Widerhandlungen gegen die beidseitigen Ohmgeldgesetze sollen von den betreffenden Beamten für beide Verwaltungen dem betreffenden Richter verzeigt und durch die obern Behörden unterstützt werden. Jede Verwaltung verfährt nach den für sie maßgebenden Gesetzen.

8. Die Besoldung dieser gemeinschaftlichen Beamten sowie das Beitragsverhältniß an dieselben von Seiten der beiden kontrahirenden Theile ist folgendes (neu-eidgenössische Währung):

| Ohmgeldbüreaux. | Gebiet. | Beitrag von | | Total. |
|---|---|---|---|---|
| | | Solothurn. | Bern. | |
| | | Franken. | Franken. | Franken. |
| Grenchen . . . | Solothurn . . . | 340 | 260 | 600 |
| Nennigkofen . . | „ . . . | 340 | 140 | 480 |
| Schnottwyl . . . | „ . . . | 270 | 70 | 340 |
| Oberwyl . . . . | Bern . . . . . | 20 | 80 | 100 |
| Wengi . . . . | „ . . . . . | 50 | 50 | 100 |
| Limpach . . . . | „ . . . . . | 30 | 100 | 130 |
| Kräiligen . . . | „ . . . . . | 80 | 500 | 580 |
| Zielebacherfeld . . | Solothurn . . . | 100 | 700 | 800 |
| Recherswyl . . . | „ . . . | 25 | 25 | 50 |
| Seeberg . . . . | Bern . . . . . | 30 | 140 | 170 |
| Oberönz . . . . | „ . . . . . | 140 | 560 | 700 |
| Inkwyl . . . . | „ . . . . . | 25 | 65 | 90 |
| Belken . . . . | Solothurn . . . | 25 | 25 | 50 |
| Wangen . . . . | Bern . . . . . | 30 | 400 | 430 |
| Attiswyl . . . . | „ . . . . . | 90 | 480 | 570 |
| Dürrmühle . . . | „ . . . . . | 50 | 1700 | 1750 |
| Wolfwyl . . . . | Solothurn . . . | 100 | 30 | 130 |
| Cremine . . . . | Bern . . . . . | 75 | 75 | 150 |
| Kleinlützel . . . | Solothurn . . . | 60 | 60 | 120 |
| Breitenbach . . . | „ . . . | 250 | 50 | 300 |
| Wahlen . . . . | Bern . . . . . | 20 | 70 | 90 |
| | Summa Fr. | 2150 | 5580 | 7730 |

Jede Verwaltung zahlt ihre Beamten direkte.

9. Die nöthigen Formularien, Drucksachen und sonstige zur Ausübung der fraglichen Funktionen erforderlichen Effekten liefert und unterhält jede Verwaltung, soweit es sie betrifft.

10. Dieser Vertrag beginnt mit dem 1. nächstkünftigen Monats Juli 1851 und endet mit dem 31. Dezember 1855. Eine Aufkündung muß sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer stattfinden, ansonst derselbe je wieder für ein Jahr in Kraft verbleibt. 19. Mai 1851.

Also verabredet, unter Vorbehalt hoher Ratifikation abgeschlossen und auf zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben in Bern, den 1. Mai 1851.

Der Getränksteuerverwalter des Kantons Solothurn:
**J. Cartier.**

Der Ohmgeldverwalter des Kantons Bern:
**Meyer.**

---

Die Finanzdirektion des Kantons Bern findet den gegenwärtigen Vertrag mit der darüber gepflogenen Unterhandlung übereinstimmend und, soviel an ihr genehmigt sie denselben, behält sich jedoch die Sanktion des Tit. Regierungsrathes vor, nachdem derselbe die Gutheißung des hohen Standes Solothurn wird erhalten haben.

Bern, den 2. Mai 1851.

Der Direktor der Finanzen:
**Fueter**, Reg.-Rath.

---

Nach Einsehung des gegenwärtigen, mit den gepflogenen Unterhandlungen übereinstimmenden Vertrages und der demselben von Seite der Tit. Finanzdirektion des Kantons Bern unter Vorbehalt der Sanktion dortseitigen Tit. Regierungsrathes, zu Theil gewordenen Genehmigung, ertheilt ebenso das Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit dem Vorbehalte der Ratifi-

19. Mai 1851.

kation des Tit. Regierungsrathes dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung,

Solothurn, den 7. Mai 1851.

Das Finanzdepartement:
**B. Brunner.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Solothurn hat obigem Vertrag die Genehmigung ertheilt.

Solothurn, den 9. Mai 1851.

Der Landammann:
**B. Brunner.**

Der Staatsschreiber:
**Reinert.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion, ertheilt hiemit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 19. Mai 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

# Dekret,

19. Mai 1851.

betreffend

## die Forstverwaltung im Jura.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Zahl der Gemeindsförster im Jura ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bedeutend vermindert werden kann;

daß, wie die Erfahrung bewiesen, die nach allgemein üblicher Weise ernannten Gemeindsbannwarte die Frevler nicht gehörig beaufsichtigen;

in der Absicht, die Forstbeamten auf die absolut erforderliche Zahl zu beschränken, und eine für die Ahndung der Vergehen wirksamere Polizei erhalten;

beschließt:

§. 1.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Dienst der Gemeindsförster durch die Staatsförster versehen zu lassen, und diejenigen Gemeindsförsterstellen aufzuheben, deren Verrichtungen an andere Forstbeamte übertragen werden können.

§. 2.

Die Gemeindsbannwarte werden durch die Gemeindräthe auf eine Zeit von drei Jahren ernannt.

19. Mai 1851.

§. 3.

Alle mit diesem Dekrete im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Forstreglements für den Jura vom 4. Mai 1836 sind hiermit aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 19. Mai 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Dekret soll durch öffentlichen Anschlag im Jura bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 21. Mai 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

# Gesetz

über

# die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.

19. [Mai 1851.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des §. 17 der Staatsverfassung, auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

## A.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich, (§. 17 der Staatsverfassung).

§. 2.

Die Verantwortlichkeit besteht in der Verpflichtung zu treuer Erfüllung aller Obliegenheiten des Amtes oder der Anstellung, wie dieselben durch die Verfassung, die Gesetze, Verordnungen, Reglemente oder Instruktionen festgesetzt sind, und in der Haftung für allen aus der Verletzung dieser Pflichten erwachsenden Schaden.

§. 3.

Jede Behörde, jeder Beamte und jeder Angestellte ist sowohl gegen den Staat als gegen die Betheiligten verantwortlich.

§. 4.

Bei Behörden trifft die Verantwortlichkeit nur die einzelnen Mitglieder und wird begründet durch die Theil-

19. Mai 1851.

nahme an der in Frage stehenden Verhandlung. Bis zum Beweise des Gegentheils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an jeder Verhandlung der Behörde vermuthet. Jedes Mitglied ist nur für seine Person verantwortlich, ohne Solidarität mit den übrigen Mitgliedern. Für Mitglieder, welche die Folgen ihrer Verantwortlichkeit nicht zu tragen vermögen, hat gegenüber dritten Personen der Staat einzustehen. Jedes Mitglied einer Behörde ist befugt, gegen einen Beschluß seine Verwahrung zu Protokoll zu geben, sofern es in der Umfrage die Gründe gegen denselben geltend gemacht hat.

§. 5.

Besteht die Pflichtverletzung in einem strafbaren Akte, so wird die Verantwortlichkeit auf dem Wege des Strafprozesses, wo dieß nicht der Fall ist, auf dem Wege der Beschwerdeführung geltend gemacht. Beide Verfahren können überdieß eine Civilklage zur Folge haben.

## B.

## Von der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten für strafbare Widerhandlungen gegen ihre Amtspflichten.

§. 6.

Die Strafgesetze bestimmen den Thatbestand der besondern Verbrechen und Vergehen der Beamten und setzen ihre Strafen fest.

§. 7.

Die Verfolgung der Beamten und Angestellten für strafbare Widerhandlungen gegen ihre Amtspflichten geschieht nach den Formen und Vorschriften der Gesetze über das Strafverfahren, und ihre Beurtheilung fällt den Strafgerichten anheim.

§. 8.

19. Mai 1851.

Für gemeine Verbrechen und Vergehen unterliegen die Beamten und Angestellten den gleichen Gesetzen, Formen und Strafen wie andere Staatsbürger.

§. 9.

Das Gesetz über die Abberufung öffentlicher Beamter bestimmt die Folgen strafgerichterlicher Erkenntnisse gegen Beamte und Angestellte hinsichtlich des Fortbestandes ihrer Beamtung.

## C.

## Von der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten für nicht strafbare Widerhandlungen gegen ihre Amtspflichten.

§. 10.

Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit öffentlicher Beamter und Angestellter für nicht strafbare Widerhandlungen gegen ihre Amtspflichten geschieht auf dem Wege der Disziplinarunterſuchung, und wird eingeleitet durch amtlichen Auftrag derjenigen Behörde, deren Aufsicht der fehlbare Beamte unterworfen ist, oder durch Beschwerdeführung.

§. 11.

Soweit die Beschwerdeführung gegen gewisse Klassen öffentlicher Beamter oder Angestellter, wie z. B. die untergeordneten Gerichtsbeamten, durch besondere gesetzliche Vorschriften normirt ist, bleibt es bei diesen Vorschriften. Für alle übrigen Beamten und Angestellten geschieht die Beschwerdeführung nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen.

§. 12.

Wer gegen einen öffentlichen Beamten oder Ange-

19. Mai 1851.

stellten oder gegen eine Behörde wegen irgend welcher Pflichtverletzung, die kein Verbrechen oder Vergehen enthält, klagen will, hat seine Klage schriftlich dem unmittelbaren Obern des Beklagten einzureichen.

§. 13.

Die Klagschrift soll mit Anstand und Mäßigung und der strengen Wahrheit gemäß abgefaßt, mit den allfälligen Belegen begleitet und von der klagenden Partei oder von einem patentirten Anwalte unterschrieben sein.

§. 14.

Wird die Beschwerdeschrift nicht von einem Anwalte unterschrieben, und ist der Beschwerdeführer des Schreibens unkundig, so soll er dieses und die Wahrheit der in der Schrift enthaltenen Thatsachen vor zwei fähigen und unverwerflichen Zeugen erklären, welche darüber am Ende der Beschwerde eine Bescheinigung beizusetzen und diese durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben.

§. 15.

Für beleidigende und dabei wahrheitswidrige Anbringen der Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeführer, für die Schreibart der Verfasser verantwortlich.

§. 16.

Die Beschwerde und allfällige Belege derselben sollen dem oder den Beklagten abschriftlich mitgetheilt oder zur Einsicht vorgelegt, und ihre Verantwortung ebenfalls schriftlich mit den allfälligen Belegen abgefordert werden, wozu eine Frist von wenigstens zwei und höchstens zwanzig Tagen zu bestimmen ist.

§. 17.

Ist die Verantwortung eingelangt, oder die dafür bestimmte Frist unbenutzt verstrichen, so kann, wenn die Beschwerdeschrift an den Regierungsrath oder an

den Appellations- und Kassationshof gerichtet war, diese Behörde, je nach Bewandtniß des Falles, die Sache sofort entscheiden oder zum erstinstanzlichen Entscheid an die betreffende Behörde verweisen, oder endlich eine fernere Untersuchung anordnen und den Gang derselben bestimmen. 19. Mai 1851.

§. 18.

Ist hingegen die Beschwerde an einen andern unmittelbaren Obern der beklagten Behörde oder Beamtung gerichtet, so soll dieser Obere, je nach Bewandtniß des Falles, entweder die Sache, wenn er dazu berechtigt ist, von sich aus entscheiden oder von Amtes wegen ferner untersuchen, oder endlich bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde (Regierungsrath oder Appellations- und Kassationshof) einfragen, welche dann nach §. 17 verfügen wird.

§. 19.

Wo nicht durch besondere Gesetze etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, findet von jedem Beschwerdentscheide einer untergeordneten Behörde der Rekurs an die zuständige oberste Verwaltungsbehörde — Regierungsrath oder Appellations- und Kassationshof — Statt.

§. 20.

Zur Geltendmachung dieses Rechts steht sowohl der beklagten Behörde oder Beamtung, als der klagenden Partei, eine Frist von zehn Tagen, von der Eröffnung des Entscheides hinweg, zu. Der Rekurs wird durch die einfache Erklärung, daß die Sache vor die obere Behörde gezogen werde, ergriffen; worauf die Akten ohne weitere Verhandlung von Amtes wegen an die Letztere eingesendet werden.

19. Mai 1851.

§. 21.

Die obere Behörde kann nach Empfang der Akten sofort entscheiden oder, wenn sie es nöthig findet, nach §. 17 eine fernere Untersuchung anordnen.

§. 22.

Findet die Behörde, welcher eine Beschwerde gegen eine andere Behörde oder Beamtung eingereicht worden ist, daß die Erledigung derselben nicht ihr zustehe, so hat sie die Sache von Amtes wegen an die kompetente Stelle zu weisen. Ueber allfällige Kompetenzkonflikte zwischen untergeordneten Behörden der administrativen oder richterlichen Gewalt entscheidet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde; Kompetenzkonflikte zwischen untergeordneten administrativen und richterlichen Behörden sind zunächst an den Regierungsrath und das Obergericht zu bringen; über Kompetenzkonflikte zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergerichte oder dem Appellations- und Kassationshofe entscheidet der Große Rath (§. 27, II., litt. e der Staatsverfassung).

§. 23.

Wenn eine Behörde, kraft ihres Aufsichtsrechts über eine andere Beamtung, diese höhern Orts verleiden muß, so soll auf die gleiche Weise verfahren werden, bloß mit dem Unterschiede, daß anstatt einer Beschwerde eine Anzeige eingegeben wird.

§. 24.

Die obere Aufsichtsbehörde — Regierungsrath oder Appellations- und Kassationshof — kann, auch ohne daß eine Beschwerde oder Anzeige einlangt, über jede ihr untergeordnete Behörde oder Beamtung, welche sie einer Pflichtverletzung schuldig glaubt, von sich aus die nöthig scheinende Untersuchung anordnen.

§. 25.

19. Mai 1851.

In solchen Fällen steht jedoch dem angeschuldigten Beamten oder Angestellten gleichfalls das Recht der Vertheidigung zu, und zwar in den nämlichen Fristen und Formen, welche im §. 16 aufgestellt sind.

§. 26.

Wird der beklagte Beamte einer Pflichtverletzung schuldig gefunden, so können außer der Entscheidung über die Sache, gegen den Beklagten selbst folgende Verfügungen, einzeln oder in Verbindung mit einander, getroffen werden:

1) Tadel;
2) Ueberweisung an die Gerichte, behufs der Abberufung;
3) Verantwortlicherklärung für den verursachten Schaden.

§. 27.

Wenn die Verletzung einer Amtspflicht anerkannt ist, so soll die entscheidende Behörde jedesmal die Verantwortlichkeit der beklagten Behörde oder Beamtung aussprechen, für allen Schaden, welcher daraus dem Staate oder der klagenden Partei erwachsen sein mag.

§. 28.

Wird Ueberweisung des beklagten Beamten zur Abberufung erkennt, so ist der daherige Beschluß bloß als Abberufungsantrag zu betrachten. Die Akten gehen in diesem Falle an den Appellations- und Kassationshof (Gesetz über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851), welcher zu entscheiden hat, ob die Sache durch das vorausgegangene Verfahren hinreichend erörtert sei, oder ob ein ferneres Verfahren nach den Bestimmungen des citirten Gesetzes stattfinden solle.

19. Mai 1851.

§. 29.

Die Behörde, welche über die Beschwerde oder Anzeige entscheidet, hat in allen Fällen auch über die daherigen Kosten zu verfügen und den Betrag derselben im nämlichen Entscheide zu bestimmen.

## D.

## Von der Verantwortlichkeit des Regierungsrathes und des Obergerichts insbesondere.

§. 30.

Beschwerden gegen den Regierungsrath, gegen das Obergericht oder gegen einzelne Abtheilungen desselben sind an den Großen Rath zu richten und zwar, wenn sie aus der Mitte des Großen Rathes selbst hervorgehen, auf dem Wege der Mahnung, sonst aber durch eigentliche Klage.

§. 31.

Die Klage oder Mahnung soll die genaue Angabe der Thatsachen, worauf sie sich stützt, enthalten, und von dem oder den Beschwerdeführern unterzeichnet, dem Präsidenten des Großen Rathes übergeben und von diesem, wenn die Behörde versammelt ist, spätestens in der nächstfolgenden Sitzung vorgelegt werden.

§. 32.

Ist im Zeitpunkte des Empfanges der Beschwerde oder Mahnung der Große Rath nicht versammelt, und tritt er nicht vom Empfange derselben hinweg spätestens binnen dreißig Tagen zusammen, so ist der Präsident der Behörde schuldig, den Mitgliedern durch ein Kreisschreiben von der eingelangten Beschwerde oder Mahnung Kenntniß zu geben.

§. 33.

Ist die Mahnung oder Beschwerde nicht auf diese

Weise zur Kenntniß der Mitglieder des Großen Rathes gebracht worden, so muß sie zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch gelegen haben, bevor zu ihrer Behandlung geschritten werden darf. 19. Mai 1851.

§. 34.

Die Verhandlung der Mahnung oder Beschwerde beginnt mit ihrer Verlesung, worauf bei einer Mahnung dem oder den Unterzeichnern das Recht der mündlichen Entwickelung und dem oder den Beklagten dasjenige der vorläufigen Vertheidigung zusteht.

§. 35.

Nach Verlesung der Beschwerde oder Mahnung und allfälliger Entwickelung dieser Letztern, und nachdem die vorläufige Vertheidigung angehört, oder die dazu bestimmte Frist unbenützt verstrichen ist, folgt eine allgemeine Umfrage und auf diese die Abstimmung über die Frage, ob die Beschwerde oder Mahnung erheblich zu erklären sei oder nicht.

§. 36.

Spricht die Mehrheit sich für Nichterheblichkeit aus, so ist die Beschwerde oder Mahnung verworfen. Findet hingegen die Mehrheit die Beschwerde oder Mahnung erheblich, so läßt der Präsident ferner abstimmen, ob dieselbe einfach der beklagten Behörde zur Berichterstattung zu überweisen, oder ob eine Kommission zur Untersuchung derselben zu bestellen sei.

§. 37.

Wird das Letztere beschlossen, so erfolgt sogleich die Wahl der Kommission, und zwar durch das Loos; indem die Namen sämmtlicher anwesender Glieder des Großen Rathes in eine Ballotendrucke gelegt, und aus dieser durch den Präsidenten einundzwanzig Namen heraus-

19. Mai 1851.

gezogen werden, von denen der oder die Beklagten und ebenso der oder die Unterzeichner der Mahnung, und bei einer Beschwerde der Präsident, im Namen des oder der Beschwerdeführer, je sieben, ohne Angabe von Gründen, zu verwerfen haben. Die sieben übrig bleibenden Glieder bilden die Untersuchungskommission.

§. 38.

Die Kommission hat binnen einer vom Großen Rathe zu bestimmenden Frist den Gegenstand der Mahnung oder Beschwerde zu untersuchen, zu diesem Zwecke dem oder den Beklagten von der Klage oder Mahnung nebst allfälligen Belegen Kenntniß oder Einsicht zu geben, denselben ihre Verantwortung abzufordern und, sobald dieß Verfahren beendigt ist, dem Großen Rathe über das Verhältniß Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

§. 39.

Diese Anträge haben die Fragen zu berühren:

1) ob die Mahnung oder Beschwerde als unbegründet von der Hand zu weisen sei;
2) ob sie in mehrerem oder minderem Maße als gegründet anzusehen sei, und gegen welche Glieder der beklagten Behörde;
3) in dem letztern Falle, welche Verfügung gegen den oder die Beklagten zu treffen sei.

§. 40.

Der Große Rath kann nach Anhörung des Berichts jede nöthig scheinende Vervollständigung der Untersuchung anordnen, oder sofort entscheiden, und sein Entscheid kann, wenn er die Mahnung oder die Beschwerde ganz oder theilweise gegründet findet, in folgenden Verfügungen bestehen:

1) Tadel;

2) Verantwortlicherklärung der Beklagten für den aus der Pflichtverletzung erwachsenen Schaden; 19. Mai 1851.
3) Ueberweisung der Beklagten an die Gerichte behufs der Abberufung;
4) Ueberweisung derselben an die Strafbehörden.

§. 41.

Spricht der Große Rath Verantwortlichkeit für den erwachsenen Schaden aus, so geschieht die Verfolgung des daherigen Anspruchs nach den Bestimmungen der §§. 46 u. f. dieses Gesetzes. Deßgleichen finden im Falle der Ueberweisung an den Strafrichter die §§. 6, 7 u. f. Anwendung. Spricht sich hingegen die Behörde für Abberufung aus, so ist der daherige Beschluß bloß als Abberufungsantrag zu betrachten, und die Abberufungsfrage selbst geht zur Erledigung an den Appellations- und Kassationshof, welcher dabei nach den Vorschriften des besondern Gesetzes über die Abberufung der Beamten und §. 29 hievor zu verfahren hat und, wenn er selbst die beklagte Behörde ist, durch ein von dem Großen Rathe aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht ersetzt wird.

§. 42.

Ist die Mahnung oder Beschwerde statt gegen den ganzen Regierungsrath oder den ganzen Appellations- und Kassationshof nur gegen einzelne Glieder der einen oder andern dieser Behörden gerichtet, so findet gegen dieselben das nämliche Verfahren Statt, nur daß, wenn bloß einzelne Glieder des Appellations- und Kassationshofes der Pflichtverletzung beklagt sind, und vom Großen Rathe ein Antrag auf Abberufung beschlossen wird, kein außerordentliches Gericht bestellt, sondern

19. Mai 1851.

nur auf dem gewöhnlichen Wege für Ersetzung der angeklagten Glieder gesorgt wird.

§. 43.

Die Bestimmungen der §§. 31, 32 u. f. finden keine Anwendung auf Beschwerden gegen den Regierungsrath, welche bloß die Rechtsgültigkeit einzelner Verfügungen dieser Behörde zum Gegenstande haben, noch auf allfällige Klagen über die Form von Entscheiden des Appellations- und Kassationshofes. Für die einen und andern dieser Beschwerden bleibt es bei den Bestimmungen des Berathungsreglements des Großen Rathes über die Bittschriftenkommission und bei dem festgesetzten Verfahren derselben.

Es bleibt jedoch sowohl der Bittschriftenkommission bei der Berichterstattung über ihr zugewiesene Beschwerden, als der Staatswirthschaftskommission bei der Berichterstattung über Geschäfte ihres Wirkungskreises unbenommen, wenn sie Gründe dafür zu erkennen glauben, bei dem Großen Rathe auf die Niedersetzung einer außerordentlichen Untersuchungskommission anzutragen.

Wenn der Große Rath auf einen solchen Antrag eingeht, so tritt das in den §§. 31 u. f. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 44.

Ein Strafverfahren gegen die Mitglieder des Regierungsraths oder des Appellations- und Kassationshofes für Verhandlungen dieser Behörden findet nicht mehr Statt, wenn die der Klage zu Grunde liegende Handlung aus dem Verwaltungsberichte oder der Jahresrechnung deutlich hervorging, und die Gutheißung des Berichtes oder der Rechnung erfolgt ist.

§. 45.

19. Mai 1851.

Für die Verhandlungen, über welche im Verwaltungsbericht oder in der Jahresrechnung nicht Bericht erstattet worden, oder welche daraus nur undeutlich zu entnehmen waren, ersitzt das Recht auf strafgerichtliche Verfolgung:

a. durch den Ablauf eines Jahres vom Tage der Abnahme des Verwaltungsberichts oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört;

b. durch den Ablauf von sechs Monaten vom Tage des Beschlusses der Ueberweisung an die Strafbehörden durch den Großen Rath, insofern das gerichtliche Verfahren inzwischen nicht eingeleitet worden ist.

## E.

## Von der Civilklage auf Schadenersatz.

§. 46.

Jede Civilklage gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Amtshandlungen setzt die doppelte Bedingung einer Verletzung der Amtspflichten (§. 2) und eines wirklichen, aus dieser Pflichtverletzung entsprungenen Schadens voraus.

§. 47.

Die Civilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Beschädigten zu gleicher Zeit und bei demselben Richter, wie die öffentliche Klage, angebracht werden.

Ist sie bei dem Civilrichter besonders angebracht worden, so wird die Verhandlung so lange eingestellt, bis über die vor- oder nachher angebrachte öffentliche Klage endlich entschieden ist.

19. Mai 1851.

Iſt die Civilklage einmal in Verbindung mit der öffentlichen Klage bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, ſo kann ſie nicht mehr vor die Civilgerichte gebracht werden, mit Ausnahme der Fälle, wo die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeſchuldigten, oder aus andern Gründen, nicht fortgeſetzt werden kann. (Geſetzbuch über das Verfahren in Strafſachen Art. 3.)

§. 48.

Bei nicht ſtrafbaren Widerhandlungen gegen die Amtspflichten fällt ſowohl die Erörterung der Frage, ob ein Schaden vorliege, als diejenige der Größe desſelben ausſchließlich den Gerichten anheim. Die Erörterung über die Exiſtenz einer Verletzung der Amtspflichten hingegen iſt bei nicht ſtrafbaren Pflichtverletzungen einzig Sache der kompetenten Adminiſtrativbehörden, und die Civilklage erſt zuläſſig auf ein vorausgegangenes Erkenntniß, daß eine Verletzung der Amtspflichten vorliege.

§. 49.

Die Verantwortlicherklärung für den verurſachten Schaden in einem Entſcheide des Großen Raths oder der Verwaltungsbehörden nach §§. 26, 27 oder 40 dient dem Fiskus oder dem betheiligten Beſchwerdeführer zum Titel, um Schadenserſatz fordern zu können. Aber er präjudicirt nicht über den Werth der Civilanſprüche, deren Erörterung ausſchließlich den Gerichten anheimfällt.

§. 50.

Die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angeſtellten für Schaden, welchen ſie durch Verletzung ihrer Amtspflichten verurſachen, wird in jeder Beziehung durch das Civilgeſetzbuch beſtimmt (zweiter Theil, zweites Hauptſtück, dritter Titel und Code civil liv. III, titre IV, chapitre II), und die Verfolgung der Civilklage vor den Gerichten geſchieht, mit Ausnahme des in §. 47

gedachten Falles, in den Formen und nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. 19. Mai 1851.

§. 51.

Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit der Behörden und der Beamten fließen, können unmittelbar gegen den Staat geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich wenigstens dreißig Tage zuvor an den Regierungsrath gewendet hat. Dem Staate steht das Rückgriffsrecht gegen den Fehlbaren zu (§. 17 der Verfassung).

§. 52.

Der Regierungsrath ist verpflichtet, im Interesse des Fiskus gegen fehlbare Behörden oder Beamte, wenn die Bedingungen des §. 46 vorhanden sind, auf Schadensersatz zu klagen und, wenn der Staat am Platz einer fehlbaren Behörde oder Beamtung um Schadensersatz belangt worden ist, gegen dieselben das Rückgriffsrecht geltend zu machen. Die Wahrung und Verfolgung des Rückgriffs geschieht nach den Vorschriften des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

§. 53.

Eine Civilklage des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Schadens, der in Amtshandlungen seinen Grund hat, ist nicht mehr zuläßig, wenn die Behörde, der Beamte oder Angestellte über die zu Grunde liegenden Verhandlungen Rechnung abgelegt oder Bericht erstattet, und der Bericht oder die Rechnung die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat.

19. Mai 1851.

§. 54.

Der Civilanſpruch des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angeſtellte auf Schadenserſatz wegen Verletzung ihrer Amtspflichten erſitzt:

a. durch den Ablauf eines Jahres von dem Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört;

b. durch den Ablauf von ſechs Monaten vom Tage der Anerkennung der Verletzung der Amtspflichten und der Erklärung der Verantwortlichkeit für die Civilfolgen nach §§. 26 und 28 oder §. 40, ſofern der Streit in der Zwiſchenzeit nicht angehoben iſt.

Gegen dritte Perſonen haftet jedoch der Staat für fehlbare Behörden oder Beamte nur ſo lange, als er ſelbſt auf dieſe zurückgreifen kann.

§. 55.

Die Beſtimmungen der §§. 53 und 54 haben keinen Bezug auf Civilanſprüche des Staates oder von Privaten an Behörden, Beamte oder Angeſtellte, welche ſich nicht auf Beſchädigung durch Verletzung der amtlichen Pflichten beziehen, und die im §. 54 enthaltenen außerordentlichen Erſitzungsfriſten gelten auch für ſolche Civilanſprüche, deren Grund in amtlichen Handlungen liegt, nur für den Staat.

## F.

## Von der Verantwortlichkeit des Großen Rathes.

§. 56.

Der Große Rath iſt für ſeine Verhandlungen Niemanden verantwortlich als dem Volke, und das einzige

Verfahren, wodurch diese Verantwortlichkeit geltend gemacht wird, besteht in der Anwendung des verfassungsmäßigen Rechts einer außerordentlichen Gesammterneuerung des Großen Raths. 19. Mai 1851.

§. 57.

Desgleichen sind die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes für ihre Reden in der Behörde nur dem Großen Rathe selbst, für ihre Stimmgebung aber nur Gott und dem eigenen Gewissen verantwortlich.

§. 58.

Kein Mitglied des Großen Raths darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes, es sei denn daß dasselbe auf der That des Verbrechens ergriffen werde (§. 31 der Staatsverfassung).

## G.
## Schlußbestimmungen.

§. 59.

Dieses Gesetz hat keinen Bezug auf Militärpersonen im aktiven Dienste und militärische Vergehen oder Pflichtverletzungen, hinsichtlich welcher es bei den besondern Vorschriften und Bestimmungen der Militärstrafgesetze verbleibt.

§. 60.

Dasselbe tritt auf den 1. Brachmonat 1851 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 19. Mai 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**
Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

21. Mai 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 21. Mai 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

# Gesetz,

betreffend

26. Mai 1851.

## die Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und Gesammterneuerungen des Großen Rathes.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der Bestimmungen der §§. 22 und 90, 2 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

### I. Außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes.

§. 1.

Eine Abstimmung über außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Raths kann zu jeder Zeit verlangt werden. Die nach der Verfassung hiezu erforderlichen achttausend Stimmen müssen jedoch in dem Zeitraume vom ersten bis und mit dem letzten Tage je eines Monats

abgegeben werden. Eine Zusammenzählung der in verschiedenen Monaten eingelangten Begehren findet nicht Statt. 26. Mai 1851.

§. 2.

Zum Verlangen einer außerordentlichen Gesammterneuerung des Großen Raths haben nur diejenigen Befugniß, welche in den politischen Versammlungen stimmberechtigt sind und auf den gültig geschlossenen Stimmregistern stehen.

§. 3.

Die Abgabe des Verlangens geschieht durch jeden einzelnen Berechtigten persönlich bei dem Präsidenten oder nach dessen Anordnung bei dem Sekretariate des Einwohnergemeindrathes seines Wohnorts. Hier soll er — mit Bezugnahme auf das Stimmregister und unter Anführung der Nummer, welche er auf demselben einnimmt — in der besonders dazu errichteten Controlle, mit Tauf- und Familiennamen und mit Beisetzung des Tages dieser Einschreibung, verzeichnet werden.

Findet der Gemeindrath die Abnahme der Verlangen einer Gesammterneuerung des Großen Rathes durch mehrere Vorgesetzte nothwendig oder angemessen, so ist es demselben gestattet, die nöthigen Ermächtigungen dazu auszustellen; nur müß in solchem Falle gesorgt werden für gehörige Uebertragung sämmtlicher Erklärungen in die Controlle.

§. 4.

Nach Ablauf des Monats wird die Controlle geschlossen und durch den Präsidenten des Einwohnergemeindrathes sofort dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks übergeben, welcher unverzüglich an den Regierungsrath Bericht erstattet, wie viele Stimmen im ganzen Amtsbezirke

26. Mai 1851.

für eine Gesammterneuerung des Großen Rathes gefallen sind.

§. 5.

Erreicht die Zahl der aus dem ganzen Kanten eingelangten Begehren diejenige von 8000 nicht, so wird denselben keine weitere Folge gegeben. Im entgegengesetzten Falle werden sämmtliche Controllen den Präsidenten der Einwohnergemeindräthe zurückgestellt, welche dafür zu sorgen haben, daß dieselben mit den zu Grunde liegenden Stimmregistern während einer Frist von vierzehn Tagen im Sekretariate des Gemeindrathes zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

Diese Auflegung und der Ort derselben sind öffentlich bekannt zu machen, unter Bezeichnung der oben genannten Frist, welche mit dem Tage dieser Publikation beginnt.

§. 6.

Einsprachen gegen das Stimmrecht Einzelner können durch Stimmberechtigte schriftlich oder mündlich spätestens in acht Tagen nach Verfluß der Eingabsfrist bei dem Regierungsstatthalter angebracht werden. Dieser untersucht dieselben und übermittelt sie, mit seinem Berichte und den Akten, zum Entscheide an den Regierungsrath.

§. 7.

Ergibt es sich, daß eine außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes von mindestens 8000 Stimmberechtigten verlangt wird, so hat der Regierungsrath sofort die Zusammenberufung der politischen Versammlungen auf den gleichen Tag zu veranstalten, um über das Verlangen zu entscheiden.

§. 8.

Für das Verlangen wird die Erklärung „Ja" gegen

dasselbe die Erklärung „Nein“ abgegeben, und die Mehrheit der sämmtlichen theilnehmenden Stimmberechtigten aller politischen Versammlungen des Kantons entscheidet. 26. Ma 1851.

§. 9.

Die Theilnahme an der Abstimmung ist obligatorisch, in der Weise, daß es für jeden Stimmberechtigten Bürgerpflicht ist, bei derselben seine Stimme entweder in bejahendem oder verneinendem Sinne abzugeben.

§. 10.

Die Form der Abstimmung ist die durch das Gesetz über die öffentlichen Wahlen vorgeschriebene.

## II. Revision der Staatsverfassung.

§. 11.

Für das durch §. 90, 2 der Verfassung gestattete Begehren einer Verfassungsrevision finden die Vorschriften der vorhergehenden §§. 1 bis 9 ebenfalls Anwendung.

§. 12.

In jeder politischen Versammlung soll überdieß, nachdem die Abstimmung über das Verlangen einer Verfassungsrevision stattgefunden hat, noch über die fernere Frage abgestimmt werden, ob diese Revision, falls sie nach §. 8 erkannt würde, durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei. Auch hierüber entscheidet die Mehrheit der sämmtlichen theilnehmenden Stimmberechtigten aller politischen Versammlungen des Kantons.

Die Abstimmung über die letztere Frage geschieht in der Weise, daß das Wort „Verfassungsrath“ oder „Großer Rath“ auf dem Stimmzettel ausgesetzt wird, je nachdem der Stimmberechtigte die Revision einem Verfassungsrathe oder dem Großen Rathe übertragen will.

26. Mai 1851.

## III. Strafbestimmungen.

§. 13.

Ein Stimmberechtigter, welcher ohne gültige Entschuldigung sich der Theilnahme an der Abstimmung über einen Antrag auf Gesammterneuerung des Großen Rathes oder auf Revision der Verfassung enthält, unterliegt einer Buße von einem Franken neuer Währung.

§. 14.

Als Entschuldigungsgründe gelten: 1) Krankheit, 2) Abwesenheit, 3) Staatsdienst, 4) das Alter von sechszig Jahren.

§. 15.

Nach Beendigung der Abstimmung ist den Stimmberechtigten, welche sich der Theilnahme an derselben enthalten haben, eine Frist von acht Tagen gewährt, während welcher sie die gesetzliche Buße, ohne Kosten, bei dem Präsidenten des Gemeindrathes, oder dem dafür bezeichneten Gemeindsbeamten, entrichten können.

Diejenigen Stimmberechtigten, welche aus einem der in §. 14 genannten Gründe von der Abstimmung weggeblieben sind, haben sich darüber während der nämlichen Frist bei dem gleichen Beamten zu erklären und auszuweisen.

§. 16.

Nach Verfluß dieser Frist hat der Einwohnergemeindrathspräsident der zuständigen Behörde das Verzeichniß derjenigen Stimmberechtigten einzureichen, welche sich der Abstimmung enthalten und die vorgeschriebene Buße nicht entrichtet oder nach seinem Urtheile ihr Wegbleiben von der Stimmgebung nicht gerechtfertigt haben.

§. 17.

Der Ertrag der nach §§. 13, 15 und 16 bezogenen Bußen fällt in die Gemeindskasse.

§. 18.

Wer wissentlich unbefugt sich das Stimmrecht bei einer Abstimmung über eine außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes oder die Revision der Verfassung anmaßt, unterliegt einer Gefängnißstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Tagen oder einer Geldbuße von fünfzehn bis fünfundsiebenzig Franken neuer Währung.

§. 19.

Die Weigerung, eine dem §. 3 oder 9 entsprechende Erklärung abzunehmen, oder die Unterlassung, eine gehörig abgegebene nach Vorschrift dieser Paragraphen zu protokolliren, wird mit Gefangenschaft von einem Monat bis einem Jahr bestraft.

§. 20.

Die wissentlich falsche Eintragung einer Erklärung ist als Fälschung einer öffentlichen Urkunde zu betrachten und zu bestrafen.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Brachmonat 1851 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 26. Mai 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

27. Mai 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 27. Mai 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**Ed. Blösch.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

28. Mai 1851.

## Berichtigung
### der Bevölkerungstabelle.

(Seite 43 dieses Jahrganges.)

Es hat sich in die Tabellen über die im Frühjahr 1850 stattgehabte schweizerische Volkszählung bezüglich der Seelenzahl in den Kirchgemeinden Gottstatt und Mett, Amtsbezirks Nidau, ein Irrthum eingeschlichen. Die Bevölkerung von Gottstatt wurde zu 1118 Seelen und diejenige von Mett zu 828 angegeben (siehe Seite 43 hievor), während die der erstern Kirchgemeinde bloß 1065, die der zweiten dagegen 881 betrug.

Infolge Weisung des Regierungsrathes wird diese Berichtigung, durch welche das Gesammtergebniß keine Aenderung erleidet, in die Gesetzessammlung eingerückt.

Bern, den 28. Mai 1851.

**Die Staatskanzlei.**

# Gesetz
## über die Stimmregister.

3. Juni 1851.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, eine genaue Controlle über die Stimmberechtigung der Staatsbürger und eine sichere Grundlage für die öffentlichen Wahlverhandlungen zu gewinnen,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

In jeder Einwohnergemeinde wird ein Verzeichniß aller derjenigen Einwohner geführt, welche nach der Verfassung zur Stimmgebung an den öffentlichen Wahlversammlungen berechtigt sind (§§. 3 und 4 der Staatsverfassung).

§. 2.

Die Führung und Beaufsichtigung der Stimmregister liegt dem Gemeindrathe ob.

§. 3.

Die erste Anlage der Stimmregister soll im Brachmonat 1851 erfolgen.

§. 4.

Zu dem Ende wird der Gemeindrath alle diejenigen Ortseinwohner, welche nach seiner Kenntniß stimmberechtigt sind, in alphabetischer Ordnung in ein Verzeichniß bringen lassen, welches enthalten soll:

a. den Tauf- und Familiennamen jedes Stimmberechtigten;
b. die Angabe der Gemeinde und des Kantons, in welchen er verburgert ist;

3. Juni 1851.

c. das Geburtsjahr;

d. den Stand oder Beruf.

§. 5.

Nach Abfassung dieses ersten Verzeichnisses soll dasselbe vom 1. bis zum 15. Heumonat in der Gemeindeschreiberei zu Jedermanns Einsicht aufgelegt und zugleich auf dem doppelten Wege einer allgemeinen Bekanntmachung des Regierungsrathes an sämmtliche Stimmberechtigte des Kantons und einer besondern Aufforderung des Gemeinderathes an die Stimmberechtigten der Gemeinde die Aufforderung erlassen werden, von dem Stimmregister Einsicht zu nehmen und allfällige Einsprachen, mögen sie das eigene Stimmrecht oder dasjenige Dritter berühren, zu Protokoll zu geben.

§. 6.

Die Behörde ist schuldig, von jeder solchen Einsprache, unter deutlicher Bezeichnung der Person, welche sie erhebt, Vormerkung zu nehmen. Der Einsprecher hingegen hat die erforderlichen Belege beizufügen.

§. 7.

Nach Verfluß der Einlagsfrist (§. 5) wird das Stimmregister mit dem Protokolle der Einsprachen (§. 6) dem Gemeindrathe vorgelegt, welcher, wenn keine Einsprachen eingelangt sind, das Stimmregister abschließt und durch ein Verbal beglaubigt, welches, unter Anerkennung, daß das Register unangefochten geblieben, die Zahl der Stimmberechtigten angiebt, welche darauf stehen.

§. 8.

Sind dagegen Einsprachen erhoben worden, so hat der Gemeindrath binnen einer neuen Frist von vierzehn Tagen, vom 16. bis zum 31. Heumonat, über jede derselben, unter Zugrundlegung der Verfassung und

der bestehenden Gesetze, einen Entscheid zu fassen und diesen sowohl dem Einsprecher als demjenigen, gegen den die Einsprache gerichtet war, zu eröffnen, und das berichtigte Stimmregister neuerdings während acht Tagen zur öffentlichen Einsicht in die Gemeindsschreiberei zu legen. 3. Juni 1851.

§. 9.

Während der Dauer dieser acht Tage steht jedem Betheiligten Berufung an obere Behörde zu. Die Behörde ist schuldig, jede solche Berufung in gleicher Form in's Protokoll zu nehmen, wie es im §. 6 für Einsprachen vorgeschrieben ist.

§. 10.

Der endliche Entscheid über sämmtliche Einsprachen gegen die Stimmregister steht dem Regierungsrathe zu. Zu dem Ende gehen alle Einspruchsfälle, welche in den Gemeinden eines Amtsbezirkes zur Berufung an obere Behörde führen, spätestens binnen acht Tagen nach Verfluß der beiden in den §§. 8 und 9 festgesetzten Fristen an den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, welcher sie mit allfälligen Belegen und seinem eigenen Berichte sofort an den Regierungsrath einzusenden hat.

§. 11.

Sobald der Regierungsrath sämmtliche Einspruchsfälle erledigt hat, werden die einzelnen Stimmregister demgemäß ergänzt oder berichtigt, und es sind damit die Stimmregister des ganzen Kantons definitiv festgesetzt. Die der Berufung unterlegenen Stimmregister werden in der im §. 7 bestimmten Form von der entscheidenden Behörde beglaubigt.

§. 12.

Von diesem Augenblicke hinweg bilden die Stimmregister so lange, bis sie amtlich revidirt werden, mit

3. Juni 1851.

dem einzigen Vorbehalte nachträglicher Berichtigungen gemäß §. 13 und ff. die einzige und unbedingt gültige Grundlage der Stimmgebung bei allen öffentlichen Abstimmungen. Da, wo eine politische Versammlung mehrere Einwohnergemeinden begreift, bilden sämmtliche Stimmregister der einzelnen Gemeinden das Stimmregister des ganzen Wahlkreises.

§. 13.

Nach der Bekanntmachung der Verordnung, welche die Bürger zu Wahlen oder andern öffentlichen Verhandlungen beruft, sind sämmtliche Stimmregister einer letzten Untersuchung der Gemeindräthe zu unterwerfen, welchen es obliegt, von Amtswegen einerseits die seit dem Abschlusse der Stimmregister durch Ansiedlung oder auf andere Weise zum Stimmrecht in der Gemeinde gelangten Personen nachträglich einzutragen, anderseits diejenigen früher Stimmberechtigten zu streichen, welche in gleicher Zeit aus irgend einem Grunde das Stimmrecht verloren haben (§§. 7 und 11).

§. 14.

Diese nachträgliche Berichtigung der Stimmregister ist am dritten Tage vor den Wahlen oder Abstimmungen zu schließen. Sie unterliegt den in den §§. 5, 6 und ff. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht. Die berichtigten Stimmregister sollen aber nachträglich in der im §. 7 bestimmten Form beglaubigt und, nachdem dieses geschehen ist, während der zwei letzten Tage vor der Verhandlung noch einmal in der Gemeindschreiberei zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

§. 15.

Personen, welche auf solche Weise von den Stimmregistern gestrichen werden, sind für einmal von der

Stimmgebung ausgeschlossen; es bleibt denselben jedoch das Recht, nachträglich darüber Beschwerde zu führen. Umgekehrt sind diejenigen, welche auf dem Wege der Berichtigung als stimmberechtigt aufgetragen worden, für einmal zur Stimmgebung zuzulassen, jedoch gleichfalls unter Vorbehalt der nachträglichen Beschwerdeführung. 3. Juni 1851.

Solche Beschwerden über die Streichung früher als stimmberechtigt Anerkannter, oder über die Anerkennung früher Nichtstimmberechtigter, gehen an diejenige Behörde, welche über die Gültigkeit der Wahlen oder sonstigen Verhandlung zu entscheiden hat, und unterliegen deßhalb den dießorts vorgeschriebenen Formen und Fristen.

§. 16.

Die Fälle nachträglicher Berichtigungen nach §. 13 und ff. ausgenommen, bleiben die einmal geschlossenen Stimmregister unverändert bis zur Revision.

§. 17.

Die Revision der Stimmregister ist eine ordentliche oder eine außerordentliche. Sie kann auch eine allgemeine oder eine auf einzelne Amtsbezirke, Wahlkreise oder Einwohnergemeinden beschränkte sein.

Ordentlicher Weise erfolgt sie, ohne besondere Verfügung, jedes Jahr im Monat März in den nämlichen Formen und Fristen, welche in den §§. 3 bis und mit 11 festgesetzt sind. Außerordentlicher Weise werden die Stimmregister revidirt, so oft der Regierungsrath es nöthig findet, oder der Große Rath es beschließt.

§. 18.

Bei der Anordnung einer außerordentlichen Revision der Stimmregister hat die Behörde, von welcher sie aus-

3. Juni 1851.

geht, jedesmal zugleich, mit Rücksicht auf die veranlassenden Umstände, die Fristen zu bestimmen, in welchen sie eingeführt werden soll. Die Formen bleiben auch bei außerordentlichen Revisionen die in diesem Gesetze festgesetzten.

## Strafbestimmungen.

§. 19.

Wer wissentlich durch falsche Angaben die Entfernung eines wirklich Stimmberechtigten von dem Stimmregister, oder, ohne stimmberechtigt zu sein, die eigene Aufnahme auf dasselbe bewirkt, unterliegt:

a. wenn es beim Versuche bleibt, sich das Stimmrecht anzueignen, oder einen Dritten davon zu verdrängen, einer Buße von fünfzehn bis fünfundsiebenzig Franken neuer Währung, oder einer Gefangenschaftsstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Tagen;
b. wenn infolge dessen eine unbefugte Stimmgebung oder Verdrängung vom Stimmrechte Statt gefunden hat, einer Gefangenschaftsstrafe von einem Monat bis einem Jahr.

§. 20.

Jede unbefugte Veränderung eines Stimmregisters unterliegt, wenn keine böse Absicht vorliegt, einer Buße von fünfzehn bis fünfundsiebenzig Franken neuer Währung oder einer Gefangenschaft von fünf bis fünfundzwanzig Tagen. Im Falle von Gefährde ist die Handlung als Fälschung einer öffentlichen Urkunde anzusehen und zu bestrafen.

§. 21.

Die Weigerung, einen Stimmberechtigten auf das Stimmregister zu setzen, oder, wofern über sein Stimmrecht Zweifel besteht, dessen Reklamation zu Protokoll

zu nehmen; deßgleichen die Weigerung, von Einsprachen gegen das Stimmrecht Dritter Vormerkung zu nehmen (§. 6), oder eine Berufung an obere Behörde zu verzeichnen (§. 9), wird mit Gefangenschaft von einem Monat bis einem Jahr bestraft. 3. Juni 1851.

§. 22.

Ist im Falle des §. 20 das in Anwendung gebrachte Mittel an sich strafbar, so finden die allgemeinen Grundsätze über Concurrenz von Vergehen Anwendung.

§. 23.

Dieses Gesetz tritt auf den 15. Brachmonat 1851 in Kraft.

Bern, den 3. Juni 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Alex. Funk.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. Juni 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

12. Juni 1851.

# Gesetz

über

## die Umwandlung des Münzfußes.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die schweizerische Münzreform vom 7. Mai 1850,

auf den Vortrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Vom Tage der Inkrafttretung des neuen eidgenössischen Münzfußes hinweg ist im Kanton Bern der alte schweizerische Münzfuß, resp. die alte Bernwährung, in allen seinen Bestimmungen aufgehoben.

Art. 2.

Vom gleichen Tage hinweg tritt die schweizerische Münzeinheit von 5 Grammen Silber, neun Zehntheile fein, und eingetheilt in 100 neue Rappen, unter dem Namen „Franken" (gleich dem französischen Franken), nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 in Kraft.

Art. 3.

Der Regierungsrath bestimmt im Einverständnisse mit dem Bundesrathe durch eine eigene Verordnung den Tag, an welchem der eidgenössische Münzfuß und die daherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten sollen.

Von diesem Tage an wird die neue Schweizerwährung nebst denjenigen fremden Münzsorten, welche in

# Tabelle Nr. 1

zu Artikeln 8 und 9 des Gesetzes über die Umwandlung des Münzfußes (Gesetze und Dekrete von 1851, Seite 114).

**Umwandlung von der alten in die neue Währung, auf Grundlage des Fünffrankentalers zu 34½ Batzen.**

**— In den Fällen von Art. 8 und 9 dieses Gesetzes. —**

**69 alte Schweizerfranken für 100 Franken neue Währung**

oder

**1 alter Schweizerfranken für 1 Franken 44 93/100 Rappen neue Währung.**

| Alte Rp. | in neue Rp. | Alte Batzen. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 1 | — | 14 | 1 | 1 | 45 | 10 | 14 | 49 | 100 | 144 | 93 | 1,000 | 1,449 | 28 | 10,000 | 14,492 | 75 |
| 2 | 3 | 2 | — | 29 | 2 | 2 | 90 | 20 | 28 | 99 | 200 | 289 | 86 | 2,000 | 2,898 | 55 | 20,000 | 28,985 | 51 |
| 3 | 4 | 3 | — | 43 | 3 | 4 | 35 | 30 | 43 | 48 | 300 | 434 | 78 | 3,000 | 4,347 | 83 | 30,000 | 43,478 | 26 |
| 4 | 6 | 4 | — | 58 | 4 | 5 | 80 | 40 | 57 | 97 | 400 | 579 | 71 | 4,000 | 5,797 | 10 | 40,000 | 57,971 | 01 |
| 5 | 7 | 5 | — | 72 | 5 | 7 | 25 | 50 | 72 | 46 | 500 | 724 | 64 | 5,000 | 7,246 | 38 | 50,000 | 72,463 | 77 |
| 6 | 9 | 6 | — | 87 | 6 | 8 | 70 | 60 | 86 | 96 | 600 | 869 | 57 | 6,000 | 8,695 | 65 | 60,000 | 86,956 | 52 |
| 7 | 10 | 7 | 1 | 01 | 7 | 10 | 14 | 70 | 101 | 45 | 700 | 1,014 | 49 | 7,000 | 10,144 | 93 | 70,000 | 101,449 | 28 |
| 8 | 12 | 8 | 1 | 16 | 8 | 11 | 59 | 80 | 115 | 94 | 800 | 1,159 | 42 | 8,000 | 11,594 | 20 | 80,000 | 115,942 | 03 |
| 9 | 13 | 9 | 1 | 30 | 9 | 13 | 04 | 90 | 130 | 43 | 900 | 1,304 | 35 | 9,000 | 13,043 | 48 | 90,000 | 130,434 | 78 |

In dieser und allen folgenden Tabellen sind Bruchtheile von mehr als 50/100 für ein Ganzes gerechnet, die kleinern Brüche dagegen fallen gelassen werden.

# Tabelle Nr. 2 a

für die Umwandlung der Bernkronen in die neue Währung, nach Artikel 8 des Gesetzes.

## Verhältniß:

**276 Bernkronen für 1000 Franken neue Währung, oder 1 Bernkrone für Franken 3, Rappen $62^{32}/_{100}$ neue Währung, auf Grundlage des Fünffrankenthalers zu 34½ Batzen.**

Genauer: 10,000 alte Bernkronen für Franken 36,231, Rappen $88^{41}/_{100}$ neue Währung.

| Kronen. | Neue Frkn. | Rp. | Kronen. | Neue Franken. | Rp. | Kronen. | Neue Franken. | Rp. | Kronen. | Neue Franken. | Rp. | Kronen. | Neue Franken. | Rp. | Kronen. | Neue Franken. | Rp. | Kronen. | Neue Franken. | Rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 3 | 62 | 11 | 39 | 86 | 21 | 76 | 09 | 31 | 112 | 32 | 41 | 148 | 55 | 60 | 217 | 39 | 700 | 2,536 | 23 |
| 2 | 7 | 25 | 12 | 43 | 48 | 22 | 79 | 71 | 32 | 115 | 94 | 42 | 152 | 17 | 70 | 253 | 62 | 800 | 2,898 | 55 |
| 3 | 10 | 87 | 13 | 47 | 10 | 23 | 83 | 33 | 33 | 119 | 57 | 43 | 155 | 80 | 80 | 289 | 86 | 900 | 3,260 | 87 |
| 4 | 14 | 49 | 14 | 50 | 72 | 24 | 86 | 96 | 34 | 123 | 19 | 44 | 159 | 42 | 90 | 326 | 09 | 1,000 | 3,623 | 19 |
| 5 | 18 | 12 | 15 | 54 | 35 | 25 | 90 | 58 | 35 | 126 | 81 | 45 | 163 | 04 | 100 | 362 | 32 | 2,000 | 7,246 | 38 |
| 6 | 21 | 74 | 16 | 57 | 97 | 26 | 94 | 20 | 36 | 130 | 43 | 46 | 166 | 67 | 200 | 724 | 64 | 3,000 | 10,869 | 57 |
| 7 | 25 | 36 | 17 | 61 | 59 | 27 | 97 | 83 | 37 | 134 | 06 | 47 | 170 | 29 | 300 | 1,086 | 96 | 4,000 | 14,492 | 75 |
| 8 | 28 | 99 | 18 | 65 | 22 | 28 | 101 | 45 | 38 | 137 | 68 | 48 | 173 | 91 | 400 | 1,449 | 28 | 5,000 | 18,115 | 94 |
| 9 | 32 | 61 | 19 | 68 | 84 | 29 | 105 | 07 | 39 | 141 | 30 | 49 | 177 | 54 | 500 | 1,811 | 59 | 6,000 | 21,739 | 13 |
| 10 | 36 | 23 | 20 | 72 | 46 | 30 | 108 | 70 | 40 | 144 | 93 | 50 | 181 | 16 | 600 | 2,173 | 91 | 10,000 | 36,231 | 88 |

Die Bruchtheile der Bernkronen, 25 Batzen oder 100 Kreuzer ausmachend, findet man auf der folgenden Tabelle.

# Tabelle Nr. 2 b

zu Artikeln 8 und 9 des Gesetzes.

## Umwandlung der Kreuzer in die neue Währung.

### Verhältniß:

**Bruchtheile der alten Bernkronen: 100 Kreuzer für 1 Bernkrone; 1 Kreuzer für $3^{623}/_{1000}$ Rappen neue Währung.**

| Batzen. | Kreuzer. | Neue Rappen. | Batzen. | Kreuzer. | Neue Rappen. | Batzen. | Kreuzer. | Neue Fr. | Neue Rp. | Batzen. | Kreuzer. | Neue Fr. | Neue Rp. | Batzen. | Kreuzer. | Neue Fr. | Neue Rp. | Batzen. | Kreuzer. | Neue Fr. | Neue Rp. | Batzen. | Kreuzer. | Neue Fr. | Neue Rp. | Batzen. | Kreuzer. | Neue Fr. | Neue Rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | 1 | 4 | 3 | 1 | 47 | 6 | 1 | — | 91 | 9 | 2 | 1 | 38 | 12 | 3 | 1 | 85 | 16 | - | 2 | 32 | 19 | 1 | 2 | 79 | 22 | 2 | 3 | 26 |
| — | 2 | 7 | 3 | 2 | 51 | 6 | 2 | — | 94 | 9 | 3 | 1 | 41 | 13 | - | 1 | 88 | 16 | 1 | 2 | 35 | 19 | 2 | 2 | 83 | 22 | 3 | 3 | 30 |
| — | 3 | 11 | 3 | 3 | 54 | 6 | 3 | — | 98 | 10 | - | 1 | 45 | 13 | 1 | 1 | 92 | 16 | 2 | 2 | 39 | 19 | 3 | 2 | 86 | 23 | - | 3 | 33 |
| 1 | - | 14 | 4 | - | 58 | 7 | - | 1 | 01 | 10 | 1 | 1 | 49 | 13 | 2 | 1 | 96 | 16 | 3 | 2 | 43 | 20 | - | 2 | 90 | 23 | 1 | 3 | 37 |
| 1 | 1 | 18 | 4 | 1 | 62 | 7 | 1 | 1 | 05 | 10 | 2 | 1 | 52 | 13 | 3 | 1 | 99 | 17 | - | 2 | 46 | 20 | 1 | 2 | 93 | 23 | 2 | 3 | 41 |
| 1 | 2 | 22 | 4 | 2 | 65 | 7 | 2 | 1 | 09 | 10 | 3 | 1 | 56 | 14 | - | 2 | 03 | 17 | 1 | 2 | 50 | 20 | 2 | 2 | 97 | 23 | 3 | 3 | 44 |
| 1 | 3 | 25 | 4 | 3 | 69 | 7 | 3 | 1 | 12 | 11 | - | 1 | 59 | 14 | 1 | 2 | 07 | 17 | 2 | 2 | 54 | 20 | 3 | 3 | 01 | 24 | - | 3 | 48 |
| 2 | - | 29 | 5 | - | 72 | 8 | - | 1 | 16 | 11 | 1 | 1 | 63 | 14 | 2 | 2 | 10 | 17 | 3 | 2 | 57 | 21 | - | 3 | 04 | 24 | 1 | 3 | 51 |
| 2 | 1 | 33 | 5 | 1 | 76 | 8 | 1 | 1 | 20 | 11 | 2 | 1 | 67 | 14 | 3 | 2 | 14 | 18 | - | 2 | 61 | 21 | 1 | 3 | 08 | 24 | 2 | 3 | 55 |
| 2 | 2 | 36 | 5 | 2 | 80 | 8 | 2 | 1 | 23 | 11 | 3 | 1 | 70 | 15 | - | 2 | 17 | 18 | 1 | 2 | 64 | 21 | 2 | 3 | 12 | 24 | 3 | 3 | 59 |
| 2 | 3 | 40 | 5 | 3 | 83 | 8 | 3 | 1 | 27 | 12 | - | 1 | 74 | 15 | 1 | 2 | 21 | 18 | 2 | 2 | 68 | 21 | 3 | 3 | 15 | 25 | - | 3 | 62 |
| 3 | - | 43 | 6 | - | 87 | 9 | - | 1 | 30 | 12 | 1 | 1 | 78 | 15 | 2 | 2 | 25 | 18 | 3 | 2 | 72 | 22 | - | 3 | 19 | | | | |
| | | | | | | 9 | 1 | 1 | 34 | 12 | 2 | 1 | 81 | 15 | 3 | 2 | 28 | 19 | - | 2 | 75 | 22 | 1 | 3 | 22 | | | | |

Notiz. Diese Tabelle dient als Aushülfe zu der vorhergehenden Tabelle und enthält die Bruchtheile der alten Bernkronen nach gesetzlichem Werth.

# Tabelle Nr. 3

zu Artikel 8.

**Umwandlung der Bernpfund, Schilling und Deniers in die neue Währung, auf Grundlage des Fünffrankenthalers zu Bz. 34½.**

**Verhältniß:**

**92 Bernpfund für 100 Franken neue Währung;**

**1 Bernpfund zu 20 Schilling und diese zu 12 Deniers giebt neue Franken 1, Rappen $8^{695}/_{1000}$;**

**1 Schilling für $5^{434}/_{1000}$ neue Rappen;**

**1 Denier für $^{45}/_{100}$ neue Rappen.**

| Deniers. | Neue Rappen. | Schilling. | Neue Rappen. | Schilling. | Neue Fr. | Neue Rp. | Pfund. | Neue Fr. | Neue Rp. | Pfund. | Neue Fr. | Neue Rp. | Pfund. | Neue Fr. | Neue Rp. | Pfund. | Neue Fr. | Neue Rp. | Pfund. | Neue Fr. | Neue Rp. | Pfund. | Neue Fr. | Neue Rp. | Pfund. | Neue Fr. | Neue Rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 5 | 11 | — | 60 | 1 | 1 | 09 | 11 | 11 | 96 | 21 | 22 | 83 | 31 | 33 | 70 | 41 | 44 | 57 | 60 | 65 | 22 | 700 | 760 | 87 |
| 2 | 1 | 2 | 11 | 12 | — | 65 | 2 | 2 | 17 | 12 | 13 | 04 | 22 | 23 | 91 | 32 | 34 | 78 | 42 | 45 | 65 | 70 | 76 | 09 | 800 | 869 | 57 |
| 3 | 1 | 3 | 16 | 13 | — | 71 | 3 | 3 | 26 | 13 | 14 | 13 | 23 | 25 | — | 33 | 35 | 87 | 43 | 46 | 74 | 80 | 86 | 96 | 900 | 978 | 26 |
| 4 | 2 | 4 | 22 | 14 | — | 76 | 4 | 4 | 35 | 14 | 15 | 22 | 24 | 26 | 09 | 34 | 36 | 96 | 44 | 47 | 83 | 90 | 97 | 83 | 1,000 | 1,086 | 96 |
| 5 | 2 | 5 | 27 | 15 | — | 82 | 5 | 5 | 43 | 15 | 16 | 30 | 25 | 27 | 17 | 35 | 38 | 04 | 45 | 48 | 91 | 100 | 108 | 70 | 2,000 | 2,173 | 91 |
| 6 | 3 | 6 | 33 | 16 | — | 87 | 6 | 6 | 52 | 16 | 17 | 39 | 26 | 28 | 26 | 36 | 39 | 13 | 46 | 50 | — | 200 | 217 | 39 | 3,000 | 3,260 | 87 |
| 7 | 3 | 7 | 38 | 17 | — | 92 | 7 | 7 | 61 | 17 | 18 | 48 | 27 | 29 | 35 | 37 | 40 | 22 | 47 | 51 | 09 | 300 | 326 | 09 | 4,000 | 4,347 | 83 |
| 8 | 4 | 8 | 43 | 18 | — | 98 | 8 | 8 | 70 | 18 | 19 | 57 | 28 | 30 | 43 | 38 | 41 | 30 | 48 | 52 | 17 | 400 | 434 | 78 | 5,000 | 5,434 | 78 |
| 9 | 4 | 9 | 49 | 19 | 1 | 03 | 9 | 9 | 78 | 19 | 20 | 65 | 29 | 31 | 52 | 39 | 42 | 39 | 49 | 53 | 26 | 500 | 543 | 48 | 6,000 | 6,521 | 74 |
| 10 | 5 | 10 | 54 | 20 | 1 | 09 | 10 | 10 | 87 | 20 | 21 | 74 | 30 | 32 | 61 | 40 | 43 | 48 | 50 | 54 | 35 | 600 | 652 | 17 | 7,000 | 7,608 | 70 |
| 11 | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 8,000 | 8,695 | 65 |
| 12 | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 9,000 | 9,782 | 61 |

# Tabelle Nr. 4

zu Artikel 10, Ziffer 2, und Artikel 14.

**Umwandlung von der alten in die neue Währung, auf die Grundlage des französischen Fünffrankenthalers zu 35 Batzen.**

**7 alte Schweizerfranken für 10 Franken neue Währung;**

oder:

**1 alter Schweizerfranken für Franken 1 Rappen $42^{86}/_{100}$ neue Währung.**

Genauer: 10,000 alte Schweizerfranken für Franken 14,285 Rappen 71 neue Währung.

| Alte Rappen. | in neue Rappen. | Alte Batzen. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 1 | — | 14 | 1 | 1 | 43 | 10 | 14 | 29 | 19 | 27 | 14 | 100 | 142 | 86 | 1,000 | 1,428 | 57 |
| 2 | 3 | 2 | — | 29 | 2 | 2 | 86 | 11 | 15 | 71 | 20 | 28 | 57 | 200 | 285 | 71 | 2,000 | 2,857 | 14 |
| 3 | 4 | 3 | — | 43 | 3 | 4 | 29 | 12 | 17 | 14 | 30 | 42 | 86 | 300 | 428 | 57 | 3,000 | 4,285 | 71 |
| 4 | 6 | 4 | — | 57 | 4 | 5 | 71 | 13 | 18 | 57 | 40 | 57 | 14 | 400 | 571 | 43 | 4,000 | 5,714 | 29 |
| 5 | 7 | 5 | — | 71 | 5 | 7 | 14 | 14 | 20 | — | 50 | 71 | 43 | 500 | 714 | 29 | 5,000 | 7,142 | 86 |
| 6 | 9 | 6 | — | 86 | 6 | 8 | 57 | 15 | 21 | 43 | 60 | 85 | 71 | 600 | 857 | 14 | 6,000 | 8,571 | 43 |
| 7 | 10 | 7 | 1 | — | 7 | 10 | — | 16 | 22 | 86 | 70 | 100 | — | 700 | 1,000 | — | 7,000 | 10,000 | — |
| 8 | 11 | 8 | 1 | 14 | 8 | 11 | 43 | 17 | 24 | 29 | 80 | 114 | 29 | 800 | 1,142 | 86 | 8,000 | 11,428 | 57 |
| 9 | 13 | 9 | 1 | 29 | 9 | 12 | 86 | 18 | 25 | 71 | 90 | 128 | 57 | 900 | 1,285 | 71 | 9,000 | 12,857 | 14 |

# Tabelle Nr. 5

zu Artikel 10, Nummer 5, des Gesetzes.

## Umwandlung von der alten in die neue Währung, auf Grundlage des Guldens zu 15 Batzen.

100 alte Schweizerfranken für Franken 141, Rappen 40 neue Währung.

1 alter Schweizerfranken für Franken 1, Rappen 41 40/100, oder 1 Guldenstück zu Franken 2, Rappen 12 neue Währung.

Genauer: 10,000 alte Schweizerfranken für 14,140 Franken neue Währung.

| Alte Rappen. | in neue Rappen. | Alte Batzen. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. | Alte Franken. | in neue Franken. | Rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 1 | — | 14 | 1 | 1 | 41 | 10 | 14 | 14 | 19 | 26 | 87 | 100 | 141 | 40 | 1,000 | 1,414 | — |
| 2 | 3 | 2 | — | 28 | 2 | 2 | 83 | 11 | 15 | 55 | 20 | 28 | 28 | 200 | 282 | 80 | 2,000 | 2,828 | — |
| 3 | 4 | 3 | — | 42 | 3 | 4 | 24 | 12 | 16 | 97 | 30 | 42 | 42 | 300 | 424 | 20 | 3,000 | 4,242 | — |
| 4 | 6 | 4 | — | 57 | 4 | 5 | 66 | 13 | 18 | 38 | 40 | 56 | 56 | 400 | 565 | 60 | 4,000 | 5,656 | — |
| 5 | 7 | 5 | — | 71 | 5 | 7 | 07 | 14 | 19 | 80 | 50 | 70 | 70 | 500 | 707 | — | 5,000 | 7,070 | — |
| 6 | 8 | 6 | — | 85 | 6 | 8 | 48 | 15 | 21 | 21 | 60 | 84 | 84 | 600 | 848 | 40 | 6,000 | 8,484 | — |
| 7 | 10 | 7 | — | 99 | 7 | 9 | 90 | 16 | 22 | 62 | 70 | 98 | 98 | 700 | 989 | 80 | 7,000 | 9,898 | — |
| 8 | 11 | 8 | 1 | 13 | 8 | 11 | 31 | 17 | 24 | 04 | 80 | 113 | 12 | 800 | 1,131 | 20 | 8,000 | 11,312 | — |
| 9 | 13 | 9 | 1 | 27 | 9 | 12 | 73 | 18 | 25 | 45 | 90 | 127 | 26 | 900 | 1,272 | 60 | 9,000 | 12,726 | — |

Anmerkung. In sämmtlichen Tabellen sind Brüche von mehr als 50/100 für Ganze angenommen, diejenigen aber, welche diese Größe nicht übersteigen, fallen gelassen worden.

Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bundesgesetze sind, einzig und ausschließlich als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt, und Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen (Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850). 12. Juni 1851.

Art. 4.

Vom Zeitpunkte der Inkrafttretung des eidgenössischen Münzfußes hinweg müssen alle Schuldtitel, Verträge oder Verpflichtungen irgend einer Art, welche die Forderung einer Geldsumme begründen oder festsetzen, in der neuen Schweizerwährung abgefaßt werden. Ebenso sollen vom nämlichen Zeitpunkte hinweg alle Kantons- und Gemeindsrechnungen, überhaupt alle öffentlichen Verwaltungsrechnungen, nach der neuen Schweizerwährung geführt werden (Art. 23 des eidgenössischen Münzgesetzes).

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen, die Rechnungsverhältnisse mit dem Auslande und alle von ausländischen Verbindungen herrührenden Verträge und Titel.

Art. 5.

Schuldtitel, Verträge und Verpflichtungen, welche vor der Inkrafttretung des eidgenössischen Münzfußes errichtet worden sind, brauchen nicht in die neue Schweizerwährung umgeschrieben zu werden; für alle infolge derselben zu leistenden Zahlungen gilt jedoch der in den §§. 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 hienach festgesetzte Reduktionsmaßstab.

Art. 6.

Jeder, der sich einer Widerhandlung gegen die im §. 4 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen schuldig macht, oder als Partei Theil daran nimmt, unterliegt einer Buße von 2 bis 100 Franken neuer Währung.

12. Juni 1851.

Beamte, Angestellte des Staates, Notarien, ebenso Gemeindsbeamte, welche sich in ihrer Amtsführung einer solchen Widerhandlung schuldig machen, unterliegen der doppelten Strafe.

Art. 7.

Vom Zeitpunkte der Inkrafttretung des neuen Münzfußes hinweg dürfen keine nach Art. 4 der Abfassung oder Führung nach der neuen Währung unterworfenen Urkunden und Rechnungen, die nicht in dieser Währung abgefaßt sind, vor Gericht aufgelegt oder angenommen werden, es liege denn der Beweis vor, daß die verwirkte Geldbuße vollständig bezahlt sei.

Art. 8.

Bei Schuldtiteln, Verträgen, Urkunden und Verpflichtungen jeder Art, welche ausdrücklich in gesetzlicher Währung oder in groben Gold- und Silbersorten zum gesetzlichen Curs rückzahlbar stipulirt sind, oder, weil keine abweichende Währungsangabe enthaltend, als in solcher Weise stipulirt anzusehen sind, findet mit Ausnahme der in den Artikeln 10, 11, 12 und 14 bezeichneten Fälle die Zahlung nach folgendem Reduktionsmodus in neuer Währung Statt:

| Alte Währung. | | Neue Währung. | |
|---|---|---|---|
| für | 69 Franken | Fr. | 100. |
| „ | 69 Rappen | „ | 1. |
| oder „ | 1 Franken | „ | 1. $44^{93}/_{100}$. |
| „ „ | 276 Bernkronen | „ | 1000. (1 gleich $3.62^{32}/_{100}$.) |
| „ „ | 92 Bernpfund | „ | 100. (1 „ $1.08^{695}/_{1000}$.) |

Art. 9.

Das im Art. 8 festgesetzte Verhältniß findet auch Anwendung auf Verpflichtungen, Verträge und Forderungstitel jeder Art, in denen die Zahlung in folgenden

Geldsorten ausbedungen oder festgesetzt ist, als: der Louisd'or zu Fr. 16, der Neuthaler oder Federthaler zu Bz. 40, der Brabänterthaler zu Bz. 39½, der Fünffrankenthaler zu Bz. 34½, das Zweiguldenstück oder zwei Einguldenstücke zu Bz. 29¼ (nach §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1848). 12. Juni 1851.

Art. 10.

Bei Urkunden und Verpflichtungen, in welchen die Zahlung in einer der nachbezeichneten Geldsorten ausbedungen oder festgesetzt ist, findet dieselbe Statt wie folgt:

1) Bei Urkunden in Fünffrankenthalern zu Bz. 34 zahlbar:

| Alte Währung. | Neue Währung. |
|---|---|
| für 68 Franken | Franken 100. |
| oder „ 69 Rappen | „ 1. |
| „ „ 1 Franken | „ 1. 47 6/100. |

2) Bei Urkunden in Fünffrankenthalern zu Bz. 35 zahlbar:

| Alte Währung. | Neue Währung. |
|---|---|
| für 70 Franken | Franken 100. |
| oder „ 7 Batzen | „ 1. |
| „ „ 1 Franken | „ 1. 42 86/100. |

3) Bei Urkunden in Brabänterthalern zu Bz. 39 zahlbar:

| Alte Währung. | Neue Währung. |
|---|---|
| für 100 Franken | Franken 146. 66 2/3. |
| „ 1 „ | „ 1. 46 2/3. |

4) Bei Urkunden in Brabänterthalern zu Bz. 40 zahlbar:

| Alte Währung. | Neue Währung. |
|---|---|
| für 100 Franken | Franken 143. |
| oder „ 1 „ | „ 1. 43. |
| „ „ 70 „ | „ 100. 10. |

12. Juni 1851.

5) Bei Urkunden in Gulden zu Bz. 15 zahlbar:

| Alte Währung. | | Neue Währung. |
|---|---|---|
| für 100 Franken | | Franken 141. 40. |
| oder „ 1 „ | | „ 1. 41 40/100. |
| „ „ 70. 75 | | „ 100. — |
| „ „ 1 Gulden | | „ 2. 12 Rappen. |

Art. 11.

Bei Schuldtiteln und Urkunden aus älterer Zeit, die theilweise im Jura noch vorkommen, wird die Umwandlung des Werthes der nachfolgenden Währungen bestimmt, wie folgt:

| | Neue Währung. |
|---|---|
| a. für 81 franz. livres tournois | Fr. 80. — |
| b. für 100 Baslerlivres (gleich 12 alten Batzen) . . . . . | „ 173. 91 |
| c. für 100 alte Livres vom ehemaligen Fürstenthum Pruntrut, auch alte Bisthum-Baslerlivres genannt (wovon 25 gleich sind 32 alten Bernfranken) | „ 185. 50 |
| d. für 100 alte Bielerthaler, Ecus bons genannt, (wovon 21 gleich sind 20 alten Bernkronen) . . . . . | „ 345. 06 |
| e. für 100 Bielerthaler, Ecus faibles genannt (wovon 21 gleich sind 40 alten Bernfranken) . . . . . | „ 276. 05 |

Art. 12.

Für alle nach alter oder nach provisorischer neuer eidgenössischer Währung stipulirte Urkunden, und für alle an die eidgenössischen Kassen zu leistenden Zahlungen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. November und 19. Dezember 1850.

Art. 13.

Sind zwei oder mehrere der im Art. 10 erwähnten

Münzsorten nach Auswahl des Gläubigers oder des Schuldners als Zahlungsmittel ausbedungen, so hat die Umwandlung derjenigen Münzsorte zu geschehen, welche die berechtigte Partei wählt. Ist hierüber nichts bestimmt, so steht die Auswahl dem Schuldner zu.

Art. 14.

Bei Verträgen, Verpflichtungen und Urkunden, bei welchen die Zahlung entweder ausdrücklich in sogenanntem Currentgeld (Abusivwährung) oder in Scheidemünze bedungen werden, findet die Umwandlung Statt wie folgt:

Fr. 70 alte Währung für Fr. 100 neue Währung,
oder Bz. 7 „ „ „ „ 1 „ „
der einzelne Batzen für 14 neue Rappen.

Art. 15.

Die diesem Gesetze beigefügten Reduktionstabellen dienen bei allen Verwandlungen oder Umschreibungen als Leitfaden.

Art. 16.

Der Regierungsrath ist angewiesen, gegenwärtiges Gesetz dem Bundesrathe zur Sanktion vorzulegen, und durch geeignete Vorkehren und Verordnungen die Auswechslung der alten gegen die neuen Münzen in allen Theilen des Kantons nach Vorschrift des Bundesgesetzes über die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 7. Mai 1850 zur geeigneten Zeit anzuordnen, und hiebei die eidgenössischen Einlösungstarife zur Richtschnur zu nehmen.

Gegeben in Bern, den 22. Mai 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**
Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

12. Juni 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Gesetz, welches unterm 9. d. die Sanktion des schweizerischen Bundesrathes erhalten hat, soll durch öffentlichen Anschlag, durch Einrückung ins Amtsblatt und durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 12. Juni 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

20. Juni 1851.

# Verordnung,

betreffend

## die Aufhebung von Ohmgeldbüreaux an der solothurnischen Grenze.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des mit dem hohen Stande Solothurn am 2. Mai 1851 abgeschlossenen Ohmgeldvertrages,

nach Mitgabe des §. 10 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841,

verordnet:

1. Die bisher bestandenen bernischen Ohmgeldbüreaux in Lengnau, Leuzigen, Dießbach, Zielebach, Utzenstorf, Koppigen, Brislach und Röschenz werden auf 1. Juli 1851 aufgehoben.

2. Die diesen Büreaux obgelegenen Dienstverrichtungen werden von diesem Zeitpunkte hinweg von den entsprechenden gegenüberstehenden solothurnischen Ohmgeldbüreaux besorgt, so daß die diese Grenzpunkte passirenden Ohmgeldpflichtigen sich dort zu melden haben. Die Ohmgeldverwaltung hat hierüber eine besondere Publikation zu erlassen. 20. Juni 1851.

3. Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe soll gedruckt, sowohl ins Amtsblatt als in die Gesetzessammlung eingerückt und überdieß durch Anschlag in den betreffenden Grenzbüreaux bekannt gemacht werden.

Bern, den 20. Juni 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

## Vorschriften

für

## die Ertheilung von Krediten durch die Kantonalbank von Bern.

27. Juni 1851.

---

Die Finanzdirektion des Kantons Bern,

auf den Vortrag der Bankverwaltung und der Kreditkommission der Kantonalbank, hat in Betreff der dieser Anstalt durch das Bankreglement vom 12. Wintermonat 1846 gestatteten Ertheilung von Krediten folgende Vorschriften erlassen:

27. Juni 1851.

1) Wer bei der Kantonalbank einen Kredit eröffnen zu lassen wünscht, hat in einem schriftlichen Ansuchen nach dem hienachfolgenden Formular die Summe, den Zweck, zu welchem er den Kredit verlangt, und die Sicherheit anzugeben, die er der Anstalt dafür anbieten kann. Der Bewerber und die Bürgen haben dieses Ansuchen zu unterschreiben. Sie müssen in demselben durch Angabe von Vor- und Geschlechtsnamen, allfälligen Zunamen, Beruf, Heimaths- und Wohnort u. s. w. möglichst genau bezeichnet werden.

Werden an Platz von Bürgen Schuldschriften oder Hypotheken als Sicherheit angeboten, so sind im erstern Falle die Schuldschriften und im letztern Falle eine genaue Liegenschaftsbeschreibung nebst amtlicher Schatzung und einem Nachschlagungszeugnisse dem Ansuchen beizulegen.

2) Das Ansuchen ist dem Einwohnergemeindrathe des Wohnortes vom Schuldner und Bürgen einzureichen, welcher über folgende Punkte sein Gutachten abzugeben hat:

a. ob Schuldner und Bürgen in dem Ansuchen richtig und genau bezeichnet seien; ergeben sich in dieser Hinsicht Mängel, so sind sie zu berichtigen oder zu ergänzen;

b. ob Schuldner und Bürgen den Zustand des eigenen Rechtes und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen;

c. ob dieselben und zwar ein jeder für sich allein für die gewünschte Kreditsumme habhaft genug seien;

d. ob und welches reine Vermögen dieselben nach Ausweis der Steuerregister dem Staate versteuern. (Ueber diesen letzten Punkt wird von den Gemeinderäthen im neuen Kantonstheil keine Bescheinigung verlangt, da die dortigen Steuerregister zur

Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der Betreffenden keinen richtigen Maßstab abgeben.) 27. Juni 1851.

Es bleibt jedoch der Gemeindsbehörde unbenommen, allfällig auch noch über andere Punkte Auskunft zu ertheilen, welche nach ihrem Dafürhalten bei der Behandlung des Kreditbegehrens von Einfluß sein könnten.

3) Der Einwohnergemeindrath sendet das Ansuchen mit seinem Berichte direkt an den Regierungsstatthalter zur Uebermittlung an die Kantonalbank. Der Regierungsstatthalter hat den Bericht des Gemeindrathes zu prüfen, allfällige Unrichtigkeiten und Irrthümer hervorzuheben, sich insbesondere über die Bescheinigung der Habhaftigkeit und Handlungsfähigkeit der Betheiligten auszusprechen, und in jedem Falle die Unterschriften der Gemeindsbehörde unter Beisetzung des amtlichen Siegels zu beglaubigen.

4) Wird der gewünschte Kredit bewilligt, so hat der Schuldner einen Kreditversicherungsakt auszustellen, wozu die Bank in der Regel ein Formular liefert, das einfach ausgefüllt zu werden braucht. Diese Akten sind stets notarialisch auszufertigen.

Bern, den 21. Juni 1851.

Der Finanzdirektor,
**Fueter.**

---

## Formular
eines Ansuchens an die Kantonalbank von Bern.

---

Herr Bankverwalter!

Der Unterzeichnete . . . . von . . . . .
und angesessen zu . . . . . wünscht sich bei der

27. Juni 1851.

Kantonalbank einen Kredit eröffnen zu lassen von Fr. . . . . neue Währung, zum Zwecke . . . . . .

Zur Versicherung dieses Kredites bietet er als Bürgen an:

1) . . . . . .

2) . . . . . .

welche sich zur Eingehung dieser Verbindlichkeit bereit erklären.

. . . . . den . . . . . .

Der Bewerber: N. N.

Die Bürgen: N. N.

---

## Zeugniß.

Der Einwohnergemeindrath von . . . . . Amtsbezirks . . . . . bezeugt hiermit:

1) Der Bewerber und die Bürgen sind in dem obigen Ansuchen richtig bezeichnet.

2) Dieselben befinden sich im Zustande des eigenen Rechtes und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

3) Der Kreditbewerber N. N. besitzt laut dem { Grund- / Kapital- } steuerregister hiesiger Gemeinde nach Abzug der Schulden ein reines Vermögen von Fr. =
der Bürge N. N. nach dem Steuerregister ein reines Vermögen von . . . „ =
der Bürge N. N. ein solches von . „ =

Summa Fr. =

NB. Bei den Zeugnissen aus dem neuen Kantonstheile fallen die Auszüge aus den Steuerregistern weg.

4) Nach hierseitigem Dafürhalten sind sowohl der Bewerber als die Bürgen ein jeder im Besondern für die verlangte Kreditsumme von Fr. . . . . habhaft genug. 27. Juni 1851.

. . . . . den . . . . . .

Namens des Einwohnergemeindrathes:
Der Präsident,
N. N.

Der Aktuar,
N. N.

(Folgt nun die Bescheinigung des Regierungsstatthalters.)

---

Vom Regierungsrathe genehmigt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken beschlossen, unter gleichzeitiger Aufhebung der am 1. April 1847 über den nämlichen Gegenstand erlassenen Vorschriften.

Bern, den 27. Juni 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

4. Juli 1851.

# Uebereinkunft

mit

## Solothurn, betreffend die Verhältnisse der ehemaligen Kollaturpfarrei Oberwyl.

Zwischen den Abgeordneten der Kantone Bern und Solothurn,

nämlich:

Herrn Eduard Blösch, Präsidenten des Regierungsrathes,

Herrn B. Straub, Mitglied des Regierungsrathes,

Namens des Kantons Bern,

Herrn Regierungsrath Reinert,

Herrn Regierungsrath Mollet,

Namens des Kantons Solothurn,

ist unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Oberbehörden hinsichtlich der Verhältnisse der ehemaligen Kollaturpfarrei Oberwyl folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Art. 1.

Der Pfarrer von Oberwyl tritt vom 1. Jänner des Jahres eintausend achthundert und einundfünfzig hinweg in Bezug auf Wohnung und Besoldung und alle übrigen mit der Pfründe verbundenen Rechte und Nutzungen unbedingt und in allen Beziehungen unter die bernische Gesetzgebung.

Art. 2.

Der Kanton Bern übernimmt vom gleichen Zeitpunkte hinweg die Verpflichtung zum baulichen Unterhalte des Pfarrhauses zu Oberwyl nebst allen Dependenzen sowie denjenigen des Kirchenchors, gleichfalls nach Maßstab der allgemeinen im Kanton über den Unterhalt der Pfarr-

gebäude und Kirchenchöre bestehenden Vorschriften oder Uebungen. 4. Juli 1851.

Art. 3.

Der Kanton Bern wird dagegen vom gleichen Zeitpunkte hinweg, unter Genehmigung aller seit 1839 allfällig vorgenommenen Verhandlungen, als Eigenthümer des gesammten ehemaligen Kollaturvermögens der Pfarre Oberwyl, bestehe dasselbe worin, und befinde es sich wo es wolle, anerkannt in der Weise, wie der Staat Bern überhaupt Eigenthümer von ehemaligem Kirchengut ist.

Art. 4.

Der Kanton Bern übernimmt durch diese Uebereinkunft keine Rechtspflicht zum Baue oder Unterhalt der Kapelle zu Schnottwyl.

Art. 5.

Die Anwendung und Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft in Bezug auf den heutigen Inhaber der Pfarrei Oberwyl ist dem Stande Bern überlassen. Doch verpflichtet sich derselbe, falls der Pfarrer von Oberwyl bis zum 1. Jänner 1851 in eint oder anderer Weise größere Vortheile bezogen hätte, als worauf er nach dieser Uebereinkunft Anspruch gehabt haben würde, ihm diesen Mehrgenuß nicht anzurechnen oder zurückzufordern.

Art. 6.

Mittelst dieser Uebereinkunft anerkennen beide Stände Bern und Solothurn die bisherigen, auf das Vermögen der ehemaligen Kollatur Oberwyl bezüglichen Anstände als vollständig und zu beidseitiger Zufriedenheit bereinigt. Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Verhältnisse der

4. Juli 1851.

Pfarrei Oberwyl bei den bestehenden vertragsmäßigen Verhältnissen.

Fraubrunnen, den 13. Hornung 1851.

Die Abgeordneten des Kantons Solothurn:
Reinert, Reg.-Rath.
J. Mollet, Reg.-Rath.

Die Abgeordneten des Kantons Bern:
Ed. Blösch, Präsid. des Reg.-Rathes.
B. Straub, Reg.-Rath.

---

Der Kantonsrath von Solothurn

hat der gegenwärtigen Uebereinkunft die Genehmigung ertheilt.

Solothurn, den 6. Juni 1851.

Der Präsident:
**J. Trog.**
Der Staatsschreiber:
**Reinert.**

---

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 20. Mai 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Kurz.**
Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern 4. Juli 1851.

beschließt:

Vorstehende Uebereinkunft soll durch Einrückung in die Gesetzessammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 4. Juli 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

## Beschluß

17. Juli 1851.

über

## Errichtung einer besondern Abtheilung für nicht admittirte männliche Sträflinge in der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die nicht admittirten Zwangsarbeitssträflinge zu Thorberg einer andern Behandlung bedürfen als die übrigen Sträflinge, und demnach eine besondere Einrichtung für dieselben nothwendig ist;

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, Abtheilung Polizei,

beschließt:

1. In der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg soll eine eigene, getrennte Abtheilung für diejenigen männlichen Sträflinge gebildet werden, die das zwölfte Altersjahr zurückgelegt haben und noch nicht admittirt sind.

17. Juli 1851.

2. Diese Abtheilung ist unter besondere Aufsicht gestellt, welche von dem Vorsteher der Anstalt und der Direktion des Innern ausgeübt wird.

3. Die Direktion des Innern wird vereint mit dem Vorsteher der Anstalt dafür sorgen, daß die diese Abtheilung bildenden Sträflinge den nöthigen Unterricht erhalten.

4. Dieser Beschluß, welcher sofort in Kraft tritt, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. Juli 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

2. August 1851.

# Bundesgesetz,

betreffend

## die eidgenössische Geldscala.

(Vom 9. Juli 1851.)

---

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung, in so weit derselbe die Revision der Geldscala betrifft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1.

Die eidgenössische Geldscala ist, für die Dauer der

nächsten zwanzig Jahre, nach folgender Klassifikation der Kantone festgesetzt: 2. August 1851.

I. Klasse zu Rappen 10 neuer Währung auf den Kopf der Gesammtbevölkerung ist angelegt: der Stand Uri.

II. „ zu Rappen 14 sind angelegt: Unterwalden ob und nid dem Wald und Appenzell Innerrhoden.

III. „ zu Rappen 20 sind angelegt: Schwyz, Graubünden und Wallis.

IV. „ zu Rappen 25 ist angelegt: Glarus.

V. „ zu Rappen 30 sind angelegt: Zug und Tessin.

VI. „ zu Rappen 40 sind angelegt: Luzern, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell Außerrhoden, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau.

VII. „ zu Rappen 50 sind angelegt: Zürich, Bern, Aargau und Waadt.

VIII. „ zu Rappen 55 ist angelegt: Neuenburg.

IX. „ zu Rappen 70 ist angelegt: Genf.

X. „ zu Rappen 100 ist angelegt: Baselstadt.

| Kantone. | Bevölkerung im März 1850. | Per Kopf. | Betrag des Geldkontingentes eines jeden Standes. |
|---|---|---|---|
| Uri . . . . | 14,505 | 1. Klasse zu 10 Rp. | 1,450 |
| Obwalden . . | 13,799 | 2. „ „ 14 „ | 1,932 |
| Nidwalden . . | 11,339 | 2. „ „ 14 „ | 1,588 |
| Appenzell J.-R. | 11,272 | 2. „ „ 14 „ | 1,578 |
| Schwyz . . . | 44,168 | 3. „ „ 20 „ | 8,834 |
| Graubünden . . | 89,895 | 3. „ „ 20 „ | 17,979 |
| Wallis . . . | 84,059 | 3. „ „ 20 „ | 16,812 |
| Glarus . . . | 30,213 | 4. „ „ 25 „ | 7,553 |
| Zug . . . . | 17,461 | 5. „ „ 30 „ | 5,238 |
| Tessin . . . . | 117,759 | 5. „ „ 30 „ | 35,327 |
| Luzern . . . | 132,843 | 6. „ „ 40 „ | 53,137 |
| Freiburg . . . | 99,891 | 6. „ „ 40 „ | 39,956 |
| Solothurn . . | 69,674 | 6. „ „ 40 „ | 27,869 |
| Basellandschaft . | 47,885 | 6. „ „ 40 „ | 19,154 |
| Appenzell A.-R. | 43,621 | 6. „ „ 40 „ | 17,448 |
| Schaffhausen . | 35,300 | 6. „ „ 40 „ | 14,120 |
| St. Gallen . . | 169,625 | 6. „ „ 40 „ | 67,850 |
| Thurgau . . . | 88,908 | 6. „ „ 40 „ | 35,563 |
| Zürich . . . | 250,698 | 7. „ „ 50 „ | 125,349 |
| Bern . . . . | 458,225 | 7. „ „ 50 „ | 229,112 |
| Aargau . . . | 199,852 | 7. „ „ 50 „ | 99,926 |
| Waadt . . . | 199,585 | 7. „ „ 50 „ | 99,792 |
| Neuenburg . . | 70,753 | 8. „ „ 55 „ | 38,914 |
| Genf . . . . | 64,146 | 9. „ „ 70 „ | 44,902 |
| Baselstadt . . | 29,698 | 10. „ „ 100 „ | 29,698 |
| | 2,395,174 | | 1,041,081 |

2. August 1851.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, Dienstag den 8. Juli 1851.

Der Präsident:
**Stämpfli.**
Der Sekretär:
**Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, Mittwoch den 9. Juli 1851.

Der Präsident:
**P. Migy.**
Der Sekretär:
**N. von Moos.**

---

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, die eidgenössische Geldscala betreffend, welches unterm 8. und 9. Juli 1851 von beiden Räthen erlassen worden, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen und gleichzeitig in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 16. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Schieß.**

---

2. August 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

Vorstehendes Bundesgesetz soll durch Einrückung in die Gesetzessammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 2. August 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

10. Sept. 1851.

# Kreisschreiben,

betreffend

## die Eintragung der Pfandobligationen in die Grundbücher.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
sämmtliche Regierungsstatthalter
des alten Kantonstheils.

Bern, den 10. September 1851.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Gesetz über die Pfandobligationen vom 8. August 1849 vielfach auf eine für die Pfandobligationsgläubiger gefährliche Weise angewendet wird, indem nämlich die Pfandobligationen noch vor ihrer Einschreibung in das Grundbuch den Gläubigern gänzlich herausgegeben werden, um solche nach §. 13 jenes Gesetzes dem Grundbuchführer zur Eintragung in die öffentlichen Bücher zuzustellen, worauf indessen meistens diese Zustellung

und damit auch die Einschreibung unterbleibt, während der Gläubiger dennoch in der irrigen Meinung steht, einen förmlichen und vollständigen Pfandbrief zu besitzen. 10. Sept. 1851.

Da nun nach §. 14 jenes Gesetzes der Gläubiger erst durch die Eintragung der Pfandobligation in die öffentlichen Bücher ein Pfandrecht erwirbt, eine allfällig überhandnehmende Nichtachtung der dieses Pfandrecht allein sichernden Gesetzesvorschrift aber leicht Verwirrung und Unsicherheit für das Institut der Pfandobligationen herbeiführen könnte, so haben wir, um diesem Uebelstande vorzubeugen, beschlossen: daß fortan auch der stipulirende Amtsnotar, und zwar bei seiner Verantwortlichkeit für allen aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil, gehalten sein soll, die Pfandobligation, bevor er sie dem Gläubiger herausgibt, dem betreffenden Amtsschreiber zur Eintragung in die Grundbücher und Besorgung der übrigen ihm daorts im Art. 13 des Gesetzes vom 8. August 1849 auferlegten Verrichtungen zu übergeben.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift soll der Amtsschreiber jeweilen der Justizdirektion zu angemessener Ahndung nach Mitgabe des Gesetzes vom 21. Februar 1835 anzeigen.

Sie wollen dieses sowohl dem Amtsschreiber als den sämmtlichen Amtsnotarien Ihres Amtsbezirks zu ihrem Verhalt eröffnen und zu dem Ende ein Exemplar des mitfolgenden Kreisschreibens zustellen.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber, für denselben:
**J. Schaub.**

15. Sept. 1851.

# Bundesgesetz

über

## die Posttaxen.

(Vom 25. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betracht daß die Einführung des neuen Münzfußes eine Revision des bisherigen Posttaxengesetzes erfordert,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

## Briefpost.

Art. 1. Die Taxe für den Transport von Briefen, Schriftpaketen, Druckschriften und Waarenmustern im Innern der Schweiz wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte bestimmt. Die Entfernung ist nach der kürzesten Poststraße, die vom Aufgabspostbüreau bis zum Abgabspostbüreau führt, zu bemessen.

Art. 2. Die Entfernung wird nach drei Briefkreisen berechnet. Der erste Briefkreis umfaßt die schweizerischen Postbüreaux, die nicht weiter als zwei Stunden, der zweite Briefkreis diejenigen, die von zwei bis zehn Stunden, der dritte Briefkreis diejenigen, die über zehn Stunden vom Aufgabspostbüreau entfernt sind.

Art. 3. Die Taxe eines Briefes, der keine Werthangabe enthält und nicht über ein halbes Loth wiegt, beträgt: im ersten Briefkreis 5 Rappen.

„ zweiten „ 10 „

„ dritten „ 15 „

Art. 4. Für schwerere Briefe werden je für ein halbes Loth und für den Bruchtheil eines halben Lothes Mehrgewicht 5 Rappen hinzugerechnet. 15. Sept. 1851.

Art. 5. Schriftpakete ohne Werthangabe, wie z. B. Prozeßakten, Legitimationsschriften, Wanderbücher und andere Urkunden, insofern sie das Gewicht von einem Pfunde nicht überschreiten, werden wie Briefe befördert; sie unterliegen jedoch nur der Taxe gewöhnlicher Pakete. Der Einschluß von Briefen, außer einem allfälligen Begleitschreiben, wird als Verletzung des Postregals angesehen.

Art. 6. Einzuschreibende Briefe oder Schriftpakete sind mit der doppelten Taxe zu belegen und müssen frankirt werden.

Art. 7. Für Druckschriften, Lithographien und dgl., insofern sie außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, und die daher behufs der Prüfung unter Band aufzugeben und zugleich zu frankiren sind, findet folgende Taxermäßigung Statt:

| | I. u. II. Briefkreis bis auf 10 Stunden. Rappen. | III. Briefkreis über 10 Stunden. Rappen. |
|---|---|---|
| Bis 4 Loth . . | 5 | 10 |
| Von 4 bis 8 Loth . | 10 | 20 |
| Von 8 Loth bis 1 Pfund | 15 | 30 |

Eine weitere Ermäßigung dieser Taxe kann bei zahlreichen Sendungen von über zwanzig Stücken, sowie bei regelmäßigen abonnirten Sendungen gegen Vorausbezahlung gestattet werden.

Art. 8. Waarenmuster, die entweder allein oder mit einem einfachen Briefe versendet werden und als solche leicht erkennbar sind, werden bis auf das Gewicht

15. Sept. 1851.

von einem Pfunde wie Briefe befördert, aber nach dem Tarife der Pakete taxirt.

Art. 9. Kleinere unverschlossene Pakete, die nicht über 16 Loth schwer sind, keine Werthangabe und keine Briefe enthalten, sind bis auf die Entfernung von zehn Stunden mit 10 Rappen zu taxiren und mit der Briefpost zu versenden.

## Fahrpost.

Art. 10. Pakete und Werthgegenstände werden im Innern der Schweiz nach der Entfernung in der Richtung der kürzesten Poststraße vom Aufgabspostbüreau bis zum Abgabspostbüreau und nach dem Gewicht oder nach dem Werthe mit Hinzurechnung einer Einschreibgebühr taxirt.

Art. 11. Von je fünf Wegstunden und jedem Pfund des Gewichtes ist eine Transporttaxe von 2 Rappen und bei Werthstüken von je fünf Stunden und 100 Franken des Werthes eine solche von 3 Rappen zu berechnen.

Art. 12. Zu dieser Transporttaxe wird für jedes Fahrpoststük eine Einschreibgebühr von 10 Rappen hinzugerechnet.

Art. 13. Für Sendungen von hohem Werthe oder auf weitere Entfernungen kann der Bundesrath den Tarif ermäßigen.

Art. 14. Jeder Bruchtheil unter fünf Stunden wird für volle fünf Stunden, jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund und jeder kleinere Betrag als 100 Franken für volle 100 Franken berechnet. Desgleichen wird jeder Bruchtheil der Taxe unter 5 Rappen auf volle fünf Rappen ergänzt.

Art. 15. Für jeden Gegenstand, welcher der Fahrpost übergeben wird, ist das Minimum der Taxe, wenn sie sich auch nach obiger Rechnung nicht so hoch belaufen sollte, folgendermaßen festgesetzt: 15. Sept. 1851.

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei einer Entfernung bis auf | 10 Stunden | 15 | Rappen. |
| „ „ „ | von 10 bis 25 „ | 30 | „ |
| „ „ „ | „ 25 „ 40 „ | 45 | „ |
| darüber . . . . . | | 60 | „ |

Art. 16. Werthstücke werden in der Regel nach dem Werthe, wenn sich aber nach dem Gewichte eine höhere Taxe ergibt, nach dem Gewichte taxirt. Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, wird für jedes einzelne Stück die Gewichts- oder die Werthtaxe selbstständig berechnet.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, wenn sie das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Für schwerere Briefe ist die ordentliche Taxe nach Art. 4 zu erheben.

Art. 17. Für den Transport von Paketen und Werthsendungen auf Alpenpässen kann der ordentliche Tarif erhöht werden.

Art. 18. Das Aufgeben zusammengepackter Briefe zur Versendung als Fahrpoststücke wird als Verletzung des Postregals behandelt.

Die Versendung von Briefen im Einschluß an ein Postbüreau zur Vertheilung an die Adressaten ist verboten. Im eintretenden Falle sind die Inlagen einzeln zu taxiren.

Art. 19. Für Werthpapiere ist die Hälfte der für Gelder festgesetzten Transporttaxe und der Einschreibgebühr zu bezahlen. Als Minimum sind jedoch 15 Rappen zu entrichten.

15. Sept. 1851.

## Zeitungen.

Art. 20. Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, und denen weder Geschriebenes noch andere fremdartige Drucksachen beigeschlossen werden dürfen, wird eine jährlich, halb- oder vierteljährlich vorauszubezahlende Transporttaxe von 3/4 Rappen für ein Exemplar bis zu einem Gewichte von 2 Loth ohne Rücksicht auf die Entfernung für die ganze Schweiz festgesetzt.

Von jedem weiteren Loth oder Bruchtheil desselben sind 3/4 Rappen zum Voraus zu entrichten.

Das Ungerade ist bei jedesmaliger Ausrechnung des Gesammtbetrages der ganzen Lieferung auf je volle 5 Rappen zu ergänzen.

Der Einschluß von Geschriebenem wird als Verletzung des Postregals behandelt.

Art. 21. Als niederste Transporttaxe für das Abonnement eines Jahres sind 40 Rappen festgesetzt. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, die weder postamtlich abonnirt, noch durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden, unterliegen der im Art. 7 verordneten Druckschrifttaxe.

Art. 22. Für jedes durch die Post besorgte Abonnement ohne Unterschied, ob für ein ganzes, halbes oder nur für ein Vierteljahr, bezieht die Postanstalt eine Abonnementsgebühr:

von 20 Rappen für inländische Blätter,
von 50 Rappen für ausländische Blätter.

Für inländische Blätter ist die Abonnementsgebühr

von dem Verleger zu entrichten; für ausländische Blätter ist sie zu dem Bezugspreise hinzuzuschlagen. 15. Sept. 1851.

Art. 23. Die abonnirten Zeitungen sind von den Verlegern in der Regel unter Band und mit der Adresse des Abonnenten versehen der Post aufzugeben.

## Nachnahmen und Geldanweisungen.

Art. 24. Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um bis zu einer bestimmten Summe Nachnahmen auf Postgegenständen und Baarzahlungen durch die Post bewerkstelligen zu lassen, und die Taxe sowie die nähern Bestimmungen hiefür festzusetzen.

## Ausländische Postsendungen.

Art. 25. Für Briefe, Schriftpakete, Druckschriften, Waarenmuster, gewöhnliche Pakete, Geldsendungen und Zeitungen, welche von dem Auslande kommen oder dahin abgehen, hat der Bundesrath die Taxen je nach den bestehenden Verträgen besonders festzusetzen.

## Fächer.

Art. 26. Diejenigen, die auf den bedeutendern Postbüreaux ein eigenes Fach halten und für die Portobeträge Rechnung führen lassen, haben eine Gebühr bis auf 20 Franken zu entrichten.

## Personen.

Art. 27. Für den Personentransport im Innern der Schweiz sind folgende Taxen für jede Wegstunde festgesetzt:

| | |
|---|---|
| für einen Platz im Coupé . . . | 80 Rappen. |
| „ „ „ im Innern oder auf den Außensitzen . . . . | 65 „ |

15. Sept. 1851.

Art. 28. Auf Alpenpässen hat der Reisende für jede Wegstunde zu bezahlen:

für einen Platz im Coupé . . . Fr. 1. 15.
„ „ „ im Innern oder auf den Außensitzen . . . . . „ 1. —

Art. 29. Für Lokalkurse, oder wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Preis der Plätze ermäßigt, für Schnellposten soll er erhöht werden.

Art. 30. Jeder Postreisende kann bis 40 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Für das Mehrgewicht des Gepäcks ist die vorgeschriebene Taxe der Pakete zu entrichten.

## Scheingebühr.

Art. 31. Für Empfangscheine, die im Postverkehr von den Postbüreaux auszustellen sind, ist eine Taxe von 10 Rappen zu beziehen.

## Stempelfreiheit.

Art. 32. Scheine, Conti, Rechnungen u. dgl., die im Postverkehr von der Postverwaltung oder von Privaten ausgestellt werden, dürfen dem Kantonsstempel nicht unterworfen werden.

## Portofreiheit.

Art. 33. Von der Entrichtung des Porto's sind befreit:

a. die Mitglieder der Bundesversammlung während der Dauer der Sitzungen, wenn sie am Bundessitze sich befinden;
b. die Behörden und Beamtungen unter sich, jedoch nur in Amtssachen;

c. die Eidgenossenschaft und die Kantone für ihre amtlichen Blätter; 15. Sept. 1851.

d. das im eidgenössischen oder im Kantonaldienste stehende Militär.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden, keine Werthangaben enthalten und nicht rekommandirt sind.

Vom Porto befreit sind auch die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, sowie auch die Gelder, die von Behörden an Arme oder Armenanstalten geschickt werden.

Ebenso ist befreit die Korrespondenz an Arme und für Arme, insofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Art. 34. Die spezielle Bezeichnung der Behörden, welche die Portofreiheit genießen, und die Art und Weise, wie die Portofreiheit ausgeübt, und wie dem Mißbrauche vorgebeugt werden soll, ist durch eine besondere Verordnung näher zu bestimmen.

## Anfangstermin.

Art. 35. Dieses Gesez tritt mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit. Der Bundesrath ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes schon vorher in Ausführung zu bringen.

Das Gesetz vom 4. Juni 1849 tritt mit jenem Zeitpunkte außer Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 22. August 1851.

Der Präsident:
**Stämpfli.**

Der Protokollführer:
**Schieß.**

15. Sept. 1851.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 25. August 1851.

Der Präsident:
**P. Migy.**
Der Protokollführer:
**N. von Moos.**

---

## Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesetz über die Posttaxen ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 5. September 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll durch öffentlichen Anschlag und Einrückung in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 15. September 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

# Dekret,

1. Oktober 1851.

betreffend

## die Amtsdauer der im Oktober 1851 zu erwählenden Geschwornen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß in Bezug auf die Amtsdauer der im nächstkünftigen Herbste zu erwählenden Geschwornen eine Abweichung von den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 31. Juli 184[illegible] zweckmäßig erscheint,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die Amtsdauer der im Oktober des laufenden Jahres zu erwählenden Geschwornen beginnt ausnahmswiese mit dem ersten Wintermonat.

§. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Bern, den 1. Oktober 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Alex. Funk.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

4. Oktober 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt, in das Amtsblatt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 4. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

6. Oktober 1851.

# Handelsvertrag

der

## schweizerischen Eidgenossenschaft mit Sardinien.

(Vom 8. Brachmonat 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

thut kund hiemit,

daß, nachdem der zwischen Sr. Majestät dem König von Sardinien, und der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch die hiezu Bevollmächtigten,

nämlich:

im Namen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, den Herrn Grafen Camillo Bongianni di Castelborgo, ersten Beamteten im Ministerium des Ackerbaues und des Handels,

im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft die Herren Achilles Bischoff, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und Karl Mürset, Konsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in Turin, 6. Oktober 1851.

am achten Brachmonat des Jahres eintausend achthundert einundfünfzig in Turin abgeschlossene Handelsvertrag, in zwölf Artikeln, gemäß dessen letzten Artikels, den gesetzgebenden Kammern der Eidgenossenschaft vorgelegt worden ist, dieselben nach reiflicher Prüfung des Vertrags, der schweizerische Nationalrath durch Schlußnahme vom 21. Heumonat 1851, der schweizerische Ständerath durch Schlußnahme vom 29. gl. M., den Bundesrath zur Beisetzung seiner Ratifikation beauftragt haben.

Dieser Vertrag lautet von Wort zu Wort also:

# Handelsvertrag

zwischen

## der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

## Sr. Majestät dem König von Sardinien.

---

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Se. Majestät der König von Sardinien,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsverbindungen und den Verhältnissen guter Nachbarschaft, welche zwischen den beiden Staaten bestehen, die größtmögliche Entwickelung zu verleihen, und in der Ueberzeugung, daß ein so

6. Oktober 1851.

nützlicher Zweck nicht besser erreicht werden könne als durch Beseitigung aller Hindernisse, welche dem Handel im Wege liegen können, haben beschlossen, durch einen Vertrag den Bürgern beider Staaten neue Erleichterungen und neue Befreiungen gegenseitig zuzusichern. Zu diesem Ende haben sie ihre Bevollmächtigten ernannt, und zwar

der Bundesrath:

den Herrn Achilles Bischoff, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und

den Herrn Carl Mürset, Konsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in Turin, und

Se. Majestät der König von Sardinien:

den Herrn Grafen Camillo Bongianni di Castelborgo, Ritter des kirchlichen und militärischen Ordens der heiligen Maurizius und Lazarus, Offizier der Ehrenlegion des belgischen Leopoldordens, ihrer Majestät ersten Beamten im Ministerium des Akerbaues und des Handels, welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen

Vollmachten,

nachstehende Artikel verabredet haben:

Art. I.

Die sardinischen Bürger werden, vorbehalten die Bestimmung des Art. 41 der Bundesverfassung, für ihren Aufenthalt in der Schweiz den Schweizerbürgern gleichgestellt, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich den in Kraft bestehenden Gesezen und Verordnungen unterziehen.

Ihrerseits werden auch die Schweizerbürger für ihren Aufenthalt in den sardinischen Staaten den sardinischen

Bürgern gleichgestellt, unter der Bedingung, daß sie sich den in Kraft bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterziehen. 6. Oktober 1851.

Die beiderseitigen Staatsbürger können demnach das Gebiet jeder der beiden kontrahirenden Parteien frei betreten, sich überall im Gebiete der erwähnten Länder aufhalten oder niederlassen, um ihren Handelsgeschäften darin obzuliegen; sie werden für ihren Aufenthalt und für die Ausübung ihrer Handelsgeschäfte mit keinerlei Abgaben oder Gebühren belegt, welche von den Landesangehörigen nicht erhoben werden, unter Vorbehalt der polizeilichen Vorschriften, welche gegenüber den bevorzugtesten Nationen gehandhabt werden; der freie Zutritt zu den Gerichten, behufs Wahrung und Verfechtung ihrer Rechte, soll ihnen in allen Instanzen und Abstufungen der Gerichtsbarkeit, welche nach den Gesezen eingeführt ist, offen stehen; bei der Auswahl von Fürsprechern, Rechtsanwälten oder Agenten jeder Klasse, welche sie mit ihren Geschäften betrauen wollen, werden ihnen die gleichen Vortheile eingeräumt, welche die Staatsbürger genießen, und es wird ihnen die nämliche Sicherheit und der nämliche Schuz gewährleistet, welche die Einwohner des Landes genießen, in dem sie sich aufhalten.

Unter den vorgenannten Vortheilen sind jedoch nicht inbegriffen die Ausübung der politischen Rechte und der Mitgenuß an Gemeinde-, Korporations- oder Stiftungsgütern, in welche die Bürger des einen Staates, welche im andern niedergelassen sind, nicht als Mitglieder oder Miteigenthümer aufgenommen worden wären.

Art. II.

Die Bürger beider Länder sind von jedem persönlichen Militärdienste in der Armee, so wie in der Nationalgarde oder Miliz befreit.

6. Oktober 1851.

In Betreff des beweglichen und unbeweglichen Eigenthumes der resp. Staatsbürger soll dasselbe weder in Friedens- noch in Kriegszeiten mit andern oder größern Abgaben, Lasten oder Kontributionen belegt werden, als dasjenige der eigenen Staatsbürger.

## Art. III.

Die Bürger des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem andern wohnhaft oder niedergelassen sind und in ihre Heimath zurükkehren wollen, oder durch gerichtliches Urtheil oder von Polizeiwegen oder in Folge Uebertretung der Gesetze und Verordnungen über Bettel und Sittlichkeit, in dieselbe zurükgewiesen werden, sollen daselbst jederzeit und unter allen Umständen, sie, ihre Frauen und ihre Familien, in ihrem Heimathslande, wo sie ihre gesetzlichen Rechte beibehalten haben, aufgenommen werden.

## Art. IV.

In Berüksichtigung der bei den Zollstätten des Herzogthums Savoyen und der Provinzen Chablais, Genevois und Faucigny stattfindenden zollfreien Ausfuhr von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen, welche für die Versorgung der Stadt und des Kantons Genf bestimmt sind, verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft ihrerseits, die Einfuhr folgender Erzeugnisse der sardinischen Staaten ebenfalls zollfrei und auf die hienach angegebene Weise zu gestatten:

Milchwaaren, frische Gemüse, Eier, Früchte, lebendes Geflügel, Gartengewächse, Kartoffeln inbegriffen, und überhaupt alle Lebensmittel, welche für den Marktverkehr bestimmt sind.

6. Oktober 1851.

Es versteht sich jedoch, daß die vorgenannten Produkte von den Verkäufern selbst getragen oder auf Karren oder in Schiffen geführt werden müssen, und zwar auf den Zollstraßen und unter gehöriger Anmeldung bei den Grenzzollstätten.

Die Gesammtheit der oben bezeichneten auf den Karren oder Schiffen enthaltenen Gegenstände darf das Gewicht von je fünf metrischen Zentnern nicht übersteigen.

Ueberdieß gestattet die schweizerische Eidgenossenschaft die zollfreie Einfuhr über die genferische Kantonsgrenze von fünftausend Hektolitern oder zehntausend Zentnern Wein, welche über die Linie der Provinzen Chablais, Genevois und Faucigny austreten, und zwar in einem Verhältnisse, welches durch die sardinische Regierung zwischen den drei Provinzen festgesezt wird, und über diejenigen Grenzzollstätten, welche im Einverständniß unter beidseitigen Regierungen bezeichnet werden.

Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich ebenfalls, folgende Artikel zollfrei einzulassen:

A. Straßenmaterial, Kies, Sand, Schlake, rohe Bausteine, Gyps und rohen ungebrannten Kalk; Buchen- und anderes Laub zu Streue und Futter, Rinde zu Streue und alle Rohstoffe, welche zur Düngung benutzt werden;

B. die tarifirten Artikel jeder Art, welche das Gewicht eines Kilogrammes nicht übersteigen und von der Person selbst eingebracht werden, so wie alle andern Gegenstände, für welche in ihrer Gesammtheit kein höherer Zoll als fünf Centimes zu entrichten wäre.

Sie verpflichtet sich ferner, den Eingangszoll auf nachbenannten Artikeln in folgender Weise zu ermäßigen:

6. Oktober 1851.

**Waaren nach dem metrischen Zentner tarifirt:**

Gezwirnte Nähseide von Fr. 29 auf Fr. 7.

Olivenöl, eßbares von Fr. 14 und Ct. 50 auf Fr. 7.

Südfrüchte, mit Inbegriff der Mandeln, Haselnüsse, Weinbeeren und Feigen von Fr. 14. 50 auf Fr. 7.

Gesalzene Sardellen, Sardinen, marinirter Thunfisch, Aale, in Fässern von mehr als 5 Kilogrammes von Fr. 29 auf Fr. 7.

Geräuchertes, getroknetes und gesalzenes Fleisch, wie Schinken, kleine und große Würste ꝛc., von Fr. 7. 30 auf Fr. 3.

Mineralwasser von Fr. 4. 36 auf Fr. 3.

Kastanien von Cent. 60 auf Cent. 30.

Eier von Cent. 60 auf Cent. 8.

**Waaren per Stück tarifirt:**

Kälber, denen die Hörner noch nicht gestoßen haben, Ziegen und Ziklein, Schafe und Lämmer, Schweine unter 40 Kilogramm Gewicht, von 7½ Cent. auf 5 Cent.

**Waaren per Last von 750 Kilogramm tarifirt:**

Abfälle von Thieren und Pflanzen, welche im Tarife nicht besonders angemerkt sind, nämlich: Blut, Hufen, Sehnen, Lederabschnitte, Sägspähne, Kleie, Oelkuchen, Oelkuchenmehl, trokene Weinträber, Hefe, troken und teigartig, von Cent. 45 auf Cent. 15.

Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den gegenwärtigen Zoll von Cent. 30 für den metrischen Zentner auf dem aus den sardinischen Staaten kommenden Reis während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht zu erhöhen.

Um die Handelsverbindungen zwischen beiden Ländern noch mehr zu erleichtern, verpflichtet sich die schweizerische

Eidgenossenschaft, das Bruchsystem in Dritteln und in Fünfzehnteln bei der Schätzung derjenigen Artikel einzuführen, deren Tarifirung die Zugthierlast von 750 Kilogramm zum Grunde hat, so daß die Gegenstände, welche mit einem Zolle von Cent. 15 und 60 per Last belegt sind, nachfolgende Vergünstigung genießen werden: 6. Oktober 1851.

Bilden diese Gegenstände zusammen nur eine Ladung und übersteigen sie in ihrer Gesammtheit das Gewicht von 500 Kilogrammes nicht, so haben sie nur $^2/_3$ der Taxe, somit 40 oder 10 Cent. zu bezahlen; übersteigt das Gewicht nicht 250 Kilogrammes, so ist bloß der Drittel der Taxe zu bezahlen, und übersteigt es nicht 50 Kilogrammes, so werden nur $^2/_{15}$ Cent. bezahlt.

Art. V.

Die sardinische Regierung, in der Absicht, den Verbrauch schweizerischer Industrieartikel in den königlichen Staaten zu begünstigen, gewährleistet den Natur- und Gewerbserzeugnissen der Eidgenossenschaft die gleichen Vortheile, welche die Natur- und Gewerbserzeugnisse der am meisten begünstigten Nation in den sardinischen Staaten genießen, und namentlich diejenigen, welche Frankreich, Belgien, England und dem Zollvereine durch die Verträge und Uebereinkünfte vom 5. November 1850, 24. Januar, 27. Februar und 20. Mai 1851 gewährt worden sind.

Sie willigt überdieß in eine Zollermäßigung für die Schweizerkäse von Fr. 20 auf Fr. 15 die 100 Kilogr.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages von dem im Art. 4 des Vertrages vom 16. März 1816 enthaltenen Vorbehalte, nämlich in Zeiten von Man-

6. Oktober 1851.

gel die Ausfuhr von Lebensmitteln aus den Staaten Sr. Majestät zu verbieten, keinen Gebrauch zu machen.

Art. VI.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, die vollkommen freie Durchfuhr von Waaren und Handelsgegenständen, woher sie auch kommen mögen, und welche von den Grenzen ihres Gebietes durch dasselbe in das Gebiet des andern Theiles geführt werden, festzuhalten, ohne daß diese Waaren oder Handelsgegenstände in irgend einem Falle mit Transitzöllen, Lagergeldern oder irgend welcher Gebühr belegt werden dürfen, welche nicht auch von den eigenen Staatsbürgern und von der am meisten begünstigten Nation bezahlt werden.

Die schweizerische Eidgenossenschaft willigt in die Ermäßigung des jezigen Durchfuhrzolles von 60 auf 40 Cent. und verpflichtet sich in Berücksichtigung der Bestimmungen der Schlußakte des Wienerkongresses und des Vertrages vom 16. März 1816 für Waaren und Handelsgegenstände, welche aus einer Provinz der Staaten Sr. Majestät durch den Kanton Wallis oder durch das Gebiet des Kantons Genf auf einen andern Punkt der sardinischen Staaten geführt würden, nur einen Transitzoll von 10 Cent. für 100 Kilogr. zu beziehen, ohne daß diese Waaren plombirt oder irgend einer andern Gebühr unterworfen würden.

Art. VII.

Zur Erleichterung der Verbindungen und Grenzverhältnisse verpflichtet sich die eidgenössische Regierung, an den vorzüglichsten Eingangspunkten der Straßen, welche die beiden Staaten verbinden, Zollstätten fortbestehen zu lassen, welche zum Bezuge der Zollgebühren und auch zu Transitabfertigungen berechtiget sind, wenn sie an aner-

kannten Transitstraßen liegen. Auf Verlangen der Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien wird die eidgenössische Regierung es nicht verweigern, an solchen Orten, wo die Handelsverhältnisse es erfordern, neue Grenzzollstätten zu errichten. 6. Oktober 1851.

Die gegenwärtigen Zollstätten sind:

An der Grenze des Kantons Genf:

Chancy.
Sezegnin.
Soral.
Carouge (Perly), Hauptbüreau.
Veirier.
Moillesulaz, Hauptbüreau.
Croix de Roson, Hauptbüreau.
Cara.
Jussy.
Corsier, Transitbüreau.
Hermance, Transitbüreau.

An der Grenze des Kantons Wallis:

Bouveret, Hauptbüreau.
St. Bernard (Flkn. St. Pierre).
Martigny (la Forclaz).
Orsieres.
Vouvry.
Champery.
St. Gingolph.
Monthey (Morgins).
Gondo, Hauptbüreau.
Saas.
Binnen.
Zumloch.

An der Grenze des Kantons Tessin:

Locarno, Hauptbüreau.
Magadino, Hauptbüreau.

Art. VIII.

Ueberzeugt, daß die Schweiz durch Erleichterung und Beschleunigung des Verkehres große Vortheile erreichen wird, verpflichtet sich die eidgenössische Regierung auf's Bestimmteste, so viel als möglich zur Errichtung einer Eisenbahn beizutragen, welche unmittelbar von der sardi-

6. Oktober 1851.

schen Grenze oder von dem geeignetsten Punkte des Langensees ausgehend, die Richtung nach Deutschland verfolgend, dort mit den Eisenbahnen des Zollvereines in Verbindung gesetzt würde.

Sollte eine Gesellschaft sich dieses Unternehmen zur Aufgabe machen, so verpflichtet sich die eidgenössische Regierung, ihr auf jedem Kantonsgebiete, welches von der Bahn durchzogen würde, alle möglichen Erleichterungen, sei es für die Vorstudien, sei es für die Ausführung der Arbeiten, zu gewähren, indem sie zu Gunsten dieses Unternehmens die Anwendung der Gesetze über das Expropriationsrecht gestattet und den Unternehmern erlaubt, für die Arbeiten Landesbewohner oder fremde mit gehörigen Papieren versehene Arbeiter anzustellen.

In diesem Falle wäre es der Regierung und den Bürgern jener Kantone unbenommen, sich eine beliebige Anzahl Aktien auszubedingen, vorausgesezt jedoch, daß sie sich den Statuten der Gesellschaft unterziehen würden, welche vorher von der eidgenössischen und der sardinischen Regierung zu genehmigen wären, und zu deren Inkrafttretung die beiden hohen kontrahirenden Theile keine dilatorischen Hindernisse entgegenzusetzen sich verpflichten. Andererseits übernimmt die sardinische Regierung gegenüber der Eidgenossenschaft dieselbe Verpflichtung, für die Errichtung einer Eisenbahn in ihren Staaten, welche entweder unmittelbar oder vermittelst der Dampfschifffahrt auf dem Langensee eine Verbindung mit der Schweiz auf demjenigen Punkte herstellt, welcher für die gegenseitigen Interessen als der günstigste anerkannt werden wird; sie sichert überdieß der schweizerischen Regierung die freie Benutzung der Eisenbahnen zu, welche von den Schweizergrenzen die Richtung nach dem Meere oder nach irgend

einem andern Punkte der sardinischen Staaten einhalten, ohne daß die Schweizerbürger für ihre Person, für ihre Waaren und Handelsgegenstände keine andern, noch höhern Gebühren zu bezahlen haben, als die eigenen Staatsbürger. 6. Oktober 1851.

Die eidgenössische Regierung verpflichtet sich ebenfalls, den sardinischen Bürgern, ihren Waaren und Handelsgegenständen auf den Eisenbahnen, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehen oder bestehen werden, die nämlichen Vortheile einzuräumen.

Art. IX.

Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, ihre Gewerbserzeugnisse mit keinen weitern oder höhern Gebühren zu belegen, als denjenigen, welche die am meisten begünstigte Nation für ihre Waaren und gleichartigen Produkte bei deren Einfuhr zu bezahlen hat.

Art. X.

Zum Schutze des Handels können Konsuln und Vizekonsuln von jedem der beiden Länder im andern aufgestellt werden.

Diese Agenten treten jedoch ihre Funktionen erst dann an und genießen die Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche an ihre Stelle geknüpft sind, erst von dann an, wenn sie das Exequatur der Landesregierung erhalten haben werden. Dieser wird übrigens das Recht vorbehalten, die Orte zu bestimmen, an welchen sie keine Konsulate anzunehmen für gut findet; wohlverstanden jedoch, daß beide Regierungen sich hierin gegenseitig keine Beschränkungen entgegensetzen würden, welche in ihrem Lande nicht auch für alle andern Nationen Geltung hätten. Die

6. Oktober 1851.

schweizerischen Konsularagenten in den sardinischen Staaten sollen aller Privilegien, Vergünstigungen und Freiheiten genössig sein, welche die in gleicher Eigenschaft akkreditirten Agenten der am meisten begünstigten Nation genießen; in der Schweiz gilt das Gleiche für die sardinischen Konsularagenten.

Art. XI.

Dieser Vertrag bleibt zehn Jahre in Kraft und zwar vom 1. Juli 1851 an gerechnet, als dem Tage, an welchem er in Vollziehung gesetzt wird. Wird er ein Jahr vor dem Erlöschen dieses Termines nicht aufgekündet, so dauert dessen Verbindlichkeit von Jahr zu Jahr fort, bis der eine oder der andere der beiden hohen Kontrahenten ein Jahr zum Voraus seine Absicht ansagt, ihn außer Kraft zu setzen.

Art. XII.

Gegenwärtiger Vertrag soll vom eidgenössischen Bundesrathe und von Sr. Majestät dem Könige von Sardinien gemäß den Verfassungen der beiden Staaten genehmigt, und die Ratifikation in Turin so schnell als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in Turin am achten Brachmonat des Jahres eintausend achthundert einundfünfzig (8. Brachmonat 1851).

(L. S.) **Achille Bischoff.**

(L. S.) **De Castelbourg.**

(L. S.) **Ch. Mürset.**

Der schweizerische Bundesrath erklärt nun diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staatsvertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt werden soll, soweit es von der schweizerischen Eidgenossenschaft abhängt. 6. Oktober, 1851.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 4. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Handelsvertrag soll durch Aufnahme in die Gesetzessammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 6. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

8. Oktober 1851.

# Gesetz

über

# die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Der Ertrag sämmtlicher Geldstrafen, über deren Vertheilung nicht ausnahmsweise anders verfügt ist, fällt zu:

zu einem Drittel dem Verleider,
zu einem Drittel den Armen,
zu einem Drittel der Staatskasse.

Wo kein Verleider vorhanden ist, fallen zwei Drittel der Staatskasse zu.

Art. 2.

Besoldete Staatsbeamte, welche nach amtlicher Pflicht Vergehen anzeigen, werden nicht als Verleider betrachtet. Hinsichtlich der Anzeigen von Landjägern bleibt es bei den besondern, das Landjägerkorps betreffenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 3.

Der den Armen bestimmte Drittel fällt den Ortsarmen desjenigen Armenbezirks (Kirchgemeinde oder Einwohnergemeinde) zu, in welchem das Vergehen verübt wurde.

Art. 4. 6. Oktober. 1851.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Wintermonat 1851 in Kraft.

Bern, den 6. Oktober 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Alex. Funk.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 8. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

6. Oktober 1851.

# Dekret

über

# provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Bis zur Revision des Tarifs der Notarien und Amtsnotarien sind sämmtliche Emolumente derselben, welche in dem Tarif vom 14. Juni 1813 bestimmt sind, in folgender Weise herabgesetzt:

a. Emolumente, welche in bestimmten Summen ausgedrückt sind, sollen, unter Beibehaltung des bisherigen Nominalbetrages, in neuer statt in alter Schweizerwährung berechnet werden.

b. Emolumente, welche in Prozenten bestehen, sind um einen Drittel des bisherigen gesetzlichen Betrages herabgesetzt.

Diese Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf die Gebühren der Amtsschreiber betreffend die Handänderungs- und Grundpfandverschreibungen.

Art. 2.

Die seit dem Jahre 1813 durch besondere Gesetze bestimmten Emolumente der Notarien, Amtsnotarien und Amtsschreiber bleiben einstweilen unverändert.

Art. 3.

Bis zur Erscheinung einer neuen Notariatsordnung sind die Amtsnotarien des alten Kantonstheils von der

Einschreibung in ihre Privatprotokolle aller derjenigen notarialischen Urkunden und Verträge enthoben, welche der Aufnahme in das Grundbuch unterworfen sind. 6. Oktober 1851.

Art. 4.

Dieses Dekret tritt vom 1. November 1851 hinweg provisorisch in Kraft.

Bern, den 6. Oktober 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Alex. Funk.**
Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 8. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

7. Oktober 1851.

# Dekret,

betreffend

## die Aufhebung der Amtsweibelstellen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die sämmtlichen bisher den Amtsweibeln obgelegenen amtlichen Funktionen ohne Nachtheil für den Geschäftsgang durch andere Staatsbedienstete besorgt werden können, das Institut der Amtsweibel somit überflüssig erscheint,

beschließt:

§. 1.

Sämmtliche Amtsweibelstellen des Kantons sind vom 1. Dezember 1851 hinweg aufgehoben.

§. 2.

Von den Verrichtungen der Amtsweibel werden diejenigen, welche civilrichterlicher Natur sind, den Amtsgerichtsweibeln und den Unterweibeln übertragen, alle übrigen den Landjägern. Die Verrichtungen derselben bei den Passationen der Vogtsrechnungen dagegen fallen weg.

§. 3.

Für die Amtsverrichtungen derselben werden die im Gesetze festgestellten Gebühren auch fernerhin bezogen.

§. 4.

Durch dieses Dekret werden die Gesetze vom 24. Dezember 1832 über die Aufstellung von Weibeln und vom 1. Juli 1835 über die Bürgschaften derselben, sowie

alle übrigen Gesetze, soweit sie mit demselben im Widerspruche stehen, aufgehoben. 8. Oktober 1851.

Bern, den 7. Oktober 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Alex. Funk.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 8. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

7. Oktober 1851.

# Gesetz

über

# die öffentlichen Wahlen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

## I.

## Wahlkreise.

§. 1.

Gegenwärtiges Gesetz hat Bezug:

1. auf die Wahlen der Mitglieder des Nationalraths;
2. auf die Wahlen der eidgenössischen Geschwornen;
3. auf die Wahlen der Geschwornen des Kantons;
4. auf die Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes;
5. auf die Wahlen und Wahlvorschläge von Bezirksbeamten;
6. auf die Wahlen der Friedensrichter und ihrer Suppleanten.

§. 2.

Die Wahlen der bernischen Abgeordneten im eidgenössischen Nationalrathe geschehen in den durch das eidgenössische Wahlgesetz von 30. Dezember 1850 festgesetzten Kreisen, wonach zu wählen haben:

7. Oktober 1851.

| | Seelenzahl. | Mitglieder. |
|---|---|---|
| 1. der Wahlkreis Oberland . . | 80,363 | 4 |
| 2. der Wahlkreis Bern . . . | 82,840 | 4 |
| 3. der Wahlkreis Emmenthal . | 76,253 | 4 |
| 4. der Wahlkreis Oberaargau. | 78,986 | 4 |
| 5. der Wahlkreis Seeland . . | 61,233 | 3 |
| 6. der Wahlkreis Jura . . . | 78,246 | 4 |
| | | 23 |

§. 3.

Die Wahlen der eidgenössischen und der kantonalen Geschwornen geschehen in den politischen Versammlungen (§. 5 der Staatsverfassung und §. 15 hienach).

§. 4.

Die Wahl der Mitglieder des Großen Raths geschieht in besondern Wahlkreisen.

Diese Wahlkreise sind:

| I. Amtsbezirk Aarberg. | Seelenzahl. | Anzahl der Großräthe. |
|---|---|---|
| 1. Wahlkreis Aarberg: umfassend die politischen Versammlungen Aarberg, Bargen, Kallnach, Kappelen, Radelfingen, Seedorf . . . . . | 7,027 | 4 |
| 2. Wahlkreis Schüpfen: Affoltern, Lyß, Meikirch, Rapperswyl, Schüpfen . . . . . | 7,947 | 4 |

7. Oktober 1851.

| | Seelenzahl. | Anzahl der Großräthe. |
|---|---|---|
| II. Amtsbezirk Aarwangen. | | |
| 3. Wahlkreis Aarwangen: Aarwangen, Roggwyl, Thunstetten, Wynau . . . . . | 6,732 | 3 |
| 4. Wahlkreis Langenthal: Bleienbach, Langenthal, Lotzwyl, Madiswyl . . . . . | 9,177 | 5 |
| 5. Wahlkreis Rohrbach: Melchnau, Rohrbach . . . . . | 8,522 | 4 |
| III. Amtsbezirk Bern. | | |
| 6. Wahlkreis der Stadtgemeinde Bern: Obere Gemeinde . . | 10,177 | 5 |
| 7. Wahlkreis der Stadtgemeinde Bern: Mittlere Gemeinde . | 9,921 | 5 |
| 8. Wahlkreis der Stadtgemeinde Bern: Untere Gemeinde . . | 5,060 | 3 |
| 9. Wahlkreis Köniz: Bümpliz, Köniz, Oberbalm . . . . . | 9,171 | 5 |
| 10. Wahlkreis Bolligen: Bolligen, Muri, Stettlen, Vechigen | 7,846 | 4 |
| 11. Wahlkreis Wohlen: Bremgarten, Kirchlindach, Wohlen . | 5,638 | 3 |
| IV. Amtsbezirk Biel. | | |
| 12. Wahlkreis Biel: Biel . . . | 4,909 | 2 |
| V. Amtsbezirk Büren. | | |
| 13. Wahlkreis Büren: Arch, Büren, Dießbach, Lengnau, | | |

| | Seelenzahl. | Anzahl der Großräthe |
|---|---|---|
| Oberwyl, Pieterlen, Rüthi, Wengi . . . . . | 8,526 | 4 |
| VI. Amtsbezirk Burgdorf. | | |
| 14. Wahlkreis Burgdorf: Burgdorf, Heimiswyl, Wynigen . . | 8,432 | 4 |
| 15. Wahlkreis Kirchberg: Hindelbank, Kirchberg, Koppigen . | 8,120 | 4 |
| 16. Wahlkreis Oberburg: Hasle, Krauchthal, Oberburg . . . | 6,467 | 3 |
| VII. Amtsbezirk Courtelary. | | |
| 17. Wahlkreis Courtelary: Corgémont, Courtelary, Sombeval, Tramelan . . . . . | 5,532 | 3 |
| 18. Wahlkreis Péry: Orvin, Péry, Romont, Vauffelin . . . . | 2,171 | 1 |
| 19. Wahlkreis St. Immer: St. Immer, Renan, Sonvillier . | 8,312 | 4 |
| VIII. Amtsbezirk Delsberg. | | |
| 20. Wahlkreis Delsberg: Courfaivre, Courtetelle, Delsberg, Develier . . . . . | 3,558 | 2 |
| 21. Wahlkreis Bassecourt: Bassecourt, Boëcourt, Glovelier, Saulcy, Soulce, Undervelier . | 3,400 | 2 |
| 22. Wahlkreis Pleigne: Bourrignon, Movelier, Pleigne, Roggenburg, Soihières . . | 2,093 | 1 |

7. Oktober 1851.

| | Seelenzahl. | Anzahl der Großräthe. |
|---|---|---|
| 23. Wahlkreis Vicques: Courroux und Courcelon, Montsevelier, Rebeuvelier, Vermes, Vicques . . . . . | 2,867 | 1 |
| IX. Amtsbezirk Erlach. | | |
| 24. Wahlkreis Ins: Erlach, Gampelen, Ins, Siselen, Vinelz . | 6,373 | 3 |
| X. Amtsbezirk Fraubrunnen. | | |
| 25. Wahlkreis Bätterkinden: Bätterkinden, Limpach, Messen, Utzenstorf . . . . . | 5,389 | 3 |
| 26. Wahlkreis Jegenstorf: Grafenried, Jegenstorf, Münchenbuchsee . . . . . | 6,665 | 3 |
| XI. Amtsbezirk Freiberg. | | |
| 27. Wahlkreis Montfaucon: St. Brais, Epauvillers, Montfaucon, Saignelegier, Soubey | 4,391 | 2 |
| 28. Wahlkreis Noirmont: Les Bois, Les Breuleur, Noirmont, Les Pommerats . . . . . | 4,439 | 2 |
| XII. Amtsbezirk Frutigen. | | |
| 29. Wahlkreis Frutigen: Adelboden, Aeschi, Frutigen, Kandergrund, Reichenbach . . . | 10,223 | 5 |

| | Seelenzahl. | Anzahl der Großräthe. |
|---|---|---|
| XIII. Amtsbezirk Interlaken. | | |
| 30. Wahlkreis Brienz: Brienz . | 3,520 | 2 |
| 31. Wahlkreis G'steig: Aarmühle, Bönigen, G'steig, Iseltwald, Matten, Zweilütschinen . . . | 6,205 | 3 |
| 32. Wahlkreis Unterseen: St. Beatenberg, Habkern, Leißigen, Ringgenberg, Unterseen . . | 5,064 | 3 |
| 33. Wahlkreis Zweilütschenen: Grindelwald, Lauterbrunnen . | 4,605 | 2 |
| XIV. Amtsbezirk Konolfingen. | | |
| 34. Wahlkreis Biglen: Biglen, Walkringen, Worb . . . . | 8,429 | 4 |
| 35. Wahlkreis Diesbach: Buchholterberg, Diesbach, Kurzenberg, Wichtrach . . . . . | 8,469 | 4 |
| 36. Wahlkreis Höchstetten: Höchstetten, Wyl . . . . . | 5,739 | 3 |
| 37. Wahlkreis Münsingen: Münsingen . . . . . | 5,307 | 3 |
| XV. Amtsbezirk Laufen. | | |
| 38. Wahlkreis Grellingen: Blauen, Brislach, Duggingen, Grellingen, Nenzlingen . . . | 1,803 | 1 |
| 39. Wahlkreis Laufen: Burg, Dittingen, Laufen, Liesberg, Röschenz, Wahlen . . . . | 3,491 | 2 |

7. Oktober 1851.

| | Seelenzahl. | Anzahl der Großräthe. |
|---|---|---|
| XVI. Amtsbezirk Laupen. | | |
| 40. Wahlkreis Laupen: Ferenbalm, Frauenkappelen, Kerzerz (berniſch), Laupen, Mühleberg, Münchenwyler und Chavaleyres, Neuenegg . . . . . | 8,776 | 4 |
| XVII. Amtsbezirk Münſter. | | |
| 41. Wahlkreis Münſter: Corban, Courchapoix, Courrendlin, Grandval, Mervelier, Münſter. | 5,052 | 3 |
| 42. Wahlkreis Tavannes: Bévilard, Court, Genevez, Lajour, Sornetan, Tavannes . . . | 5,306 | 3 |
| XVIII. Amtsbezirk Neuenſtadt. | | |
| 43. Wahlkreis Neuenſtadt: Dieſſe, Neuenſtadt, Nods . . . . . | 3,582 | 2 |
| XIX. Amtsbezirk Nidau. | | |
| 44. Wahlkreis Nidau: Bürglen, Gottſtadt, Liegerz, Mett, Nidau, Sutz, Täuffelen, Twann, Walperswyl . . . . . | 9,537 | 5 |
| XX. Amtsbezirk Oberhasle. | | |
| 45. Wahlkreis Meiringen: Gadmen, Guttannen, Innerkirchen, Meiringen . . . . . | 7,133 | 4 |

| | Seelenzahl. | Anzahl der Großräthe. |
|---|---|---|
| XXI. Amtsbezirk Pruntrut. | | |
| 46. Wahlkreis Pruntrut: Fontenais, Pruntrut . . . . . | 3,528 | 2 |
| 47. Wahlkreis Chevenez: Bressaucourt, Chevenez, Courtedoux, Damvant, Fahy, Grandfontaine | 3,797 | 2 |
| 48. Wahlkreis Courtemaiche: Boncourt, Büix, Büre, Courchavon, Courtemaiche, Montignez | 3,080 | 2 |
| 49. Wahlkreis Bonfol: Bonfol, Beurnevésin, Coeuve, Damphreux, Vendelincourt . . . | 3,388 | 2 |
| 50. Wahlkreis Miécourt: Alle, Asüel, Charmoille, Cornol, Miécourt . . . . . | 3,809 | 2 |
| 51. Wahlkreis Ursiz: Courgenay, Ocourt, St. Ursiz. . . . . | 2,835 | 1 |
| XXII. Amtsbezirk Saanen. | | |
| 52. Wahlkreis Saanen: Abländschen, G'steig, Lauenen, Saanen | 4,954 | 2 |
| XXIII. Amtsbezirk Schwarzenburg. | | |
| 53. Wahlkreis Guggisberg: Guggisberg . . . . . | 5,778 | 3 |

7. Oktober 1851.

| | Seelenzahl. | Anzahl der Großräthe. |
|---|---|---|
| 54. Wahlkreis Wahlern: Albligen, Wahlern . . . . . | 6,208 | 3 |
| XXIV. Amtsbezirk Seftigen. | | |
| 55. Wahlkreis Belp: Belp, Gerzenſee, Zimmerwald . . . . | 6,276 | 3 |
| 56. Wahlkreis Gurzelen: Gurzelen, Kirchdorf, Wattenwyl . | 5,646 | 3 |
| 57. Wahlkreis Riggisberg: Kirchthurnen . . . . . | 4,618 | 2 |
| 58. Wahlkreis Rüggisberg: Rüggisberg . . . . . | 3,242 | 2 |
| XXV. Amtsbezirk Signau. | | |
| 59. Wahlkreis Langnau: Langnau . . . . . | 5,893 | 3 |
| 60. Wahlkreis Signau: Eggiwyl, Röthenbach, Signau . . . . | 7,073 | 4 |
| 61. Wahlkreis Lauperswyl: Lauperswyl, Rüderswyl . . | 5,165 | 3 |
| 62. Wahlkreis Trubſchachen: Lauperswylviertel, Schangnau, Trub . . . . . | 3,679 | 2 |
| XXVI. Amtsbezirk Oberſimmenthal. | | |
| 63. Wahlkreis Lenk u. St. Stephan: Lenk, St. Stephan . | 3,853 | 2 |

| | Seelenzahl. | Anzahl der Großräthe. |
|---|---|---|
| 64. Wahlkreis Zweisimmen und Boltigen: Boltigen, Zweisimmen . . . . . | 4,284 | 2 |
| XXVII. Amtsbezirk Niedersimmenthal. | | |
| 65. Wahlkreis Erlenbach: Därstetten, Diemtigen, Erlenbach, Oberwyl . . . . . | 6,101 | 3 |
| 66. Wahlkreis Wimmis: Reutigen, Spiez, Wimmis . . . | 4,698 | 2 |
| XXVIII. Amtsbezirk Thun. | | |
| 67. Wahlkreis Hilterfingen: Hilterfingen, Sigriswyl . . | 5,067 | 3 |
| 68. Wahlkreis Steffisburg: Schwarzenegg, Steffisburg. . | 8,357 | 4 |
| 69. Wahlkreis Thierachern: Amsoldingen, Blumenstein, Thierachern . . . . . | 6,178 | 3 |
| 70. Wahlkreis Thun: Thun . . | 5,860 | 3 |
| XXIX. Amtsbezirk Trachselwald. | | |
| 71. Wahlkreis Huttwyl: Dürrenroth, Eriswyl, Huttwyl, Walterswyl, Wyßachengraben . . | 9,662 | 5 |
| 72. Wahlkreis Rügsau: Affoltern, Lützelflüh, Rügsau . . . . | 6,827 | 3 |

7. Oktober 1851.

| | Seelenzahl. | Anzahl der Großräthe. |
|---|---|---|
| 73. Wahlkreis Sumiswald: Sumiswald, Trachselwald . . | 7,357 | 4 |
| XXX. Amtsbezirk Wangen. | | |
| 74. Wahlkreis Herzogenbuchsee: Herzogenbuchsee, Seeberg, Ursenbach . . . . . | 9,760 | 5 |
| 75. Wahlkreis Oberbipp: Niederbipp, Oberbipp, Wangen . . | 8,439 | 4 |
| 75 Wahlkreise erwählen Mitglieder . | | 226 |

Alles nach der Volkszählung von 1846, welche nach §. 9 der Verfassung maßgebend ist.

§. 5.

Für die Wahlen und Wahlvorschläge der Bezirksbeamten bildet jeder Amtsbezirk einen Wahlkreis.

## II.

## Vom Stimmrechte.

§. 6.

Stimmberechtigt bei sämmtlichen im §. 1 bezeichneten Wahlen sind:

A. alle Kantonsbürger, welche

1. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
2. nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit und
3. im Staatsgebiete wohnhaft sind;

B. alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und überdieß seit zwei Jahren im Kanton Bern wohnhaft sind. Den Schweizerbürgern derjenigen Kantone, in welchen die Berner vor Ablauf dieser Frist stimmberechtigt sind, wird Gegenrecht gehalten. (§. 3 der Staats- und §§. 42 und 63 der Bundesverfassung.) 7. Oktober 1851.

§. 7.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

1. diejenigen, welche die in dem vorigen Paragraphen genannten Eigenschaften nicht besitzen;
2. die Geisteskranken;
3. die Besteuerten, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;
4. diejenigen, denen der Besuch der Wirthschaften verboten ist;
5. diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben. (§. 4 der Staatsverfassung.)

§. 8.

Jeder Stimmberechtigte übt das Stimmrecht in der politischen Versammlung aus, in deren Kreis er wohnhaft ist.

Als Wohnsitz gilt derjenige Ort, in welchem er seinen ordentlichen persönlichen Aufenthalt hat.

Befinden sich Wähler einer Ortschaft, in welcher Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath stattfinden, während derselben anderswo im Dienste der Eidgenossenschaft oder des Kantons unter den Waffen, so soll denselben, falls nicht besondere Schwierigkeiten oder Um-

7. Oktober 1851.

ständlichkeiten damit verbunden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich bei diesen Wahlen zu betheiligen.

In gleicher Weise und unter gleicher Voraussetzung kömmt bei kantonalen Wahlen (§. 1 Nrn. 3, 4 und 5) Wählern, welche außerhalb des politischen Versammlungsbezirks ihres Wohnorts im Militärdienste sind, das Recht der Theilnahme an den Wahlen zu; jedoch nur wenn sie sich innerhalb der Grenzen des Kantons befinden.

Die zuletzt gedachten Wähler geben ihre Stimme an ihrem militärischen Aufenthaltsorte ab, ihre Stimmen werden aber zu denjenigen der politischen Versammlung ihres Wohnorts gezählt.

Niemand darf für die gleiche Wahl oder eine andere den politischen Versammlungen zustehende Verhandlung in mehr als einem Kreise das Stimmrecht ausüben.

§. 9.

Die nach gesetzlicher Vorschrift geführten Stimmregister bilden die einzige und mit Ausnahme des im §. 23 hienach vorgesehenen Falles, unbedingt gültige Grundlage der Stimmgebung bei allen öffentlichen Wahlverhandlungen. (§. 12 des Gesetzes über die Stimmregister.)

## III.

## Wählbarkeit und Unvereinbarkeit.

§. 10.

Die Wählbarkeit für alle Stellen, zu welchen das Volk nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wählt oder vorschlägt (§. 1), setzt als allgemeine Bedingung den

Besitz des Stimmrechts voraus. (§. 14 der Staatsverfassung und §. 6 des eidgenössischen Wahlgesetzes.) 7. Oktober 1851.

Außerdem sind für die Wählbarkeit im Besondern erforderlich:

a. für ein Mitglied des schweizerischen Nationalrathes: der Besitz des weltlichen Standes und bei naturalisirten Schweizerbürgern zudem der Besitz des Bürgerrechts seit wenigstens fünf Jahren (§. 64 der Bundesverfassung);

b. für ein Mitglied des Großen Raths, für die Stelle eines Regierungsstatthalters, eines Amtsrichters und eines Ersatzmannes des Amtsgerichts: das zurückgelegte fünfundzwanzigste Altersjahr (§. 14 der Staatsverfassung);

c. für die Stelle eines Gerichtspräsidenten: die gleiche Bedingung und die Eigenschaft eines rechtskundigen Mannes (§§. 14 und 60 der Staatsverfassung).

§. 11.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des schweizerischen Nationalrathes sind:

a. die Stelle eines Mitgliedes des Ständerathes;
b. die Stelle eines Mitgliedes des Bundesrathes;
c. sämmtliche Beamtungen, deren Wahl von dem Bundesrathe ausgeht (§. 66 der Bundesverfassung);
d. die Stelle eines Mitgliedes des Obergerichts.

§. 12.

Unvereinbar mit der Stelle eines schweizerischen Geschwornen sind:

a. die Stelle eines Mitgliedes des Obergerichts;
b. die Stelle eines Gerichtspräsidenten;

7. Oktober 1851.

c. die Stelle eines Untersuchungsrichters;

b. die Stelle eines Staatsanwalts oder Adjunkten desselben (Generalprokurators oder Bezirksprokurators);

e. alle vollziehenden Beamtungen der Eidgenossenschaft oder des Kantons ohne Ausnahme (mit Ausschluß der Gemeindebeamtungen);

f. die Stelle eines Geistlichen;

g. alle Anstellungen in den Verhafts- und Strafanstalten;

h. alle polizeilichen Anstellungen (§. 25 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. Juni 1849).

§. 13.

Zu Geschwornen des Kantons dürfen nicht gewählt werden:

a. die Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt mit Ausschluß der Gemeindebeamtungen;

b. die ordinirten Geistlichen;

c. die Beamten der Staatsanwaltschaft;

d. die Angestellten in den öffentlichen Enthaltungshäusern; und

e. die zum Landjägercorps gehörige Mannschaft.

§. 14.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind:

a. alle geistlichen oder weltlichen Stellen, welche vom Staate (Kanton) besoldet sind oder vom Staate besetzt werden (§. 20 der Staatsverfassung);

b. alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate (§. 20 der Staatsverfassung). 7. Oktober 1851.

Bei einer Gesammterneuerung des Großen Rathes können jedoch die in Folge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuen Großen Rath gewählt werden, an den Verhandlungen dieses Letztern Theil nehmen, bis sie eine neue Wahl angenommen haben.

## IV.

## Wahlversammlungen.

§. 15.

Die Stimmgebung bei allen nach diesem Gesetze zu treffenden Wahlen (§. 1) geschieht in den politischen Versammlungen.

Bei allen Wahlverhandlungen, welche dieses Gesetz beschlägt, mit Ausnahme derjenigen der Friedensrichter und ihrer Suppleanten, findet der Grundsatz der obligatorischen Stimmgebung seine Anwendung, gemäß der darüber bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1851, betreffend die Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und Gesammterneuerungen des Großen Rathes. In der Vollziehung dieser Bestimmung ist dafür zu sorgen, daß aus derselben für die anerkannten Wiedertäufer kein Gewissenszwang entstehe.

§. 16.

In der Regel bildet jede Kirchgemeinde eine politische Versammlung, und ist die Kirche ihr ordentlicher Versammlungsort. Da, wo ganze Gemeinden oder Theile von solchen in kirchlicher Beziehung zu einem, und in

7. Oktober 1851.

communaler Beziehung zu einem andern Amtsbezirke gehören, oder wo andere derartige Unregelmäßigkeiten bestehen, bleibt es dem Regierungsrathe überlassen, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse das Geeignete anzuordnen.

§. 17.

Der Regierungsrath ist befugt, nach Umständen, sei es allgemein, sei es für einzelne politische Versammlungen, einen andern Versammlungsort zu bezeichnen oder durch die Regierungsstatthalter bezeichnen zu lassen. Die gleiche Befugniß steht der Behörde zu hinsichtlich der Versammlungslokale der Wahlkreise (§. 4 hievor). Nach einmal erfolgter Constituirung kann die Versammlung beschließen, die Verhandlung in einem andern Lokale fortzusetzen.

## V.

## Verfahren bei den Wahlen und Abstimmungen.

§. 18.

Der Regierungsrath veranstaltet die Ausschreibung aller politischen Wahlversammlungen und bestimmt den Tag und die Stunde ihrer Abhaltung, mit Ausnahme der Versammlungen für die Wahlen der Friedensrichter oder Friedensrichtersuppleanten, deren Anordnung den Regierungsstatthaltern überlassen ist.

Die Wahlausschreibung soll bei allen Versammlungen ohne Ausnahme, durch Verlesen in der Kirche wenigstens acht Tage und durch Umbieten von Haus zu Haus spätestens am zweiten Tage vor demjenigen der

Verhandlungen, und wenn die Ausschreibung eine allgemeine, d. h. den ganzen Kanton betreffende, ist, überdieß durch Einrückung des Wahlausschreibungsbeschlusses in das Amtsblatt, bekannt gemacht werden. 7. Oktober 1851.

§. 19.

Das Umbieten liegt in jeder Ortsgemeinde dem Gemeindrathe, und die Wahlverkündung in der Kirche, so wie die Anordnung des Erforderlichen für die Verhandlung selbst, dem Gemeindrathe derjenigen Ortsgemeinde ob, in welcher das Versammlungslokal gelegen ist, und die Verhandlung in jeder politischen Versammlung wird durch den Gemeindrathspräsidenten der nämlichen Ortschaft, oder durch den Vizepräsidenten, oder, im Verhinderungsfalle Beider, durch ein anderes, vom Gemeindrathe zu bezeichnendes Mitglied der Behörde eröffnet. Der Regierungsstatthalter hat das Nöthige anzuordnen und darüber zu wachen, daß in sämmtlichen Ortschaften des Amtsbezirks die Wahlverkündung und das Umbieten vorschriftgemäß geschehe.

§. 20.

Zur Controllirung der Stimmberechtigten sind überall Stimmkarten anzuwenden, welche auf die Namen der Berechtigten lauten und bei dem Eintritt in das Versammlungslokal abgegeben werden müssen.

Auf den Stimmkarten ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie bei dem Eintritt in das Versammlungslokal abzugeben sind, und das Gleiche soll in der Wahlpublikation angekündet werden.

§. 21.

Der provisorische Präsident beginnt mit der Verlesung des Wahlausschreibungsbeschlusses und der allfällig

7. Oktober 1851.

weitern darauf bezughabenden Aufträge und Instruktionen, und bezeichnet sodann einen oder einige provisorische Sekretäre und einen oder einige provisorische Stimmenzähler.

§. 22.

Sodann wird das Stimmregister aufgelegt. Ebenso sind auf Verlangen die §§. 6 und 7 dieses Gesetzes, welche vom Stimmrechte handeln, zu verlesen.

§. 23.

Hierauf frägt der provisorische Präsident die Versammlung an: ob Jemand anwesend sei, der nicht auf dem Stimmregister stehe.

Personen, welche sich in diesem Falle befinden, haben das Versammlungslokal zu verlassen, doch bleibt ihnen nach dem Gesetze über die Stimmregister, wenn sie das Stimmrecht seit dem Abschlusse des Stimmregisters erlangt zu haben vermeinen, die Befugniß, eine Verwahrung zu Protokoll zu geben, und über ihren Ausschluß Beschwerde zu führen.

Das gleiche Recht der Protestation und Beschwerdeführung kann ausgeübt werden gegen solche Personen, welche seit dem Abschlusse des Stimmregisters auf dasselbe getragen wurden und infolge dessen an den Verhandlungen Theil nehmen, ohne stimmfähig zu sein (§. 15 des Gesetzes über die Stimmregister).

§. 24.

Nachdem alles auf das Stimmrecht Bezügliche erledigt worden, wählt die Versammlung durch offenes absolutes Mehr einen definitiven Präsidenten und wenigstens zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler.

Der provisorische Präsident hat während der Wahl des definitiven Präsidenten, wenn er dafür in Vorschlag kömmt, nachdem er selbst einen Stellvertreter bezeichnet, den Austritt zu nehmen. 7. Oktober 1851.

Sobald der definitive Präsident gewählt ist, geht die Leitung der Verhandlung an denselben über.

§. 25.

Nach der Bestellung des Büreaus zeigt der Präsident wiederholt an, welche Verhandlungen (Wahlen oder Wahlvorschläge) vorzunehmen sind, und verliest die darauf bezüglichen Vorschriften über Wählbarkeit und Unverträglichkeit, oder läßt sie verlesen.

Handelt es sich um die Wahl eines Friedensrichters, so ist vor Allem die Frage zu stellen und zu entscheiden, ob die Gemeinde einen Friedensrichter wolle oder nicht.

§. 26.

Hierauf wird zur Vertheilung der Stimmzettel geschritten. Dieselbe geschieht durch die Stimmenzähler. Jeder Stimmberechtigte erhält einen Stimmzettel.

Nach beendigter Verhandlung wird das Stimmregister mit den eingesammelten Stimmkarten verglichen und dadurch ausgemittelt, welche Stimmberechtigte ausgeblieben sind.

Die Namen der Ausgebliebenen werden verzeichnet.

§. 27.

Ist die Austheilung der Stimmzettel beendigt, so wird öffentlich verkündet, wie viele Stimmzettel ausgetheilt worden, und ihre Zahl im Protokolle angemerkt.

§. 28.

Der Stimmberechtigte, welcher seinen Stimmzettel

7. Oktober 1851.

empfangen hat, soll denselben alsogleich ausfüllen oder ausfüllen lassen und an die mit der Stimmensammlung beauftragten Stimmenzähler abgeben.

§. 29.

Nach erfolgter Einsammlung sämmtlicher Stimmzettel werden diese vom Büreau geöffnet, und die Stimmzettel gezählt.

Uebersteigt die Gesammtzahl der eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgetheilten, so ist die Verhandlung ungültig und muß von vorn angefangen werden. Uebersteigt die Zahl der eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgetheilten nicht, oder ist sie geringer, so wird mit der Verhandlung fortgefahren. Die Zahl der eingelangten Stimmzettel wird wieder öffentlich verkündet und im Protokolle angemerkt, und sie dient der Berechnung der Mehrheit zum Grunde.

§. 30.

Hierauf werden die Stimmzettel von den Stimmenzählern öffentlich verlesen, und die darauf vorkommenden Namen von den Sekretären genau protokollirt.

§. 31.

Nach Beendigung der Stimmenzählung werden die von den Sekretären geführten Protokolle öffentlich verlesen, sodann doppelt ausgefertigt, und beide Doppel vom Präsidenten, den Sekretären und den Stimmenzählern, unter Bezeugung ihrer Uebereinstimmung mit den Verhandlungen, unterzeichnet.

§. 32.

Handelt es sich um Wahlen oder Wahlvorschläge, welche die einzelnen politischen Versammlungen selbstän-

dig zu treffen haben (wie bei allen Wahlen eidgenössischer oder kantonaler Geschworner und der Friedensrichter oder ihrer Stellvertreter und im Amtsbezirke Biel bei allen demselben obliegenden kantonalen Wahlen oder Wahlvorschlägen), und ist die Verhandlung mit der ersten Stimmgebung nicht beendigt, so wird sofort zu einem zweiten Wahlgange geschritten, in welchem von denjenigen Personen, welche im ersten Wahlgange die mehrsten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele in der Wahl bleiben, als Wahlen oder Wahlvorschläge zu treffen sind. 7. Oktober 1851.

Im zweiten Wahlgang entscheidet sodann die relative Mehrheit.

Anwesende, auf welche eine Wahl gefallen ist, haben sich — mit Ausnahme des im §. 59 c. vorgesehenen Falles — sofort über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Annahme wird zu Protokoll genommen. Im Falle der Nichtannahme wird für die betreffende Stelle sogleich zu einer neuen Wahl geschritten.

Nach beendigter Verhandlung übersendet der Präsident beide Doppel des Protokolls an das Regierungsstatthalteramt.

§. 33.

Handelt es sich hingegen um Verhandlungen vereinigter Wahlkreise, so findet am Platze des im §. 32 verzeichneten nachfolgendes weitere Verfahren Statt, welches, so weit es nicht widerstreitet, auch auf die Fälle des §. 32 anzuwenden ist.

§. 34.

Von den nach §. 33 verfaßten und unterzeichneten

7. Oktober 1851.

Protokollen bleibt ein Doppel in den Händen des Präsidenten der Versammlung, das andere hingegen wird auf Ort und Stelle versiegelt; ebenso werden die Stimmzettel, und zwar von jeder Verhandlung getrennt, versiegelt, und die Einen und das Andere dem Präsidenten der Versammlung eingehändigt.

§. 35.

Hierauf treten, je nach der Natur der Verhandlung, sämmtliche Präsidenten des Wahlkreises, des Amtsbezirks oder des Nationalwahlbezirks an dem zum Voraus in der Wahlausschreibung zu dem Zwecke bezeichneten Tage und Orte zur Ausmittlung des Gesammtergebnisses der Abstimmung zusammen.

Jede politische Versammlung hat das Recht, dem Präsidenten noch Jemanden beizuordnen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten bezeichnet das Büreau einen Stellvertreter.

§. 36.

Hat in den politischen Versammlungen die Stimmgebung gleichzeitig für zwei oder mehrere Wahlverhandlungen verschiedener Art, z. B. von Großräthen und von Nationalräthen, Statt gefunden, so sind für jede besondere Art der Wahlverhandlung besondere Protokolle auszufertigen, und müssen, je nach den Umständen, zur Vorlage derselben mehrere Delegirte bezeichnet werden, deren Wahl gleichfalls dem Büreau zusteht.

§. 37.

Die Versammlung der Abgeordneten des Wahlkreises, des Amtsbezirks oder des Nationalwahlbezirks, wählt vor Allem, unter dem Vorsitze des ältesten Mitgliedes,

einen Präsidenten und die erforderliche Zahl von Sekretären und Stimmenzählern. 7. Oktober 1851.

§. 38.

Hierauf werden die Protokolle und Stimmzettel der einzelnen Versammlungen entsiegelt und, so weit es nöthig ist, geprüft. Erheben sich keine Reklamationen über die Form oder die Richtigkeit der einzelnen Protokolle, so wird einfach das Gesammtstimmergebniß ausgemittelt und protokollirt. Erheben sich hingegen Reklamationen irgend einer Art, so hat die Versammlung vor Allem die Erheblichkeit und, sofern diese bejaht würde, auch die Begründtheit der Reklamation zu prüfen und zu beurtheilen, wobei für jede politische Versammlung eine Stimme abzugeben ist, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Reklamationen, welche die Mehrheit unerheblich findet, brauchen nicht protokollirt zu werden. Von allen erheblich erfundenen wird hingegen wie vom Urtheile der Versammlung darüber im Protokolle Vormerkung genommen.

Das Urtheil der Versammlung, welches derjenigen Behörde vorzulegen ist, welcher die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zusteht, hat nur den Charakter und die Wirkungen eines Gutachtens.

§. 39.

Nach Ermittlung des Gesammtergebnisses werden die Namen der Personen mit der Stimmenzahl, welche sie auf sich vereinigt haben, öffentlich verlesen und aufgezeichnet. Wer die absolute Mehrheit der Gesammtzahl der eingelangten Stimmen des Kreises oder Bezirks für eine Wahl oder einen Vorschlag erhalten hat, ist gewählt oder vorgeschlagen.

7. Oktober 1851.

§. 40.

Erhält bei einer Wahl, oder bei einem Wahlvorschlag, eine größere Zahl von Personen, als zu wählen oder vorzuschlagen war, die absolute Mehrheit, so sind diejenigen als gewählt oder vorgeschlagen zu betrachten, welche die größere Zahl von Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, und zwar wird dasselbe bei Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath durch den Präsidenten des Regierungsrathes, unter der Controlle dieser Behörde, bei allen andern Wahlen hingegen, unter der Controlle des Büreau, durch den Präsidenten derjenigen Versammlung gezogen, welcher die Ausmittlung des Wahlergebnisses obliegt.

§. 41.

Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen oder vorzuschlagen sind, so ist das weitere Verfahren folgendes:

a. Bei Wahlen in den schweizerischen Nationalrath findet in diesem Falle ein zweiter ganz freier Wahlgang Statt, bei welchem wieder diejenigen als gewählt gelten, welche in demselben die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Ist auch beim zweiten Wahlgange die absolute Mehrheit für die sämmtlichen von dem betreffenden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder nicht vorhanden, so wird zu einem dritten Wahlgange geschritten, wobei dreimal so viele Candidaten, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl bleiben.

Im dritten Wahlgange gelten diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn es nicht die absolute Mehrheit ist.

b. Bei den Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes, ebenso bei denjenigen der eidgenössischen oder kantonalen Geschwornen, bei den Wahlen der Bezirksbeamten und bei den Vorschlägen von solchen, bleiben für jede der unbeendigten Verhandlungen (Wahlen oder Vorschläge) von denjenigen Personen, welche die mehrsten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele auf dem Vorschlage, als noch Wahlen zu treffen oder Wahlvorschläge zu machen sind.

In der folgenden Abstimmung sind diejenigen Personen für die betreffende Stelle gewählt oder vorgeschlagen, welche die größte Zahl von Stimmen auf sich vereinigen, bis sämmtliche Wahlen oder Wahlvorschläge beendigt sind.

§. 42.

Die Anordnung der folgenden Abstimmungen nach §. 41 a. oder b. geht vom Regierungsrathe aus, und es soll dabei so viel möglich das gleiche Verfahren beobachtet werden, welches im §. 18 für die ersten Verhandlungen vorgeschrieben ist.

In gleicher Weise gelten für die Form der folgenden Verhandlungen die für die ersten aufgestellten Vorschriften, ausgenommen daß das Büreau nicht frisch bestellt wird.

§. 43.

Ueber jede Verhandlung der Ausgeschossenen des

7. Oktober 1851.

Wahlkreises, des Amtsbezirks oder des Wahlbezirks für die eidgenössischen Nationalräthe ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll öffentlich verlesen, zweifach ausgefertigt, sodann von dem Präsidenten, den Sekretären und den Stimmenzählern, mit Bezeugung seiner Uebereinstimmung mit den Verhandlungen, unterzeichnet und durch den Erstern ohne Säumniß ein Doppel davon sammt den Protokollen der politischen Versammlungen dem Regierungsrathe eingesendet werden.

Bei Wahlen oder Vorschlägen von Bezirksbeamten ist das zweite Doppel des Protokolls der Amtswahlversammlung dem Regierungsstatthalter zur Niederlegung in das Archiv des Amtsbezirks zu übergeben.

§. 44.

Das Protokoll soll enthalten:

a. die Gesammtzahl der in allen politischen Versammlungen des Wahlkreises, des Amtes oder des eidgenössischen Wahlbezirks ausgetheilten Stimmzettel;

b. die Gesammtzahl der eingelangten Stimmzettel;

c. die Namen der gewählten Personen und diejenigen der allfälligen Candidaten, welche bei eidgenössischen Nationalrathswahlen für die dritte — bei den übrigen Wahlverhandlungen für die zweite Abstimmung — im Vorschlage bleiben;

d. die Zahl der Stimmen, welche jeder derselben erhalten hat;

e. die Angabe der erheblich erklärten Reklamationen gegen die Verhandlungen einzelner Wahlversammlungen;

f. das Befinden der Versammlung der Ausgeschossenen über solche Reklamationen.

7. Oktober 1851.

## VI.

## Verfahren nach Beendigung der Wahlen.

### a. Bekanntmachung der Wahlen.

§. 45.

Bei den Wahlen in den Großen Rath, ebenso bei den Wahlen von Bezirksbeamten, hat der Präsident der Versammlung der Ausgeschossenen des Wahlkreises oder des Amtsbezirks den Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Anzeige zu machen, worauf dieselben sich binnen acht Tagen bei dem Regierungsrathe über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären haben.

Das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt.

Die Personen, auf welche bloß der Vorschlag zu einem Amte gefallen ist, erhalten davon keine Anzeige und haben sich über den Vorschlag nicht zu erklären.

§. 46.

Bei den Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath erfolgt die Wahlanzeige vermittelst schriftlicher Mittheilung an die Betreffenden durch den Regierungsrath, welcher zugleich dem Bundesrathe vorläufige Anzeige von den Namen der Gewählten zu machen und am Schlusse der Wahlverhandlungen eines jeden Wahlkreises das Wahlergebniß in demselben auf angemessene Weise öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 47.

Sind mehrere sich gegenseitig ausschließende Wahlen auf eine gleiche Person gefallen, so hat, bei Nationalrathswahlen der schweizerische Bundesrath, bei allen

7. Oktober 1851.

übrigen Wahlen hingegen der Regierungsrath, den mehrfach Gewählten ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung, welche Wahl er annehme, zu veranlassen, und nach Eingang dieser Erklärung die nämliche Behörde sofort, da wo die Wahl in Folge dessen dahin fällt, die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Wenn mehrere Wahlen auf Personen fallen, die sich wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen gegenseitig ausschließen, so ist von der nämlichen Behörde denselben eine Frist zur Erklärung über freiwilligen Rücktritt von der Wahl zu bestimmen, und wenn die Sache auf diesem Wege nicht erledigt würde, durch das Loos zu entscheiden, welche der verschiedenen sich ausschließenden Wahlen gültig sein solle.

### b. Wahlbeschwerden.

### §. 48.

Wenn bei Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath schon vor der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses (§. 45) in einem Wahlkreise Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder des zweiten Wahlganges erhoben werden, so sind dieselben binnen drei Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, vermittelst schriftlicher Eingabe dem Regierungsrathe zur Kenntniß zu bringen.

Haben die Gesammtwahlverhandlungen des Wahlkreises, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschließlichen Ergebnisse geführt, so entscheidet der Regierungsrath, im entgegengesetzten Falle der Nationalrath, über diese Einsprachen.

7. Oktober 1851.

§. 49.

Binnen einer Frist von sechs Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem gemäß §. 45 die das Wahlergebniß eines Wahlbezirks enthaltende Bekanntmachung erlassen worden, können Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses erhoben werden. Dieser hat vermittelst schriftlicher Eingabe bei dem Regierungsrathe zu Handen des Nationalraths, welchem die Entscheidung über diese Einsprachen zusteht, zu geschehen.

§. 50.

Dem im §. 48 vorgeschriebenen Verfahren entsprechend, sind bei allen kantonalen Wahlen Beschwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen binnen drei Tagen, vom Tage der Verhandlung hinweg, vermittelst schriftlicher Eingabe zur Kenntniß des Regierungsrathes zu bringen, und fallen dieselben, wenn die Gesammtwahlverhandlungen des betreffenden Wahlkreises oder Amtsbezirks — ihre Gültigkeit vorausgesetzt — zu keinem abschließlichen Resultate geführt haben, dieser Behörde, sonst aber dem Großen Rathe, zum Entscheide zu.

§. 51.

Ebenso sind — dem Verfahren des §. 49 entsprechend — Einsprachen gegen die Gültigkeit beendigter Wahlen für kantonale Stellen binnen sechs Tagen, vom Tage der Beendigung der bestrittenen Wahl hinweg, schriftlich dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes, welchem die Entscheidung über diese Einsprachen zusteht, einzugeben.

§. 52.

Zum Gegenstande eigentlicher Wahleinsprachen nach

7. Oktober 1851.

§§. 49 und 51 kann Alles gemacht werden, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlung Gesetzwidriges vorgefallen ist, mit Einschluß der Entscheide des Regierungsrathes über vorläufige Wahlbeschwerden nach §§. 48 und 50.

§. 53.

Insbesondere ist auch Gegenstand eigentlicher Wahleinsprachen, je nach der Natur der Wahl, an den eidgenössischen Nationalrath, oder an den Großen Rath, das Stimmrecht Einzelner, welche nach Abschluß des Stimmregisters als stimmberechtigt anerkannt oder als nicht stimmberechtigt gestrichen worden sind (§. 22), sowie die Entscheidungen des Regierungsrathes über das Stimmrecht Einzelner, Letzteres jedoch nur bei den Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath (§. 27 des Gesetzes vom 30. Dezember 1850 und §. 10 des Gesetzes über die Stimmregister).

§. 54.

Alle nach Ablauf der in den §§. 48 und 50 bestimmten Frist erfolgenden Einsprachen fallen außer Berücksichtigung.

§. 55.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Regierungsrath sämmtliche auf die Wahlen bezügliche Akten sammt allfälligen Wahleinsprachen und seinem Gutachten darüber, bei Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath an den schweizerischen Bundesrath zu übermitteln, bei kantonalen Wahlen hingegen dem Großen Rathe vorzulegen.

Ausgenommen hievon sind die Wahlen zu Bezirksbeamten, welche unangefochten geblieben sind. Solche

(unbestrittene) Bezirkswahlen werden bloß vom Regierungsrathe anerkannt. 7. Oktober 1851.

Deßgleichen sind von der Akteneinsendung oder Vorlage die Stimmzettel ausgenommen, welche, sofern ihre Einsendung oder Vorlage nicht besonders verlangt wird, bei den Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath und bei Kantonswahlen, welche bestritten sind, hinter dem Regierungsrathe, bei nicht bestrittenen Kantonswahlen hingegen hinter dem Vorsteher derjenigen Orts-, Kreis- oder Amtsversammlung in Verwahrung bleiben, welche die Verhandlung zum Abschlusse gebracht hat.

§. 56.

Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der befugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.

## VII.

## Schlußbestimmungen.

§. 57.

In der ersten auf eine Gesammterneuerung des Großen Rathes folgenden Sitzung, welche mit der Constituirung der Behörde beginnt, haben alle zu Mitgliedern derselben Gewählten, gleichviel ob ihre Wahl bestritten ist oder nicht, Sitz und Stimme.

Dieselben müssen jedoch während der Verhandlung

7. Oktober 1851.

derjenigen Wahleinsprachen, bei welchen sie betheiligt sind, den Austritt nehmen, und haben sich, wenn ihre Wahl ungültig erklärt wird, jeder weitern Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

§. 58.

Nach erfolgter Constituirung des Großen Rathes ist ein neugewähltes Mitglied zur Theilnahme an den Verhandlungen erst berechtigt, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden.

§. 59.

Nach erfolgter Anerkennung oder Cassation einer Wahl sollen die darauf bezüglichen Stimmzettel vernichtet werden.

§. 60.

Bei den Wahlen der eidgenössischen und der kantonalen Geschwornen finden außer der im §. 31 bezeichneten Abweichung folgende Modifikationen vorstehender Vorschriften Statt:

a. Politische Versammlungen, welche eine geringere Seelenzahl, als die zur Wahl eines Geschwornen berechtigende, haben, vereinigen sich zur Wahl der Geschwornen mit einer angrenzenden Versammlung.

   Der Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirks bestimmt, mit welcher Versammlung diese Vereinigung stattzufinden hat, und bezeichnet in diesem Falle auch den gemeinschaftlichen Versammlungsort.

b. Nach Constituirung der politischen Versammlungen sind denselben, wenn Geschworne für den Kanton zu wählen sind, die §§. 12, 13, 14, 15, 16,

17, 18, 19, 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden des Kantons und, wenn es sich um die Wahl eidgenössischer Geschwornen handelt, die §§. 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege und die Verordnung über die Zahl und Vertheilung der eidgenössischen Geschwornen zu verlesen.

c. Hinsichtlich der Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Stelle eines eidgenössischen oder kantonalen Geschwornen, der Einsendung der Wahlprotokolle, der Beschwerdeführung gegen solche Wahlen und der Entscheidung darüber, bleibt es bei den oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden des Kantons.

§. 61.

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1) die Verordnung über die einstweilige Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlen in den Großen Rath, vom 14. Juli 1846;

2) die Vollziehungsverordnung zur Vornahme der Wahlen für den Nationalrath der schweizerischen Eidgenossenschaft im Kanton Bern, vom 20. September 1848;

3) die §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Verordnung über die Wahlen zu den eidgenössischen Schwurgerichten, vom 13. September 1849;

4) die Verordnung über die Form des Vorschlags und der Wahl der Bezirksbeamten, vom 2. August 1850;

7. Oktober 1851.

5) alle übrigen allfällig damit im Widerspruche stehenden Vorschriften.

Dasselbe tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Gegeben in Bern, den 7. Oktober 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Alex. Funk.**
Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 8. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

11. Oktober 1851.

# Anhangsdekret

zum

# Gesetz über die öffentlichen Wahlen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die Vorschrift des §. 4 der Verfassung, welcher die „Besteuerten" vom Stimmrechte ausschließt, die Ausführung dieses Grundsatzes aber dem Gesetze vorbehält, infolge der gänzlichen Umgestaltung des Armenwesens zu Zweifeln und Ungleichheiten Anlaß gibt, welche erst die Revision des Armengesetzes heben wird;

in Betrachtung ferner, daß zu besorgen ist, es möchte das Gesetz vom 3. Juni 1851, welches zum ersten Mal im ganzen Kanton für die öffentlichen Wahlen Stimmregister eingeführt, hie und da mangelhaft vollzogen worden sein, und dadurch bei unbedingter Anwendung auf die nächsten Wahlen, seinem Zwecke zuwider, mancher stimmberechtigte Staatsbürger sich von der Theilnahme an denselben ausgeschlossen finden;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

## Art. 1.

Bis zur Revision des Gesetzes über das Armenwesen haben als „Besteuerte" im Sinne des §. 4 der Staatsverfassung zu gelten: alle diejenigen, welche nach zurückgelegtem siebenzehnten Altersjahre für sich selbst oder für ihre Kinder Steuern empfangen und sie nicht erstattet haben:

a. aus dem Ertrage bürgerlicher oder anderer öffentlicher Armengüter oder aus Armentellen;

11. Oktober 1851.

b. von gesetzlich anerkannten Armenvereinen oder den dieselben vertretenden Behörden;

c. aus regelmäßigen Armenspenden des Staates.

Art. 2.

Als Besteuerte sind dagegen nicht anzusehen: Personen, welche, abgesehen von der Quelle, aus der, und dem Organe, durch welches sie Unterstützung empfangen, bloß wegen Unglücksfällen oder Naturereignissen, wie Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Mißwachs u. dgl., oder in Folge Militärdienstes, zu diesem Zwecke bestimmte Gaben empfangen haben.

Art. 3.

Unterstützungen, welche Kindern nach zurückgelegtem siebenzehnten Altersjahre zugeflossen, sind ihnen selbst, den Eltern hingegen nicht anzurechnen.

Art. 4.

In Abweichung vom Art. 12 des Gesetzes über die Stimmregister und Art. 23 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen sollen bei allen Wahlen und andern den politischen Versammlungen zukommenden Verhandlungen, welche Statt finden werden bis zur nächsten Revision der Stimmregister, auch solche Staatsbürger, welche das Stimmrecht besitzen, aber aus eigener Schuld oder aus Versehen nicht auf dem Stimmregister stehen, an den Wahlen oder sonstigen Verhandlungen Theil nehmen dürfen, und umgekehrt ist es bis zum gleichen Zeitpunkte gestattet, auch das Stimmrecht solcher, die auf dem Stimmregister stehen, ohne stimmberechtigt zu sein, anzufechten.

Art. 5.

Die Geltendmachung des Stimmrechtes durch Per-

sonen, welche nicht auf dem Stimmregister stehen, wie die Anfechtung des Stimmrechts solcher, welche sich darauf eingetragen befinden, geschieht in den politischen Versammlungen, und es entscheidet in jedem solchen Falle die Versammlung mit der absoluten Mehrheit.

Art. 6.

Ueber jede derartige Entscheidung einer politischen Versammlung steht nach den im Wahlgesetze vorgeschriebenen Formen und in den in demselben bestimmten Fristen das Recht der Beschwerdeführung bei der kompetenten Behörde — Nationalrath oder Großer Rath — offen (§. 48 u. ff. des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen).

Art. 7.

Damit das Stimmrecht derjenigen, welche sich in einer politischen Versammlung einfinden, ohne im Stimmregister derselben eingetragen zu sein, nach Art. 6 geprüft werden könne, sind diejenigen Staatsbürger, welche in das Versammlungslokal treten, ohne mit Stimmkarten versehen zu sein, mit Namen aufzuzeichnen, und bei Erörterung des Punktes der Stimmberechtigung nach §. 23 des Wahlgesetzes sämmtliche also verzeichnete Namen öffentlich zu verlesen.

Art. 8.

Dieser Nachtrag zum Gesetze über die öffentlichen Wahlen tritt mit demselben in Kraft, verliert aber seine Gültigkeit von selbst mit dem Eintritte der in den Artikeln 1 und 4 festgesetzten Bedingungen.

Gegeben in Bern, den 11. Oktober 1851.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

**Alex. Funk.**

Der Rathsschreiber,

**M. v. Stürler.**

11. Oktober 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Anhangsdekret soll in Vollziehung gesetzt und durch öffentlichen Anschlag sowohl als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 13. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

# Gesetz,

betreffend

## das Armenwesen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1852 hinweg ist einstweilen der nach §. 33 des Armengesetzes vom 23. April 1847 ausgemittelte Staatsbeitrag innerhalb der Schranken des verfassungsmäßigen Maximums, so weit dasselbe nicht durch die übrigen auf die Aus- und Durchführung der Reform bezüglichen Ausgaben in Anspruch genommen wird, mit Rücksicht auf die den Gemeinden zu Gebote stehenden Hülfsmittel und die ihnen nach dem Gesetze nothwendig auffallenden Auslagen angemessen zu

erhöhen. Diese Erhöhung soll nur solchen Gemeinden zu statten kommen, deren ordentliche Einkünfte nicht ausreichen. 11. Oktober 1851.

Der Direktion des Innern ist jährlich ein Kredit zu bewilligen, um in außerordentlichen Fällen Spenden zu Erziehung armer Kinder zu entrichten.

Art. 2.

Einstweilen ist da, wo das Bedürfniß es erfordert, und die Gemeinde es verlangt, die Verlegung der zu verkostgeldenden Kinder von 6 bis 17 Jahren auf die Liegenschaften, auf das bisher armentellpflichtig gewesene Vermögen, sowie auf die bisher tellpflichtig gewesenen Gewerbe nach Maßgabe einer billigen Taxvergütung in Folge von Verpflegungsreglementen, welche der Gutheißung der Direktion des Innern bedürfen, zu gestatten.

Art. 3.

Die Tellpflicht der Gemeinden behufs der Unterstützung der Armen ist und bleibt aufgehoben; hingegen sind die Armengüter da, wo der Kapitalbetrag seit dem 1. Jänner 1846 geschwächt oder angegriffen worden ist, auf ihren gesetzlichen Bestand zurückzuführen, und die entstandenen Defizite sollen ersetzt werden durch Armentellen, welche ein Halbes vom Tausend im Jahre nicht übersteigen, oder aus dem Ertrage des übrigen Gemeindsvermögens, sofern das Letztere ohne Nachtheil und ohne stiftungswidrige Verwendung geschehen kann.

Da wo die Last zu schwer fallen sollte, mag der Staat, wenn die übrigen Ausgaben im Armenwesen es gestatten, außerordentliche Zuschüsse leisten.

Ueber den Bestand der Armengüter auf 1. Jänner 1846 und auf 1. Jänner 1852 sind von den Gemein-

11. Oktober 1851.

den beglaubigte Etats aufzunehmen und der Direktion des Innern vorzulegen.

Art. 4.

Dieses Gesetz findet auf den neuen Kantonstheil keine Anwendung. Dasselbe tritt vom Tage seines Erlasses hinweg provisorisch in Kraft.

Gegeben in Bern, den 11. Oktober 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Alex. Funk.**

Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Einrückung in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 13. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

20. Oktober 1851.

# Beschluß

über

## die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in dem Kanton Bern.

(Vom 20. Weinmonat 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsetzung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission;

beschließt:

Art. 1.

Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Bern beginnt den 1. November dieses Jahres für alle alten im Art. der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2.

Von und mit dem 1. November 1851 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft im Kanton Bern, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3.

Von und mit dem 1. Dezember 1851 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesem Kantone

20. Oktober 1851.

gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4.

Vom 1. Januar 1852 an treten die alten schweizerischen Münzen im Kanton Bern auch bei den Einlösungs- sungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5.

Die Einlösung erfolgt in dem obengenannten Kantone nach dem Einwechselungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 vom Bundesrathe festgesetzt wurde, und zwar gegen gesetzliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6.

Die Regierung des Kantons Bern hat hiebei, gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren, und derselben, so wie dem Tarife vom 26. März 1851 die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 20. Weinmonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Präsident,
**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern 20. Oktober 1851.

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 24. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

## Vollziehungsverordnung

24. Oktober 1851.

zum

## Gesetz über die Umwandlung des Münzfußes vom 22. Mai 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung der Bundesgesetze über die Münzreform und des bernischen Gesetzes über die Umwandlung des Münzfußes vom 22. Mai 1851, nach Einsicht des Beschlusses des schweizerischen Bundesrathes vom 20. Oktober 1851, betreffend die Einziehung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Bern,

auf den Vortrag des Finanzdirektors,

beschließt:

Art. 1.

Für die ganze Dauer des Münzeinlösungsgeschäftes ist für den Kanton Bern ein Kantonalhaupteinlösungs-

24. Oktober 1851.

büreau in der Hauptstadt zu errichten, welches einerseits mit der schweizerischen Münzkommission, anderseits mit den Lokaleinlösungsbüreaux des Kantons in unmittelbarer Verbindung steht.

Dasselbe wird der Leitung des Gehülfen des Kantonskassiers, Herrn Rudolf Sprünglin, übertragen.

Dieses Büreau steht mit dem Publikum in keinem direkten Verkehr.

Art. 2.

In jedem Amtsbezirke soll wenigstens ein Lokaleinlösungsbüreau für das Publikum aufgestellt und den betreffenden Amtsschaffnern übertragen werden.

Die Finanzdirektion ist ermächtigt, da wo das Bedürfniß es erfordert, noch besondere Einlösungsbüreaux neben den Amtsschaffnereien zu errichten und auf den Vorschlag des Regierungsstatthalters oder des Amtsschaffners an tüchtige Personen zu übertragen, welche die nöthigen Garantien darbieten.

Durch eine Publikation soll dieses jeweilen dem betreffenden örtlichen Publikum besonders bekannt gemacht werden.

Art. 3.

Die Amtsschaffnereien und Einlösungsbüreaux sind angewiesen, die sämmtlichen alten Schweizermünzen nach demjenigen Tarif anzunehmen, welchen der schweizerische Bundesrath am 26. März 1851 erlassen hat, und dafür gesetzliche Münzen nach dem neuen Münzfuße an Zahlung zu geben.

Infolge Kreisschreibens der schweizerischen Münzkommission vom 1. September wird jedoch über den Tarifansatz hinaus noch ein besonderes Agio auf folgenden groben Silbersorten bewilligt: auf den Luzerner Vier-

frankenthalern drei neue Rappen, auf allen andern schweizerischen Vierfrankenthalern, den von Bern gestempelten Neuthalern, sowie denjenigen der helvetischen Republik ein Agio von sechs neuen Rappen per Stück; die Luzerner Vierfrankenthaler werden demnach bezahlt mit 5 Fr. 75 Rp., alle andern Vierfrankenthaler mit 5 Fr. 78 Rp. neue Währung. Dieses Agio gilt jedoch nur für die ganzen, nicht aber für die halben Thaler oder Zweifrankenstücke. 24. Oktober 1851.

Art. 4.

Zur Erleichterung des Publikums und um dasselbe möglichst vor Verlegenheit und Nachtheil zu schützen, sollen während der Uebergangsperiode, der Monate November und Dezember, nebst den schweizerischen auch die deutschen groben Münzen, welche nachher ohne gesetzlichen Curs sind, gegen gesetzliche Sorten umgetauscht werden können, und zwar

| | | | |
|---|---|---|---|
| der ganze Brabänterthaler zu . . | 5 | Fr. | 65 Rp. |
| das Zweiguldenstück zu . . . . | 4 | „ | 20 „ |
| das Einguldenstück zu . . . . . | 2 | „ | 10 „ |
| das Halbguldenstück zu . . . . | 1 | „ | 05 „ |
| das östreichische Sechsbatzenstück (Zwanziger) | | | 84 „ |

wobei Vorsorge getroffen ist, daß die bei unsern Kassen eingewechselten deutschen Sorten nach ihrer Heimath geschafft werden. Die deutsche Scheidemünze findet keine Abnahme.

Art. 5.

Infolge bundesräthlicher Bestimmungen sind alle falschen und abgeschliffenen Münzen zur tarifmäßigen Einlösung nicht zugelassen, letztere jedoch nur insofern, als deren Ursprungskanton gar nicht mehr zu ermitteln ist.

Ferner sind davon ausgeschlossen alle helvetischen

24. Oktober 1851.

Münzen unter dem Zehnbatzenstück und die Neuenburger sogenannten Kreuzbatzen. (Art. 5 des Einlösungsreglements vom 11. März 1851.)

Zur Erleichterung des Publikums sollen jedoch im zweiten Einlösungsmonat auch diese Sorten, jedoch nur nach ihrem innern Metallwerth, eingewechselt werden können.

Art. 6.

Die alten Münzen sollen, wenn sie in größern Summen auf einmal abgegeben werden, ihrem Werthe und ihrem Ursprunge nach sortirt und jede Sorte besonders eingerollt und überschrieben sein.

Für solche Sendungen ist das betreffende Einlösungsbüreau befugt, einen Gutschein (Bon) bis auf zweimal vierundzwanzig Stunden Termin auszustellen, um in der Zwischenzeit die Verifikation gehörig vornehmen und nach Richtigbefinden den Gegenwerth gegen die Rückgabe des Gutscheines bereit halten zu können.

Art. 7.

Das bernische Gesetz über die Umwandlung des Münzfußes vom 22. Mai dieses Jahres tritt am 1. November 1851 in Kraft. Um jedoch dem Publikum und sämmtlichen Rechnungsführern die Umwandlung möglichst zu erleichtern, wird die zufolge Art. 4 und 7 des erwähnten Gesetzes nach dem neuen Münzfuß einzurichtende Buch- und Rechnungsführung erst auf den 1. Jenner 1852 obligatorisch erklärt. Auf diesen Zeitpunkt sind die betreffenden Rechnungsrestanzen aller öffentlichen Rechnungen und Buchführungen von alter in neue Währung überzutragen und fortan auf diesem Fuße fortzusetzen.

Diese Terminsverlängerung findet jedoch auf die

Errichtung von neuen Schuldtiteln und Verträgen keine Anwendung; dieſe ſind ſchon vom 1. November hinweg in neuer Währung zu ſtipuliren. 24. Oktober 1851.

Ebenſowenig bezieht ſich dieſe Erleichterung auf die Abnahme der alten Münzen, indem nach Art. 3 des Beſchluſſes des ſchweizeriſchen Bundesrathes vom 20. Oktober abhin ſchon vom 1. Dezember 1851 hinweg nur die Einlöſungs-, Poſt- und Zollkaſſen zu deren Annahme, zu was immer für einem Anſatze, verpflichtet ſind.

Vom 1. Januar 1852 hinweg iſt erwähntes Geſetz vom 22. Mai 1851 in ſeinem ganzen Umfange zu vollziehen.

Art. 8.

Die gegenwärtige Verordnung ſoll durch öffentlichen Anſchlag, ſowie durch Einrückung in's Amtsblatt und in die Geſetzesſammlnng bekannt gemacht werden. Die Finanzdirektion iſt mit Vollziehung derſelben beauftragt.

Bern, den 24. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präſident,
**L. Fiſcher.**

Der Rathsſchreiber,
**L. Kurz.**

24. Oktober 1851.

# Gesetz,

betreffend

die durch Einführung des neuen Münzfußes nothwendig gewordenen Abänderungen des Stempelgesetzes.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die Einführung des neuen schweizerischen Münzfußes einige Abänderungen des Stempelgesetzes vom 20. März 1834 nothwendig macht,

auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Das Stempelamt wird das Stempelpapier verkaufen lassen, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| den ganzen Bogen | zu 60 | Rappen neue Währung, |
| den halben Bogen | zu 30 | „ |
| das Quartblatt | zu 16 | „ |
| das Oktavblatt | zu 8 | „ |

Art. 2.

Die Ausfertigung eines amtlichen Güterverzeichnisses auf Stempel ist erforderlich, wenn das reine Vermögen nicht unter Fr. 3000 neue Währung beträgt. Eine Vormundschaftsrechnung oder ein Vogtsvermögensverzeichniß ist dem Stempel unterworfen, wenn das reine Pupillarvermögen auf Fr. 15,000 und mehr ansteigt. (Art. 5, litt. d, Art. 11, litt. f des Gesetzes vom 20. März 1834.)

Art. 3.

Die Stempelgebühr für Ankündigungen und Berichtzettel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, die in dem Kanton ausgegeben oder durch Anschlag verbreitet werden, ist festgesetzt:

für den Foliobogen von 160 bis 320 Quadratzoll auf 3 Rappen, und darüber auf das Doppelte, 24. Oktober 1851.

für kleineres Format unter 160 Quadratzoll auf 2 Rappen.

Wer solche dem Stempel entzieht, soll mit einer Buße von 10 bis 50 Franken belegt werden.

Art. 4.

Die Stempelgebühr für Kartenspiele ist auf 25 Rappen per Spiel gesetzt. In Beibehaltung aller Vorschriften über den Spielkartenverkauf nach dem Gesetze vom 20. März 1834 soll der Verkäufer ungestempelter Spielkarten, so wie derjenige, der an einem Spiele mit ungestempelten Karten Theil nimmt oder zu einem solchen Platz gibt, mit einer Buße von Fr. 5 bestraft werden.

In die gleiche Strafe von Fr. 5 für jedes Spiel verfallen auch diejenigen, welche ungestempelte Spielkarten aus dem Auslande beziehen, die sie nicht nach Vorschrift des §. 9 des Gesetzes vom 20. März 1834 an das Stempelamt adressiren lassen. Die ungestempelten Kartenspiele sollen konfiszirt werden.

In eine Buße von Fr. 8 verfallen diejenigen, welche Kartenspiele verkaufen, ohne sich alljährlich dafür bei dem Stempelamte anschreiben zu lassen.

Art. 5.

Die Stempelgebühr für Gesundheitsscheine für das Vieh ist bestimmt:

| | | |
|---|---|---|
| für einen Schein für ein Stück | 5 | Rappen, |
| für einen Gleichen für zwei Stück | 10 | „ |
| für einen Gleichen für drei und mehr Stücke | 20 | „ |

Die Einnahme dieser Gebühr soll ohne irgend einen Abzug in die Viehassekuranzkassa wie bis dahin abge-

24. Oktober 1851.

geben, und der Behörde, unter deren Aufsicht die Kasse steht, alljährlich darüber Rechnung gelegt werden.

Art. 6.

Diejenigen Akten, Verträge, Quittungen, Fuhrbriefe, die laut Art. 11 des Stempelgesetzes von 1834 dem Stempel enthoben sind, genießen diese Enthebung auch ferner, wenn der Werth, um den es sich handelt, die Summe von Fr. 30 neue Währung nicht übersteigt. (Siehe Art. 11, litt. b des Gesetzes von 1834.)

Art. 7.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 20. März 1834, insofern sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz oder durch das Dekret vom 15. Mai 1848, betreffend die Aufhebung der Stempelgebühr für Zeitungen, verändert sind, bleiben ferner in Kraft.

Art. 8.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen.

Gegeben in Bern, den 10. Oktober 1851.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
**Alex. Funk.**
Der Staatsschreiber,
**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Das vorstehende Gesetz tritt am 1. Dezember nächstkünftig in Kraft. Dasselbe soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 24. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

# Tarif für das Amtsblatt
## nach der neuen Schweizerwährung.

30. Oktober 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht, daß infolge der Einführung des neuen schweizerischen Münzfußes eine Revision des bisherigen Amtsblatttarifes nothwendig wird,

nach angehörtem Vortrage der Finanzdirektion,

beschließt:

§. 1.

Die Abonnementsgebühr für das bernische Amtsblatt mit Zugabe der Gesetze und Dekrete, der Gesetzesentwürfe und des Tagblattes des Großen Rathes beträgt jährlich . . . . . Fr. 12 Rp. —

Ein besonderes Abonnement für das Amtsblatt mit den nämlichen Zugaben, jedoch ohne das Tagblatt des Großen Rathes, wird eröffnet für den jährlichen Abonnementspreis von . „ 10 „ —

Die Abonnementsgebühr für das Tagblatt einzig ist festgesetzt auf jährlich „ 4 „ —

§. 2.

Der Tarif für die Einrückungsgebühren ist folgender:

a. Für den amtlichen Theil:

1) für ein amtliches Güterverzeichniß, dreimalige Einrückung „ 2 „ 50

2) für eine Güterabtretungs- und Liquidationspublikation von jeder Person, dreimalige Einrückung . . . . „ 2 „ —

30. Oktober 1851.

Bei amtlicher Bescheinigung, daß sich kein Vermögen vorfindet, wird die Einsendung unentgeldlich aufgenommen.

3) Erbfolgeliquidationen und Begehren zu solchen . . Fr. 1 Rp. 50

Diese Artikel werden unentgeldlich aufgenommen, wofern der eidlich geschätzte Nachlaß Fr. 30 nicht übersteigt.

4) Amtliche Anzeige von Gefundenem bis zu 10 Zeilen . „ — „ 70

5) Publikation von Holzausfuhrbegehren bis zu 15 Zeilen . „ 2 „ —

6) Alle übrigen Artikel von 1 bis 15 Zeilen . . . „ 1 „ 50

7) Von jeder Zeile oder deren Raum mehr . . . „ — „ 15

b. Für den nicht amtlichen Theil:

1) Freiwillige Steigerungen (1 — 15 Zeilen) . . „ 1 „ 50

2) Von jeder Zeile mehr . . „ — „ 15

3) Privatartikel jeder Art per Zeile . . . . . „ — „ 10

4) Eine Nachfrage . . . „ — „ 15

Die Zeile oder deren Raum wird zu 45 Buchstaben gerechnet.

§. 3.

Die im Art. 1. festgesetzten Gebühren sind auch für das französische Amtsblatt geltend.

§. 4.

Dieser revidirte Tarif, durch welchen der Amtsblatt-

tarif vom 30. September 1844 aufgehoben wird, tritt am 1. Jänner 1852 in Kraft. 30. Oktober 1851.

Die Finanzdirektion ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Derselbe soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vizepräsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

## Dekret,

betreffend

12. November 1851.

## die Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, so wie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht,

den Staat sowohl als die Privaten gegen Entfremdungen richterlicher Depositengelder, so wie von Baarschaften und Geldwerthen aus Massaverwaltungen sicher zu stellen,

auf den Antrag der Direktionen der Finanzen so wie der Justiz und Polizei,

verordnet:

§. 1.

Alle gerichtlichen Geldhinterlagen so wie sämmtliche

12. November 1851.

Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen in amtlichen Güterverzeichnissen und in Güterabtretungen sind, Erstere vom Gerichtspräsidenten, Letztere von den Massaverwaltern, dem Amtsgerichtsschreiber des Amtsbezirkes, in welchem das Depositum gemacht oder das amtliche Güterverzeichniß oder die Güterabtretung vollführt wird, sogleich beim Empfange gegen Quittung abzuliefern.

§. 2.

Die Amtsgerichtsschreiber ihrerseits haben alle ihnen auf diese Weise von den Richterämtern oder aus Massaverwaltungen eingehenden Gelder sofort der Kantonalbank portofrei zur Aufbewahrung einzusenden, und zwar in der Regel nur in runden Summen und in Beträgen von nicht weniger als Fr. 500 neue Währung.

Zu diesem Behufe eröffnet die Bank anf ihren Büchern jeder Amtsgerichtsschreiberei eine laufende Rechnung, die halbjährlich abgeschlossen wird.

§. 3.

Richterliche Geldhinterlagen, bei denen über die Geldsorten ein Streit obwaltet, und die deßhalb in ihrer Identität restituirt werden müssen, so wie solche Hinterlagen, welche aus Geldsorten bestehen, welche die Kantonalbank nach Mitgabe ihrer Statuten nicht annimmt, haben die Amtsgerichtsschreiber der Bank in amtlich versiegelten Grups, unter genauer Werthangabe so wie mit Bezeichnung des Deponenten, portofrei zu übersenden. Ueber diese Hinterlagen führt die Bank abgesonderte Rechnung, und sie stellt dafür besondere Depositenscheine aus.

§. 4.

Für die Inempfangnahme und Einschreibung der ge-

richtlichen Depositengelder und der Baarschaften aus Mas- 12. November
saverwaltungen hat bei jenen der Deponent, bei diesen 1851.
die Masse an den Amtsgerichtsschreiber, ohne Rücksicht auf den betreffenden Geldbetrag, nebst allfälligen Auslagen für Verpackung und Frankatur eine Gebühr von 50 neuen Rappen, an die Kantonalbank hingegen eine solche von Einem vom Tausend für die ganze Dauer der Aufbewahrung zu entrichten.

Die Amtsgerichtsschreiber beziehen ihre Gebühren beim Empfange der Hinterlagen, die Bank dagegen die ihrigen bei der Rückgabe derselben oder bei der nächstfolgenden halbjährlichen Abrechnung mit der betreffenden Amtsgerichtsschreiberei.

§. 5.

Die sämmtlichen richterlichen Depositen trägt der Gerichtspräsident sofort nach deren Empfang in die dafür bestehende Kontrolle ein. Der Amtsgerichtsschreiber seinerseits hat hingegen sowohl über die ihm abgelieferten Depositen als über die Einzahlungen der Massaverwalter eine genaue Kontrolle zu führen, in welcher das Datum, der Betrag der Hinterlage oder des Erlöses aus Massaverwaltungen, ferner Name und Wohnort des Deponenten, das Streitgeschäft und bei Massaverwaltungen überdieß die Masse selbst genau bezeichnet, so wie jeweilen auch der Tag der Zurückgabe angemerkt werden sollen.

Der Amtsgerichtsschreiber hat außerdem ein Kassabuch zu führen, worin Eingang und Ausgang der Gelder genau zu verzeichnen ist.

Der baare Kassasaldo sämmtlicher Depositen soll die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigen, sondern es soll damit nach §. 2 verfahren werden.

12. November 1851.

§. 6.

In der Regel erfolgt von Seite der Bank die Herausgabe der richterlichen Depositen und der Gelder aus Massaverwaltungen an die Amtsgerichtsschreiber zu Handen der Berechtigten. Die Herausgabe kann jedoch auch auf Anweisungen hin geschehen, welche die Amtsgerichtsschreiber auf die Bank ausstellen, und zwar bei gerichtlichen Hinterlagen zu Gunsten der Eigenthümer und bei Geldern aus Massaverwaltungen zu Gunsten der Massaverwalter. Diese Anweisungen sollen mit dem amtlichen Siegel versehen sein und, so weit es gerichtliche Depositen betrifft, auch das Visum des Gerichtspräsidenten tragen.

Die im §. 3 erwähnten gerichtlichen Geldhinterlagen gibt die Bank in der Regel dem Eigenthümer selbst heraus, auf erfolgte Avisirung des Gerichtspräsidenten und gegen Rückgabe des mit gehöriger Quittung des Eigenthümers, so wie mit dem Visum des Amtsgerichtsschreibers versehenen Depositenscheines.

§. 7.

Der Amtsgerichtsschreiber ist bei seiner Verantwortlichkeit für entstehende Nachtheile verpflichtet, sämmtliche Massaverwalter seines Amtsbezirkes hinsichtlich ihrer Verwaltungen genau zu überwachen, und insbesondere dafür zu sorgen, daß alle von denselben behändigten oder ihnen von Steigerungen oder dergleichen eingehenden Geldbeträge ihm vorschriftgemäß, jedoch unter Beschränkung der Sendungen auf erhebliche Summen, abgeliefert, so wie später nach deren Rückgabe ohne allen Verzug unter die Gläubiger vertheilt werde.

§. 8.

Der Finanzdirektion wird die Befugniß ertheilt, zu

jeder Zeit von den Kontrollen der Gerichtspräſidenten und der Amtsgerichtsſchreiber ſo wie von dem Kaſſabuche der Letztern Einſicht zu nehmen oder nehmen zu laſſen. 12. November 1851.

§. 9.

Dieſes Dekret, das von nun an in Kraft tritt und auf alle gegenwärtig ſchon deponirten richterlichen Depoſiten, ſowie auf alle laufenden Liquidationen Anwendung finden ſoll, iſt in beiden Sprachen durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen und in die Geſetzesſammlung aufzunehmen.

Die Direktionen der Finanzen ſo wie der Juſtiz und Polizei ſind mit deſſen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 12. November 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präſident,
**L. Fiſcher.**

Der Rathsſchreiber,
**L. Kurz.**

19. November 1851.

# Bundesgesetz

über die

## Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres.

(Vom 27. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 38 und 41 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

beschließt:

### Erster Abschnitt.

### Kleidung, Unterscheidungszeichen und kleine Ausrüstung.

#### A. Kleidung der verschiedenen Waffengattungen.

Art. 1. Die Kleidung der verschiedenen Waffengattungen des Bundesheeres ist in den folgenden Artikeln festgesezt:

Art. 2. Für die Infanterie:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Ganse und Bataillonsnummer von weißem Metall; Kokarde mit Kantonalfarben und Pompon.

b. Uniformrok von dunkelblauem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe (zwei Reihen Knöpfe, wo solche eingeführt sind).

Kragen, aufrechtstehend, scharlachroth mit dunkelblauem Vorstoß.

Aufschläge, rund geschnitten, von dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß. 19. November 1851.

Schöße, kurz, auf beiden Seiten roth ausgeschlagen, unten auf jedem Umschlag ein kleiner Stern (für die Jäger ein Jägerhorn) von blauem Tuch.

Taschenpatten, der Länge nach aufgenäht, mit rothem Vorstoß.

Achselklappen vom dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß; vorn auf der Achsel angenäht, hinten zum Schließen ein Knopf.

Knöpfe, von weißem Metall, gewölbt, neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

Bei Röken mit zwei Reihen Knöpfen vorn herab, je sieben auf jeder Reihe.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch, halb weit, mit breitem Laz und scharlachrothem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

Art. 3. Für die Scharfschützen:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Ganse, Kompagnienummer, und zwei gekreuzt über einander liegenden Stutzern von gelbem Metall, Kokarde mit Kantonalfarben und Pompon.

b. Uniformrok von dunkelgrünem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe (zwei Reihen Knöpfe, wo solche eingeführt sind).

Kragen, aufrechtstehend, von schwarzem Tuch.

Aufschläge, rund geschnitten, von schwarzem Tuch mit grünem Vorstoß.

Schöße, kurz, auf beiden Seiten schwarz ausge-

19. November 1851.

schlagen, unten auf jedem Umschlag ein kleines Jägerhorn von grünem Tuch.

Taschenpatten, der Länge nach aufgenäht und mit schwarzem Vorstoß.

Achselklappen von grünem Tuch mit schwarzem Vorstoß, vorn auf der Achsel angenäht, hinten zum Schließen ein Knopf.

Knöpfe, von gelbem Metall, gewölbt; neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

Bei Röcken mit zwei Reihen Knöpfen vorn herab, je sieben auf jeder Reihe.

c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch, halb weit, mit breitem Laz und schwarzem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

Art. 4. Für die Kavallerie:

1) Dragoner:

a. Helm von schwarzlakirtem Leder, mit Raupe von schwarzem Bärenfell; Beschläge, Sturmbänder und Schild von gelbem Metall; auf letzterm ein eidgenössisches Kreuz von weißem Metall. Kokarde mit Kantonalfarben.

b. Uniformfrack von dunkelgrünem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe.

Kragen von karmoisinrothem Tuch, aufrechtstehend und ausgeschnitten, mit grünem Vorstoß.

Aufschläge von dunkelgrünem Tuch, oben spitz zulaufend, mit karmoisinrothem Vorstoß.

Schöße, ganz kurz, daß sie den Sattel nicht berühren, wenn der Mann zu Pferde sitzt; auf beiden

Seiten karmoisin ausgeschlagen, unten auf jedem Umschlag ein kleines Jägerhorn von grünem Tuch; der Länge nach aufgenähte Taschenpatten. Auf der linken Seite ein Säbelkuppelhalter, in der Höhe der Hüfte angenäht und oben mit einem Knopf geschlossen. 19. November 1851.

Knöpfe von weißem Metall, gewölbt, neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag.

c. Beinkleider, ein Paar von dunkelgrünem Tuch, halbweit, mit breitem Laz, und karmoisinrothem Vorstoß, längs den beiden äußern Nähten; zwischen den Beinen mit schwarzem Leder besezt, das von unten herauf sechs Zoll hoch das Bein ganz umgibt; unten mit drei Knöpfen geschlossen; lederne Struppen mit Schnallen gehalten.

Da wo ein zweites Paar eingeführt ist, ist dasselbe ebenfalls von dunkelgrünem Tuch, ohne ledernen Besaz; mit zwei karmoisinrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten, ohne Vorstoß.

2) Guiden:

Wie die Dragoner, jedoch mit gelber Helmraupe.

Art. 5. Für die Artillerie und den Train:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Ganse, Kompagnienummer und gekreuzt übereinander liegenden Kanonen von gelbem Metall, Kokarde mit Kantonalfarben und Pompon.

b. Uniformrok von dunkelblauem Tuch, vorn übereinander geschlagen, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen scharlachroth, aufrechtstehend und ausgeschnitten.

Aufschläge von dunkelblauem Tuch, mit scharlachrothem Vorstoß.

19. November 1851.

Schöße, ganz kurz, auf beiden Seiten scharlachroth ausgeschlagen; unten auf jedem Umschlag eine kleine Granate von blauem Tuch; der Länge nach aufgenähte Taschenpatten. Auf der linken Seite ein Säbelkuppelhalter, in der Höhe der Hüfte angenäht und oben mit einem Knopf geschlossen.

Epaulettenhalter, scharlachroth.

Knöpfe von gelbem Metall, gewölbt, mit dem Gepräge von zwei kreuzweis übereinander liegenden Kanonen mit darüber stehender Granate, vorn herab je sieben auf jeder Reihe in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte; zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch, halb weit, mit breitem Latz, und scharlachrothem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

Für die berittene Artillerie- und Trainmannschaft: gleiche Beinkleider, mit einem schwarzledernen Besatz zwischen den Beinen, welcher von unten herauf das Bein bis auf sechs Zoll hoch ganz umgibt.

Art. 6. Für die Genietruppen:

1) Sappeurs:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, Ganse, Kompagnienummer, Helm und Küraß von gelbem Metall, Kokarde mit Kantonalfarben, und Pompon.

b. Uniformrock von dunkelblauem Tuch, vorn übereinander geschlagen, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen von dunkelblauem Tuch, mit rothem Vorstoß, aufrechtstehend und ausgeschnitten.

Aufschläge von dunkelblauem Tuch, mit rothem Vorstoß.

Schöße, kurz, auf beiden Seiten scharlachroth aus-

geschlagen, unten auf jedem Umschlag eine Granate von blauem Tuch, auf der linken Seite ein Säbelkuppelhalter, in der Höhe der Hüfte angenäht und oben mit einem Knopf geschlossen. 19. November 1851.

Taschenpatten der Länge nach aufgenäht, mit rothem Vorstoß.

Epaulettenhalter, scharlachroth.

Knöpfe, von gelbem Metall, gewölbt, mit dem Gepräge eines Helms und Küraß; vorn herab je sieben auf jeder Reihe in gleichen Zwischenräumen; drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine an jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch, halb weit, mit breitem Latz und rothem Vorstoß längs den beiden äußern Nähten.

2) Pontonniers:

Gleiche Kleidung wie die Sappeurs, mit folgendem Unterschied:

a. auf dem Tschako ein aufrechter Anker mit Schiffergeräth und Tau statt des Helms und Küraß;

b. die Knöpfe mit ausgeprägtem Anker.

Art. 7. Außerdem soll die Mannschaft aller Waffengattungen versehen sein:

a. Mit einer Feldmütze von Tuch. Die Grundfarbe und Vorstoß wie am Rok der betreffenden Waffengattung.

b. Mit schwarzer Halsbinde mit Schnalle.

c. Die Genietruppen, die Artillerie und Kavallerie mit einer Aermelweste von Tuch von der Grundfarbe des Uniformrocks, mit aufrechtstehendem Kragen, rund

19. November 1851. um den Leib geschnitten, mit einer Reihe von neun kleinen Uniformknöpfen.

Den Kantonen ist freigestellt, bei den Scharfschüzen und der Infanterie ebenfalls Aermelwesten einzuführen.

Da wo Westen von grauem Tuch bereits eingeführt sind, können sie fortbestehen.

d. Die Truppen zu Fuß mit einem Kaput von blaugrauem Tuch, Kragen zum Umlegen mit Patten auf der innern und äußern Seite, Letztere bei der Infanterie und Artillerie roth, bei den Scharfschützen dunkelgrün, bei den Genietruppen dunkelblau, zwei Reihen Uniformknöpfe, je sechs in einer Reihe;

ferner mit einem zweiten Paar Beinkleider und Kamaschen, korpsweise von gleichem Stoff, Farbe und Schnitt.

e. Die Kavallerie und die berittene Mannschaft der Artillerie, so wie die Trainmannschaft mit einem Reitermantel von blaugrauem Tuch, Kragenpatten von der Farbe des Uniformkragens.

Art. 8. Fußbekleidung:

a. Die Truppen zu Fuß tragen Schuhe und schwarztuchene Kamaschen;

b. die Kavallerie und die berittene Mannschaft der Artillerie, so wie die Trainmannschaft, Halbstiefel mit Sporen.

Art. 9. Kleidung der Ambülancekrankenwärter:

a. Konisches steifes Käppi von dunkelblauem Tuch, mit kornblumenblauer Einfassung und ledernem Schirm, eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrock wie die Infanterie, jedoch Kragen, Schoßaufschläge und Vorstoß kornblumenblau.

c. Kittel von grauem Zwillich, am Kragen mit kornblumenblauen Schnüren eingefaßt. 19. November 1851.

d. Kaput, Beinkleider und Fußbekleidung wie die Infanterie, jedoch Kragenpatten am Kaput und Vorstoß an den Beinkleidern kornblumenblau.

Art. 10. Die Kleidung der Offiziere ist gleich derjenigen der Mannschaft ihrer betreffenden Waffengattung, mit folgendem Unterschied:

a. Die Verzierungen auf dem Tschako oder Helm, je nach der Waffengattung, von versilbertem oder vergoldetem Metall.

b. Der Uniformrock der Offiziere der Truppen zu Fuß mit etwas längern Schößen.

Die Sterne, Jägerhörner oder Granaten auf den Schößen von Silber oder Gold gestickt, je nach der Farbe der Knöpfe.

Epaulettenhalter von Silber oder Goldborden, je nach der Farbe der Knöpfe, mit Futter von der Farbe des Rockkragens der Uniform, beim Genie roth.

Knöpfe je nach der Waffengattung von versilbertem oder vergoldetem Metall.

c. Das erste Paar Beinkleider der Kavallerieoffiziere ist, statt mit Leder, mit dunkelgrünem Tuch besetzt. Dieselben haben ein zweites Paar Beinkleider ebenfalls von dunkelgrünem Tuch, aber ohne Besatz, dagegen mit zwei karmoisinrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten, ohne Vorstoß.

d. Die Beinkleider der Artillerieoffiziere mit Besatz von dunkelblauem Tuch, und zwei scharlachrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten.

e. Fußbekleidung: Stiefel, unter den Beinkleidern getragen, für die Offiziere der Artillerie mit

19. November 1851. Sporen von gelbem Metall, für diejenigen der Kavallerie und die berittenen Offiziere der Infanterie mit Sporen von weißem Metall.

Art. 11. Die Feldgeistlichen tragen schwarze Kleidung mit der eidgenössischen Armbinde.

Art. 12. Die Kleidung der bei den Korps eingetheilten Aerzte ist wie folgt bestimmt:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse und Hutquaste, Kokarde mit Kantonalfarben.

b. Uniformrock von kornblumenblauem Tuch, von gleichem Schnitt wie der Rock der Offiziere der Truppen zu Fuß, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß von schwarzem Sammet.

Sterne auf den Rockschößen von Gold gestickt.

Knöpfe, vergoldet, gewölbt und glatt.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch.

d. Fußbekleidung: Stiefel, bei den Berittenen mit Sporen.

Art. 13. Die Kleidung der bei den Korps eingetheilten Pferdärzte ist gleich derjenigen der Korpsärzte, mit folgendem Unterschied:

a. Ganse und Hutquasten von Silber.

b. Kragen, Aufschläge und Vorstoß von schwarzem Tuch. Sterne auf den Rockschößen von Silber gestickt.

c. Knöpfe versilbert.

Art. 14. Die Feldmüze der Offiziere aller Waffen ist von Tuch nach der Grundfarbe des Uniformrocks, konischer Form mit ledernem Schirm, Vorstoß roth; bei der Kavallerie karmoisin, bei den Scharfschützen schwarz.

Diejenige der Aerzte und Pferdärzte ist von korn-

blumenblauem Tuch, unten mit einer Einfassung von schwarzem Sammet oder Tuch wie der Rockkragen, statt des Vorstoßes. 19. November 1851.

Art. 15. Für die Offiziere der sämmtlichen Waffengattungen, so wie für die Aerzte und Pferdärzte: ein Ueberrock von Tuch, von der Grundfarbe der Uniform, bis über das Knie reichend, vorn übereinander gehend, mit zwei Reihen je von sieben großen Uniformknöpfen, zwei solcher Knöpfe auf der Gestalt und je einer unten auf den Patten der Rocksäcke. Falsche Taschenpatten, der Seite nach geschnitten; für die Offiziere und Aerzte zu Fuß auf der linken Seite geöffnet, um das Säbelgehäng durchzulassen.

Kragen von gleichem Tuch, aufrechtstehend und ausgeschnitten.

Aufschläge von gleichem Tuch, mit zwei kleinen Uniformknöpfen.

Für die Offiziere Epaulettenhalter von Silber- oder Goldborden, je nach der Farbe der Knöpfe, mit Futter von der Farbe des Ueberrocks.

Art. 16. Für die Offiziere der Kavallerie, die berittenen Offiziere der Artillerie, für die Aerzte und Pferdärzte dieser Waffengattungen: ein Reitermantel von blaugrauem Tuch, am Kragen ein Vorstoß von der Farbe des Uniformkragens.

Art. 17. Handschuhe: Für die Offiziere aller Waffengattungen, für die Aerzte und Pferdärzte, so wie für die Mannschaft der Kavallerie, die berittene Mannschaft der Artillerie und den Train, von schwarzem Leder.

19. November 1851.

B. Bekleidung des eidgenössischen Stabes.

Art. 18. Für die Offiziere des Generalstabes, des Genie- und Artilleriestabes.

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse, goldene oder silberne Hutquaste je nach dem Grad, eidgenössische Kokarde.

Der Hut der eidgenössischen Obersten ist mit einer schwarzseidenen Bordirung und mit einem hängenden schwarzen Federbusch versehen.

b. Uniformrock von dunkelgrünem Tuch (vert dragon), vorn übereinander geschlagen, mit zwei Reihen Knöpfen.

Kragen aufrechtstehend und ausgeschnitten, für den Generalstab von karmoisinrothem Tuch mit grünem Vorstoß, für den Geniestab von schwarzem Sammet; für den Artilleriestab von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß.

Aufschläge rund geschnitten, für den Generalstab von karmoisinrothem Tuch, für den Geniestab von schwarzem Sammet, für den Artilleriestab von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß.

Schöße lang auf beiden Seiten aufgeschlagen; für den Generalstab mit karmoisinrothem Tuch, für den Geniestab mit schwarzem Sammet, für den Artilleriestab mit scharlachrothem Tuch, unten auf jedem Umschlag ein von Gold gestickter Stern (für den Genie- und Artilleriestab eine von Gold gestickte Granate).

Taschenpatten, der Breite nach aufgenäht und mit karmoisinrothem Vorstoß für den Generalstab, scharlachroth für den Artilleriestab.

Epaulettenhalter von Gold, mit Futter wie der Vorstoß an der Uniform.

Knöpfe vergoldet, gewölbt und mit dem Gepräge eines eidgenössischen Kreuzes, vorn herab auf jeder Reihe sieben in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, zwei hinten auf der Gestalt, zwei kleine auf jedem Aermelaufschlag und ein kleiner auf jeder Achsel.

c. Ein paar Beinkleider von dunkelgrünem Tuch, halbweit, mit breitem Latz, mit zwei Streifen längs den beiden äußern Nähten von der Farbe des Vorstoßes am Uniformrock, ein zweites Paar von eisengrauem Tuch mit Streifen wie das erste Paar.

Art. 19. Für die Beamten des Justizstabes:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, Ganse und Hutquaste von Silber, Eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrock von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter; Knöpfe versilbert.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß von orangefarbigem Tuch.

Sterne auf den Rockschößen von Silber gestickt.

c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch.

Art. 20. Für die Beamten des Kommissariatsstabes:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse, goldene oder silberne Hutquaste, je nach dem Rang. Eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrock von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabs, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe vergoldet mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß von hellblauem Tuch.

19. November 1851.

Sterne auf den Rockschößen von Silber gestickt.

c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch.

Art. 21. Für das Medizinalpersonal:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Ganse, Hutquaste von Silber oder Gold, je nach dem Rang. Eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrock von kornblumenblauem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe vergoldet mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß von schwarzem Sammet.

Sterne auf den Rockschößen von Gold gestickt.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch.

Art. 22. Die Kleidung des Apothekerpersonals ist die gleiche wie diejenige des Medizinalpersonals mit dem Unterschied, daß der Kragen, die Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß an den Taschenpatten von dunkelgrünem Sammet sein sollen.

Art. 23. Für das Veterinärpersonal:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, mit Ganse und Hutquaste von Silber.

b. Uniformrock von kornblumenblauem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabs, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe versilbert, gewölbt, mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge an den Aermeln und Rockschößen, so wie der Vorstoß von schwarzem Tuch.

Sterne auf den Rockschößen von Silber gestickt.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch.

Art. 24. Feldmütze für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes: konischer

Form, mit ledernem Schirm; von Tuch nach der Farbe des Uniformrocks, unten mit einer Einfassung von der Farbe des Rockkragens, bei der Artillerie nebstdem mit rothem Vorstoß. 19. November 1851.

Art. 25. Ueberrock für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes: von Tuch, von der Grundfarbe des Uniformrocks, bis über die Kniee reichend, vorn übereinander gehend, mit zwei Reihen jede von sieben großen Uniformknöpfen, zwei Knöpfe auf der Gestalt, je einer unten auf den von der Gestalt herunterlaufenden Patten der Rocksäcke und ein kleiner auf jeder Achsel. Falsche Taschenpatten, der Seite nach geschnitten; für die nicht berittenen Offiziere und Beamten auf der linken Seite geöffnet, um das Säbelgehäng durchzulassen.

Kragen aufrechtstehend und ausgeschnitten, für den Geniestab von schwarzem Sammet, für den Artilleriestab von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß; für sämmtliche übrige Stabsabtheilungen von gleichem Tuch wie der Ueberrock.

Aufschläge von schwarzem Sammet für den Geniestab, von schwarzem Sammet mit scharlachrothem Vorstoß für den Artilleriestab; für sämmtliche übrige Stabsabtheilungen von gleichem Tuch wie der Ueberrock; mit zwei kleinen Uniformknöpfen.

Für die Offiziere: Epaulettenhalter von Gold, grün gefüttert für den Generalstab, mit schwarzem Sammet für den Genie- und Artilleriestab.

Sommerbeinkleider für sämmtliche Stabsabtheilungen: von weißem, glattem leinenen oder baumwollenen Stoff.

Art. 26. Mäntel für die Offiziere des General-

19. November 1851.

stabes, des Genie- und Artilleriestabes, so wie für die Beamten des Kriegskommissariats, die berittenen Aerzte und die Pferdärzte: von blaugrauem Tuch von gleichem Schnitt wie bei der Kavallerie; am Kragen ein Vorstoß von der Farbe des Vorstoßes der Uniform.

Art. 27. Fußbekleidung für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes: Stiefel, für die berittenen mit Sporen.

Art. 28. Handschuhe: von schwarzem Leder.

Art. 29. Kleidung der Stabssekretäre:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, ohne Hutquaste; goldene Ganse; eidgenössische Kokarde.

b. Uniformrock von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter. Knöpfe vergoldet, gewölbt, mit Kreuz.

Kragen, Aufschläge und Rockschöße von dunkelgrünem Tuch. Unten auf den Schößen beim Zusammentreffen beider Umschläge ein kleiner Uniformknopf.

c. Ueberrock von dunkelgrünem Tuch, von gleichem Schnitt wie bei den Offizieren des Generalstabes, jedoch ohne Epaulettenhalter. Die Taschenpatten auf der linken Seite geöffnet, um das Degengehänge durchzulassen.

d. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch.

e. Feldmütze von dunkelgrünem Tuch mit ledernem Schirm.

f. Stiefel; schwarzlederne Handschuhe.

C. Feld-, Dienst- und Unterscheidungszeichen.

Art. 30. Das allgemeine Feldzeichen aller im aktiven Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militär-

personen ist ein rothes Armband mit weißem Kreuze am linken Arme getragen. 19. November 1851.

Art. 31. Die Dienstzeichen der Offiziere sind:

a. Für den Oberbefehlshaber und die eidgenössischen Obersten: eine roth- und weißseidene Schärpe.

b. Für die Stabsadjutanten: eine roth- und weißseidene Armschleife.

c. Für die Kavallerieoffiziere und die berittenen Offiziere der Artillerie: die Reiterpatrontasche.

d. Für die Offiziere der sämmtlichen Fußtruppen: der Ringkragen (Haussecol) von weißem oder gelbem Metall, mit eidgenössischem Kreuz von entgegengesezter Farbe.

Art. 32. Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade bestehen:

a. Für die Offiziere: in Epauletten von Gold oder Silber, je nach der Farbe der Knöpfe.

b. Für die Unteroffiziere: in goldenen oder silbernen Borden, gelben oder weißen wollenen Schnüren auf den Rockärmeln, je nach dem Grad oder Rang und der Farbe der Knöpfe.

Art. 33. Die Unterscheidungszeichen des Ranges der Beamten des Justiz- und des Kommissariatsstabes, der Aerzte und Pferdärzte bestehen in Stickereien am Kragen und den Aufschlägen, von Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe.

Art. 34. Die Abzeichen der Arbeiter bestehen aus den betreffenden Handwerkszeichen von scharlachrothem Tuch auf beiden Oberarmen getragen; bei der Kavallerie von karmoisinrothem Tuch.

19. November 1851.

Diejenigen der Spielleute der Truppen zu Fuß, in Schwalbennestern von abstechender Farbe auf den Achseln getragen; bei den Truppen zu Pferd: in einer Einfassung um den Rockkragen und einer Auszeichnung auf der Kopfbedekung.

Art. 35. Als Abzeichen der verschiedenen Waffenarten sind festgesezt:

a. Für die Genietruppen: rother Pompon mit schwarzer Flamme.

Epauletten von rother Wolle.

b. Für die Artillerie: rother Pompon mit rother Flamme.

Epauletten von rother Wolle.

c. Für die Kavallerie:

Achselbänder von weißmetallenen Schuppen, mit scharlachrothem Tuch gefüttert.

d. Für die Scharfschüzen: grüner Pompon mit grüner Flamme.

Den Kantonen ist freigestellt, für die Scharfschüzen dunkelgrüne Epauletten einzuführen oder beizubehalten.

e. Für die Infanterie:

Beim Stab: weißer Pompon mit weißer Flamme;

bei der ersten Jägerkompagnie: grüner Pompon mit rother Schlaufe und rother Flamme:

bei der zweiten Jägerkompagnie: grüner Pompon mit gelber Schlaufe und rother Flamme;

bei der ersten Füsilierkompagnie: weißer Pompon mit rother Flamme;

bei der zweiten Füsilierkompagnie: schwarzer Pompon mit rother Flamme;

bei der dritten Füsilierkompagnie; gelber Pompon und rothe Flamme;

bei der vierten Füſilierkompagnie: hellblauer Pom- 19. November 1851.
pon und rothe Flamme.

Für die Jäger eine grüne Litze am Kragen mit kleinem Uniformknopf.

Den Kantonen iſt jedoch freigeſtellt, für die Infanterie Epauletten von rother oder grüner Wolle einzuführen oder beizubehalten.

### D. Kleine Ausrüſtung.

Art. 36. Außer den in den Artikeln 2 bis und mit 9 bezeichneten Kleidungsgegenſtänden ſoll jeder Mann, vom Feldweibel abwärts, verſehen ſein:

1) Bei der Infanterie, den Scharfſchützen, den Genietruppen und der unberittenen Mannſchaft der Artillerie: mit einem Torniſter nach aufzuſtellendem Modell, und mit den übrigen Gegenſtänden der kleinen Ausrüſtung nach ſpezieller Vorſchrift, welche Letztere auch das Nöthige für den kleinen Stab feſtſezen wird.

2) Bei den Truppen zu Pferd:

a. mit einem Mantelſack, für die Kavallerie und Artillerie von Tuch nach der Grundfarbe der Uniform und Vorſtoß nach der Farbe des Rockkragens; für die Trainmannſchaft von ſchwarzem Kalbsleder;

b. mit den durch das Spezialreglement vorgeſchriebenen Gegenſtänden der kleinen Ausrüſtung.

19. November 1851.

## Zweiter Abschnitt.

### Bewaffnung und Ausrüstung.

#### A. Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 37. Die Mannschaft des Bundesheeres soll nach Maßgabe der folgenden Artikel bewaffnet und ausgerüstet werden.

Art. 38. Infanterie.

a. Die Unteroffiziere und Mannschaft der Jäger und Füsiliere: mit einer Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche mit Zugehör; Lederzeug weiß.

Die Jäger sollen allmählig und zwar spätestens bis zum Jahr 1857 mit gezogenen Flinten bewaffnet werden.

b. Die Unteroffiziere, Spielleute, Frater und Arbeiter: mit dem kurzen Säbel am Kuppel über die Schulter.

Die Zimmerleute mit einer Art statt des Gewehres und mit dem kurzen Säbel.

Den Kantonen ist überlassen, zu bewilligen, daß die Jäger und auch die Füsiliere den Säbel tragen.

Art. 39. Scharfschüzen.

Die Unteroffiziere und Mannschaft mit einem Feldstutzer mit Bajonett, nebst Weidtasche und Zubehör, und einem Weidmesser. Lederzeug schwarz.

Die Trompeter, Frater und Büchsenschmiede mit dem Weidmesser.

Art. 40. Kavallerie. Die Unteroffiziere, Trompeter und die Mannschaft mit einem langen Säbel, zwei Perkussionspistolen und der Reiterpatrontasche. Lederzeug für die Dragoner weiß, für die Guiden gelb.

Für die Frater und Arbeiter ein langer Säbel.

Art. 41. Die Artillerie ist bewaffnet: 19. November 1851.

a. Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter mit dem Kavalleriesäbel, einer Perkussionspistole und der Reiterpatrontasche.

b. Die Unteroffiziere und Soldaten der Parkkompagnien: mit einer kurzen Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche mit Zubehör und kurzem Säbel, wie die Infanterie, jedoch am Kuppel um den Leib getragen.

c. Die sämmtlichen übrigen unberittenen Artilleristen, die Tambouren der Parkkompagnien und die Trainsoldaten mit dem kurzen Säbel oder Faschinenmesser, am Kuppel um den Leib getragen.

Das Lederzeug weiß.

Die Feldweibel, Fouriere und Trompeter, welche aus einer Artilleriekompagnie des Auszuges in eine Positionskompagnie der Reserve übergehen, können den Kavalleriesäbel und die Reiterpatrontasche ohne Pistolen beibehalten.

Art. 42. Genietruppen:

Die Unteroffiziere und Mannschaft der Sappeurs und Pontonniere mit einer kurzen Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche und Zugehör; geradem Säbel mit Schneide und Säge, am Kuppel um den Leib getragen. Lederzeug weiß.

Die Spielleute und Frater mit einem Seitengewehr wie die Mannschaft.

Art. 43. Die Trompeter der Kavallerie, der Artillerie, der Scharfschüzen und Jäger sind mit messingenen Trompeten mit wollenen Schnüren,

die Tambouren der Infanterie, der Parkartillerie

19. November 1851.

und der Genietruppen mit messingenen Trommeln nebst Zugehör ausgerüstet.

Art. 44. Die Frater sind mit Bulge und Wasserflasche versehen, nach den besondern Vorschriften über den Gesundheitsdienst.

Art. 45. Die Arbeiter sind mit dem betreffenden Werkzeug und Handwerksgeräthe für Reparaturen versehen.

Die Kantone haben für das nöthige Material zur Ausbesserung der Kleidung zu sorgen.

Art. 46. Die Kavalleristen und berittenen Artilleristen sind mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen zur Wartung der Pferde und außerdem mit den nöthigen Vorrathsstücken für den Beschlag zu versehen.

Art. 47. Für die Guiden ist die erforderliche Anzahl Depeschentaschen auf den Fourgons des Generalstabes mitzuführen.

Art. 48. Die Offiziere der Infanterie, der Scharfschützen und der Genietruppen, so wie die zu Fuß dienenden Aerzte führen den kurzen Säbel (briquet) am Gehäng unter dem Rock getragen.

Sie sollen mit einer über die Schulter zu hängenden Tasche zum Mitführen des nöthigsten Gepäkes versehen sein.

Art. 49. Die Stabsoffiziere der Bataillone, so wie die Offiziere der Scharfschützen und Jäger, tragen den Jägerruf an grüner Schnur.

Die Scharfschützenoffiziere sind mit einem Distanzenmesser versehen.

Art. 50. Die Offiziere der Kavallerie und der Artillerie, die berittenen Offiziere der Infanterie, die

zu Pferde dienenden Aerzte und die Pferdärzte führen den Reitersäbel am Kuppel. Außerdem die Offiziere der Kavallerie, der Artillerie und die berittenen Offiziere der Infanterie ein Paar Perkussionspistolen. 19. November 1851.

Mantelsack von Tuch nach der Grundfarbe der Uniform; Vorstoß bei der Infanterie nnd der Artillerie scharlachroth, bei der Kavallerie karmoisin; bei den Aerzten und Pferdärzten schwarz.

Art. 51. Die Krankenwärter der Ambülancen sind mit dem Infanteriesäbel bewaffnet.

Art. 52. Die berittenen Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes führen den Säbel, gleich demjenigen der Kavallerieoffiziere, am schwarz lakirten Kuppel; zwei Perkussionspistolen.

Mantelsack von dunkelgrünem Tuch mit Vorstoß von der Farbe des Vorstoßes an der Uniform; für die Aerzte von kornblumenblauem Tuch mit schwarzem Vorstoß.

Für die Stabsadjutanten sind die erforderlichen Depeschentaschen auf den Fourgons des Generalstabs mitzuführen.

Art. 53. Die nicht berittenen Offiziere und Beamten des eidgenössischen Stabes sind mit dem kurzen Säbel (briquet) bewaffnet, wie die Infanterieoffiziere, eben so die Stabssekretäre.

Art. 54. Die Aerzte und Pferdärzte sind mit dem vorschriftmäßigen chirurgischen Besteck in Gestalt einer Reiterpatrontasche versehen.

B. Ausrüstung der Pferde.

Art. 55. Für die Kavallerie:

Ungarischer Sattel mit ledernem Sitz und gefüttertem Sattelkissen unter dem Gestell, mit Hufeisen-, Nägel-

19. November 1851. und Putztaschen und einem Pistolenriemen versehen. Unter dem Sattel eine wollene Decke.

Zwei Pistolenholstern von schwarzem Leder.

Zaum, Trense, Halfter, Gurt und übriges Riemenzeug von schwarzem Leder; Garnitur gelb; Schnallen und Steigbügel schwarz; Gebisse und Kinnkette verzinnt.

Satteldecke von schwarzem Schafpelz mit Einfassung von karmoisinrothem Tuch und ledernem Besatz.

Art. 56. Für die Artillerie:

Reitzeug wie bei der Kavallerie, jedoch Satteldecke von dunkelblauem Tuch mit scharlachrother Einfassung, Vorstoß und Granate; Sitz von schwarzem Schafpelz.

Art. 57. Für die Offiziere der Kavallerie:

Sattel gleich demjenigen der Mannschaft oder ein englischer Löffelsattel. Zwei Pistolenholstern mit Deckel von schwarzlakirtem Leder. Steigbügel und Schnallen gelb.

Satteldecke von dunkelgrünem Tuch, Einfassung und Besatz wie für die Mannschaft; Sitz von schwarzem Schafpelz; grüner gewebter Uebergurt.

Art. 58. Für die Offiziere der Artillerie:

Sattel nach englischer Art; zwei Pistolenholstern mit Deckel von schwarzlakirtem Leder; blauer, gewebter Gurt; gelbe Steigbügel.

Satteldecke wie die Mannschaft, mit blauem gewebtem Uebergurt; gelbe Schnallen am ganzen Reitzeug.

Art. 59. Für die Offiziere und berittenen Beamten des eidgenössischen Stabes:

Sattel nach englischer Art; Pistolenholstern mit Deckel von Bärenfell; gewebter weißer Gurt; Steigbügel, Schnallen und Verzierungen am ganzen Reitzeug gelb;

Gebisse und Kinnkette von weißem Metall; Zaum und Trense von schwarzem Leder. 19. November 1851.

Decke (unter dem Sattel) von dunkelgrünem, für den Medizinalstab von kornblumenblauem Tuch; Vorstoß und Streifen beim Generalstab, Artilleriestab und Kommissariat nach der Farbe des Vorstoßes am Uniformrock; für den Genie- und Medizinalstab von schwarzem Tuch. Uebergurt weiß.

Für die eidgenössischen Obersten: Vorstoß an der Decke nach der Farbe des Vorstoßes an der Uniform und eine Goldborde.

Art. 60. Für die berittenen Offiziere der Infanterie:

Sattel und Zaum ähnlich demjenigen für die Reitpferde des eidgenössischen Stabes, jedoch Garnitur und Steigbügel weiß. Pistolenholftern mit Deckel von schwarzlakirtem Leder.

Decke unter dem Sattel von dunkelblauem Tuch mit scharlachrother Einfassung und Streifen; gewebter blauer Uebergurt.

Art. 61. Die Deichsel- und Vordergeschirre, Reit- und Packsättel für die Zugpferde und Saumthiere nach Vorschrift des betreffenden besondern Reglements.

## C. Korpsausrüstung.

Art. 62. Jedes Infanteriebataillon erhält eine Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, dem weißen Kreuz mit rothem Grunde, und dem Namen des Kantons in Goldschrift; Schleife mit den Kantonalfarben; außerdem zwei Führerfähnchen, roth mit weißem Kreuz.

Art. 63. Jede Schwadron Dragoner erhält vom Bunde eine Standarte, roth mit weißem Kreuz.

19. November 1851.

Art. 64. Jeder bespannten Batterie werden zwölf Gewehre nebst Patrontaschen zugetheilt.

Art. 65. Für den Quartiermeister der Infanteriebataillone: eine Kiste von Hartholz mit Schloß zum Mitführen der Bataillonskasse und der Briefschaften.

Art. 66. Für den Feldprediger katholischer Konfession eines Infanteriebataillons: eine ausgerüstete Feldkapelle.

Art. 67. Für den Gesundheitsdienst werden geliefert:

a. Jedem Infanteriebataillon ein Apparat chirurgischer Instrumente, eine große Feldapotheke und eine Verbandkiste, zwei Ambülancentornister und sechs Brancards.

b. Für eine Schwadron Dragoner: eine Feldapotheke, ein Instrumentenapparat und zwei Brancards.

c. Für jede bespannte Batterie, für eine Gebirgsbatterie, Positions- oder Parkkompagnie, so wie für jede Sappeur- und Pontonierkompagnie: eine Feldapotheke mit Instrumentenapparat und Brancard.

d. Für jede Raketenbatterie ein Brancard.

Alles nach Vorschrift des Reglements über den Gesundheitsdienst.

Die Scharfschüzen, Guiden und Raketierer erhalten die ärztliche Pflege von den ihnen zunächst liegenden Korps.

Art. 68. Für die pferdärztliche Pflege erhält jede Dragonerkompagnie, jede bespannte Batterie, so wie jede Gebirgsbatterie, eine vollständige Ausrüstung, gemäß dem Spezialreglement.

Pferde von Stäben und Korps, denen keine Pferd-

ärzte zugetheilt sind, erhalten, so weit möglich, ärztliche Pflege von den zunächst stationirten Militärpferdärzten. 19. November 1851.

Art. 69. Für den Unterhalt der Waffen werden mitgegeben:

a. Jedem Infanteriebataillon: eine Büchsenmacherwerkzeugkiste, eine Gewehrbestandtheilkiste, nebst Vorrath an Schafthölzern.

b. Jeder Scharfschützenkompagnie: eine Büchsenmacherwerkzeugkiste und ein Vorrath von Stutzerbestandtheilen.

c. Außerdem erhält jede Infanterie- und Scharfschützenkompagnie, so wie die Kavallerie-, Artillerie- und Geniekompagnien, die verhältnißmäßige Anzahl Federhaken.

Art. 70. Das Kochgeschirr und die Feldgeräthe werden den Truppen der verschiedenen Waffengattungen in der durch das betreffende Spezialreglement vorgeschriebenen Anzahl geliefert.

---

## Dritter Abschnitt.

### Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 71. Die aus dem gegenwärtigen Gesetze hervorgehenden Veränderungen sollen nur bei neuen Anschaffungen ihre Anwendung finden.

Es können demnach die Kantone und die einzelnen Militärpersonen nicht angehalten werden, das schon Vorhandene noch Brauchbare, sofern es dem bisherigen Reglement entspricht, umzuändern oder durch Neues zu ersetzen.

19. November 1851.

Dagegen soll bei neuen Anschaffungen über genaue Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes gewacht und keine Abweichung von demselben geduldet werden.

Art. 72. Der Bundesrath ist beauftragt, in einer besondern Verordnung die nähern Vorschriften zur Ausführung der im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätze über Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu erlassen, und den Kantonsbehörden die erforderlichen Modelle und Zeichnungen der einzelnen Gegenstände zu übermachen.

Ferner ist der Bundesrath beauftragt, eine Verordnung über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des eidgenössischen Instruktionspersonals zu erlassen.

Art. 73. Von Erlassung der in Art. 72 erwähnten speziellen Verordnung an treten das Reglement über die Bekleidung vom 8. August 1843, das Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung vom 20. August 1842 und der Art. 148 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, so wie die sämmtlichen übrigen mit vorliegendem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes:

Der Präsident,

**Stämpfli.**

Der Protokollführer,

**Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe. 19. Novembe 1851.
Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes:
Der Präsident,
**P. Migy.**
Der Protokollführer,
**N. von Moos.**

---

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Art. 1. Das vorstehende Gesetz über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres tritt sofort in Kraft.

Art. 2. Dasselbe ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 22. Herbstmonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Schieß.**

---

19. November 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 19. November 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

20. November 1851.

# Verordnung,

betreffend

## die Hypothekarkasse der sechs oberländischen Amtsbezirke.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die Summe von drei Millionen Schweizerfranken, welche die Hypothekarkasse zufolge §. 26 des Gesetzes vom 12. November 1846 zum voraus für die oberländischen Amtsbezirke verwenden sollte, erschöpft, und der im §. 12 der Verordnung vom 20. März 1847 vorgesehene Fall der Erhöhung dieser Summe bis auf den im §. 85, Ziffer 4 der Staatsverfassung festgesetzten Belauf von höchstens fünf Millionen Franken eingetreten ist;

in der Absicht, die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Gemeinden im Verhältniß ihrer grundpfändlichen Schulden möglich zu machen;

in der Absicht, den Wünschen, theils um Hinaus- 20. Novembe
schiebung der Frist für die Einreichung von Darlehns- 1851.
gesuchen, theils um Einräumung gleicher Rechte für diejenigen grundpfändlichen Schulden, welche erst seit dem 1. Jenner 1850 errichtet worden, wie für die früher entstandenen zu entsprechen,

in der Absicht, die bisherigen Förmlichkeiten für Darlehnsbewilligungen zu vereinfachen;

auf den Vortrag der Direktion der Finanzen,

beschließt:

§. 1.

Die nach der Verordnung vom 18. Wintermonat 1846 aufgenommenen Verzeichnisse über die grundpfändlichen Schulden der sechs oberländischen Amtsbezirke werden einer Vervollständigung unterworfen.

§. 2.

Zu dem Ende wird eine Frist bis und mit dem 15. Jenner 1852 festgesetzt, innerhalb welcher die Grundbesitzer ihre unterpfändlichen Schulden den Einwohnergemeindschreibereien anzeigen können.

§. 3.

Alle nicht bereits auf den Verzeichnissen zum Vorschein kommenden grundpfändlichen Schulden, welche bis zum 15. Jenner 1852 errichtet und in die Grundbücher eingetragen sind, können nachträglich in den Einwohnergemeindschreibereien angezeigt werden; nur die aus der oberländischen Hypothekarkassa erhaltenen Darlehn bilden davon eine Ausnahme. Diejenigen Schuldposten, welche seit dem 18. Wintermonat 1846 mittelst Ausstellung neuer Schuldtitel abgeführt worden, mit Ausnahme der mittelst Darlehn aus der Oberländerhypothekarkasse getilgten Schulden, sind auf den Verzeichnissen zu streichen.

20. November 1851.

§. 4.

In Bezug auf die Form der Angaben und der Aufnahme der Verzeichnisse gelten die nämlichen Bestimmungen, welche in der Verordnung vom 18. Wintermonat 1846 enthalten sind.

§. 5.

Die Einwohnergemeindräthe haben nach Ablauf der im Art. 2 bestimmten Frist die eingelangten Eingaben zu prüfen und in die Verzeichnisse die Erklärung einzutragen, daß sie dieselben nach ihrer Ueberzeugung für wahr und richtig halten. Hierauf sind die Verzeichnisse sogleich der Hypothekarkasse einzuhändigen.

§. 6.

Die Nichtangabe der grundpfändlichen Schulden innerhalb obiger Frist schließt von dem fernern Antheil an der für die oberländischen Amtsbezirke bestimmten Summe aus.

§. 7.

Die Berechtigung der einzelnen Gemeinden der sechs oberländischen Amtsbezirke an der für dieselben zum Voraus zu verwendenden Summe wird nach dem Verhältnisse der sich aus den vervollständigten Verzeichnissen ergebenden Grundpfandschulden berechnet.

§. 8.

Bis die vervollständigten Verzeichnisse bei der Hypothekarkasse eingegangen sind, werden die Darlehn aus der Oberländerhypothekarkasse verschoben. Ausgenommen hievon sind die bereits vorliegenden Dahrlehnsgesuche.

§. 9.

Bei Einsendung der Darlehnsgesuche haben die Amtsschreiber in Zukunft auch zu bescheinigen, ob dem Gesuchsteller, respektive seinem Vorbesitzer, bereits Darlehn

aus der Oberländerhypothekarkasse gemacht worden, und welche. 20. November 1851.

§. 10.

Die Frist für die Eingabe von Darlehnsgesuchen oder von Erklärungen zu Anlegung von Tilgungsfonds für die sechs oberländischen Amtsbezirke ist auf unbestimmte Zeit verlängert.

§. 11.

Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Die Finanzdirektion ist mit Vollziehuug derselben beauftragt.

§. 12.

Als aufgehoben werden erklärt folgende Verordnungen und Beschlüsse betreffend die Oberländerhypothekarkasse:

a. die Verordnung vom 20. März 1847, soweit sie mit der gegenwärtigen im Widerspruche steht,
b. der Beschluß vom 16. Februar 1848,
c. die Verordnung vom 18. Dezember 1849,
d. die Verordnung vom 18. April 1850.

Bern, den 20. November 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

26. November 1851.

# Verordnung,

betreffend

## die Umwandlung der Naturalleistungen von Konzessionsabgaben in fixe jährliche Gebühren.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

um die Uebelstände zu heben, welche namentlich in Folge Einführung des neuen schweizerischen Münzsystems mit einer fernern alljährlichen Festsetzung der Anschlagspreise der in Geld zu entrichtenden Naturalschuldigkeiten für Konzessionsgebühren von Realrechten verbunden sein würden,

verordnet:

1. Die Naturalleistungen von Konzessionsabgaben sind nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1845 in fixe jährliche Gebühren umzuwandeln.

2. Als Maßstab der Berechnung gelten die Durchschnittsmittelpreise des Kornmarkts in Bern, bei welchen die Mitte des fünfzehnjährigen und zwölfjährigen Durchschnittspreises, mit Auslassung der zwei höchsten, sowie der zwei niedrigsten Preise, nach Abzug der gesetzlichen 14 % anzunehmen ist. Nach dieser Berechnung werden die Getreidepreise festgesetzt, wie folgt:

| | Alte Währung. | | neue | |
|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
| Dinkel, der Mütt . . . . . | 8 | 83. | 12 | 80 |
| Haber, „ „ . . . . . | 7 | 59. | 11 | — |
| Kernen, das Mäs . . . . . | 1 | 72. | 2 | 50 |
| Roggen, „ „ . . . . . | 1 | 04. | 1 | 50 |
| Waizen, „ „ . . . . . | 1 | 66. | 2 | 40 |
| Mühle- und Mischelkorn, das Mäs | 1 | 24. | 1 | 80 |
| Gersten, das Mäs . . . . . | — | 86. | 1 | 25 |

3. Es soll der Bezug für das Jahr 1851 zum ersten Mal auf diesem Fuße stattfinden. 26. November 1851.

4. Die gegenwärtige Verordnung soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Die Finanzdirektion ist mit deren Vollziehung beauftragt.

Bern, den 26. November 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

# Bundesgesetz

über das

## Zollwesen.

(Vom 27. August 1851.) 27. November 1851.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Vorschriften der schweizerischen Bundesverfassung über das Zollwesen und im Hinblicke auf die Einführung des neuen Münzsystems, welches eine Umarbeitung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen nöthig macht, unter Benuzung der gemachten Erfahrungen und nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

### Erster Abschnitt.

### Zollpflichtigkeit und Ausnahmen von derselben.

Art. 1. Alle Gegenstände, welche in die Schweiz eingeführt, aus deren Gebiet ausgeführt oder durch

27. November 1851.

dieselbe vom Auslande nach dem Auslande durchgeführt werden, sind, unter Vorbehalt der in diesem Gesetze aufzustellenden Ausnahmen, einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsgebühr, nach Anleitung des beiliegenden Tarifs, unterworfen.

Art. 2. Von der Bezahlung solcher Gebühren sind befreit:

a. alle zum Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten fremden Gesandten und Konsuln dienenden und nicht zum Verkaufe bestimmten Gegenstände, in so fern von dem Staate, den sie vertreten, Gegenrecht gehalten wird;

b. die Effekten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind;

c. Reise- und Lastwagen, so wie Transportschiffe, die in der Schweiz gemacht worden sind, oder die, falls sie im Auslande gemacht wurden, entweder schon einmal die schweizerische Eingangsgebühr bezahlt haben, oder nicht dazu bestimmt sind, in der Schweiz zu bleiben, sammt den dazu gehörenden Pferden;

d. Armenfuhren mit deren Gepäcke;

e. Thiere, Geräthschaften und Anderes, das zur Bebauung bestimmter benachbarter Grundstücke nur vorübergehend über die Grenze gebracht wird; jedoch, falls solche Gegenstände aus einem fremden Staate in die Schweiz und aus dieser wieder in jenen gebracht werden wollen, bloß so weit von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird;

f. Pakete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen;

g. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

Der Bundesrath wird, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern, für diejenigen Stoffe und Erzeugnisse, welche zu weiterer Verarbeitung aus der Nachbarschaft in die Schweiz oder aus derselben in's Ausland geführt und in einer angemessenen Frist vom Aufgeber zurückgenommen werden, fernere Ausnahmen eintreten lassen.

Art. 3. Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrath, unter Berücksichtigung der besondern Lokalverhältnisse, die speziellen Vorschriften und Tarife.

Art. 4. Da, wo schweizerische Gebietstheile vom Auslande, oder ausländische Gebietstheile von der Schweiz enklavirt sind, wird der Bundesrath, zur Wahrung der Interessen der dabei betheiligten schweizerischen Landesgegenden, die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 5. Von der Entrichtung des Eingangszolles sind befreit:

a. Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens zwei Pfund Waaren mit sich trägt, oder die von der Gesammtheit derselben nicht mehr als 5 Rappen Zoll zu entrichten hätte.

Bei allfällig sich ergebenden Mißbräuchen wird der Bundesrath die nöthigen Beschränkungen eintreten lassen.

b. Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von

27. November 1851.

höchstens zwei Stunden, von der Landesgrenze an gerechnet, selbst bebauen;

c. Straßenmaterial, Kies, Sand, rohe gewöhnliche Bausteine, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein;

d. Buchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Riedern, Dünger und rohe Düngmittel überhaupt;

e. Gemünztes Gold und Silber;

f. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, frische Feld- und Gartengewächse u. dgl., in so fern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwägelchen geführt werden, wobei aber immerhin die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf der Grenzzollstätte nothwendig ist.

Der Bundesrath wird die Bedingungen festsetzen, unter denen schweizerische Waaren und schweizerisches Vieh, welche von fremden Märkten unverkauft in die Schweiz zurückgebracht werden wollen, ohne Bezahlung des Eingangszolles eingeführt werden können.

Art. 6. Von der Entrichtung des Ausgangszolles sind befreit:

a. zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden, und deren Ausgangszoll zusammen weniger als zehn Rappen (Centimen) beträgt;

b. die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken, welche nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen und von Einwohnern anderer Staaten bebaut werden, in so weit der betreffende fremde Staat der Schweiz Gegenrecht hält;

c. rohe Steine.

Ueberdieß ist der Bundesrath ermächtigt, zur Erleichterung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen angemessene Ermäßigungen im Ausfuhrtarife eintreten zu lassen. 27. November 1851.

Art. 7. Der Bundesrath wird die zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weitern Begünstigungen eintreten lassen.

## Zweiter Abschnitt.

### Art der Berechnung der Gebühren.

Art. 8. Die Gebühren für den Transport zu Wasser werden nach den gleichen Tarifen bezogen, welche für den Transport zu Land gelten, mit Ausnahme der Strecken, für die bestehende Verträge mit dem Auslande erst nach einer erforderlichen Unterhandlung abgeändert werden können.

Art. 9. Wenn Gegenstände, deren Gebühren in den Tarifen nach Zugthierlast festgesetzt sind, zu Wasser ein-, aus- oder durchgeführt werden, so sind je fünfzehn Zentner für eine Zugthierlast zu rechnen.

Art. 10. Alle Waaren, deren Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für den Werth oder für das Stück festgesetzt ist, sind nach dem Gewichte zu verzollen.

Art. 11. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewicht der Waaren bezogen.

Art. 12. Jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund, und jeder Bruchtheil eines Rappens für einen ganzen Rappen gerechnet.

Art. 13. Fuhr- oder Schiffleute, in deren Frachtbriefen die Gewichtsangabe fehlt, haben für die dadurch

27. November 1851.

erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch das Reglement festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

Art. 14. Güter- oder Waarenstücke, ohne Angabe ihrer Art, werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.

Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammen verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.

## Dritter Abschnitt.

### Eintheilung des Zollgebietes.

Art. 17. Behufs des Zollbezuges wird die schweizerische Grenze in folgende sechs Zollgebiete eingetheilt:

Erstes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Basel, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

Zweites Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Schaffhausen, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau.

Drittes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Chur, umfaßt die Grenzlinie der Kantone St. Gallen und Graubünden.

Viertes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Lugano, umfaßt die Grenzlinie des Kantons Tessin.

Fünftes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Lausanne, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Waadt und Neuenburg. 27. November 1851.

Sechtes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Genf, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Wallis und Genf.

## Vierter Abschnitt.

### Errichtung von Zollstätten und Niederlagshäusern.

Art. 18. Der Bundesrath bezeichnet die nöthigen Haupt- und Nebenzollstätten.

Er setzt die Grenzen der für die Verzollung zugestandenen Landungsplätze fest.

Er kann ausnahmsweise, wo die Verhältnisse es im Interesse des Handels erforderlich erscheinen lassen, Niederlagshäuser oder Depots in solcher Form bewilligen, wie sie diesen Interessen am Angemessensten sind, ohne diejenigen der Zollverwaltung zu gefährden. Für die Benutzung solcher Niederlagen sind Gebühren in einem von dem Bundesrathe nach Maßgabe der Verhältnisse festzusetzenden Betrage zu entrichten.

Der Bundesrath kann die Befugnisse der Hauptzollstätten an solchen Orten erweitern, wo die Bedürfnisse des Handels es erheischen.

## Fünfter Abschnitt.

### Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. Die Ein- und Ausfuhr aller zollpflichtigen Gegenstände darf nur bei den festgestellten Zollstätten

27. November 1851.

geschehen. Für Ausnahmen von dieser Regel ist eine ausdrückliche Bewilligung des Bundesrathes nöthig.

Art. 20. Sämmtliche zollpflichtige Gegenstände, die weder zum Transite bestimmt sind, noch in ein Niederlagshaus gebracht werden wollen, können sowohl bei Haupt- als Nebenzollstätten ein- oder ausgeführt werden.

Der Bundesrath ist befugt, aus besondern Gründen Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

Zollpflichtige Gegenstände, welche transitiren oder in ein Niederlagshaus gebracht werden sollen, können hinwieder nur bei Hauptzollstätten eingeführt, und die erstern nur bei solchen ausgeführt werden. Der Bundesrath ist indessen befugt, auch von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten.

Art. 21. Die Zeit, während welcher die Zollstätten zur Abfertigung gehalten sind, so wie die Abfertigungsordnung überhaupt werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 22. Jeder Waarenführer oder Waarenträger ist gehalten, vor der Abfertigung dem Zollbeamten einen genauen Ausweis seiner Waaren zu geben, nach welchem der zu bezahlende Zollbetrag zu berechnen ist.

Art. 23. Ebenso ist er verpflichtet, nicht nur die ganze Ladung, Stück für Stück, untersuchen, sondern auch jedes Frachtstück durch den Zollbeamten öffnen zu lassen, wenn es dieser für nöthig findet.

Wird bei der Untersuchung der Inhalt mit der Erklärung übereinstimmend gefunden, so ist die Ladung sofort, und ohne Kosten für den Führer oder Träger, wieder in gehörigen Stand zu setzen.

Art. 24. Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser anlangen, dürfen nicht ausgeladen, oder eingeladene

nicht abgeführt werden, bis ein Zollbeamter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat. 27. November 1851.

Art. 25. Wer nicht sofort den Zoll bezahlt, oder dafür annehmbare Sicherheit leistet, kann seinen Weg mit der Waare nicht fortsetzen.

2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

Art. 26. Ueber alle bei einer Zollstätte zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Gegenstände stellt der Zollpflichtige den Ausweis dem Zolleinnehmer zu und bezahlt diesem, gegen eine detaillirte Abfertigungskarte, den Zoll. Bei den Zollstätten, wo neben dem Zolleinnehmer auch ein Kontroleur besteht, begibt sich der Zollpflichtige von dem Einnehmer mit der Abfertigungskarte zum Kontroleur und empfängt von demselben, nach geschehener Untersuchung und Richtigbefindung der zollpflichtigen Gegenstände, einen Ausweis über die gehörige Bezahlung des Zolles, beziehungsweise eine Bescheinigung des richtigen Befunds.

3. Abfertigung für die Durchfuhr.

Art. 27. Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet, worauf der Ausweis rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleichzeitig wird für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der zum Austritt der Güter bezeichneten Zollstätte, unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchgangsgebühr, abzugeben hat.

Art. 28. Eine zur Durchfuhr angemeldete Waare kann dem innern Verbrauche, gegen Bezahlung der Ein-

27. November 1851.

gangsgebühr, übergeben oder auch bei einer andern als der zuerst angegebenen Ausgangsstation ausgeführt werden. Im leztern Falle ist jedoch die ausdrückliche Bewilligung der Kreisdirektion nöthig.

### 4. Abfertigung in Niederlagshäuser und aus denselben.

Art. 29. Güter, welche zur Niederlegung in ein Niederlagshaus bestimmt sind, werden bei der Einfuhr als Niederlagsgüter angemeldet, verifizirt und, nachdem für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet worden, mit einem Geleitscheine, für den bei der Ankunft im Niederlagshause eine durch das Reglement zu bestimmende Einschreibgebühr zu bezahlen ist, in das bezeichnete Niederlagshaus versehen.

Art. 30. Werden Güter aus den Niederlagshäusern für den innern Verkehr der Schweiz bezogen, so bezahlen sie den Eingangszoll.

Sollen sie aber wieder in's Ausland geführt werden, so wird die Durchgangsgebühr erst bei der wirklich erfolgenden Ausfuhr an der Ausfuhrstation bezahlt, wohin von dem Einnehmer des Niederlagshauses ein neuer Geleitschein ausgestellt wird.

Art. 31. Der Transport von Gütern aus einem Niederlagshause in ein anderes kann unter den Formen geschehen, wie sie für die Durchfuhr vorgeschrieben sind. Doch können solche Güter nicht länger als ein Jahr im Lande bleiben, ohne dann die Eingangsgebühr zu bezahlen, gleichviel ob sie während dieser Zeit immer in einem Niederlagshause oder in mehreren waren.

Art. 32. Der Bundesrath setzt die Bedingungen fest, unter welchen Durchfuhrgüter oder solche, die in ein Niederlagshaus gehen, auf Verlangen der Waarenführer, verbleiet (plombirt) werden können. 27. November 1851.

## Sechster Abschnitt.

### Organisation der Zollverwaltung.

#### 1. Der Bundesrath.

Art. 33. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrath. Alle das Zollwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, so weit er nicht untergeordnete Beamte damit beauftragt.

Art. 34. Insbesondere ist der Bundesrath befugt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theurung der Lebensmittel, bei größern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w., besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen. Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntniß zu geben, und dieselben können nur fortdauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung ertheilt.

Art. 35. Anstände über die Anwendung des Zolltarifs werden, wenn sich der Betreffende bei dem Entscheide der untergeordneten Stellen nicht beruhigen kann, vom Bundesrathe entschieden.

Art. 36. Der Bundesrath hinterbringt der Bundesversammlung Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung der für dieselben auszusetzenden Gehalte.

27. November 1851.

Bedienstungen oder provisorische Beamtungen kann er von sich aus einführen und die für dieselben auszuwerfenden Gehalte festsetzen.

Art. 37. Dem Bundesrathe steht das Recht zu, die Zollbeamten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, so weit es Bedienstete betrifft, an Beamte, die ihm untergeordnet sind, übertragen.

### 2. Das Handels- und Zolldepartement.

Art. 38. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Zollwesens steht dem Handels- und Zolldepartemente zu. Dasselbe schlägt dem Bundesrathe zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Zollsachen vor, begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Zollgeschäfte, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesetze und Verfügungen und trifft selbst, innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz, die erforderlichen Anordnungen.

### 3. Die Zollbeamten und Bediensteten.

Art. 39. Unter dem Handels- und Zolldepartemente steht zur Leitung des gesammten Zollwesens ein Oberzolldirektor.

Art. 40. Unter dem Oberzolldirektor steht in jedem Zollgebiete ein Zolldirektor zur Leitung des Zollwesens in dem betreffenden Gebiete.

Art. 41. Der Bundesrath ist bevollmächtigt, der Oberzolldirektion und den Zolldirektionen innerhalb der Schranken der Büdgetkredite, oder nach besondern Beschlüssen der Bundesversammlung, die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten und Bediensteten beizugeben.

Art. 42. Auf jeder Zollstätte befindet sich ein Zolleinnehmer. Der Bundesrath ist ermächtigt, auf Hauptzollstätten, je nach Bedürfniß, den Zolleinnehmern Kontroleure zur Seite zu setzen. 27. November 1851.

Art. 43. Die Nebenzollstätten stehen jeweilen unter der zunächst gelegenen Hauptzollstätte.

Art. 44. Ein Zollbeamter und Zollbediensteter darf, ohne Bewilligung der kompetenten Behörde, neben seiner Beamtung weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben, noch ihn auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 45. Die Zollbeamten und Zollbediensteten, denen Werthgegenstände oder Geld anvertraut wird, haben, im Verhältnisse zu dem ihnen anvertrauten Werthe, Sicherheit zu leisten.

4. Wahl und Entlassung der Beamten und Bediensteten der Zollverwaltung. Disziplinarstrafbefugniß über dieselben.

Art. 46. Alle Zollbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Zollbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer Statt.

Die erste Amtsdauer aller Zollbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 47. Beamte und Bedienstete der Zollverwaltung, welche, absichtlich oder aus Fahrläßigkeit, die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können ohne richterliche Dazwischenkunft mit einer Ordnungsbuße von 1 bis 70 Franken von dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, dem Oberzolldirektor und von

27. November 1851.

den Zolldirektoren, von den Letztern aber nur sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden. Den Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die sie bestraft, zunächst übergeordnet ist. Sie haben, falls aus einer solchen Dienstverletzung Schaden entstanden ist, zudem denselben zu ersetzen.

Art. 48. Der Bundesrath hat überdieß jederzeit das Recht, einen Zollbeamten durch motivirten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, der Oberzolldirektor und die Zolldirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

## Siebenter Abschnitt.

### Zollpolizei.

Art. 49. Die Kantone sind zum polizeilichen Schutze der Zollbeamten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Ueber besondere hieraus entstehende Auslagen wird sich der Bundesrath mit den Kantonen verständigen.

Ueberdieß ist der Bundesrath ermächtigt, erforderlichen Falls zu besserer Sicherung der gehörigen Entrichtung des Zolles, so wie zur polizeilichen Unterstützung der Zollbeamten, die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

## Achter Abschnitt.

27. November 1851.

### Zollübertretung und ihre Bestrafung.

Art. 50. Eine Zollübertretung begeht:

a. wer zollpflichtige Gegenstände ein-, aus-, durchführt, oder aus den Niederlagshäusern abführt, ohne die Leistungen, welche das Gesetz hiefür vorschreibt, erfüllt zu haben;

b. wer ohne Bewilligung zollpflichtige Gegenstände auf einer für den Zollverkehr nicht erlaubten Straße oder über einen zur Zollabfertigung nicht berechtigten Landungsplaz ein- oder ausbringt;

c. wer von einer Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält;

d. wer mit zollpflichtigen Gegenständen mehr als hundert Schritte über eine Grenzzollstätte hinaus- oder hineinfährt oder geht, bevor er von selbiger abgefertigt worden ist;

e. wer seine Waare ganz oder theilweise zur Verzollung anzuzeigen unterläßt;

f. wer seine Waare unrichtig benennt und dadurch den Zollbetrag verkürzt;

g. wer eine Gewichtsangabe macht, die um mehr als fünf Prozent zu niedrig ist, oder wer eine Werthangabe macht, die um mehr als zehn Prozent zu niedrig ist, und dadurch den Zollbetrag verkürzt;

h. wer mit zollpflichtigen Gegenständen zu geschlossenen Zollstunden in die Schweiz eintritt oder dieselbe verläßt, ohne die von dem Bundesrathe dießfalls zu erlassenden, die Zollentrichtung sichernden Vorschriften zu erfüllen.

27. November 1851.

Art. 51. Jeder, welcher eine solche Zollübertretung begangen hat, ist das erste Mal mit einer Buße zu belegen, die dem fünf- bis dreißigfachen Betrage des umgangenen Zolles gleichkömmt. Ueberdieß ist die umgangene Gebühr zu bezahlen. In Wiederholungsfällen soll die Strafe angemessen verschärft werden. Es kann dabei bis auf den doppelten Betrag des Maximums der angedrohten Buße gegangen und unter besonders erschwerenden Umständen Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre damit verbunden werden.

Wenn es sich ergibt, daß der Uebertreter nicht die Absicht hatte, eine Zollverschlagniß zu begehen, so kann der Bundesrath die Buße ermäßigen oder selbst gänzlich nachlassen.

Art. 52. In den Fällen, welche unter den litt. a. b. c. d. h. und in dem ersten Theile von litt. e. des Art. 50 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe der Zoll für die ganze Waarenmenge umgangen werden wollen. In den Fällen von litt. f. und g. und dem letzten Theile von litt. e. dagegen ist die Buße nach dem Theile der Zollgebühr zu bemessen, der zu umgehen beabsichtigt wurde.

Art. 53. Die Zollverwaltung ist befugt, Gegenstände, deren Werth bei der Berechnung des für sie zu entrichtenden Zollbetrages in Anschlag kommt, gegen Vergütung des für sie deklarirten Werthes und einen Zuschlag von zehn Prozent dieses letztern an sich zu ziehen, wobei dann aber der Fall nicht noch als eine Zollübertretung zu behandeln ist.

Art. 54. Wer ohne eine von der Zollverwaltung als gültig anerkannte Entschuldigung mit Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt

worden sind, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält oder sie nicht rechtzeitig ausführt, oder am Bestimmungsorte abliefert, ist zur Bezahlung der doppelten Eingangsgebühr der betreffenden Waaren zu verfällen. 27. November 1851.

Wer solche Waaren gar nicht ausführt oder am Bestimmungsorte abliefert, der begeht eine Zollübertretung und ist nach Artikeln 51 und 52 zu bestrafen.

Art. 55. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesezes, wie z. B. Umgehung des Kontroleurs bei der Abfertigung u. s. w., werden, in so fern sie nicht bereits in diesem Gesezе durch Strafbestimmungen bedroht sind, mit einer Buße bis auf zehn Franken bestraft.

Art. 56. Hehler oder Gehilfen zu Zollübertretungen werden wie Thäter bestraft.

Art. 57. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Drittel dem Verzeiger zu, der zweite Drittel fällt an den Kanton, in dessen Gebiet die Uebertretung stattfand und die Untersuchung waltete; den Rest bezieht die Bundeskassa.

## Neunter Abschnitt.

### Aufhebung bisheriger Zölle.

Art. 58. Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsazung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brükengelder, verbindliche Kaufhaus-, Wag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören mit Ausnahme der von dem Bundesrathe ausdrüklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Ge-

27. November 1851.

nehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist, vom Bezug der neuen Grenzzölle an gänzlich auf.

Der Bundesrath hat, in Betreff der Entschädigungssumme, mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten, und mit Berükksichtigung des Grundsazes, daß bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchssteuern vermischt sind, für diese Gebühren, so weit sie auf die Konsumtion dieser Kantone fallen, verhältnißmäßige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszumitteln.

Die dießfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten, und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.

Art. 59. Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsazung bewilligt worden ist, in so weit sie nicht unter den Art. 32 der Bundesverfassung fallen.

Art. 60. Andere von der Tagsazung auf bestimmte Zeit zum Bezuge bewilligte Gebühren, die nicht sofort aufgehoben werden, hören nach Ablauf der bestimmten Zeit auf, wenn die Bundesversammlung nicht deren Fortbezug bewilligt.

Art. 61. Sind Zölle, Weg- und Brükengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das betreffende Kapital oder der bestimmte Theil desselben, nebst Zinsen, gedekt ist.

Art. 62. Den in der Eidgenossenschaft bereits abgeschlossenen Verträgen mit Eisenbahngesellschaften über Transitgebühren soll durch gegenwärtiges Gesez kein Abbruch geschehen. 27. November 1851.

Dagegen tritt der Bund in durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltene Rechte ein. Neue derartige Verträge können nur mit dem Bunde abgeschlossen werden.

## Zehnter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

Art. 63. Dieses Gesez tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Kraft, wogegen von diesem Zeitpunkt an das Bundesgesez vom 30. Brachmonat 1849 über das Zollwesen als erloschen betrachtet wird.

Art. 64. Der Bundesrath ist mit dessen Bekanntmachung und weiterer Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes:

Der Präsident,

**Stämpfli.**

Der Protokollführer,

**Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes:

Der Präsident,

**P. Migy.**

Der Protokollführer,

**M. von Moos.**

27. November 1851.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über das Zollwesen, sammt Zolltarif, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 12. Wintermonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz sammt Zolltarif soll sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 27. November 1851.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,

**L. Kurz.**

---

# Zolltarif

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 27. August 1851.)

27. November 1851.

## I. Zolltarif für die Einfuhr.

Es wird bezahlt:

### A. Vom Stük.

1) Zehn Rappen (Centimen).

Bienenstöke mit lebenden Bienen, abgesehen von dem Gewichte des Honigs, der nach Tarif zahlt.
Kälber, so lange die Hörner noch nicht gestoßen haben.
Schafe und Lämmer.
Schweine unter achtzig Pfund Gewicht und Spanferkel.
Ziegen und Ziklein.

2) Fünfzig Rappen (Centimen).

Esel;
Füllen, so lange sie die ersten Milchzähne nicht abgestoßen haben.
Rindvieh;
Schweine über achtzig Pfund Gewicht.

3) Drei Franken.

Maulthiere und Mauleſel.
Pferde;
Pferde von Bereitern, auch wenn sie die Schweiz nach kürzerer oder längerer Zeit wieder verlassen sollen.

4) Sechs Franken.

Fremde Thiere, welche nicht auf Wagen geführt oder getragen werden.

27. November 1851.

## B. Vom Werthe.

1) Zwei Prozent.

Mühlsteine (Bodenstüke und Läufer).

2) Fünf Prozent.

Akergeräthe von Holz, oder von Holz und Eisen.

Kähne zum gewöhnlichen Personentransporte.

Oekonomie- und Lastwagen; Schlitten und Schiffe, so wie einzelne Bestandtheile zu solchen.

Reparaturen an allen diesen Gegenständen.

Reparaturen an Maschinen, welche vermittelst Freipässen zu diesem Ende oder zur Veredlung oder Veränderung ausgeführt und wieder eingeführt werden.

3) Zehn Prozent.

Andere Fuhrwerke und Gefährte jeder Art; Luxusschlitten und Luxusschiffe (Gondeln).

Reparaturen an diesen Gegenständen.

## C. Vom Gewichte.

### 1. Von der Zugthierlast,

und zwar von jedem angespannten Zugthiere, mit der Bemerkung, daß, wenn die unter 1 und 2 aufgeführten Gegenstände auf einem Wagen oder in einer Traglast zusammen das Gewicht von zehn Zentnern nicht übersteigen, dafür nur zwei Drittel; wenn sie das Gewicht von fünf Zentnern nicht übersteigen, nur ein Drittel; und wenn sie das Gewicht von einem Zentner nicht übersteigen, nur zwei Fünfzehntel des betreffenden Zollsazes bezahlt werden.

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreiche, die im Tarife nicht besonders genannt sind, als: Blut, Klauen,

Flechsen, Knochen, Abschnizel von Fellen, Sägspäne, Kleien, Oelkuchen und Oelkuchenmehl, trokener Treſter und Träber, trokene oder teigartige Weindruſe.
Bausteine, gemeine, behauene.
Brenn-, Bau- und gemeines Nuzholz.
Erze aller Art, rohe.
Gerberrinde und Lohkuchen.
Heu und grünes Futter.
Holzkohlen.
Kartoffeln.
Lehm, Töpferthon, Huppererde, Walkererde und Porzellanerde, alles roh; Suinter; Schlaken.
Milch.
Koke und Torf, Braunkohle, Steinkohle.
Stroh, Häkerling und Spreu.

2) Sechszig Rappen (Centimen).

Bäume, junge, und Sträucher, zur Obſt- und Waldkultur; nuzbare Bäume überhaupt; Reben.
Beſen von Reiſig.
Bretter, Latten, Schindeln und Rebſteken.
Dachziegel und Bakſteine.
Eier.
Effekten und Geräthe, einfache, von Einwanderern, alſo Kleider, Weißzeug, Betten, gewöhnliches Haus-, Küchen-, Feld- und Handwerksgeräthe, in ganzen Fuhren, in ſo fern die Sachen gebraucht ſind, und mit Ausſchluß anderer in eine der Klaſſen C. II, 8 u. 9 fallender Gegenſtände.
Faßholz und roh vorgearbeitetes Nuzholz.
Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen.
Obſt, friſches; friſche Feld- und Gartengewächſe.

27. November 1851.

Salzfässer und Gypsfässer; gebrauchte Kübel.
Schieferplatten.

3) Drei Franken.

Lebendes Geflügel, frische Fische und dergleichen.
Statuen und Monumente, welche für öffentliche Zweke bestimmt sind.
Zu Schaustellungen bestimmte Gegenstände, als: Panoramas, Menagerien, Theatereffekten, Wachsfiguren und dergleichen.

## II. Vom Schweizerzentner.

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Asphalt.
Getreide und Hülsenfrüchte.
Kalk, hydraulischer, gemahlen; römischer Cement.
Kochsalz, Viehsalz und Salzsoole.
Kreide; rohe, ungereinigte Farbenerden und Bolus.
Lumpen, Makulatur und andere Abfälle zur Papierfabrikation.
Pfeifenerde.
Reis.
Sämereien, Garten-, Feld-, Wald- und Oelsamen.
Schleif- und Wezsteine; Feuersteine; lithographische Steine ohne Zeichnungen.

2) Dreißig Rappen (Centimen).

Alabaster und Marmor, roh.
Alaun.
Amlung.
Asbest.
Asphaltmastix.
Bast- und Reiswurzel.

Baumwolle, rohe und deren Abfälle.
Blei in Blöken und altes Blei.
Borsten.
Braunstein.
Cichorienwurzeln.
Chlorkalk.
Därme.
Ebenistenholz, rohes, als: Buchsbaum-, Mahagoni- und Ebenholz; geschnittenes Cedernholz zu Cigarrenkistchen, und vorgearbeitetes gemeines Schachtelholz.
Eisen, rohes, in Masseln; Brucheisen und Eisenspäne; Stahlmasseln.
Eisenbahnschienen.
Eisen zum Maschinen- und Schiffsbau, von solchen Formen und Größen, wie sie in der Schweiz nicht gemacht werden.
Eisenblech, rohes, in großen Dimensionen und von wenigstens einer Linie (3 Millimeter) Dicke, wie es in der Schweiz nicht erzeugt wird, zum Maschinen- und Schiffsbau.
Farbhölzer, Farbwurzeln, Farbrinde, Farbkräuter und Farbbeeren, alles in ganzem, unzerkleinertem Zustande.
Felle und Pelzhäute, roh, getrocknet oder eingesalzen, aber ungegerbt.
Flachs, Hanf und Werg, roh oder gehechelt.
Gerstenmalz.
Glätte aller Art und Mennig.
Graphit (Wasserblei).
Hafnererz, gemeines, (Bleiglanz).
Harz, rohes, Pech und Theer.
Käselab.
Kastanien, frisch oder getrocknet.

27. November 1851.

Krapp, roh oder gemahlen.
Leim, gemeiner.
Oel, gemeines, fettes, ungenießbares, zu industriellen Zwecken, zum Brennen oder Schmieren.
Packtuchgarn.
Potasche, roh oder calcinirt.
Schmirgel, roh oder gemahlen.
Schwamm, roher, zur Zunderbereitung.
Schwefel, roher, in Brocken.
Schwefelsäure und Salzsäure.
Schwerspath, roh oder gemahlen; Kreidenweiß (blanc de Troyes).
Seidencocons und Seidenabfälle (Strazza, Struse, Stumpen u. dgl.).
Soda, roh oder gereinigt.
Sumach.
Talg (Unschlitt) roh, und andere nicht genannte rohe Fettwaaren.
Thran, gemeiner.
Thierhörner und rohe Hornplatten.
Trippel.
Vitriol aller Art aus Eisen, Kupfer oder Zink.
Weberzähne von Rohr und Weberdisteln.
Weinstein, roher.
Wolle, roh oder gekämmt; Wollenabfälle, Flokwolle und Wollenstaub.

3) Fünfzig Rappen (Centimen).

Brod.
Gerste, gerollte, Hafergrüze und Gries.
Mehl von Getreide; Reismehl.

4) Fünfundsiebenzig Rappen (Centimen).

Bimsstein und Blutstein.

Bleizucker.

Butter, süß, gesotten oder gesalzen; Schweineschmalz, genießbares.

Eisen, geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes, bis auf den Werth von vierzehn Franken per Zentner.

Eisenguß, ganz unverarbeiteter, wie Platten, Oefen, Räder, Kochgeschirr u. dgl.

Effekten, alte; getragene Kleider und gebrauchtes Weißzeug.

Erz, altes (Glocken- und Kanonenmetall).

Farbhölzer, Farbwurzeln, Farbrinde, Farbkräuter, Farbbeeren, in zerkleinertem Zustande, geraspelt, gerieben oder gemahlen; Katechu, Orleans und Orseille.

Galläpfel und Knoppern.

Gummi, gemeiner, arabischer, so wie Senegal-, Kirsch- und Pflaumengummi.

Kienruß.

Korbwaaren, grobe, von ungetheilten, ungefärbten Weiden.

Kupfer, rohes oder altes.

Marmor, in Platten geschnitten, roh.

Messing, rohes oder altes.

Obst, gedörrtes und getrocknetes, gemeines, als: Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, auch Baumnüsse und Wachholderbeeren.

Obstwein (Most).

Oelseife, gemeine.

Pakleinen, gemeine und rohe, von höchstens fünfundzwanzig Fäden auf den Zoll, sowohl im Zettel als im Eintrage.

Safflor.

Salpeter, gemeiner und Natrumsalpeter.

27. November 1851.

Säuren in flüssiger Form, nicht genannte und in Mengen von mindestens zwanzig Pfund in einem Gefässe.
Schmalte.
Seegras und Waldhaare.
Terpentin, Terpentinöl, Kolophonium und gereinigtes Harz.
Weinstein, gereinigter.
Zink in Blöken und altes Zink.
Zinn in Blöken und altes Zinn.
Zinnasche.
Zinnsalz.

### 5) Ein Franken und fünfzig Rappen (Centimen).

Beinschwarz.
Bier und Bierhefe, in Fässern.
Blausaures Kali.
Blei in Röhren und gewalzt; Tabakblei, Bleikugeln und Schrot.
Bleiweiß.
Cacao, ungemahlen, und Cacaoschalen.
Chromsaures Kali.
Cichorienkaffee.
Eisen, geschmiedetes, gezogenes und gewalztes, über den Werth von vierzehn Franken per Zentner.
Eisenblech, rohes, nicht besonders genanntes.
Eisendrath, Weißblech und verbleites oder verzinktes Eisenblech.
Garancine (Krappertrakt).
Glasflaschen von grünem und braunem Glase, d. h. gewöhnliche Weinschlegel, so wie große über zwölf Maß haltende Flaschen von solchem Glase.

Glasstangen, gemeine, massive, Glasschlenken und Glaslizen.
Haare aller Art, nicht besonders genannte.
Honig.
Kaffee und Kaffeesurrogate.
Kupferblech, Messingblech und Messingdrath.
Marmor in Platten, polirt.
Metalle und Metallkompositionen, rohe, nicht genannte, so wie deren Späne.
Mineralwasser.
Monumente und Steinarbeiten über einen Zentner schwer, aus gemeinen Steinarten.
Pak- und Löschpapier, in so fern dasselbe nicht Drukpapier ist; Wachs- und Theerpapier, gemeiner, grauer Pappendekel.
Schwefel, gereinigter, in Stangen und Schwefelblüthe.
Stahl, roher.
Steine, lithographische, mit Zeichnungen.
Steingutschüsseln und Krüge, gemeine, blaue und braune.
Strike und Schnüre, gemeine.
Töpferwaaren, gemeine aller Art; Schmelztiegel; ordinäre Kölnerpfeifen, ohne Email und unbemalt.
Wachs, Wallrath und Stearin, roh.
Wein in Fässern.
Zinkbleche, Zinnbleche und Staniol.
Zündschwamm und Zunder aller Art.

6) Zwei Franken.

Anis, Fenchel und Kümmel.
Baumwollengarn, rohes, und Baumwollenzwirn, roher.
Baumwollentücher, rohe, und roher Tüll.
Baumwollenwatte.
Cochenille.

27. November 1851.

Drechslerwaaren aus gemeinem Holz und Stein, unbemalte, unlakirte, unpolirte.
Elfenbein, roh.
Email, roh oder gemahlen.
Fischbein, roh.
Flachs-, Hanf- und Reistengarn, ungebleicht, ungefärbt und ungezwirnt; Schustergarn.
Fournierholz, geschnitten.
Holzgeflecht, gemeines, hölzerne Wannen, Siebe, Schachteln u. dgl.
Holzwaaren, gemeine, wie: Rechen, Heugabeln, Küblerwaaren, Zimmermanns- und Tischlerarbeiten von Tannen- und anderm gemeinem Waldholz, unbemalt, unpolirt und ohne Verbindung mit Schlosserarbeit.
Hopfen.
Indigo.
Kardätschen, bestekte.
Korkholz, rohes.
Leder, unverarbeitetes, gemeines, ungefärbtes; Roth- und Weißleder.
Maschinen und Maschinenbestandtheile, zum industriellen oder Gewerbgebrauche; Krahne, Waagen, Winden und andere ähnliche Maschinen, Treibriemen; Regenschirmgestelle und deren Bestandtheile.
Naturalien.
Perlmutter, rohe.
Preßspäne und weißer Pappendekel.
Sauerkraut und andere bloß eingesalzene Gemüsesorten.
Schildpatt (Schildkrötenschale), roh.
Senf, roh oder gestoßen.
Spargelwurzeln.
Talglichter, gewöhnliche.

Unschlittseife, gemeine.
Waffen für das Bundesheer und zum Staatsgebrauche; Bestandtheile von Waffen.
Wollengarn, rohes oder ungefärbtes.
Zwillich und Leinenzeug, roh oder halbgebleicht, aber ungefärbt, und unter vierzig Zettelfäden auf den Zoll.

### 7) Drei Franken und fünfzig Rappen (Centimen).

Abgüsse von Gyps, Schwefel oder Steinpappe, unbemalt oder nur einfach bronzirt.
Apothekerwaaren, nicht besonders genannte; Feldthee, Apothekerkräuter, Wurzeln, Blumen u. dgl.
Austern, frische.
Baumwollengarn, Faden und Zwirn, gebleicht oder gefärbt.
Bettfedern und Flaum.
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke in Fässern.
Buchdrukerlettern.
Bücher und Musikalien, gebunden oder ungebunden, alt oder neu, mit oder ohne Landkarten, Lithographien oder Kupferstiche, wenn diese Bestandtheile von Büchern sind.
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, in Verbindung mit rohem, unlakirtem Holze.
Cacao, gemahlen.
Chemische Produkte, nicht besonders genannte; Säuren in Gefässen unter zwanzig Pfund.
Droguerien, so wie Farbwaaren, nicht besonders genannte, auch Arrowroot, Fischhaut, Gelatine und feiner Leim, Sago, Waschschwämme u. dgl.

27. November 1851.

Druckerschwärze.

Eisen- und Stahlwaaren, roh, ohne Politur oder Firniß.

Eisenblechwaaren, rohe, ausgeschlagene, aber ungenietete, wie: Pfannen und Schalen; ferner, gemeine dergleichen, mit Verzinnung, aber ungelöthet und unpolirt, wie Striegel, Gebisse u. s. w.

Extrakte von Farbstoffen; auch Carmin und Persio (Cudbear).

Farben, gemahlene, geschlemmte oder zubereitete, nicht besonders genannte.

Fensterglas, Hohlglas- und Glasröhren, von gewöhnlichem, nicht farbigem Glase.

Firnisse.

Fische, gedörrt, gesalzen oder marinirt, in Gefässen oder Büchsen, die nicht weniger als zehn Pfund enthalten.

Fleisch, Spek, Würste, todtes Geflügel und Wildpret.

Gewürze aller Art.

Gußeisen, verarbeitetes, abgedrehte oder genietete Eisengußstüke, zusammengepaßte Stüke, geschliffenes oder emaillirtes Gußeisen und zusammengefügte gußeiserne Möbeltheile.

Handwerkzeuge aus Eisen und Stahl, mit und ohne Verbindung von Holz oder andern kleinen Theilen von unedeln Metallen.

Käse.

Kautschuk und Guttapercha, roh, geschnitten oder gesponnen, in Platten und Kugeln.

Korkwaaren.

Leder, gebeiztes, gefärbtes, geschwärztes oder lakirtes, Juchten und Pergament.

Leinengarn und Faden, gebleicht oder gefärbt.

Meerrohre und Spanischrohre, roh oder gespalten, zum Flechten.

Möbeln, alte, gebrauchte; alte Klaviere, Orgeln und andere gebrauchte musikalische Instrumente, wenn sie über einen Zentner wiegen.

Neusilberblech, Drath und Platten.

Nudeln aller Art.

Oele zum Tischgebrauche und für die Küche tauglich.

Pomeranzenblüthwasser.

Roßhaar, gereinigt oder gesponnen.

Schuhwichse.

Seide, rohe, und Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gedreht.

Stahlblech, Stahlplatten und Stahldrath.

Steinschußer aller Art.

Strohwaaren, gemeine, von ungetheiltem, ungefärbtem Stroh, Rohr und Bast.

Südfrüchte, frische oder getroknete, mit Ausschluß der in Zuker gekochten; als: Mandeln, Haselnüsse, Weinbeeren, Rosinen, Feigen u. dgl.

Tabak in Blättern, so wie aller Arten Blätter zur Tabakbereitung; Karotten.

Tafelessig in Fässern.

Wachs, Wallrath und Stearin, gereinigt oder gebleicht.

Wollengarn, gefärbt oder gebleicht.

Wollentücher, rohweiße; gemeine wollene Bettdeken und Pferdedeken, rohe Schipper und rohe Mousselinelaine.

Zierbäume und Ziersträucher in's freie Land, Glashauspflanzen und Topfgewächse.

Zinkwaaren, Zinnwaaren, unpolirt und unbemalt.

Zuker aller Art, Cassonade, Melasse und roher Syrup.

27. November 1851.

Zündhölzchen.

Zwiebak und feine Bäkerwaaren.

8) Acht Franken.

Abgüsse von Gyps, Steinpappe u. dgl., bemalt oder gefirnißt.

Baumwollentücher und Tüll, gebleichte, gefärbte, bedrukte oder appretirte.

Bildhauerarbeit, die nicht in eine der frühern Klassen fällt.

Blechwaaren, mit und ohne Malerei oder Firniß.

Bronzewaaren und feine Gußwaaren.

Buchbinder- und Cartonagearbeit aller Art.

Bürstenbinderarbeit, feine oder lakirte.

Drechsler- und Holzwaaren, gemalt, polirt, lakirt oder geschnizt.

Drukpapier; Schreibpapier; geleimtes, weißes, glattes und gepreßtes, farbiges Papier, Gold- und Silberpapier; Glas-, Rost- und Sandpapier; Notenpapier; linirtes und lithographirtes Papier; Papiertapeten aller Art.

Glas-, Stahl- und Metallperlen; falsche Steine.

Glaswaaren, feine, Krystallglas, gepreßt oder geschliffen, und farbiges Glas.

Gold- und Silberfaden, Drath, Tressen, Flitter und Folie, echt oder falsch; geschlagenes Gold und Silber.

Halbseidene Stoffe, sobald höchstens die Hälfte der Fäden seidene sind.

Kammmacherwaaren.

Kautschuk- und Guttaperchafabrikate.

Knöpfe aller Art.

Kupferschmiedwaaren.

Lederwaaren, grobe, namentlich grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschnerarbeit, von gemeinem Leder, mit und ohne Holz- oder Metalltheile, wie Fuhrgeschirre, Blasbälge, Torniſter und Patrontaschen; immerhin mit Ausschluß von Arbeiten, an denen Pelzwerk, Seide oder feines Leder, Juchten oder Maroquin sich befindet, welche in die nachfolgende höhere Klasse fallen.

Leinwand und Leinenband, gebleicht, gefärbt oder appretirt, so wie Leinwand, ungebleichte, aber über vierzig Zettelfäden auf den Zoll.

Lithographien, Landkarten und Kupferstiche.

Malerbedürfnisse, wie: präparirte Leinwand, präparirtes Papier, Pinsel, präparirte Farben in Büchsen, Blasen, Töpfchen, Muscheln oder Stängelchen, Pastellfarben, Reißkohle u. dgl.

Mathematische, optische, physikalische und chirurgische Instrumente und Apparate.

Messerschmiedwaaren aller Art.

Messing- und Rothgießerwaaren.

Metallsiebe und Metallgewebe.

Näh-, Strik- und Stecknadeln; Haften.

Neusilberwaaren.

Pelzwerk, zugerichtetes, und Pelzhäute, gegerbte.

Quincaillerie, nicht besonders genannte, und Stahlwaaren, feine.

Regenschirme, baumwollene, fertige.

Roßhaarstoffe.

Saiten aller Art.

Schlosserwaaren; zusammengesezte Arbeiten von Eisen und Stahl, mit oder ohne Holz und andere unedle Metalle; polirte, verzierte, gefirnißte Eisen- und

27. November 1851.

Stahlwaaren; Drathgeflechte; fertige, zuſammengeſezte, eiſerne Möbeln.

Schreibmaterialien, wie: Federn, Dinte, Bleiſtifte, Siegellak, Oblaten, Streuſand, Griffel, Tafeln u. dgl.

Seide und Floretſeide, gebleicht oder gefärbt; Nähſeide.

Seilerarbeiten, nicht beſonders genannte.

Spazierſtöke, Angelruthen, Peitſchen, Pfeifenrohre u. dgl. von Rohr, Fiſchbein, Leder, Holz u. ſ. w.

Spiegel und Spiegelglas unter zwei Quadratfuß, ſammt dem Rahmen gemeſſen.

Spielzeug, nicht beſonders genanntes.

Stäbe zu Goldrahmen, roh, gegypst oder vergoldet.

Strohgeflechte, feine, von geſpaltenem, gefärbtem oder feinem ganzem Stroh.

Strumpfwirkerwaaren, nicht beſonders genannte.

Tabak, zum Rauchen, Schnupfen oder Kauen.

Töpferwaaren, feine, aller Art, nicht beſonders genannte, von Fayence, Steingut oder Porzellan.

Uhren, hölzerne, mit Ausſchluß von Spieluhren und ſolchen, die in goldenen oder andern Rahmen mit Verzierungen aus edeln Metallen, oder Steinen, oder in Gemälde gefaßt ſind.

Uhrenbeſtandtheile.

Wachsleinwand und Wachstaffet aller Art.

Wollenſchuhe, gemeine, aus Filz oder geflochtene.

Wollentücher, Wollengewebe und gewirkte Wollenwaaren; Schnüre, Franſen u. dgl., aus Wolle, weiß oder in Farben; gedrukte Wollenzeuge; Flanelle.

Zink-, Zinn- und Bleiwaaren, polirt, gemalt oder gefirnißt.

9) Fünfzehn Franken.

Arbeiten, feine, geschnittene, aus Achat, Alabaster, Elfenbein oder Bernstein.

Arbeiten und Waaren, fertige, mit Näharbeit, von Seide, Wolle, Leinen, Baumwolle und Stroh; also alle Arten fertiger Kleidungsstüke, Weißzeug, Handschuhe, Pelze nnd Reisesäke.

Betten, fertige, gefüllte, und Matrazen.

Bijouteriewaaren, echte und falsche; Gold- und Silberwaaren; plakirte Artikel.

Blumen, künstliche.

Blumenzwiebeln.

Chokolate.

Cigarren.

Cosmetische Mittel aller Art; Geheimmittel und fertige oder zusammengesezte Arzneimittel, wie: Essenzen, Syrupe, Elixiere, Pflaster, Pillen u. dgl.

Essenzen, feine, und ätherische Oele.

Eßwaaren, feine, wie: Fische oder Pflanzen in Büchsen oder Gläsern, mit Essig, Oel, Zuker, oder allein; gezukerte oder in Zuker gekochte Früchte; Kaviar, Pasteten, Lebkuchen, Kuchen und Zukerwerk.

Gemälde, mit und ohne Rahmen.

Goldrahmen und Rahmen mit Vergoldungen.

Hüte und Kappen aller Art, gewöhnliche gewirkte baumwollene Müzen ausgenommen.

Instrumente, musikalische.

Korbflechtwaaren, feine, von gespaltenem oder farbigem Holze.

Lederwaaren, feine, von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler- oder dänischem Leder, von sämisch oder weißgarem Leder, von lakirtem Leder und Pergament;

27. November 1851.

Sättel- und Reitzeuge und Geschirre, mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; Handschuhe von Leder, und feine Schuhe aller Art; Schuhe und Stiefeln mit Pelz oder Juchten.

Lustfeuerwerke.

Möbeln aus Ebenisten- und allem polirten Holz; fournirte Möbeln.

Parfümeriewaaren, wie: wohlriechende Wasser, aromatische Essige, Toilettenseife aller Art, Puder und Schminke.

Perlen, Korallen und feine Steine.

Perükenmacher- und Haararbeiten.

Posamentierarbeiten, nicht genannte.

Puzmacherwaaren aller Art und Federn.

Regen- und Sonnenschirme, fertige, seidene.

Shawls (Umschlagtücher), fertige.

Seidene und floretseidene Stoffe und Fabrikate; halbseidene, sobald die Hälfte oder mehr der Fäden seiden sind.

Senf, zubereiteter.

Spiegel und Spiegelglas, von und über zwei Quadratfuß Größe außerhalb mit der Rahme gemessen.

Spielkarten.

Spizen aller Art; Tüllbanden mit Broderien, oder sonst façonirt; Handstikereien und Maschinenstikereien.

Thee, chinesischer und ähnlicher.

Uhren aller Art, die nicht in die vorhergehende Klasse fallen.

Wachs-, Wallrath- und Stearinkerzen; Wachsstöke, Wachsrödel.

Waffen zum Privatgebrauch, nebst Zugehör; Zündkapseln.

Wein, Bier, Branntwein, Weingeist, Kirschwasser, Liqueure, Essig, und überhaupt geistige Getränke jeder Art, in Flaschen oder Krügen. 27. November 1851.

## II. Zolltarif für die Ausfuhr.

Es wird bezahlt:

### A. Vom Stüke.

1) Fünf Rappen (Centimen).

Kälber, so lange die Hörner noch nicht gestoßen haben.
Schafe und Lämmer.
Schweine unter achtzig Pfund Gewicht und Spanferkel.
Ziegen und Ziklein.

2) Fünfzig Rappen (Centimen).

Esel.
Füllen, bis sie die ersten Milchzähne abgestoßen haben.
Rindvieh, sobald die Hörner gestoßen haben.
Schweine über achtzig Pfund Gewicht.

3) Ein Franken und fünfzig Rappen (Cent.)

Maulthiere und Maulesel.
Pferde.

### B. Vom Werthe.

1) Drei Prozent.

Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes Nuzholz.
Holzkohlen.

2) Fünf Prozent.

Holz, rohes, oder nur ganz roh beschlagenes, ohne Ausarbeitung in's Gevierte auf der ganzen Länge; Flößholz, gemeines.

27. November 1851.

## C. Vom Gewichte.

### 1. Von der Zugthierlast,

und zwar von jedem angespannten Zugthiere, mit der Bemerkung, daß, wenn die unter dieser Rubrik angeführten Gegenstände auf einem Wagen oder in einer Traglast zusammen das Gewicht von zehn Zentnern nicht übersteigen, dafür nur zwei Drittel, wenn sie das Gewicht von fünf Zentnern nicht übersteigen, nur ein Drittel, und wenn sie das Gewicht von einem Zentner nicht übersteigen, nur zwei Fünfzehntel des betreffenden Zollansazes bezahlt werden.

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Asphalt.
Erde; Thon.
Gyps, roh, gebrannt oder gemahlen.
Holzwaaren, gemeine, als: Rechen, Gabeln, Besen u. dgl.
Kalk, Ziegel, Bakſteine, Schiefer, behauene Steine, Mühl- und Schleifſteine.
Korbwaaren, gemeine.
Obſt, friſches, Kartoffeln, Feld- und Gartengewächſe.
Töpferwaaren, gemeine.

2) Dreißig Rappen (Centimen).

Asphaltmaſtix.
Eiſenerz.
Glasſcherben.
Hausrath, alter, offener oder gepakter, bei Ueberſiedlungen.
Heu und Stroh.
Kochſalz.
Steinkohlen, Braunkohlen.

3) Fünf und siebenzig Rappen (Centimen). 27. November 1851.
Asche.
Dünger.

**II. Vom Schweizerzentner.**

1) Zehn Rappen (Centimen).
Alle nicht genannten Waaren oder Gegenstände.

2) Achtzig Rappen (Centimen).
Felle und Häute, rohe.
Gerberlohe.

3) Ein Franken.
Baumrinde.

4) Zwei Franken.
Lumpen und Makulatur.

## III. Zolltarif für die Durchfuhr.

Es wird bezahlt:

### A. Vom Stük.

a. Für jede Streke von acht Stunden und darunter:

1) Drei Rappen (Centimen).
Kälber.
Schafe und Lämmer.
Schweine unter achtzig Pfund Gewicht und Spanferkel.
Ziegen und Ziklein.

2) Fünfzehn Rappen (Centimen).
Esel.
Füllen.
Rindvieh.
Schweine über achtzig Pfund Gewicht.

3) Dreißig Rappen (Centimen).
Maulthiere und Maulesel.
Pferde.

27. November 1851.

b. Für jede längere Streke:

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Kälber.
Schafe und Lämmer.
Schweine unter achtzig Pfund Gewicht und Spanferkel.
Ziegen und Ziklein.

2) Fünf und siebenzig Rappen (Centimen).

Esel.
Füllen.
Rindvieh.
Schweine über achtzig Pfund Gewicht.

3) Drei Franken.

Maulthiere und Maulesel.
Pferde.

## B. Vom Werthe.

1) Drei Prozent.

Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes Nuzholz.
Holzkohlen.

2) Fünf Prozent.

Holz, rohes oder nur ganz roh beschlagenes, ohne Ausarbeitung in's Gevierte auf der ganzen Länge; Flößholz, gemeines.
(Ausnahmsweise zahlt Holz, welches zu Land nur über kurze Streken von weniger als zwei Stunden geführt wird, von der Pferdelast zehn Rappen (Centimen).

## C. Vom Gewichte.

### I. Von der Zugthierlast.

1) Zehn Rappen (Centimen).

Holz, unter der hievor angeführten Bedingung (siehe den Schlußsaz von litt. B.)

2) Fünfzehn Rappen (Cent.)
3) Sechszig Rappen (Cent.)
4) Drei Franken.

} Nach der Klassifikation des Zolltarifs für die Einfuhr, Rubrik C, I. 1, 2, 3.

### II. Vom Schweizerzentner.

Für alle nicht genannten Durchgangsgüter.

1. Für jede Streke von acht Stunden und darunter:

Fünf Rappen (Centimen).

2. Für jede längere Streke.

Dreißig Rappen (Centimen).

---

# Vollziehungsverordnung

über die

# Zeitungstaxen.

(Vom 3. Wintermonat 1851.)

---

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Art. 20 bis 23 des Posttaxengesetzes vom 25. August 1851,

verordnet:

## Transporttaxe.

### a. Für Schweizerblätter.

Art. 1. Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche abonnementsweise von den Verlegern

27. November 1851.

versendet werden, ist eine Transporttaxe von 3/4 Rappen für ein Exemplar bis zu einem Gewichte von 2 Loth, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die ganze Schweiz festgesetzt.

Von jedem weitern Loth oder Bruchtheile desselben sind 3/4 Rappen zu entrichten.

Das Ungerade ist bei jedesmaliger Ausrechnung des Gesammtbetrages der ganzen Lieferung (Art. 31) auf je volle 5 Rappen zu ergänzen.

Als niederste Transporttaxe für das Abonnement eines Jahres sind 40 Rappen, für ein halbes Jahr 20 Rappen und für ein Viertejahr 10 Rappen festgesetzt.

Die gleiche Taxe wird für Schweizerblätter entrichtet, die nach dem Auslande gehen, insofern nicht durch Verträge Anderes bestimmt ist.

b. Für ausländische Blätter.

Art. 2. Für den Transport der durch Vermittlung der schweizerischen Postbüreaux abonnirten Blätter des Auslandes, welche franko bis an die Schweizergrenze geliefert werden, wird die Transporttaxe durch Zuschlag zum Bezugspreise berechnet, und zwar für jedes Exemplar bis auf 2 Loth 1½ Rappen, für jede weitern 2 Lothe oder Bruchtheile derselben 1½ Rappen mehr, insofern nicht durch Verträge Anderes bestimmt ist.

Die bei Berechnung dieser Transporttaxe sich ergebenden Bruchtheile unter 5 Rappen werden bis auf volle 5 Rappen ergänzt, und als niederste Transporttaxe für das Abonnement eines Jahres sind 1 Franken, für ein halbes Jahr 50 Rappen und für ein Vierteljahr 25 Rappen festgesetzt.

### Gewichtsberechnung.

Art. 3. Für ausländische Blätter wird das Gewicht für das ganze Abonnement nach Maßgabe der ordentlichen Lieferungen augenommen.

### Extrablätter.

Art. 4. Werden von den Verlegern, gesondert von der ordentlichen Lieferung, Extrablätter versendet, so haben sie für dieselben die nämliche Transporttaxe wie für eine gewöhnliche Versendung zu entrichten.

### Probe-, Tausch- und Gratisblätter.

Art. 5. Probeblätter, Tauschblätter und andere Gratisblätter unterliegen ebenfalls der ordentlichen Transporttaxe für Zeitungen.

### Abonnementsgebühr.

Art. 6. Die Blätter können entweder bei dem zunächst liegenden Postbüreau oder unmittelbar bei dem Verleger abonnirt werden.

Wenn die Post das Abonnement besorgt, so hat sie für inländische Blätter 20 Rappen, für ausländische 50 Rappen Abonnementsgebühr zu beziehen, ohne Unterschied, ob das Abonnement für ein ganzes, halbes oder Vierteljahr besorgt wird.

### Verrechnung der Abonnementsgebühr.

Art. 7. Für inländische Blätter ist die Abonnementsgebühr von dem Verleger zu entrichten. Für ausländische Blätter ist sie zu dem Bezugspreise hinzuzuschlagen.

27. November 1851.

### Vorausbezahlung der Abonnementspreise.

Art. 8. Alle Abonnemente müssen baar vorausbezahlt werden, wogegen jedem Abonnenten eine Quittung unentgeldlich zugestellt wird.

Bis die baare Bezahlung des Abonnementspreises stattgefunden hat, wird von den Postbüreaux keine Bestellung ausgeführt.

Für allfällige Rückstände auf den Abonnementsgeldern bleibt das Postbüreau verantwortlich.

### Frankatur der ausländischen Blätter.

Art. 9. Für ausländische Blätter, welche nicht wenigstens franko Schweizergrenze geliefert werden, haben die Postbüreaux keine Abonnemente anzunehmen.

### Ausnahme von der Zeitungstaxe.

Art. 10. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, die weder postamtlich abonnirt, noch durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden, unterliegen der im Art. 7 des Posttaxengesetzes verordneten Druckschrifttaxe.

### Blätter mit Nachnahme.

Art. 11. Blätter mit Nachnahme werden mit der ordentlichen Taxe für Druckschriften belegt.

### Unerlaubte Zugaben.

Art. 12. Den abonnementsweise aufgegebenen Blättern dürfen weder Geschriebenes, noch andere fremdartige Drucksachen beigeschlossen werden. Unerlaubte Zugaben werden mit den abonnirten Zeitungen nicht versendet.

### Bestrafung.

Art. 13. Der Einschluß von Geschriebenem wird als Verletzung des Postregals behandelt.

### Festsetzung des Abonnementspreises.

Art. 14. Jeder Verleger, der auf die Abonnementsbesorgung durch die Post Anspruch macht, ist gehalten, den vollen für die ganze Schweiz gültigen Abonnementspreis, mit Einschluß sowohl der Abonnementsgebühr als der Transporttaxe, für die durch Art. 17 festgesetzten Abonnementstermine in einem Gesammtbetrage auf dem Blatte anzuzeigen.

### Anzeige von Aenderungen.

Art. 15. Bei neu entstehenden Blättern, so wie bei Veränderung der Preise und Titel, hat der Verleger dem Kreiszeitungsbüreau eine einfache gedruckte Anzeige in genügender Anzahl zu liefern, damit die übrigen Zeitungs- und Postbüreaux der Schweiz schnell von jeder Veränderung unterrichtet werden können.

Solche Anzeigen müssen jedoch spätestens vierzehn Tage vor Beginn des betreffenden Quartals stattfinden.

### Vorausbezahlung der Transporttaxe.

Art. 16. Jeder Verleger, der ein Schweizerblatt durch die Post zu versenden beabsichtigt, ist gehalten, dem Zeitungsbüreau des betreffenden Postkreises die Durchschnittszahl der Exemplare annähernd zum Voraus anzuzeigen und zugleich einen genügenden Betrag als Vorausbezahlung der Transporttaxe für das nächste Halb- oder Vierteljahr zu entrichten, wobei sein — den gleichen Zeitabschnitt betreffendes — Guthaben für die

27. November 1851.

durch die Post besorgten Abonnemente in Anrechnung gebracht werden kann. Bis die Bezahlung stattgefunden, werden die Blätter nicht zur Versendung angenommen.

Wenn später der Verleger eine größere Zahl von Exemplaren versenden will, als für welche er Vorausbezahlung geleistet hat, so hat er das Fehlende sofort nachzuzahlen. Jedenfalls wird das Zeitungsbüreau dafür sorgen, daß die Postverwaltung für ihre Forderung gedeckt sei.

### Abonnementstermin.

Art. 17. Für Blätter, welche von den Verlegern nur jährlich abgegeben werden, ist auf 1. Jänner für zwölf Monate, für alle übrigen Blätter ist auf 1. Jänner und 1. Juli für sechs Monate, und auf 1. April und 1. Oktober für drei Monate zu abonniren.

Ausnahmen von diesen Regeln sind auf dem postamtlchen Preisverzeichniß angemerkt. Jedenfalls endigen die Abonnemente mit dem 31. Christmonat und können niemals auf das folgende Jahr übertragen werden.

Die Schweizerblätter sind in der Regel acht Tage, und die ausländischen vierzehn Tage vor Beginn des betreffenden Quartals zu abonniren. Nachher kann jeweilen noch während des ersten Monats desselben abonnirt werden, ohne daß jedoch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern garantirt wird. Nach Ablauf dieser Frist werden die Abonnentenregister für das laufende Quartal geschlossen. Für spätere Abonnemente haben sich die Abonnenten direkte an die Verleger zu wenden.

27. November 1851.

### Aufgabezeit.

Art. 18. Die Blätter sind in genügender, von der Kreispostdirektion zu bestimmender Zeit vor Abgang der Post aufzugeben, damit die Verifikation und die weitere Besorgung ohne Nachtheil für die Brieferpedition stattfinden kann.

### Verpackung.

Art. 19. Die der Post aufzugebenden Blätter sind von den Verlegern nach Anleitung des Zeitungsbüreau für die verschiedenen Postbüreaux und Ablagen in gesönderte Pakete unter Band zu legen, jedoch so, daß die Zahl der Exemplare, welche nebst der Adresse des Postbüreau's auf den Paketen anzugeben ist, leicht verifizirt werden kann.

Ueberhaupt sollen die Blätter auf die zur Versendung und Austheilung an die Abonnenten zweckdienlichste Weise zusammengelegt und verpackt werden. Die amtlichen Blätter unterliegen in Betreff der Verpackung den gleichen Vorschriften.

### Adressirung.

Art. 20. Die abonnirten Zeitungen sind von dem Verleger in der Regel unter Band und mit der Adresse der Abonnenten versehen der Post aufzugeben. Die Postdirektionen sind ermächtigt, diese Vorschrift nachzulassen, wo es ohne Nachtheil für die Spedition geschehen kann.

### Zahlangabe.

Art. 21. Die Verleger sind gehalten, bei jeder Aufgabe die Zahl der Exemplare schriftlich anzugeben. Diese Zahl hat das absendende Büreau zu verifiziren und täg-

27. November 1851.

lich nebst dem Datum der Aufgabe und der Nummer der Lieferung in das Speditionsbuch einzutragen, nach welchem am Schlusse des Quartals die Transporttaxe zu berechnen ist.

Die Zahl der nach dem Ausland adressirten Blätter, welche weiter als bis an die Schweizergrenze frankirt werden müssen, ist je nach den Frankaturpreisen gesöndert anzugeben.

### Unrichtige Zahlangabe.

Art. 22. Wird vom Verleger die Zahl der Exemplare unrichtig angegeben, so ist die vom Zeitungs- oder Postbüreau nach genauer Verifikation gefundene Zahl als versandt einzutragen, und dem Verleger hievon Kenntniß zu geben.

Im Wiederholungsfalle ist die Lieferung in Gegenwart des Aufgebers nachzuzählen, und wenn die unrichtige Angabe fortdauert, die Versendung der Blätter zu verweigern, bis der Verleger richtige Angaben liefert.

In solchen Fällen, wie bei Entdeckung anderer Mißbräuche, ist der Kreispostdirektion Anzeige zu machen.

### Versendung an ein anderes Postbüreau.

Art. 23. Wenn in Folge Veränderung des Wohnortes des Adressaten eine Weitersendung des Empfangsbüreau an ein anderes Postbüreau nöthig wird, so ist hiefür die ordentliche Zeitungstransporttaxe noch einmal zu bezahlen. — Für einfache Aenderung der Adresse beim Verleger wird Nichts berechnet.

### Weitersendung an einen andern Adressaten.

Art. 24. Abonnirte Blätter, die von dem Orte,

wohin sie ursprünglich bestimmt und abgegeben worden sind, an einen andern Adressaten weiter versendet werden, sind für diese Weitersendung der Druckschrifttaxe unterworfen. 27. November 1851.

### Nicht angenommene Blätter.

Art. 25. Blätter, welche ohne Bestellung versendet und von dem Adressaten nicht angenommen werden, sind mit der einfachen Bezeichnung „nicht angenommen" und mit dessen Unterschrift versehen demjenigen Postbüreau (oder der Ablage), durch welche er sie erhalten hat, zurückzustellen. Schweizerblätter sind von den Postbüreaux und Ablagen dem Aufgabsbüreau zurückzusenden und von diesem dem Verleger gegen Anrechnung des Rückporto's nach Art. 1 zuzustellen.

Die nicht angenommenen fremden Blätter hingegen sind ausschließlich dem Kreiszeitungsbüreau zuzusenden, welches die Rücksendung je nach den Vertragsbestimmungen zu besorgen hat.

### Reklamationen.

Art. 26. Fehlende Blätter, die durch die Post abonnirt sind, müssen sogleich, spätestens bis zur Ablieferungszeit der nächsten Nummer, bei dem Abgabsbüreau reklamirt werden. Spätere Reklamationen werden nur gegen Kostenvergütung berücksichtigt.

Für die ohne Vermittlung der Postbüreaux abonnirten Blätter nehmen die Büreaux keine Reklamation an.

### Vorbehalt wegen unterbrochener Lieferung.

Art. 27. Mit der Besorgung des Abonnements übernimmt die Postanstalt keine Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blättter durch die Verleger und

27. November 1851.

kann auch zu keiner Rückvergütung des Betrags angehalten werden. — Sollte das Blatt nicht geliefert werden, oder vor Ablauf des Abonnements zu erscheinen aufhören, so wird in so weit eine Rückzahlung des verhältnißmäßigen Bezugspreises an den Abonnenten stattfinden, als sie bei dem Verleger auf gütlichem Wege erhältlich ist.

### Einstellung der Abonnementsbesorgung.

Art. 28. Als Folge dauernd unregelmäßiger Lieferung des Blattes, oder wesentlicher Nichtachtung der für die Aufgabe, Preisanzeige, Verpackung und Verrechnung aufgestellten Vorschriften, von Seite der Verleger, kann die Postverwaltung die fernere Abonnementsbesorgung einstellen.

### Lieferungsrechnung der Verleger.

Art. 29. Einen Monat nach Anfang eines jeden Quartals ist von den Verlegern schweizerischer Blätter dem Zeitungsbüreau ihres Kreises über die durch die Zeitungs- und Postbüreaux gemachten Bestellungen eine Lieferungsrechnung (nebst den Bestellzetteln) einzusenden, auf welcher die Anzahl der von jedem Büreau bestellten Exemplare, und zwar zum vollen Abonnementspreise, auszusetzen ist.

### Abschlagszahlung.

Art. 30. Uebersteigt das Guthaben des Verlegers für postamtlich abonnirte Blätter den Betrag der voraussichtlich für den gleichen Zeitraum schuldig werdenden Transporttaxe (Art. 16), so ist demselben auf Verlangen eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung zu leisten.

### Stellung der Abrechnung.

Art. 31. Sobald die Anzahl der in jedem Quartal versandten Exemplare genau ausgemittelt worden, ist die Rechnung mit jedem Verleger zu stellen, in welcher demselben der ganze Betrag des Abonnementspreises, wie solcher bei den Postämtern eingenommen worden ist, gutgeschrieben, dagegen die Abonnementsgebühr der postamtlich bestellten und die Transporttaxe aller mit der Post versendeten Blätter zur Last geschrieben wird.

Diese Rechnung wird mit Ablauf jedes Semesters abgeschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren, das eine durch das Zeitungsbüreau, das andere durch den Verleger, ausgefertigt und der Saldo sogleich baar bezahlt.

### Anzeige der Abonnementspreise.

Art. 32. Die Verleger sämmtlicher Schweizerblätter haben ihre neuen Abonnementspreise spätestens Ende Wintermonats dem Zeitungsbüreau ihres Postkreises, zu Handen des Postdepartements, für die Redaktion des neuen Preisverzeichnisses anzuzeigen.

### Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Art. 33. Die Vollziehungsverordnung vom 13. Brachmonat 1849, so wie die Anleitung für die Berechnung der Zeitungsabonnemente vom 14. Brachmonat 1849 und das Zeitungsreglement vom 8. Christmonat 1849 sind hiemit aufgehoben.

### Anfangstermin und Bekanntmachung.

Art. 34. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Kraft. Künftige Abonnemente sind

27. November 1851.

jedoch von nun an nach Vorschrift derselben zu besorgen. Die Verordnung ist in die offizielle Sammlung einzurücken und sowohl den Kantonsregierungen als den Postbüreaux in besondern Exemplaren auszutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 3. Wintermonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Verordnung soll durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 27. November 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

1. Dezember 1851.

# Bundesgesetz

über die

## Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere.

(Vom 27. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 7, 12, 13, 18, so wie des zweiten Abschnittes des III. Titels und der Artikel 57 und 58 des Gesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Das schweizerische Bundesheer besteht aus:

1. Dezember 1851.

a. Genietruppen:
   Sappeure . . . . . .
   Pontonniere . . . . . .
b. Artillerie:
   1) Kompagnien zur Bedienung der Batterien, nämlich:
      für fahrende Zwölfpfünderkanonenbatterien
      für fahrende Sechs- und Achtpfünderbatterien
      für fahrende Vierundzwanzigpfünderhaubitzbatterien . . . . . .
      für Gebirgsbatterien . . . . . .
      für Raketenbatterien . . . . . .
   2) Kompagnien zur Bedienung des Positionsgeschützes . . . . . .
   3) Parkkompagnien . . . . . .
   4) Parktrain . . . . . .
c. Kavallerie:
   Dragoner . . . . . .
   Guiden . . . . . .
d. Scharfschützen . . . . . .
e. Infanterie:
   Bataillone . . . . . .
   Halbbataillone . . . . . .
   Einzelne Kompagnien . . . . . .
f. Büchsenschmiede für Gewehrreparaturwerkstätten . . . . . .
g. Personal für besondere Theile des Gesundheitsdienstes:
   Schwadronsärzte . . . . . .
   Parkpferdärzte . . . . . .
   Oekonomen und Krankenwärter . . . . .

Zusammen: Mann

1. Dezember 1851.

| Bundesauszug. | | Bundesreserve. | | Total. | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Kompagnien. | Mannschaftszahl. | Zahl der Kompagnien. | Mannschaftszahl. | Zahl der Kompagnien. | Mannschaftszahl. |
| 6 | 600 | 6 | 420 | 12 | 1020 |
| 3 | 300 | 3 | 210 | 6 | 510 |
| 6 | 828 | — | — | 6 | 828 |
| 16 | 2800 | 13 | 2275 | 29 | 5075 |
| 3 | 414 | — | — | 3 | 414 |
| 2 | 230 | 2 | 230 | 4 | 460 |
| 4 | 280 | 4 | 160 | 8 | 440 |
| 3 | 240 | 8 ganze, 2 halbe | 736 | 12 | 976 |
| 6 | 360 | 6 | 240 | 12 | 600 |
| — | 833 | — | 740 | — | 1573 |
| 22 | 1694 | 13 | 780 | 35 | 2474 |
| 7 ganze, 1 halbe | 243 | 8 halbe | 152 | 7 ganze, 9 halbe | 395 |
| 45 | 4500 | 26 | 2390 | 71 | 6890 |
| 73 | — | 31 | — | 104 | — |
| 11 | 56082 | 11 | 26334 | 22 | 82416 |
| 9 | — | 15 | — | 24 | — |
| — | — | — | 30 | — | 30 |
| — | 12 | — | 6 | — | 18 |
| — | 6 | — | 9 | — | 15 |
| — | 147 | — | 73 | — | 220 |
| — | 69569 | — | 34785 | — | 104354 |

1. Dezember 1851.

h. Trainpferde:
in die Linie . . . . . .
in die Divisionsparks . . . . . .

i. Positionsgeschütz liefern zudem

1) die Kantone:
30 Stük Zwölfpfünder-Kanonen,
56 „ Sechs- und Achtpfünder-Kanonen,
16 „ Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen;

2) die Eidgenossenschaft:
60 Stük Zwölfpfünder-Kanonen,
30 „ Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen,
10 „ Mörser.

k. Ergänzungsgeschütz, durch die Eidgenossenschaft zu liefern:
4 Stük Zwölfpfünderkanonen,
24 „ Sechspfünderkanonen,
2 „ Vierundzwanzigpfünderhaubitzen,
12 „ Zwölfpfünderhaubitzen,
4 „ Gebirgshaubitzen,
20 Ergänzungskaissons in die Depotparks.

Art. 2. Das Bundesheer wird auf die Kantone vertheilt wie folgt:

1. Dezember 1851.

| Bundesauszug. | | Bundesreserve. | | Total. | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Kompagnien. | Anzahl. | Zahl der Kompagnien. | Anzahl. | Zahl der Kompagnien. | Anzahl. |
| — | 3024 | — | 1682 | — | 4706 |
| — | 908 | — | 492 | — | 1400 |

27. November 1851.

Der Kanton **Zürich** stellt:

Genie: Sappeure . . . . . .
Pontonniere . . . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Zwölfpfünderbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von bespannten Acht- und Sechspfünderbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von bespannten Vierundzwanzigpfünderhaubitzbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von Raketenbatterien . . . .
Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . .
Parkkompagnien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Bei den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede für die Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Bern.

Genie: Sappeure . . . . . .
Pontonniere . . . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Zwölfpfünderkanonenbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünderbatterien . . . . . .

Uebertrag:

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| 1 | 138 | 138 | | — | — | — | |
| 1 | 175 | 175 | | 2 | 175 | 350 | |
| 1 | 138 | 138 | | — | — | — | |
| 1 | 70 | 70 | | ½ | 40 | 40 | |
| 1 | 80 | 80 | | 1 | 80 | 80 | |
| 1 | 60 | 60 | | 1 | 40 | 40 | |
| — | — | 26 | | — | — | 14 | |
| 3 | 77 | 231 | | 1 | 60 | 60 | |
| 4 | 100 | 400 | | 2 | 100 | 200 | |
| — | — | 152 | | — | — | 76 | |
| 48 | 118 u. 119 | 5666 | | 24 | 111 u. 112 | 2666 | |
| — | — | — | | — | — | 3 | |
| — | — | 17 | | — | — | 8 | |
| | | 7353 | 357 | | | 3677 | 243 |
| 2 | 100 | 200 | | 2 | 70 | 140 | |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| 2 | 138 | 276 | | — | — | — | |
| 1 | 175 | 175 | | 3 | 175 | 525 | |
| | | 751 | | | | 735 | |

1. Dezember 1851.

Uebertrag:

Zur Bedienung von bespannten Vierundzwanzigpfünderhaubitzbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von Raketenbatterien . . . .
Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . .
Parkkompagnien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Guiden . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede für Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Luzern.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Acht- und Sechspfünderbatterien . . . . . .
Parkkompagnien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| | | 751 | | | | 735 | |
| 1 | 138 | 138 | | — | — | — | |
| 1 | 70 | 70 | | 1 | 40 | 40 | |
| 1 | 80 | 80 | | 1 | 80 | 80 | |
| 1 | 60 | 60 | | 1 | 40 | 40 | |
| — | — | 252 | | — | — | 147 | |
| 6 | 77 | 462 | | 3 | 60 | 180 | |
| 1 | 32 | 32 | | ½ | 19 | 19 | |
| 6 | 100 | 600 | | 3 | 100 | 300 | |
| — | — | 304 | | — | — | 152 | |
| 96 | 112 u. 113 | 10758 | | 48 | 105 u. 106 | 5056 | |
| — | — | — | | — | — | 5 | |
| — | — | 33 | | — | — | 16 | |
| | | 13540 | 813 | | | 6770 | 555 |
| 1 | 175 | 175 | | 1 | 175 | 175 | |
| 1 | 60 | 60 | | 1 | 40 | 40 | |
| — | — | 42 | | — | — | 21 | |
| 1 | 77 | 77 | | 1 | 60 | 60 | |
| 3 | 100 | 300 | | 2 | 70 | 140 | |
| — | — | 95 | | — | — | 54 | |
| 30 | 106 u. 107 | 3208 | | 15 | 99 u. 100 | 1486 | |
| — | — | — | | — | — | 2 | |
| — | — | 10 | | — | — | 6 | |
| — | — | 3967 | 162 | — | — | 1984 | 129 |

1. Dezember 1851.

## Uri.

Parktrain . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Schwyz.

Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Unterwalden ob dem Wald.

Parktrain . . . . . .
Scharfschüzen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| — | — | 2 | | — | — | 2 | |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| — | — | 16 | | — | — | — | |
| 3 | 103 u. 104 | 310 | | 2 | 71 | 142 | |
| — | — | 1 | | — | — | — | |
| | | 429 | 4 | | | 214 | 4 |
| — | — | 26 | | — | — | 12 | |
| 1 | 32 | 32 | | ½ | 19 | 19 | |
| 2 | 100 | 200 | | 1 | 100 | 100 | |
| — | — | 35 | | — | — | 16 | |
| 9 | 113 u. 114 | 1020 | | 5 | 101 u. 102 | 509 | |
| — | — | — | | — | — | 1 | |
| — | — | 2 | | — | — | 1 | |
| | | 1315 | 41 | | | 658 | 21 |
| — | — | 2 | | — | — | 1 | |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| — | — | 16 | | — | — | — | |
| 3 | 97 | 291 | | 1 | 134 | 134 | |
| — | — | 1 | | — | — | — | |
| | | 410 | 4 | | | 205 | 2 |

1. Dezember 1851.

## Unterwalden nid dem Wald.

Parktrain . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Glarus.

Parktrain . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Zug.

Parktrain . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| — | — | 2 | | — | — | 1 | |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| — | — | — | | — | — | — | |
| 2 | 117 | 234 | | 1 | 98 | 98 | |
| — | — | 1 | | — | — | — | |
| | | 337 | 4 | | | 169 | 2 |
| — | — | 24 | | — | — | 12 | |
| 2 | 100 | 200 | | 1 | 100 | 100 | |
| — | — | 19 | | — | — | 16 | |
| 6 | 108 u. 109 | 653 | | 3 | 106 u. 107 | 320 | |
| — | — | 2 | | — | — | 1 | |
| | | 898 | 38 | | | 449 | 19 |
| — | — | 14 | | — | — | 9 | |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| — | — | 16 | | — | — | — | |
| 3 | 128 u. 129 | 385 | | 2 | 89 u. 90 | 179 | |
| — | — | 1 | | — | — | — | |
| | | 516 | 24 | | | 258 | 14 |

1. Dezember 1851.

## Freiburg.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünderbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede für die Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Solothurn.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünderbatterien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede für Reparaturwerkstätten .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| 1 | 175 | 175 | | — | — | — | |
| — | — | — | | 1 | 80 | 80 | |
| — | — | 108 | | — | — | 103 | |
| 2 | 77 | 154 | | 1 | 60 | 60 | |
| 2 | 100 | 200 | | 1 | 100 | 100 | |
| — | — | 73 | | — | — | 35 | |
| 21 | 106 u. 107 | 2238 | | 9 | 121 u. 122 | 1093 | |
| — | — | — | | — | — | 1 | |
| — | — | 7 | | — | — | 5 | |
| | | 2955 | 270 | | | 1477 | 86 |
| 1 | 175 | 175 | | 1 | 175 | 175 | |
| — | — | 6 | | — | — | 2 | |
| 1 | 77 | 77 | | 1 | 60 | 60 | |
| — | — | 54 | | — | — | 19 | |
| 15 | 116 u. 117 | 1745 | | 6 | 125 u. 126 | 770 | |
| — | — | — | | — | — | 1 | |
| — | — | 4 | | — | — | 3 | |
| | | 2061 | 106 | | | 1030 | 100 |

1. Dezember 1851.

## Baselstadt.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Zwölfpfünder-Kanonenbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Basellandschaft.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünder-batterien . . . . . .
Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Schaffhausen.

Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner. . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . .

Total

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| 1 | 138 | 138 | | — | — | — | |
| — | — | — | | ½ | 48 | 48 | |
| — | — | 1 | | — | — | 51 | |
| 1 | 32 | 32 | | ½ | 19 | 19 | |
| — | — | 16 | | — | — | — | |
| 4 | 123 u. 124 | 493 | | 2 | 110 | 220 | |
| — | — | 2 | | — | — | 3 | |
| | | 682 | 94 | | | 341 | 2 |
| 1 | 175 | 175 | | — | — | — | |
| — | — | — | | 1 | 80 | 80 | |
| — | — | 20 | | — | — | 59 | |
| 1 | 32 | 32 | | ½ | 19 | 19 | |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| — | — | 35 | | — | — | 16 | |
| 9 | 113 | 1017 | | 4 | 111 | 444 | |
| — | — | — | | — | — | 1 | |
| — | — | 3 | | — | — | 2 | |
| | | 1382 | 127 | | | 691 | 15 |
| — | — | 27 | | — | — | 12 | |
| 1 | 77 | 77 | | 1 | 60 | 60 | |
| — | — | 19 | | — | — | 16 | |
| 8 | 111 u. 112 | 891 | | 4 | 105 | 420 | |
| — | — | 4 | | — | — | 1 | |
| | | 1018 | 40 | | | 509 | 18 |

1. Dezember 1851.

## Appenzell Außerrhoden.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien
Zur Bedienung von Positionsgeschützen . . .
Parktrain . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Appenzell Innerrhoden.

Parktrain . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## St. Gallen.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Zwölfpfünderkanonenbatterien . . . . . .
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien
Parkkompagnien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .

Uebertrag

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| 1 | 175 | 175 | | — | — | — | |
| — | — | — | | 1 | 80 | 80 | |
| — | — | 6 | | — | — | 52 | |
| 2 | 100 | 200 | | 1 | 100 | 100 | |
| — | — | 19 | | — | — | 16 | |
| 8 | 111 u. 112 | 892 | | 3 | 132 | 396 | |
| — | — | — | | — | — | 1 | |
| — | — | 2 | | — | — | 2 | |
| | | 1294 | 106 | | | 647 | 4 |
| — | — | 1 | | — | — | 1 | |
| — | — | 16 | | — | — | — | |
| 3 | 103 u. 104 | 311 | | 2 | 81 u. 82 | 163 | |
| — | — | 1 | | — | — | — | |
| | | 329 | 2 | | | 164 | 2 |
| 1 | 138 | 138 | | — | — | — | |
| 1 | 175 | 175 | | 1 | 175 | 175 | |
| 1 | 60 | 60 | | 1 | 40 | 40 | |
| — | — | 17 | | — | — | 9 | |
| 2 | 77 | 154 | | 1 | 60 | 60 | |
| 2 | 100 | 200 | | 1 | 100 | 100 | |
| | | 744 | | | | 384 | |

1. Dezember 1851.

Uebertrag

Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Graubünden.

Artillerie:
Zur Bedienung von Gebirgsbatterien . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Aargau.

Genie: Sappeure . . . . . .
Pontonniere . . . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien
Zur Bedienung bespannter Vierundzwanzigpfünderhaubitzbatterien . . . . . .
Zur Bedienung von Raketenbatterien . . . .

Uebertrag

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| — | — | 744 | | — | — | 384 | |
| — | — | 114 | | — | — | 57 | |
| 36 | 114 u. 115 | 4121 | | 18 | 113 u. 114 | 2047 | |
| — | — | — | | — | — | 2 | |
| — | — | 11 | | — | — | 5 | |
| | | 4990 | 216 | | | 2495 | 110 |
| 1 | 115 | 115 | | 1 | 115 | 115 | |
| — | — | 27 | | — | — | 12 | |
| 1 | 32 | 32 | | ½ | 19 | 19 | |
| 2 | 100 | 200 | | 1 | 100 | 100 | |
| — | — | 57 | | — | — | 35 | |
| 18 | 121 u. 122 | 2194 | | 9 | 114 u. 115 | 1032 | |
| — | — | — | | — | — | 1 | |
| — | — | 6 | | — | — | 2 | |
| | | 2631 | 89 | | | 1316 | 69 |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| 2 | 175 | 350 | | 1 | 175 | 175 | |
| 1 | 138 | 138 | | — | — | — | |
| 1 | 70 | 70 | | ½ | 40 | 40 | |
| | | 758 | | | | 355 | |

1. Dezember 1851.

Uebertrag

Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . .
Parkkompagnien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Thurgau.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien
Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Tessin.

Genie: Sappeure . . . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien

Uebertrag

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Starke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| — | — | 758 | | — | — | 355 | |
| — | — | — | | 1 | 80 | 80 | |
| 1 | 60 | 60 | | 1 | 40 | 40 | |
| — | — | 21 | | — | — | 12 | |
| 2 | 77 | 154 | | 1 | 60 | 60 | |
| 3 | 100 | 300 | | 2 | 100 | 200 | |
| — | — | 130 | | — | — | 57 | |
| 39 | 114 u. 115 | 4469 | | 18 | 118 u. 119 | 2139 | |
| — | — | — | | — | — | 3 | |
| — | — | 13 | | — | — | 7 | |
| | | 5905 | 353 | | | 2953 | 143 |
| 1 | 175 | 175 | | — | — | — | |
| — | — | — | | 1 | 80 | 80 | |
| — | — | 10 | | — | — | 54 | |
| 1 | 77 | 77 | | 1 | 60 | 60 | |
| 2 | 100 | 200 | | 1 | 100 | 100 | |
| — | — | 57 | | — | — | 35 | |
| 18 | 115 u. 116 | 2084 | | 9 | 107 u. 108 | 970 | |
| — | — | — | | — | — | 1 | |
| — | — | 6 | | — | — | 4 | |
| | | 2609 | 112 | | | 1304 | 8 |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| 1 | 175 | 175 | | — | — | — | |
| | | 275 | | | | 70 | |

1. Dezember 1851.

Uebertrag

Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Waadt.

Genie: Sappeure . . . . . .
Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Zwölfpfünderkanonenbatterien . . . . . .
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien
Zur Bedienung von Positionsgeschütz . . .
Parkkompagnien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Dragoner . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| — | — | 275 | | — | — | 70 | |
| — | — | — | | 1 | 80 | 80 | |
| — | — | 22 | | — | — | 63 | |
| ½ | 19 | 19 | | ½ | 19 | 19 | |
| 2 | 100 | 200 | | 1 | 100 | 100 | |
| — | — | 76 | | — | — | 38 | |
| 24 | 112 u. 113 | 2699 | | 12 | 105 u. 106 | 1271 | |
| — | — | — | | — | — | 2 | |
| — | — | 7 | | — | — | 6 | |
| | | 3298 | 132 | | | 1649 | 22 |
| 1 | 100 | 100 | | 1 | 70 | 70 | |
| 1 | 138 | 138 | | — | — | — | |
| 2 | 175 | 350 | | 2 | 175 | 350 | |
| 1 | 80 | 80 | | ½ | 48 | 48 | |
| 1 | 60 | 60 | | 1 | 40 | 40 | |
| — | — | 125 | | — | — | 70 | |
| 3 | 77 | 231 | | 2 | 60 | 120 | |
| 4 | 100 | 400 | | 2 | 100 | 200 | |
| — | — | 114 | | — | — | 57 | |
| 36 | 117 u. 118 | 4214 | | 18 | 108 u. 109 | 1947 | |
| — | — | — | | — | — | 3 | |
| — | — | 15 | | — | — | 9 | |
| | | 5827 | 484 | | | 2914 | 302 |

1. Dezember 1851.

## Wallis.

Artillerie: Zur Bedienung von Gebirgsbatterien
Parktrain . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Neuenburg.

Artillerie:
Zur Bedienung von bespannten Sechspfünderbatterien . . . . . .
Parktrain . . . . . .
Kavallerie: Guiden . . . . . .
Scharfschützen . . . . . .
Infanterie:
Zu den Bataillonsstäben . . . . . .
Zu den Kompagnien . . . . . .
Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten
Personal für den Gesundheitsdienst . . .

Total

## Genf.

Artillerie:
Zur Bedienung bespannter Sechspfünderbatterien

Uebertrag

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| 1 | 115 | 115 | | 1 | 115 | 115 | |
| — | — | 28 | | — | — | 12 | |
| 2 | 100 | 200 | | 1 | 100 | 100 | |
| — | — | 57 | | — | — | 35 | |
| 18 | 111 u. 112 | 1986 | | 9 | 103 u. 104 | 931 | |
| — | — | — | | — | — | 1 | |
| — | — | 6 | | — | — | 2 | |
| | | 2392 | 91 | | | 1196 | 67 |
| 1 | 175 | 175 | | 1 | 175 | 175 | |
| — | — | 11 | | — | — | 5 | |
| 1 | 32 | 32 | | ½ | 19 | 19 | |
| 2 | 100 | 200 | | 1 | 100 | 100 | |
| — | — | 38 | | — | — | 19 | |
| 13 | 115 u. 116 | 1504 | | 6 | 110 u. 111 | 661 | |
| — | — | — | | — | — | 1 | |
| — | — | 4 | | — | — | 2 | |
| | | 1964 | 114 | | | 982 | 106 |
| 1 | 175 | 175 | | 1 | 175 | 175 | |
| | | 175 | | | | 175 | |

1. Dezember 1851.

| | |
|---|---|
| | Uebertrag |
| Zur Bedienung von Raketenbatterien . . . . | |
| Parktrain . . . . . | |
| Kavallerie: Guiden . . . . . | |
| Infanterie: | |
| Zu den Bataillonsstäben . . . . . | |
| Zu den Kompagnien . . . . . | |
| Büchsenschmiede zu den Reparaturwerkstätten | |
| Personal für den Gesundheitsdienst . . . | |
| | Total |

1. Dezember 1851.

| Zum Bundesauszug. | | | | Zur Bundesreserve. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. | Kompagnien. | | Mann. | Trainpferde. |
| Zahl. | Stärke. | | | Zahl. | Stärke. | | |
| — | — | 175 | | — | — | 175 | — |
| 1 | 70 | 70 | | 1 | 40 | 40 | |
| — | — | 13 | | — | — | 4 | |
| 1 | 32 | 32 | | ½ | 19 | 19 | |
| — | — | 35 | | — | — | 16 | |
| 10 | 113 u. 114 | 1136 | | 4 | 118 u. 119 | 475 | |
| — | — | — | | — | — | 1 | |
| — | — | 6 | | — | — | 3 | |
| | | 1467 | 149 | | | 733 | 131 |

Art. 3. Der Bund übernimmt die Anschaffung:

a. von zwei Geschützen, 6 Kaissons, 1 Rüstwagen und 1 Feldschmiede, als Beitrag zu der vom Kanton Appenzell Außerrhoden zu stellenden Sechspfünderbatterie;

b. der Geschützröhren, Laffeten, der Munitions- und Werkzeugkisten und der Kaissons für die von den Kantonen Graubünden und Wallis zu stellenden Gebirgsbatterien.

Das in den litt. a und b bezeichnete Artilleriematerial bleibt Eigenthum des Bundes; die Kantone, denen dasselbe zur Verwendung bei ihrem Bundeskontingent übergeben worden ist, sind verpflichtet, die Kosten des Unterhaltes zu bestreiten.

Art. 4. Die Organisation der halben oder Reserve-Raketenbatterien mit je 4 Gestellen soll folgende sein:

1. Dezember 1851.

1 Hauptmann oder Oberlieutenant,
1 erster Unterlieutenannt,
1 Feldweibel,
1 Fourier,
2 Kanonierwachtmeister,
2 Kanonierkorporale,
1 Trainkorporal,
2 Kanoniergefreite,
2 Traingefreite,
1 Frater,
1 Hufschmied,
1 Sattler,
2 Trompeter,
14 Kanoniere,
8 Trainsoldaten,

40.

Art. 5. Die Organisation der Parkkompagnien der Reserve und der halben Positionskompagnien ist Sache des Bundesrathes.

Art. 6. Die halben Guidenkompagnien erhalten eine Stärke von 19 Mann, in folgender Zusammenstellung:

1 Offizier,
2 Wachtmeister,
2 Korporale,
1 Hufschmied,
1 Trompeter,
12 Reiter,

19.

Der Bundesrath ist ermächtigt, in Beziehung auf die Bestimmung des Grades der Offiziere der halben

Guidenkompagnien die angemessenen Verfügungen zu treffen. 1. Dezember 1851.

Art. 7. Die Infanterie wird zu Bataillonen von sechs Kompagnien, worunter zwei Jägerkompagnien, und zu Halbbataillonen von drei Kompagnien, worunter eine Jägerkompagnie, organisirt. Wo die Zahl der Infanteriekompagnie eines Kantons im Auszug oder in der Reserve zu Bildung von ganzen oder halben Bataillonen nicht hinreicht oder zu groß ist, bestimmt der Bundesrath, auf das Gutachten der betreffenden Kantonsregierung, die Art der Dienstleistung dieser einzelnen Kompagnien.

Art. 8. Die Trainmannschaft derjenigen Kantone, welche zwar zum Bundesauszug, nicht aber zur Bundesreserve bespannte Batterien zu stellen haben, soll vom Austritte aus dem Bundesauszug an bis zum Uebertritt in die Landwehr, ohne Pferde, zur Dienstleistung bei Armeetransporten, wie z. B. beim Lebensmittelfuhrwesen, Kriegsbrükentrain u. s. w. in Bereitschaft gehalten werden.

Der Bestand eines solchen Traindetaschements soll 50 Mann betragen.

Art. 9. Der Bundesrath ist beauftragt, die zum gegenwärtigen Gesetze gehörenden Tabellen, nach Anleitung der Bestimmungen des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, und gemäß den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Festsetzungen, anzufertigen. Dabei sind folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:

a. Auf je vier Infanteriehalbkaissons der Linie ist ein überzähliger Trainsoldat zu rechnen.

Für die Divisionsparks sind zu berechnen:

auf 12 Zugpferde ein Gefreiter und 6 Trainsoldaten, wovon 1 überzählig;

1. Dezember 1851.

auf 24 Zugpferde: 1 Korporal;

auf 48 Zugpferde: 1 Wachtmeister und 1 Trompeter;

auf jeden Divisionspark: 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant und 1 Pferdarzt.

b. Sämmtliche Geschützröhren und Laffeten der bespannten Batterien müssen nach eidgenössischer Ordonnanz sein.

Abgehende Achtpfünderbatterien sind durch Sechspfünderbatterien zu ersetzen.

c. Als Positionsgeschütze können in Ermanglung von ordonnanzmäßigen Geschützen einstweilen dienen:

Statt eidgenössische Sechspfünderkanonen: lange oder auch kurze französische Achtpfünder- und lange oder kurze Berner-Sechspfünder; oder in Ermanglung solcher Kaliber, lange Vierpfünderkanonen.

Statt eidgenössische Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen: französische sechszöllige oder fünfzehnpfündige Haubitzen.

Alle diese Geschütze müssen sich sowohl hinsichtlich der Geschützröhren als der Laffeten sammt der Ausrüstung in vollkommen diensttauglichem Stande befinden.

d. Die Batteriekaissons der Linie, so wie diejenigen der Parks, müssen sämmtlich nach eidgenössischer Ordonnanz gebaut sein; es dürfen aber einstweilen auch solche nach dem Modell von 1810 in die Depotparks geliefert werden, in so fern sie gutes Wagenwerk und gute Kasten haben und nach Vorschrift eingerichtet sind.

e. Die Vorrathslaffeten, Rüstwagen, Feldschmieden, Werkzeugkisten und Parkfuhrwerke aller Art müssen nach eidgenössischer Ordonnanz konstruirt sein.

f. Die Kaissons der Infanterie, der Scharfschützen und der Kavallerie, sowohl der Linie als der Divisions-

parks, müssen nach neuer Ordonnanz, oder so lange deren noch in gutem Stande vorhanden sind, nach dem Modell von 1810 gebaut sein. 1. Dezember 1851.

Es ist gestattet, für je zwei Halbkaissons der Infanterie einen ganzen Kaisson zu stellen.

g. Das Verhältniß der Kugel- und der Kartätschschüsse und der verschiedenen Arten von Granatschüssen unter einander wird durch ein Reglement festgestellt.

h. Das vom Bunde zu liefernde Kriegsmaterial und die Munition sind auf besondere Tabellen zu verzeichnen.

Art. 10. Wenn Kantone unter einander sich dahin vereinigen, daß der eine für den andern die Stellung von Spezialwaffen übernimmt, so kann eine daherige Uebereinkunft nur mit Genehmigung des Bundesrathes und innert der Frist eines Jahres, vom Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes an, getroffen werden.

Art. 11. Die Leistungen, welche die Kantone nach Anleitung des vorliegenden Gesetzes zu übernehmen haben, sollen, so weit es den Bundesauszug betrifft, längstens binnen vier Jahren, vom Erlasse dieses Gesetzes an, vollständig durchgeführt sein.

Für die vollständige Bildung der Bundesreserve und für die Anschaffung des Positionsgeschützes ist den Kantonen eine Frist von längstens acht Jahren eingeräumt.

Art. 12. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

1. Dezember 1851.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.
Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes:
Der Präsident,
**P. Migy.**

Der Protokollführer,
**N. von Moos.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.
Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes:
Der Präsident,
**Stämpfli.**

Der Protokollführer,
**Schieß.**

---

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Art. 1. Das vorstehende Bundesgesetz über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum Bundesheer tritt sofort in Kraft.

Art. 2. Dasselbe ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 29. Herbstmonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern 1. Dezember 1851.

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz ist den Regierungsstatthaltern zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Dezember 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

1. Dezember 1851.

Tab. 1.

## Bestand und Bildung

### der Reserve-Sappeur- und Pontonnierkompagnien.

| Grade. | Sappeure. | Pontonniere. |
|---|---|---|
| Hauptmann . . . . | 1 | 1 |
| Oberlieutenant . . . . | 1 | 1 |
| Erster Unterlieutenant . . | 1 | 1 |
| Zweiter Unterlieutenant . . | | |
| Arzt mit Oberlieutenantsrang . | 1 | 1 |
| Feldweibel . . . . | 1 | 1 |
| Fourier . . . . . | 1 | 1 |
| Wachtmeister . . . . | 4 | 4 |
| Korporale . . . . . | 8 | 8 |
| Frater . . . . . | 1 | 1 |
| Tambouren . . . . | 2 | 2 |
| Soldaten . . . . . | 49 | 49 |
| Total: | 70 | 70 |

Tab. 2.

## Bestand und Bildung

1. Dezember 1851.

der halben oder Reserve-Raketenkompagnien, halben Positionskompagnien, Reserve-Parkkompagnien und Reserve-Traindetaschements.

| Grade. | Reserve Raketenkompagnien. | Halbe Positionskompagn. | Reserve Parkkompagnien. | Reserve-Traindetaschements. |
|---|---|---|---|---|
| | Art. 4. | | | |
| Hauptmann | 1 | 1 | 1 | — |
| Oberlieutenant | | | | 1 |
| Erster Unterlieutenant | 1 | 1 | 1 | |
| Zweiter Unterlieutenant | — | | | — |
| Arzt mit Oberlieutenantsrang | — | 1 | — | — |
| Feldweibel | 1 | 1 | 1 | — |
| Fourier | 1 | 1 | 1 | — |
| Kanonierwachtmeister | 2 | 3 | 2 | — |
| Trainwachtmeister | — | — | — | 1 |
| Oberfeuerwerker | — | — | 1 | — |
| Kanonierkorporale | 2 | 5 | 3 | — |
| Trainkorporale | 1 | — | — | 3 |
| Feuerwerker | — | — | 6 | — |
| Kanoniergefreite | 2 | 6 | — | — |
| Traingefreite | 2 | — | — | 6 |
| Frater | 1 | 1 | 1 | — |
| Hufschmied | 1 | — | — | 1 |
| Sattler | 1 | — | — | 1 |
| Trompeter | 2 | 2 | — | 1 |
| Tambouren | — | — | 2 | — |
| Kanoniere | 14 | 26 | 21 | — |
| Trainsoldaten | 8 | — | — | 36 |
| Total: | 40 | 48 | 40 | 50 |

Reserve-Traindetaschements sind zu stellen von den Kantonen:

Freiburg, Appenzell Außerrhoden,
Baselstadttheil, Thurgau,
Basellandschaft, Tessin.

Bemerkung. Die Reserve-Traindetaschements werden dem Parktrain beigezählt.

1. Dezember 1851.

Tab. 3.

# Bestand und Bildung

## der Reserve-Dragonerkompagnien und der halben oder Reserve-Guidenkompagnien.

| Grade. | Reserve-Dragoner-kompagnien. | Halbe oder Reserve-Guidenkom-pagnien. |
|---|---|---|
| | | Art. 6. |
| Hauptmann . . . | 1 | |
| Oberlieutenant . . | 1 | 1 Offizier. |
| Erster Unterlieutenant . | 1 | |
| Pferdarzt . . . | 1 | — |
| Feldweibel . . . | 1 | — |
| Fourier . . . | 1 | — |
| Wachtmeister . . . | 2 | 2 |
| Korporale . . . | 4 | 2 |
| Frater . . . . | 1 | — |
| Hufschmied . . . | 1 | 1 |
| Sattler . . . . | 1 | — |
| Trompeter . . . | 3 | 1 |
| Reiter . . . . | 42 | 12 |
| Total: | 60 | 19 |

Tab. 4. 1. Dezember 1851.

## Bestand und Bildung

der Reserve-Scharfschützenkompagnien von 100 und 70 Mann.

| Grade. | Reserve-Scharfschützenkompagnien zu | |
|---|---|---|
| | 100 Mann. | 70 Mann. |
| Hauptmann . . . | 1 | 1 |
| Oberlieutenant . . . | 1 | 1 |
| Erster Unterlieutenant . | 1 | 1 |
| Zweiter Unterlieutenant . | 1 | 1 |
| Feldweibel . . . | 1 | 1 |
| Fourier . . . . | 1 | 1 |
| Wachtmeister . . . | 5 | 4 |
| Korporale . . . . | 10 | 8 |
| Frater . . . . | 1 | 1 |
| Büchsenschmied . . . | 1 | 1 |
| Trompeter . . . . | 4 | 3 |
| Scharfschützen . . . | 73 | 47 |
| Total: | 100 | 70 |

# Generaletat

## des Bundesheeres und seiner Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Bundesauszug. | | | | | | | | | | | | | | Bundesreserve. | | | | | | | | | | | | | | Total des Bundesheeres. Mann. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Genie. | | Artillerie. | | Kavallerie. | | Scharfschützen. | Infanterie. | Personal für den Gesundheitsdienst. | | | | Total des Bundesauszuges. | Trainpferde. | Genie. | | Artillerie. | | Kavallerie. | | Scharfschützen. | Infanterie. | Büchsenschmiede. | Personal für den Gesundheitsdienst. | | | | Total der Bundesreserve. | Trainpferde. | |
| | Sappeure. | Pontoniere. | Bei den Kompagnien. | Parktrain. | Dragoner. | Guiden. | | | Parkpferdärzte. | Schwadronsärzte. | Oekonomen. | Krankenwärter. | | | Sappeure. | Pontoniere. | Bei den Kompagnien. | Parktrain. | Dragoner. | Guiden. | | | | Parkpferdärzte. | Schwadronsärzte. | Oekonomen. | Krankenwärter. | | | |
| Zürich | 100 | 100 | 661 | 26 | 231 | — | 400 | 5,818 | 1 | 2 | 2 | 12 | 7,353 | 357 | 70 | 70 | 510 | 14 | 60 | — | 200 | 2,742 | 3 | — | 1 | 1 | 6 | 3,677 | 243 | 11,030 |
| Bern | 200 | 100 | 799 | 252 | 462 | 32 | 600 | 11,062 | 2 | 3 | 2 | 26 | 13,540 | 813 | 140 | 70 | 685 | 147 | 180 | 19 | 300 | 5,208 | 5 | 1 | 2 | 1 | 12 | 6,770 | 555 | 20,310 |
| Luzern | — | — | 235 | 42 | 77 | — | 300 | 3,303 | — | — | 2 | 8 | 3,967 | 162 | — | — | 215 | 21 | 60 | — | 140 | 1,540 | 2 | — | 1 | 1 | 4 | 1,984 | 129 | 5,951 |
| Uri | — | — | — | 2 | — | — | 100 | 326 | — | — | — | 1 | 429 | 4 | — | — | — | 2 | — | — | 70 | 142 | — | — | — | — | — | 214 | 4 | 643 |
| Schwyz | — | — | — | 26 | — | 32 | 200 | 1,055 | — | — | — | 2 | 1,315 | 41 | — | — | — | 12 | — | 19 | 100 | 525 | 1 | — | — | — | 1 | 658 | 21 | 1,973 |
| Unterwalden ob dem Wald | — | — | — | 2 | — | — | 100 | 307 | — | — | — | 1 | 410 | 4 | — | — | — | 1 | — | — | 70 | 134 | — | — | — | — | — | 205 | 2 | 615 |
| Unterwalden nid dem Wald | — | — | — | 2 | — | — | 100 | 234 | — | — | — | 1 | 337 | 4 | — | — | — | 1 | — | — | 70 | 98 | — | — | — | — | — | 169 | 2 | 506 |
| Glarus | — | — | — | 24 | — | — | 200 | 672 | — | — | — | 2 | 898 | 38 | — | — | — | 12 | — | — | 100 | 336 | — | — | — | — | 1 | 449 | 19 | 1,347 |
| Zug | — | — | — | 14 | — | — | 100 | 401 | — | — | — | 1 | 516 | 24 | — | — | — | 9 | — | — | 70 | 179 | — | — | — | — | — | 258 | 14 | 774 |
| Freiburg | — | — | 175 | 108 | 154 | — | 200 | 2,311 | 1 | 1 | — | 5 | 2,955 | 270 | — | — | 80 | 103 | 60 | — | 100 | 1,128 | 1 | 1 | — | 1 | 3 | 1,477 | 86 | 4,432 |
| Solothurn | — | — | 175 | 6 | 77 | — | — | 1,799 | — | — | 1 | 3 | 2,061 | 106 | — | — | 175 | 2 | 60 | — | — | 789 | 1 | — | 1 | — | 2 | 1,030 | 100 | 3,091 |
| Baselstadt | — | — | 138 | 1 | — | 32 | — | 509 | — | — | 1 | 1 | 682 | 94 | — | — | 48 | 51 | — | 19 | — | 220 | — | 1 | — | 1 | 1 | 341 | 2 | 1,023 |
| Basellandschaft | — | — | 175 | 20 | — | 32 | 100 | 1,052 | — | — | 1 | 2 | 1,382 | 127 | — | — | 80 | 59 | — | 19 | 70 | 460 | 1 | 1 | — | — | 1 | 691 | 15 | 2,073 |
| Schaffhausen | — | — | — | 27 | 77 | — | — | 910 | — | 1 | 1 | 2 | 1,018 | 40 | — | — | — | 12 | 60 | — | — | 436 | — | — | — | — | 1 | 509 | 18 | 1,527 |
| Appenzell Außerrhoden | — | — | 175 | 6 | — | — | 200 | 911 | — | — | — | 2 | 1,294 | 106 | — | — | 80 | 52 | — | — | 100 | 412 | 1 | 1 | — | — | 1 | 647 | 4 | 1,941 |
| Appenzell Innerrhoden | — | — | — | 1 | — | — | — | 327 | — | — | — | 1 | 329 | 2 | — | — | — | 1 | — | — | — | 163 | — | — | — | — | — | 164 | 2 | 493 |
| St. Gallen | — | — | 373 | 17 | 154 | — | 200 | 4,235 | 1 | 1 | 1 | 8 | 4,990 | 216 | — | — | 215 | 9 | 60 | — | 100 | 2,104 | 2 | — | — | 1 | 4 | 2,495 | 110 | 7,485 |
| Graubünden | — | — | 115 | 27 | — | 32 | 200 | 2,251 | — | — | 1 | 5 | 2,631 | 89 | — | — | 115 | 12 | — | 19 | 100 | 1,067 | 1 | — | — | — | 2 | 1,316 | 69 | 3,947 |
| Aargau | 100 | 100 | 618 | 21 | 154 | — | 300 | 4,599 | — | 1 | 2 | 10 | 5,905 | 353 | 70 | 70 | 335 | 12 | 60 | — | 200 | 2,196 | 3 | — | — | 1 | 6 | 2,953 | 143 | 8,858 |
| Thurgau | — | — | 175 | 10 | 77 | — | 200 | 2,141 | — | — | 1 | 5 | 2,609 | 112 | — | — | 80 | 54 | 60 | — | 100 | 1,005 | 1 | 1 | — | — | 3 | 1,304 | 8 | 3,913 |
| Tessin | 100 | — | 175 | 22 | — | 19 | 200 | 2,775 | — | — | 1 | 6 | 3,298 | 132 | 70 | — | 80 | 63 | — | 19 | 100 | 1,309 | 2 | 2 | — | 1 | 3 | 1,649 | 22 | 4,947 |
| Waadt | 100 | — | 628 | 125 | 231 | — | 400 | 4,328 | 1 | 2 | 2 | 10 | 5,827 | 484 | 70 | — | 438 | 70 | 120 | — | 200 | 2,004 | 3 | 1 | 1 | 1 | 6 | 2,914 | 302 | 8,741 |
| Wallis | — | — | 115 | 28 | — | — | 200 | 2,043 | — | — | — | 6 | 2,392 | 91 | — | — | 115 | 12 | — | — | 100 | 966 | 1 | — | — | — | 2 | 1,196 | 67 | 3,588 |
| Neuenburg | — | — | 175 | 11 | — | 32 | 200 | 1,542 | — | — | 1 | 3 | 1,964 | 114 | — | — | 175 | 5 | — | 19 | 100 | 680 | 1 | — | — | — | 2 | 982 | 106 | 2,946 |
| Genf | — | — | 245 | 13 | — | 32 | — | 1,171 | — | 1 | 2 | 3 | 1,467 | 149 | — | — | 215 | 4 | — | 19 | — | 491 | 1 | — | — | 1 | 2 | 733 | 131 | 2,200 |
| Total: | 600 | 300 | 5,152 | 833 | 1,694 | 243 | 4,500 | 56,082 | 6 | 12 | 21 | 126 | 69,569 | 3,932 | 420 | 210 | 3,641 | 740 | 780 | 152 | 2,390 | 26,334 | 30 | 9 | 6 | 10 | 63 | 34,785 | 2,174 | 104,354 |

Tab. 6. 1. Dezember 1851.

Bundesauszug.

# Etat

## der Geniekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Sappeur-kompagnien. | Pontonnier-kompagnien. |
|---|---|---|
| Zürich . . . . . | 1 | 1 |
| Bern . . . . . | 2 | 1 |
| Aargau . . . . . | 1 | 1 |
| Tessin . . . . . | 1 | — |
| Waadt . . . . . | 1 | — |
| Total: | 6 | 3 |

1. Dezember 1851.

Tab. 7.

Bundesauszug.

# Etat

## der Artilleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Kompagnien zu Bedienung von bespannten | | | von | von | Positionskompagnien. | Parkkompagnien. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zwölfpfünderkanonenbatterien. | Sechspfünderkanonenbatterien mit Zwölfpfünderhaubitzen. | Vierundzwanzigpfünderhaubitzbatterien. | Gebirgsbatterien. | Raketenbatterien. | | |
| Zürich . . . | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | 1 |
| Bern . . . . | 2 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | 1 |
| Luzern . . . | — | 1 | — | — | — | — | 1 |
| Freiburg . . . | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Solothurn . . | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Baselstadttheil . | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Basellandschaft . | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Appenzell A.-Rh. | — | 1 | — | — | — | — | — |
| St. Gallen . . | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 |
| Graubünden . | — | — | — | 1 | — | — | — |
| Aargau . . . | — | 2 | 1 | — | 1 | — | 1 |
| Thurgau . . | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Tessin . . . | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Waadt . . . | 1 | 2 | — | — | — | 1 | 1 |
| Wallis . . . | — | — | — | 1 | — | — | — |
| Neuenburg . . | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Genf . . . . | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| Total: | 6 | 16 | 3 | 2 | 4 | 3 | 6 |

# Etat

## der Parktrainmannschaft und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

(Das den Kompagnien zur Bedienung der Batterien zugetheilte Trainpersonale ist in dieser Tabelle nicht inbegriffen.)

| Kantone. | In die Linie. | | | | In die Divisionsparks. | | | | | | Total. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Für Infanteriekaissons. | | Reitende. | | | | Fahrende. | | |
| | Für Sappeurwagen Trainsoldaten. | Für Scharfschützenkaissons Trainsoldaten. | Gefreite. | Trainsoldaten. | Ober- oder Unterlieutenante. | Wachtmeister. | Korporale. | Trompeter. | Gefreite. | Trainsoldaten. | |
| Zürich | 2 | 4 | 8 | 12 | — | — | — | — | — | — | 26 |
| Bern | 4 | 6 | 16 | 24 | 4 | 6 | 12 | 4 | 25 | 151 | 252 |
| Luzern | — | 3 | 5 | 8 | 1 | 1 | 2 | 1 | 3 | 18 | 42 |
| Uri | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Schwyz | — | 2 | 1 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 14 | 26 |
| Unterwalden ob dem Wald | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Unterwalden nid dem Wald | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Glarus | — | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 13 | 24 |
| Zug | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | 9 | 14 |
| Freiburg | — | 2 | 3 | 5 | 2 | 3 | 6 | 3 | 12 | 72 | 108 |
| Solothurn | — | — | 2 | 4 | — | — | — | — | — | — | 6 |
| Baselstadt | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Basellandschaft | — | 1 | 1 | 3 | 1 | — | 1 | — | 2 | 11 | 20 |
| Schaffhausen | — | — | 1 | 3 | 1 | 1 | 1 | 2 | 3 | 15 | 27 |
| Appenzell Außerrhoden | — | 2 | 1 | 3 | — | — | — | — | — | — | 6 |
| Appenzell Innerrhoden | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 |
| St. Gallen | — | 2 | 6 | 9 | — | — | — | — | — | — | 17 |
| Graubünden | — | 2 | 3 | 5 | 1 | 1 | 1 | — | 2 | 12 | 27 |
| Aargau | 2 | 3 | 6 | 10 | — | — | — | — | — | — | 21 |
| Thurgau | — | 2 | 3 | 5 | — | — | — | — | — | — | 10 |
| Tessin | 2 | 2 | 4 | 6 | — | — | 1 | 1 | 1 | 5 | 22 |
| Waadt | 2 | 4 | 6 | 9 | 3 | 3 | 6 | 3 | 13 | 76 | 125 |
| Wallis | — | 2 | 3 | 5 | 1 | 1 | 1 | — | 2 | 13 | 28 |
| Neuenburg | — | 2 | 2 | 3 | — | — | — | — | 1 | 3 | 11 |
| Genf | — | — | 1 | 3 | — | — | 1 | 1 | 1 | 6 | 13 |
| Total: | 12 | 45 | 73 | 127 | 16 | 18 | 36 | 18 | 70 | 418 | 833 |

Bemerkung. Die Parkpferdsrate sind auf Tabelle 12 enthalten

Tab. 9.

1. Dezember 1851.

Bundesauszug.

## Etat der Kavalleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Dragoner. | Guiden. |
|---|---|---|
| Zürich | 3 | — |
| Bern | 6 | 1 |
| Luzern | 1 | — |
| Schwyz | — | 1 |
| Freiburg | 2 | — |
| Solothurn | 1 | — |
| Baselstadttheil | — | 1 |
| Basellandschaft | — | 1 |
| Schaffhausen | 1 | — |
| St. Gallen | 2 | — |
| Graubünden | — | 1 |
| Aargau | 2 | — |
| Thurgau | 1 | — |
| Tessin | — | ½ |
| Waadt | 3 | — |
| Neuenburg | — | 1 |
| Genf | — | 1 |
| Total: | 22 | 7½ |

1. Dezember 1851. Bundesauszug. Tab. 10.

# Etat

## der Scharfschützenkompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Scharfschützenkompagnien. |
|---|---|
| Zürich | 4 |
| Bern | 6 |
| Luzern | 3 |
| Uri | 1 |
| Schwyz | 2 |
| Unterwalden ob dem Wald | 1 |
| Unterwalden nid dem Wald | 1 |
| Glarus | 2 |
| Zug | 1 |
| Freiburg | 2 |
| Baſellandſchaft | 1 |
| Appenzell Außerrhoden | 2 |
| St. Gallen | 2 |
| Graubünden | 2 |
| Aargau | 3 |
| Thurgau | 2 |
| Teſſin | 2 |
| Waadt | 4 |
| Wallis | 2 |
| Neuenburg | 2 |
| Total: | 45 |

Tab. 11.

1. Dezember 1851.

Bundesauszug.

# Eintheilung

## der Infanteriekompagnien und Bataillone.

| Kantone. | Kompagnien. | | Bataillone zu 6 Kompagnien. | Halbbataillone zu 3 Kompagnien. | Einzelne Kompagnien. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl. | Stärke. | | | |
| Zürich . . | 48 | 118 u. 119 | 8 | — | — |
| Bern . . . | 96 | 112 u. 113 | 16 | — | — |
| Luzern . . | 30 | 106 u. 107 | 5 | — | — |
| Uri . . . | 3 | 103 u. 104 | — | 1 | — |
| Schwyz . . | 9 | 113 u. 114 | 1 | 1 | — |
| Unterwalden ob d. W. | 3 | 97 | — | 1 | — |
| Unterwalden nid d. W. | 2 | 117 | — | — | 2 |
| Glarus . . | 6 | 108 u. 109 | 1 | — | — |
| Zug . . . | 3 | 128 u. 129 | — | 1 | — |
| Freiburg . . | 21 | 106 u. 107 | 3 | 1 | — |
| Solothurn . . | 15 | 116 u. 117 | 2 | 1 | — |
| Baselstadttheil . | 4 | 123 u. 124 | — | 1 | 1 |
| Basellandschaft . | 9 | 113 | 1 | 1 | — |
| Schaffhausen . | 8 | 111 u. 112 | 1 | — | 2 |
| Appenzell Außerrh. | 8 | 111 u. 112 | 1 | — | 2 |
| Appenzell Innerrh. | 3 | 103 u. 104 | — | 1 | — |
| St. Gallen . | 36 | 114 u. 115 | 6 | — | — |
| Graubünden . | 18 | 121 u. 122 | 3 | — | — |
| Aargau . . | 39 | 114 u. 115 | 6 | 1 | — |
| Thurgau . . | 18 | 115 u. 116 | 3 | — | — |
| Tessin . . | 24 | 112 u. 113 | 4 | — | — |
| Waadt . . | 36 | 117 u. 118 | 6 | — | — |
| Wallis . . | 18 | 111 u. 112 | 3 | — | — |
| Neuenburg . . | 13 | 115 u. 116 | 2 | — | 1 |
| Genf . . . | 10 | 113 u. 114 | 1 | 1 | 1 |
| Total: | 480 | — | 73 | 11 | 9 |

1. Dezember 1851. Bundesauszug. Tab. 12.

## Etat

des Personals für besondere Theile des Gesundheitsdienstes und Vertheilung desselben auf die Kantone.

| Kantone. | Parkpferdärzte. | Schwadronsärzte. | Für den Dienst der Feldspitäler. | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Oekonomen. | Krankenwärter. |
| Zürich | 1 | 2 | 2 | 12 |
| Bern | 2 | 3 | 2 | 26 |
| Luzern | — | — | 2 | 8 |
| Uri | — | — | — | 1 |
| Schwyz | — | — | — | 2 |
| Unterwalden ob dem Wald | — | — | — | 1 |
| Unterwalden nid dem Wald | — | — | — | 1 |
| Glarus | — | — | — | 2 |
| Zug | — | — | — | 1 |
| Freiburg | 1 | 1 | — | 5 |
| Solothurn | — | — | 1 | 3 |
| Baselstadttheil | — | — | 1 | 1 |
| Basellandschaft | — | — | 1 | 2 |
| Schaffhausen | — | 1 | 1 | 2 |
| Appenzell Außerrhoden | — | — | — | 2 |
| Appenzell Innerrhoden | — | — | — | 1 |
| St. Gallen | 1 | 1 | 1 | 8 |
| Graubünden | — | — | 1 | 5 |
| Aargau | — | 1 | 2 | 10 |
| Thurgau | — | — | 1 | 5 |
| Tessin | — | — | 1 | 6 |
| Waadt | 1 | 2 | 2 | 10 |
| Wallis | — | — | — | 6 |
| Neuenburg | — | — | 1 | 3 |
| Genf | — | 1 | 2 | 3 |
| Total: | 6 | 12 | 21 | 126 |

Tab. 13. 1. Dezember 1851.

Bundesreserve. **Etat**

# der Geniekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Sappeur-kompagnien. | Pontonnier-kompagnien. |
|---|---|---|
| Zürich . . . . . | 1 | 1 |
| Bern . . . . . | 2 | 1 |
| Aargau . . . . . | 1 | 1 |
| Tessin . . . . . | 1 | — |
| Waadt . . . . . | 1 | — |
| Total: | 6 | 3 |

1. Dezember 1851. Bundesreserve.

Tab. 14.

# Etat

## der Artilleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Kompagnien zu Bedienung von bespannten | | von | | Positionskompagnien. | Parkkompagnien. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Achtpfünderkanonenbatterien mit Vierundzwanzigpfd. Haubitzen. | Sechspfünderkanonenbatterien mit Zwölfpfünderhaubitzen. | Gebirgsbatterien. | halben Raketenbatter. | | |
| Zürich . . . | 1 | 1 | — | 1 | 1 | 1 |
| Bern . . . | — | 3 | — | 1 | 1 | 1 |
| Luzern . . . | 1 | — | — | — | — | 1 |
| Freiburg . . | — | — | — | — | 1 | — |
| Solothurn . . | — | 1 | — | — | — | — |
| Baselstadttheil . | — | — | — | — | ½ | — |
| Basellandschaft . | — | — | — | — | 1 | — |
| Appenzell Außerrhoden | — | — | — | — | 1 | — |
| St. Gallen . . | — | 1 | — | — | — | 1 |
| Graubünden . . | — | — | 1 | — | — | — |
| Aargau . . | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 |
| Thurgau . . | — | — | — | — | 1 | — |
| Tessin . . . | — | — | — | — | 1 | — |
| Waadt . . . | — | 2 | — | — | ½ | 1 |
| Wallis . . | — | — | 1 | — | — | — |
| Neuenburg . . | — | 1 | — | — | — | — |
| Genf . . . | — | 1 | — | 1 | — | — |
| Total: | 2 | 11 | 2 | 4 | 9 | 6 |

Bundesreserve.

# Etat

## der Parktrainmannschaft und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

(Das den Kompagnien zur Bedienung der Batterien zugetheilte Trainpersonale ist in dieser Tabelle nicht inbegriffen.)

| Kantone. | In die Linie. | | | | In die Divisionsparks. | | | | | | | | Total. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Reitende. | | | | Fahrende. | | | | |
| | Für Sappeurwagen Trainsoldaten. | Für Scharfschützenkaissons Trainsoldaten. | Für Infanteriekaissons. | | | | | | | | Hufschmiede. | Sattler. | |
| | | | Gefreite. | Trainsoldaten. | Ober- oder Unterlieutenante. | Wachtmeister. | Korporale. | Trompeter. | Gefreite. | Trainsoldaten. | | | |
| Zürich | 2 | 2 | 4 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 |
| Bern | 4 | 3 | 8 | 12 | 2 | 4 | 6 | 2 | 15 | 91 | — | — | 147 |
| Luzern | — | 2 | 2 | 4 | 1 | — | 1 | — | 2 | 9 | — | — | 21 |
| Uri | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Schwyz | — | 1 | — | 2 | — | — | 1 | — | 1 | 7 | — | — | 12 |
| Unterwalden ob dem Wald | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Unterwalden nid dem Wald | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Glarus | — | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | 7 | — | — | 12 |
| Zug | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | 4 | — | — | 9 |
| Freiburg | — | 1 | 1 | 2 | 2 | 3 | 5 | 3 | 12 | 72 | 1 | 1 | 103 |
| Solothurn | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Baselstadt | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 3 | 1 | 6 | 36 | 1 | 1 | 51 |
| Basellandschaft | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 4 | 1 | 7 | 41 | 1 | 1 | 59 |
| Schaffhausen | — | — | — | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | 7 | — | — | 12 |
| Appenzell Außerrhoden | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 3 | 1 | 6 | 36 | 1 | 1 | 52 |
| Appenzell Innerrhoden | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| St. Gallen | — | 1 | 3 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 |
| Graubünden | — | 1 | 1 | 2 | — | — | — | — | 1 | 7 | — | — | 12 |
| Aargau | 2 | 2 | 3 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 |
| Thurgau | — | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 3 | 1 | 6 | 36 | 1 | 1 | 54 |
| Tessin | 2 | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | 3 | 1 | 7 | 40 | 1 | 1 | 63 |
| Waadt | 2 | 2 | 3 | 5 | 2 | 2 | 4 | 2 | 7 | 41 | — | — | 70 |
| Wallis | — | 1 | 1 | 2 | — | — | 1 | 1 | 1 | 5 | — | — | 12 |
| Neuenburg | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 5 |
| Genf | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | 4 |
| Total: | 12 | 26 | 31 | 61 | 14 | 15 | 36 | 15 | 74 | 444 | 6 | 6 | 740 |

Bemerkung 1. In der Rubrik „Divisionsparks" sind die von den Kantonen Freiburg, Baselstadt, Baselland-schaft, Appenzell Außerrhoden, Thurgau und Tessin ohne Pferde zu stellenden Traindetaschements inbegriffen.

2. Die Parkpferdärzte sind auf Tab. 20 enthalten.

Tab. 16. 1. Dezember 1851.

Bundesreserve.

# Etat

## der Kavalleriekompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Dragoner-kompagnien. | Halbe Guiden-kompagnien. |
|---|---|---|
| Zürich | 1 | — |
| Bern | 3 | 1 |
| Luzern | 1 | — |
| Schwyz | — | 1 |
| Freiburg | 1 | — |
| Solothurn | 1 | — |
| Baselstadt | — | 1 |
| Basellandschaft | — | 1 |
| Schaffhausen | 1 | — |
| St. Gallen | 1 | — |
| Graubünden | — | 1 |
| Aargau | 1 | — |
| Thurgau | 1 | — |
| Tessin | — | 1 |
| Waadt | 2 | — |
| Wallis | — | 1 |
| Genf | — | 1 |
| Total: | 13 | 8 |

1. Dezember 1851.

Tab. 17.

Bundesreserve.

# Etat

## der Scharfschützenkompagnien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Kompagnien zu 100 Mann. | Kompagnien zu 70 Mann. |
|---|---|---|
| Zürich | 2 | — |
| Bern | 3 | — |
| Luzern | — | 2 |
| Uri | — | 1 |
| Schwyz | 1 | — |
| Unterwalden ob dem Wald | — | 1 |
| Unterwalden nid dem Wald | — | 1 |
| Glarus | 1 | — |
| Zug | — | 1 |
| Freiburg | 1 | — |
| Baselandschaft | — | 1 |
| Appenzell Außerrhoden | 1 | — |
| St. Gallen | 1 | — |
| Graubünden | 1 | — |
| Aargau | 2 | — |
| Thurgau | 1 | — |
| Tessin | 1 | — |
| Waadt | 2 | — |
| Wallis | 1 | — |
| Neuenburg | 1 | — |
| Total: | 19 | 7 |

Tab. 18. 1. Dezember 1851.

Bundesreserve.

## Eintheilung
## der Infanteriekompagnien und Bataillone.

| Kantone. | Kompagnien. | | Bataillone zu 6 Kompagnien. | Halbbataillone zu 3 Kompagnien. | Einzelne Kompagnien. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl. | Stärke. | | | |
| Zürich . . . . | 24 | 111 u. 112 | 4 | — | — |
| Bern . . . . . | 48 | 105 u. 106 | 8 | — | — |
| Luzern . . . . | 15 | 99 u. 100 | 2 | 1 | — |
| Uri . . . . . | 2 | 71 | — | — | 2 |
| Schwyz . . . . | 5 | 101 u. 102 | — | 1 | 2 |
| Unterwalden ob d. W. | 1 | 134 | — | — | 1 |
| Unterwalden nid d. W. | 1 | 98 | — | — | 1 |
| Glarus . . . . | 3 | 106 u. 107 | — | 1 | — |
| Zug . . . . . | 2 | 89 u. 90 | — | — | 2 |
| Freiburg . . . . | 9 | 121 u. 122 | 1 | 1 | — |
| Solothurn . . . | 6 | 125 u. 126 | 1 | — | — |
| Baselstadt . . . | 2 | 110 | — | — | 2 |
| Basellandschaft . . | 4 | 111 | — | 1 | 1 |
| Schaffhausen . . | 4 | 105 | — | 1 | 1 |
| Appenzell Außerrh. . | 3 | 132 | — | 1 | — |
| Appenzell Innerrh. . | 2 | 81 u. 82 | — | — | 2 |
| St. Gallen . . . | 18 | 113 u. 114 | 3 | — | — |
| Graubünden . . . | 9 | 114 u. 115 | 1 | 1 | — |
| Aargau . . . . | 18 | 118 u. 119 | 3 | — | — |
| Thurgau . . . . | 9 | 107 u. 108 | 1 | 1 | — |
| Tessin . . . . . | 12 | 105 u. 106 | 2 | — | — |
| Waadt . . . . | 18 | 108 u. 109 | 3 | — | — |
| Wallis . . . . | 9 | 103 u. 104 | 1 | 1 | — |
| Neuenburg . . . | 6 | 110 u. 111 | 1 | — | — |
| Genf . . . . . | 4 | 118 u. 119 | — | 1 | 1 |
| Total: | 234 | — | 31 | 11 | 15 |

1. Dezember 1851.

Tab. 19.

Bundesreserve.

# Etat

## der Büchsenschmiede für die Waffenreparaturwerkstätten und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Anzahl. |
|---|---|
| Zürich | 3 |
| Bern | 5 |
| Luzern | 2 |
| Schwyz | 1 |
| Freiburg | 1 |
| Solothurn | 1 |
| Baselandschaft | 1 |
| Appenzell Außerrhoden | 1 |
| St. Gallen | 2 |
| Graubünden | 1 |
| Aargau | 3 |
| Thurgau | 1 |
| Tessin | 2 |
| Waadt | 3 |
| Wallis | 1 |
| Neuenburg | 1 |
| Genf | 1 |
| Total: | 30 |

Tab. 20. 1. Dezember 1851.

Bundesreserve.

# Etat

## des Personals für besondere Theile des Gesundheitsdienstes und Vertheilung desselben auf die Kantone.

| Kantone. | Park-pferdärzte. | Schwadrons-ärzte. | Für den Dienst der Feldspitäler. | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Oekonomen. | Krankenwärter. |
| Zürich | — | 1 | 1 | 6 |
| Bern | 1 | 2 | 1 | 12 |
| Luzern | — | 1 | 1 | 4 |
| Schwyz | — | — | — | 1 |
| Glarus | — | — | — | 1 |
| Freiburg | 1 | — | 1 | 3 |
| Solothurn | — | 1 | — | 2 |
| Baselstadt | 1 | — | 1 | 1 |
| Basellandschaft | 1 | — | — | 1 |
| Schaffhausen | — | — | — | 1 |
| Appenzell Außerrh. | 1 | — | — | 1 |
| St. Gallen | — | — | 1 | 4 |
| Graubünden | — | — | — | 2 |
| Aargau | — | — | 1 | 6 |
| Thurgau | 1 | — | — | 3 |
| Tessin | 2 | — | 1 | 3 |
| Waadt | 1 | 1 | 1 | 6 |
| Wallis | — | — | — | 2 |
| Neuenburg | — | — | — | 2 |
| Genf | — | — | 1 | 2 |
| Total: | 9 | 6 | 10 | 63 |

1. Dezember 1851.

Tab. 21.

Bundesauszug.

# Etat

## des bespannten Feldgeschützes, des Gebirgsgeschützes und der Raketengestelle und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

| | Kanonen. | | Haubitzen. | | Gebirgshaubitzen. | Total der Feld- u. Gebirgsgeschütze. | Raketengestelle. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 12 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | 12 ℔ | | | |
| Eidgenossenschaft | — | — | — | 2*) | 8 | 10 | — |
| Zürich . . . | 4 | 4 | 4 | 2 | — | 14 | 8 |
| Bern . . . . | 8 | 4 | 4 | 2 | — | 18 | 8 |
| Luzern . . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | — |
| Freiburg . . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | — |
| Solothurn . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | — |
| Baselstadt . . | 4 | — | — | — | — | 4 | — |
| Basellandschaft . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | — |
| Appenzell A.-Rh. | — | 4 | — | — | — | 6 | — |
| St. Gallen . . | 4 | 4 | — | 2 | — | 10 | — |
| Aargau . . . | — | 8 | 4 | 4 | — | 16 | 8 |
| Thurgau . . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | — |
| Tessin . . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | — |
| Waadt . . . | 4 | 8 | — | 4 | — | 16 | — |
| Neuenburg . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | — |
| Genf . . . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | 8 |
| Total: | 24 | 64 | 12 | 32 | 8 | 142 | 32 |

*) Für die Batterie des Kantons Appenzell Außerrhoden.

Tab. 22. 1. Dezember 1851.

Bundesreserve.

# Etat

## des bespannten Feldgeschützes, des Gebirgsgeschützes und der Raketengestelle und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

| | Kanonen. | | Haubitzen. | | Gebirgshaubitzen. | Total der Geschütze. | Raketengestelle. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 8 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | 12 ℔ | | | |
| Eidgenossenschaft | — | — | — | — | 8 | 8 | — |
| Zürich . . . | 4 | 4 | 2 | 2 | — | 12 | 4 |
| Bern . . . . | — | 12 | — | 6 | — | 18 | 4 |
| Luzern . . . | 4 | — | 2 | — | — | 6 | — |
| Solothurn . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | — |
| St. Gallen . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | — |
| Aargau . . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | 4 |
| Waadt . . . | — | 8 | — | 4 | — | 12 | — |
| Neuenburg . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | — |
| Genf . . . . | — | 4 | — | 2 | — | 6 | 4 |
| Total: | 8 | 44 | 4 | 22 | 8 | 86 | 16 |

Bemerkung. Die Achtpfünderkanonen sollen nach französischem Kaliber, aber nach neuem Systeme lassetirt sein.

1. Dezember 1851.

Tab. 23.

# Etat

des Ergänzungsgeschützes, welches die Eidgenossenschaft zu liefern hat.

| | Anzahl. |
|---|---|
| Zwölfpfünderkanonen . . . . . | 4 |
| Sechspfünderkanonen . . . . . | 24 |
| Vierundzwanzigpfünderhaubizen . . . | 2 |
| Zwölfpfünderhaubizen . . . . . | 12 |
| Gebirgshaubizen . . . . . | 4 |
| Total: | 46 |

Ueberdieß hat die Eidgenossenschaft 20 Ergänzungskaissons in die Depotparks zu stellen.

Tab. 24.

1. Dezember 1851.

# Etat

## des Positionsgeschützes und seiner Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

| | Kanonen. | | Haubitzen. | Mörser. | Total der Geschütze. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 12 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | 50 ℔ | |
| Eidgenossenschaft . | 60 | — | 30 | 10 | 100 |
| Zürich . . . . | 4 | 5 | 4 | — | 13 |
| Bern . . . . | 10 | 8 | 4 | — | 22 |
| Luzern . . . . | — | 4 | 2 | — | 6 |
| Schwyz . . . . | — | 4 | — | — | 4 |
| Glarus . . . . | — | 2 | — | — | 2 |
| Zug . . . . . | — | 1 | — | — | 1 |
| Freiburg . . . | — | 4 | 2 | — | 6 |
| Solothurn . . . | — | 2 | — | — | 2 |
| Baselstadt . . . | 4 | 6 | — | — | 10 |
| Basellandschaft . | 2 | — | — | — | 2 |
| Schaffhausen . . | — | 4 | — | — | 4 |
| Aargau . . . . | 2 | — | 2 | — | 4 |
| Tessin . . . . | — | 2 | — | — | 2 |
| Waadt . . . . | 4 | 4 | 2 | — | 10 |
| Wallis . . . . | — | 2 | — | — | 2 |
| Neuenburg . . . | — | 4 | — | — | 4 |
| Genf . . . . | 4 | 4 | — | — | 8 |
| Total: | 90 | 56 | 46 | 10 | 202 |

Bemerkung. An Kaissons sind zu liefern für jede Zwölf- oder Achtpfünderkanone oder jede Vierundzwanzigpfünderhaubitze zwei, für jedes kleinere Geschütz einer.

Tab. 25.

Bundesauszug.

# Etat

## der Kaissons nnd Munitionskasten zu den verschiedenen Batterien und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

| | In die Linie. | | | | | | In die Divisionsparks. | | | | | | In die Depotparks. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kaissons zu | | | | Raketenwagen. | Munitionskasten f. Gebirgshaubitzen. | Kaissons zu | | | | Raketenwagen. | Gebirgshaubitzkaissons. | Kaissons zu | | | |
| | Kanonen. | | Haubitzen. | | | | Kanonen. | | Haubitzen. | | | | Kanonen. | | Haubitzen. | |
| | 12 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | 12 ℔ | | | 12 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | 12 ℔ | | | 12 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | 12 ℔ |
| Eidgenossenschaft . . | — | — | — | 2*) | — | 80 | — | — | — | 2*) | — | 2 | — | 1*) | — | 1*) |
| Zürich . . . . . | 6 | 4 | 6 | 2 | 6 | — | 2 | 1 | 3 | 2 | 3 | — | 2 | 1 | 2 | 1 |
| Bern . . . . . | 12 | 4 | 6 | 2 | 6 | — | 4 | 1 | 3 | 2 | 3 | — | 4 | 1 | 2 | 1 |
| Luzern . . . . . | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Freiburg . . . . . | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Solothurn . . . . | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Baselstadt . . . . | 6 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — |
| Basellandschaft . . | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Appenzell Außerrh. . | — | 4 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Gallen . . . . | 6 | 4 | — | 2 | — | — | 2 | 1 | — | 2 | — | — | 2 | 1 | — | 1 |
| Aargau . . . . . | — | 8 | 6 | 4 | 6 | — | — | 2 | 3 | 4 | 3 | — | — | 2 | 2 | 2 |
| Thurgau . . . . . | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Tessin . . . . . | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Waadt . . . . . | 6 | 8 | — | 4 | — | — | 2 | 2 | — | 4 | — | — | 2 | 2 | — | 2 |
| Neuenburg . . . . | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Genf . . . . . | — | 4 | — | 2 | 6 | — | — | 1 | — | 2 | 3 | — | — | 1 | — | 1 |
| Total: | 36 | 64 | 18 | 32 | 24 | 80 | 12 | 16 | 9 | 32 | 12 | 2 | 12 | 16 | 6 | 16 |

Die mit *) bezeichneten Kaissons sind für die Batterie des Kantons Appenzell Außerrhoden bestimmt.

Bundesreserve.

# Etat

## der Kaissons und Munitionskasten für die verschiedenen Batterien und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

| | In die Linie. | | | | | | In die Divisionsparks. | | | | | | In die Depotparks. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kaissons zu | | | | Raketenwagen. | Munitionskasten f. Gebirgshaubitzen. | Kaissons zu | | | | Raketenwagen. | Gebirgshaubitz-kaissons. | Kaissons zu | | | |
| | Kanonen. | | Haubitzen. | | | | Kanonen. | | Haubitzen. | | | | Kanonen. | | Haubitzen. | |
| | 8 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | 12 ℔ | | | 8 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | 12 ℔ | | | 8 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | 12 ℔ |
| Eidgenossenschaft . . | — | — | — | — | — | 80 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — |
| Zürich . . . . . | 4 | 4 | 2 | 2 | 3 | — | 1 | 1 | 3 | 2 | 2 | — | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Bern . . . . . | — | 12 | — | 6 | 3 | — | — | 3 | — | 6 | 2 | — | — | 3 | — | 3 |
| Luzern . . . . . | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 3 | — | — | — | 1 | — | 1 | — |
| Solothurn . . . . | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| St. Gallen . . . . | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Aargau . . . . . | — | 4 | — | 2 | 3 | — | — | 1 | — | 2 | 2 | — | — | 1 | — | 1 |
| Waadt . . . . . | — | 8 | — | 4 | — | — | — | 2 | — | 4 | — | — | — | 2 | — | 2 |
| Neuenburg . . . . | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Genf . . . . . | — | 4 | — | 2 | 3 | — | — | 1 | — | 2 | 2 | — | — | 1 | — | 1 |
| Total: | 8 | 44 | 4 | 22 | 12 | 80 | 2 | 11 | 6 | 22 | 8 | 2 | 2 | 11 | 2 | 11 |

Bundesauszug.

# Etat

## der Vorrathslaffeten, Rüſtwagen, Feldſchmieden, Werkzeugkiſten und Artillerieparkfuhrwerke verſchiedener Art nnd ihrer Vertheilung auf die Eidgenoſſenſchaft und die Kantone.

| | In die Linie. | | | | | | | | In die Diviſionsparks. | | | In die Depotparks. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zu den beſpannten Batterien. | | | | | | | | Vorrathslaffeten zu | | | Vorrathslaffeten zu | | | |
| | Vorrathslaffeten zu | | | | | | | | | | | | | | |
| | Kanonen | | Haubizen. | | | | | | Kanonen. | Haubitzen. | | Kanonen. | | Haubitzen. | |
| | 12 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | Rüſtwagen. | Feldſchmieden. | Fourgons. | Raketenvorrathswagen. | Werkzeugkiſten für Gebirgsbatterien. | 12 ℔ | 24 ℔ | 12 ℔ | 12 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | Gebirgs. |
| Eidgenoſſenſchaft . . | — | — | — | 1*) | 1*) | — | — | 8 | — | — | — | 3 | 8 | 2 | 2 |
| Zürich . . . . . | 1 | 1 | 1 | 3 | 3 | 3 | 1 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Bern . . . . . | 2 | 1 | 1 | 4 | 4 | 4 | 1 | — | 2 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Luzern . . . . . | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Freiburg . . . . . | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Solothurn . . . . | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Baſelſtadt . . . . | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Baſellandſchaft . . | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Appenzell Außerrhoden | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| St. Gallen . . . . | 1 | 1 | — | 2 | 2 | 2 | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| Aargau . . . . . | — | 2 | 1 | 3 | 3 | 3 | 1 | — | — | 1 | 2 | — | — | — | — |
| Thurgau . . . . | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Teſſin . . . . . | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Waadt . . . . . | 1 | 2 | — | 3 | 3 | 3 | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | — |
| Neuenburg . . . . | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Genf . . . . . | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Total: | 6 | 16 | 3 | 25 | 25 | 25 | 4 | 8 | 6 | 3 | 16 | 3 | 8 | 2 | 2 |

Bemerkungen. 1) Die mit *) bezeichneten Fuhrwerke ſind für die Batterie des Kantons Appenzell Außerrhoden beſtimmt. 2) Ueberdieß hat die Eidgenoſſenſchaft für die Diviſionsparks 6 Rüſtwagen, 6 Feldſchmieden, 6 Wagen mit Vorrathsrädern, 6 Holzwagen, 6 Feuerwerkerwagen und 6 Artillerieſchanzzeugwagen zu liefern.

Tab. 28. 1. Dezember 1851.

Bundesreserve.

# Etat

## der Vorrathslaffeten, Rüstwagen, Feldschmieden und Artillerieparkfuhrwerke verschiedener Art und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | In die Linie. | | | | | | In die Divisionsparks. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Vorrathslaffeten zu Kanonen | | Rüstwagen. | Feldschmieden. | Batteriefourgons. | Vorrathswagen zu Raketenbatterien. | Vorrathslaffeten zu Haubitzen. | |
| | 8 ℔ | 6 ℔ | | | | | 24 ℔ | 12 ℔ |
| Zürich | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 |
| Bern | — | 3 | 3 | 3 | 3 | 1 | — | 3 |
| Luzern | 1 | — | 1 | 1 | 1 | — | 1 | — |
| Solothurn | — | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 |
| St. Gallen | — | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 |
| Aargau | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | 1 |
| Waadt | — | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | 2 |
| Neuenburg | — | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 |
| Genf | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | 1 |
| Total: | 2 | 11 | 13 | 13 | 13 | 4 | 2 | 11 |

Ueberdieß hat die Eidgenossenschaft zu liefern:

in die Linie: 8 Werkzeugkisten für die Gebirgsbatterien;

in die Divisionsparks: 2 Rüstwagen, 2 Feldschmieden, 2 Wagen mit Vorrathsrädern, 2 Holzwagen, 2 Feuerwerkerwagen und 2 Artillerieschanzzeugwagen;

in die Depotparks: Vorrathslaffeten für Sechspfünderkanonen . . . . . 5

Vorrathslaffeten für Gebirgshaubizen . 4

1. Dezember 1851.

Tab. 29

Bundesauszug.

## Etat

der Sappeurwagen und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Sappeur-wagen. | Schanzzeug-wagen. |
|---|---|---|
| Zürich . . . . | 1 | 1 |
| Bern . . . . | 2 | 2 |
| Aargau . . . . | 1 | 1 |
| Tessin . . . . | 1 | 1 |
| Waadt . . . . | 1 | 1 |
| Total: | 6 | 6 |

Tab. 30.

Bundesreserve.

## Etat

der Sappeurwagen und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Sappeur-wagen. | Schanzzeug-wagen. |
|---|---|---|
| Zürich . . . . | 1 | 1 |
| Bern . . . . | 2 | 2 |
| Aargau . . . . | 1 | 1 |
| Tessin . . . . | 1 | 1 |
| Waadt . . . . | 1 | 1 |
| Total: | 6 | 6 |

Tab. 31.

Bundesauszug.

# Etat

der Kavallerie-, Scharfschützen- und Infanteriekaissons, so wie der Bataillonsfourgons, und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Bataillonsfourgons. | In die Linie. | | In die Divisionsparks. | | | In die Depotparks. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Halbkaissons für Scharfschützen. | Halbkaissons für Infanterie. | Halbkaissons für Kavallerie. | Halbkaissons für Scharfschützen. | Halbkaissons für Infanterie. | Halbkaissons für Scharfschützen. | Halbkaissons für Infanterie. |
| Zürich | 8 | 4 | 16 | 1 | 2 | 16 | 2 | 8 |
| Bern | 16 | 6 | 32 | 1 | 3 | 32 | 3 | 16 |
| Luzern | 5 | 3 | 10 | 1 | 1 | 10 | 1 | 5 |
| Uri | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | 1 | — |
| Schwyz | 2 | 2 | 3 | — | 1 | 3 | 1 | 1 |
| Unterwalden ob d. W. | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | — |
| Unterwalden nid d. W. | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — |
| Glarus | 1 | 2 | 2 | — | 1 | 2 | 1 | 1 |
| Zug | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | — |
| Freiburg | 4 | 2 | 7 | — | 1 | 7 | 1 | 3 |
| Solothurn | 3 | — | 5 | — | — | 5 | — | 2 |
| Baselstadt | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| Basellandschaft | 2 | 1 | 3 | — | 1 | 3 | — | 1 |
| Schaffhausen | 1 | — | 3 | — | — | 3 | — | 1 |
| Appenzell Außerrh. | 1 | 2 | 3 | — | 1 | 3 | 1 | 1 |
| Appenzell Innerrh. | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| St. Gallen | 6 | 2 | 12 | 1 | 1 | 12 | 1 | 6 |
| Graubünden | 3 | 2 | 6 | — | 1 | 6 | 1 | 3 |
| Aargau | 7 | 3 | 13 | 1 | 1 | 13 | 2 | 6 |
| Thurgau | 3 | 2 | 6 | — | 1 | 6 | 1 | 3 |
| Tessin | 4 | 2 | 8 | — | 1 | 8 | 1 | 4 |
| Waadt | 6 | 4 | 12 | 1 | 2 | 12 | 2 | 6 |
| Wallis | 3 | 2 | 6 | — | 1 | 6 | 1 | 3 |
| Neuenburg | 2 | 2 | 4 | — | 1 | 4 | 1 | 2 |
| Genf | 2 | — | 3 | — | — | 3 | — | 1 |
| Total: | 84 | 45 | 160 | 6 | 22 | 160 | 23 | 73 |

Tab. 32.

Bundesreserve.

# Etat

## der Kavallerie-, Scharfschützen- und Infanteriekaissons, so wie der Bataillonsfourgons, und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Bataillonsfourgons. | In die Linie. | | In die Divisionsparks. | | | In die Depotparks. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Halbkaissons für Scharfschützen. | Halbkaissons für Infanterie. | Halbkaissons für Kavallerie. | Halbkaissons für Scharfschützen. | Halbkaissons für Infanterie. | Halbkaissons für Scharfschützen. | Halbkaissons für Infanterie. |
| Zürich | 4 | 2 | 8 | — | 1 | 8 | 1 | 4 |
| Bern | 8 | 3 | 16 | — | 2 | 16 | 1 | 8 |
| Luzern | 3 | 2 | 5 | — | 1 | 5 | 1 | 2 |
| Uri | — | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | — |
| Schwyz | 1 | 1 | 2 | — | 1 | 2 | — | — |
| Unterwalden ob d. W. | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — |
| Unterwalden nid d. W. | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — |
| Glarus | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — |
| Zug | — | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | — |
| Freiburg | 2 | 1 | 3 | 1 | — | 3 | 1 | 1 |
| Solothurn | 1 | — | 2 | 1 | — | 2 | — | 1 |
| Baselstadt | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| Basellandschaft | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — |
| Schaffhausen | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| Appenzell Außerrh. | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — |
| Appenzell Innerrh. | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| St. Gallen | 3 | 1 | 6 | — | — | 6 | 1 | 3 |
| Graubünden | 2 | 1 | 3 | — | — | 3 | 1 | 1 |
| Aargau | 3 | 2 | 6 | — | 1 | 6 | 1 | 3 |
| Thurgau | 2 | 1 | 3 | — | — | 3 | 1 | 1 |
| Tessin | 2 | 1 | 4 | — | 1 | 4 | — | 2 |
| Waadt | 3 | 2 | 6 | — | 1 | 6 | 1 | 3 |
| Wallis | 2 | 1 | 3 | — | — | 3 | 1 | 1 |
| Neuenburg | 1 | 1 | 2 | — | 1 | 2 | — | 1 |
| Genf | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| Total: | 42 | 26 | 78 | 3 | 13 | 78 | 13 | 31 |

Tab. 33.

Bundesauszug.

# Etat

## der Trainpferde und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | In die Linie. | | | | | In die Divisionsparks. | | Total der Reitpferde, Trainpferde und Saumthiere. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter der Batterien. | Zugpferde oder Saumthiere zur Bespannung der | | | | Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter. | Zugpferde | |
| | | Batterien. | Sappeurwagen. | Scharfschützenkaissons. | Infanteriekaissons. | | | |
| Zürich . . | 41 | 272 | 4 | 8 | 32 | — | — | 357 |
| Bern . . | 53 | 352 | 8 | 12 | 64 | 22 | 302 | 813 |
| Luzern . . | 12 | 84 | — | 6 | 20 | 4 | 36 | 162 |
| Uri . . . | — | — | — | 2 | 2 | — | — | 4 |
| Schwyz . . | — | — | — | 4 | 6 | 3 | 28 | 41 |
| Unterwalden ob d. W. | — | — | — | 2 | 2 | — | — | 4 |
| Unterwalden nid d. W. | — | — | — | 2 | 2 | — | — | 4 |
| Glarus . . | — | — | — | 4 | 4 | 4 | 26 | 38 |
| Zug . . | — | — | — | 2 | 2 | 2 | 18 | 24 |
| Freiburg . . | 12 | 84 | — | 4 | 14 | 12 | 144 | 270 |
| Solothurn . | 12 | 84 | — | — | 10 | — | — | 106 |
| Baselstadt . | 12 | 80 | — | — | 2 | — | — | 94 |
| Basellandschaft . | 12 | 84 | — | 2 | 6 | 1 | 22 | 127 |
| Schaffhausen . | — | — | — | — | 6 | 4 | 30 | 40 |
| Appenzell Außerrh. | 12 | 84 | — | 4 | 6 | — | — | 106 |
| Appenzell Innerrh. | — | — | — | — | 2 | — | — | 2 |
| St. Gallen . | 24 | 164 | — | 4 | 24 | — | — | 216 |
| Graubünden . | 3 | 44 | — | 4 | 12 | 2 | 24 | 89 |
| Aargau . . | 41 | 276 | 4 | 6 | 26 | — | — | 353 |
| Thurgau . . | 12 | 84 | — | 4 | 12 | — | — | 112 |
| Tessin . . | 12 | 84 | 4 | 4 | 16 | 2 | 10 | 132 |
| Waadt . . | 36 | 248 | 4 | 8 | 24 | 12 | 152 | 484 |
| Wallis . . | 3 | 44 | — | 4 | 12 | 2 | 26 | 91 |
| Neuenburg . | 12 | 84 | — | 4 | 8 | — | 6 | 114 |
| Genf . . | 17 | 112 | — | — | 6 | 2 | 12 | 149 |
| Total: | 326 | 2264 | 24 | 90 | 320 | 72 | 836 | 3932 |

Tab. 34.

Bundesreserve.

# Etat

## der Trainpferde und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | In die Linie. | | | | | In die Divisionsparks. | | Total der Reitpferde, Trainpferde und Saumthiere. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter der Batterien. | Zugpferde oder Saumthiere zur Bespannung der | | | | Reitpferde für die Unteroffiziere und Trompeter. | Zugpferde. | |
| | | Batterien. | Sappeurwagen. | Scharfschützenkaissons. | Infanteriekaissons. | | | |
| Zürich | 29 | 190 | 4 | 4 | 16 | — | — | 243 |
| Bern | 41 | 274 | 8 | 6 | 32 | 12 | 182 | 555 |
| Luzern | 12 | 84 | — | 4 | 10 | 1 | 18 | 129 |
| Uri | — | — | — | 2 | 2 | — | — | 4 |
| Schwyz | — | — | — | 2 | 4 | 1 | 14 | 21 |
| Unterwalden ob d. W. | — | — | — | 2 | — | — | — | 2 |
| Unterwalden nid d. W. | — | — | — | 2 | — | — | — | 2 |
| Glarus | — | — | — | 2 | 2 | 1 | 14 | 19 |
| Zug | — | — | — | 2 | 2 | 2 | 8 | 14 |
| Freiburg | — | — | — | 2 | 6 | 6 | 72 | 86 |
| Solothurn | 12 | 84 | — | — | 4 | — | — | 100 |
| Baselstadt | — | — | — | — | 2 | — | — | 2 |
| Basellandschaft | — | — | — | 2 | 2 | 1 | 10 | 15 |
| Schaffhausen | — | — | — | — | 2 | 2 | 14 | 18 |
| Appenzell Außerrh. | — | — | — | 2 | 2 | — | — | 4 |
| Appenzell Innerrh. | — | — | — | — | 2 | — | — | 2 |
| St. Gallen | 12 | 84 | — | 2 | 12 | — | — | 110 |
| Graubünden | 3 | 44 | — | 2 | 6 | — | 14 | 69 |
| Aargau | 17 | 106 | 4 | 4 | 12 | — | — | 143 |
| Thurgau | — | — | — | 2 | 6 | — | — | 8 |
| Tessin | — | — | 4 | 2 | 8 | — | 8 | 22 |
| Waadt | 24 | 168 | 4 | 4 | 12 | 8 | 82 | 302 |
| Wallis | 3 | 44 | — | 2 | 6 | 2 | 10 | 67 |
| Neuenburg | 12 | 84 | — | 2 | 4 | — | 4 | 106 |
| Genf | 17 | 106 | — | — | 2 | — | 6 | 131 |
| Total: | 182 | 1268 | 24 | 52 | 156 | 36 | 456 | 2174 |

Bundesauszug.

# Etat

## der Munition für die Handfeuerwaffen und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Für die Sappeure. | | Für die Pontonniere. | | Für die Parkkompagnien. | | Für die Infanterie. | | Total der Flintenmunition. | | Für die berittenen Artilleristen. | | Für die Kavallerie. | | | | Total der Pistolenmunition. | | Für die Scharfschützen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | Dragoner. | | Guiden. | | | | | | |
| | Flintenpatronen. | Zündkapseln. | Flintenpatronen. | Zündkapseln. | Flintenpatronen. | Zündkapseln. | Flintenpatronen. | Zündkapseln. | Patronen. | Zündkapseln. | Pistolenpatronen. | Zündkapseln. | Pistolenpatronen. | Zündkapseln. | Pistolenpatronen. | Zündkapseln. | Patronen. | Zündkapseln. | Patronen. | Blei. Pfund. | Stuzerkapseln. |
| Zürich | 1,820 | 3,640 | 1,820 | 3,640 | 1,060 | 2,120 | 834,880 | 1,669,760 | 839,580 | 1,679,160 | 1,280 | 2,560 | 9,000 | 18,000 | — | — | 10,280 | 20,560 | 115,200 | 5,200 | 230,400 |
| Bern | 3,640 | 7,280 | 1,820 | 3,640 | 1,060 | 2,120 | 1,577,920 | 3,155,840 | 1,584,440 | 3,168,880 | 2,120 | 4,240 | 18,000 | 36,000 | 1,280 | 2,560 | 21,400 | 42,800 | 172,800 | 7,800 | 345,600 |
| Luzern | — | — | — | — | 1,060 | 2,120 | 468,480 | 936,960 | 469,540 | 939,080 | 500 | 1,000 | 3,000 | 6,000 | — | — | 3,500 | 7,000 | 86,400 | 3,900 | 172,800 |
| Uri | — | — | — | — | — | — | 45,120 | 90,240 | 45,120 | 90,240 | — | — | — | — | — | — | — | — | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Schwyz | — | — | — | — | — | — | 149,760 | 299,520 | 149,760 | 299,520 | 80 | 160 | — | — | 1,280 | 2,560 | 1,360 | 2,720 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Unterwalden ob dem Wald | — | — | — | — | — | — | 42,080 | 84,160 | 42,080 | 84,160 | — | — | — | — | — | — | — | — | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Unterwalden nid dem Wald | — | — | — | — | — | — | 34,560 | 69,120 | 34,560 | 69,120 | — | — | — | — | — | — | — | — | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Glarus | — | — | — | — | — | — | 95,520 | 191,040 | 95,520 | 191,040 | 100 | 200 | — | — | — | — | 100 | 200 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Zug | — | — | — | — | — | — | 57,120 | 114,240 | 57,120 | 114,240 | 40 | 80 | — | — | — | — | 40 | 80 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Freiburg | — | — | — | — | — | — | 326,720 | 653,440 | 326,720 | 653,440 | 620 | 1,240 | 6,000 | 12,000 | — | — | 6,620 | 13,240 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Solothurn | — | — | — | — | — | — | 256,800 | 513,600 | 256,800 | 513,600 | 340 | 680 | 3,000 | 6,000 | — | — | 3,340 | 6,680 | — | — | — |
| Baselstadt | — | — | — | — | — | — | 72,800 | 145,600 | 72,800 | 145,600 | 320 | 640 | — | — | 1,280 | 2,560 | 1,600 | 3,200 | — | — | — |
| Basellandschaft | — | — | — | — | — | — | 149,280 | 298,560 | 149,280 | 298,560 | 380 | 760 | — | — | 1,280 | 2,560 | 1,660 | 3,320 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Schaffhausen | — | — | — | — | — | — | 130,560 | 261,120 | 130,560 | 261,120 | 100 | 200 | 3,000 | 6,000 | — | — | 3,100 | 6,200 | — | — | — |
| Appenzell Außerrhoden | — | — | — | — | — | — | 130,720 | 261,440 | 130,720 | 261,440 | 340 | 680 | — | — | — | — | 340 | 680 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Appenzell Innerrhoden | — | — | — | — | — | — | 45,280 | 90,560 | 45,280 | 90,560 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Gallen | — | — | — | — | 1,060 | 2,120 | 605,600 | 1,211,200 | 606,660 | 1,213,320 | 720 | 1,440 | 6,000 | 12,000 | — | — | 6,720 | 13,440 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Graubünden | — | — | — | — | — | — | 324,160 | 648,320 | 324,160 | 648,320 | 200 | 400 | — | — | 1,280 | 2,560 | 1,480 | 2,960 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Aargau | 1,820 | 3,640 | 1,820 | 3,640 | 1,060 | 2,120 | 656,800 | 1,313,600 | 661,500 | 1,323,000 | 1,220 | 2,440 | 6,000 | 12,000 | — | — | 7,220 | 14,440 | 86,400 | 3,900 | 172,800 |
| Thurgau | — | — | — | — | — | — | 306,560 | 613,120 | 306,560 | 613,120 | 340 | 680 | 3,000 | 6,000 | — | — | 3,340 | 6,680 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Tessin | 1,820 | 3,640 | — | — | — | — | 396,000 | 792,000 | 397,820 | 795,640 | 380 | 760 | — | — | 760 | 1,520 | 1,140 | 2,280 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Waadt | 1,820 | 3,640 | — | — | 1,060 | 2,120 | 620,480 | 1,240,960 | 623,360 | 1,246,720 | 1,440 | 2,880 | 9,000 | 18,000 | — | — | 10,440 | 20,880 | 115,200 | 5,200 | 230,400 |
| Wallis | — | — | — | — | — | — | 290,880 | 581,760 | 290,880 | 581,760 | 200 | 400 | — | — | — | — | 200 | 400 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Neuenburg | — | — | — | — | — | — | 221,280 | 442,560 | 221,280 | 442,560 | 340 | 680 | — | — | 1,280 | 2,560 | 1,620 | 3,240 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Genf | — | — | — | — | — | — | 166,880 | 333,760 | 166,880 | 333,760 | 540 | 1,080 | — | — | 1,280 | 2,560 | 1,820 | 3,640 | — | — | — |
| Total: | 10,920 | 21,840 | 5,460 | 10,920 | 6,360 | 12,720 | 8,006,240 | 16,012,480 | 8,028,980 | 16,057,960 | 11,600 | 23,200 | 66,000 | 132,000 | 9,720 | 19,440 | 87,320 | 174,640 | 1,296,000 | 58,500 | 2,592,000 |

Bundesreserve.

# Etat

## der Munition für die Handfeuerwaffen und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Für die Sappeure. | | Für die Pontonniere. | | Für die Parkkompagnien. | | Für die Infanterie. | | Total der Flintenmunition. | | Für die berittenen Artilleristen. | | Für die Kavallerie. | | | | Total der Pistolenmunition. | | Für die Scharfschützen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | Dragoner. | | Guiden. | | | | | | |
| | Flintenpatronen. | Zündkapseln. | Flintenpatronen. | Zündkapseln. | Flintenpatronen. | Zündkapseln. | Flintenpatronen. | Zündkapseln. | Patronen. | Zündkapseln. | Pistolenpatronen. | Zündkapseln. | Pistolenpatronen. | Zündkapseln. | Pistolenpatronen. | Zündkapseln. | Patronen. | Zündkapseln. | Patronen. | Blei, Pfund. | Stuzerkapseln. |
| Zürich | 1,260 | 2,520 | 1,260 | 2,520 | 700 | 1,400 | 390,720 | 781,440 | 393,940 | 787,880 | 940 | 1,880 | 2,320 | 4,640 | — | — | 3,260 | 6,520 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Bern | 2,520 | 5,040 | 1,260 | 2,520 | 700 | 1,400 | 737,280 | 1,474,560 | 741,760 | 1,483,520 | 1,560 | 3,120 | 6,960 | 13,920 | 760 | 1,520 | 9,280 | 18,560 | 86,400 | 3,900 | 172,800 |
| Luzern | — | — | — | — | 700 | 1,400 | 215,360 | 430,720 | 216,060 | 432,120 | 420 | 840 | 2,320 | 4,640 | — | — | 2,740 | 5,480 | 39,040 | 1,760 | 78,080 |
| Uri | — | — | — | — | — | — | 19,840 | 39,680 | 19,840 | 39,680 | — | — | — | — | — | — | — | — | 19,520 | 880 | 39,040 |
| Schwyz | — | — | — | — | — | — | 74,080 | 148,160 | 74,080 | 148,160 | 20 | 40 | — | — | 760 | 1,520 | 780 | 1,560 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Unterwalden ob dem Wald | — | — | — | — | — | — | 20,000 | 40,000 | 20,000 | 40,000 | — | — | — | — | — | — | — | — | 19,520 | 880 | 39,040 |
| Unterwalden nid dem Wald | — | — | — | — | — | — | 14,240 | 28,480 | 14,240 | 28,480 | — | — | — | — | — | — | — | — | 19,520 | 880 | 39,040 |
| Glarus | — | — | — | — | — | — | 46,720 | 93,440 | 46,720 | 93,440 | 40 | 80 | — | — | — | — | 40 | 80 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Zug | — | — | — | — | — | — | 25,760 | 51,520 | 25,760 | 51,520 | 40 | 80 | — | — | — | — | 40 | 80 | 19,520 | 880 | 39,040 |
| Freiburg | — | — | — | — | — | — | 161,440 | 322,880 | 161,440 | 322,880 | 340 | 680 | 2,320 | 4,640 | — | — | 2,660 | 5,320 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Solothurn | — | — | — | — | — | — | 114,240 | 228,480 | 114,240 | 228,480 | 340 | 680 | 2,320 | 4,640 | — | — | 2,660 | 5,320 | — | — | — |
| Baselstadt | — | — | — | — | — | — | 32,320 | 64,640 | 32,320 | 64,640 | 160 | 320 | — | — | 760 | 1,520 | 920 | 1,840 | — | — | — |
| Basellandschaft | — | — | — | — | — | — | 65,120 | 130,240 | 65,120 | 130,240 | 220 | 440 | — | — | 760 | 1,520 | 980 | 1,960 | 19,520 | 880 | 39,040 |
| Schaffhausen | — | — | — | — | — | — | 61,280 | 122,560 | 61,280 | 122,560 | 60 | 120 | 2,320 | 4,640 | — | — | 2,380 | 4,760 | — | — | — |
| Appenzell Außerrhoden | — | — | — | — | — | — | 58,880 | 117,760 | 58,880 | 117,760 | 200 | 400 | — | — | — | — | 200 | 400 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Appenzell Innerrhoden | — | — | — | — | — | — | 23,200 | 46,400 | 23,200 | 46,400 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| St. Gallen | — | — | — | — | 700 | 1,400 | 300,640 | 601,280 | 301,340 | 602,680 | 380 | 760 | 2,320 | 4,640 | — | — | 2,700 | 5,400 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Graubünden | — | — | — | — | — | — | 151,680 | 303,360 | 151,680 | 303,360 | 140 | 280 | — | — | 760 | 1,520 | 900 | 1,800 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Aargau | 1,260 | 2,520 | 1,260 | 2,520 | 700 | 1,400 | 315,360 | 630,720 | 318,580 | 637,160 | 600 | 1,200 | 2,320 | 4,640 | — | — | 2,920 | 5,840 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Thurgau | — | — | — | — | — | — | 141,760 | 283,520 | 141,760 | 283,520 | 200 | 400 | 2,320 | 4,640 | — | — | 2,520 | 5,040 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Tessin | 1,260 | 2,520 | — | — | — | — | 185,440 | 370,880 | 186,700 | 373,400 | 200 | 400 | — | — | 760 | 1,520 | 960 | 1,920 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Waadt | 1,260 | 2,520 | — | — | 700 | 1,400 | 284,640 | 569,280 | 286,600 | 573,200 | 960 | 1,920 | 4,640 | 9,280 | — | — | 5,600 | 11,200 | 57,600 | 2,600 | 115,200 |
| Wallis | — | — | — | — | — | — | 135,520 | 271,040 | 135,520 | 271,040 | 180 | 360 | — | — | — | — | 180 | 360 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Neuenburg | — | — | — | — | — | — | 96,800 | 193,600 | 96,800 | 193,600 | 340 | 680 | — | — | 760 | 1,520 | 1,100 | 2,200 | 28,800 | 1,300 | 57,600 |
| Genf | — | — | — | — | — | — | 70,080 | 140,160 | 70,080 | 140,160 | 480 | 960 | — | — | 760 | 1,520 | 1,240 | 2,480 | — | — | — |
| Total: | 7,560 | 15,120 | 3,780 | 7,560 | 4,200 | 8,400 | 3,742,400 | 7,484,800 | 3,757,940 | 7,515,880 | 7,820 | 15,640 | 30,160 | 60,320 | 6,080 | 12,160 | 44,060 | 88,120 | 683,840 | 30,860 | 1,367,680 |

Tab. 37. 1. Dezember 1851.

Bundesauszug.

# Etat

## der Munition für die fahrenden, die Raketen- und Gebirgsbatterien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Kanonenschüsse. | | Haubitzschüsse. | | | Raketen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zwölfpfünder. | Sechspfünder. | Vierundzwanzigpfünder. | Zwölfpfünder. | Gebirgs- | |
| Zürich . | 1,600 | 2,000 | 1,600 | 800 | — | 1,600 |
| Bern . | 3,200 | 2,000 | 1,600 | 800 | — | 1,600 |
| Luzern . | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| Freiburg | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| Solothurn | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| Baselstadt | 1,600 | — | — | — | — | — |
| Baselland- schaft | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| Appenzell A.- Rhoden | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| St. Gallen | 1,600 | 2,000 | — | 800 | — | — |
| Graubünden | — | — | — | — | 800 | — |
| Aargau | — | 4,000 | 1,600 | 1,600 | — | 1,600 |
| Thurgau | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| Tessin . | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| Waadt . | 1,600 | 4,000 | — | 1,600 | — | — |
| Wallis . | — | — | — | — | 800 | — |
| Neuenburg | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| Genf . | — | 2,000 | — | 800 | — | 1,600 |
| Total: | 9,600 | 32,000 | 4,800 | 12,800 | 1,600 | 6,400 |

Bemerkung. Das Verhältniß der Kugel- und Kartätschschüsse und der verschiedenen Arten von Granatschüssen unter sich wird durch das Reglement festgestellt.

1. Dezember 1851.

Tab. 38.

Bundesreserve.

# Etat

## der Munition für die fahrenden, die Raketen- und Gebirgsbatterien und ihrer Vertheilung auf die Kantone.

| Kantone. | Kanonenschüsse. | | Haubitzschüsse. | | | Raketen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Achtpfünder. | Sechspfünder. | Vierundzwanzigpfünder. | Zwölfpfünder. | Gebirgs- | |
| Zürich . | 2,000 | 2,000 | 800 | 800 | — | 800 |
| Bern . | — | 6,000 | — | 2,400 | — | 800 |
| Luzern . | 2,000 | — | 800 | — | — | — |
| Solothurn | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| St. Gallen | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| Graubünden | — | — | — | — | 800 | — |
| Aargau . | — | 2,000 | — | 800 | — | 800 |
| Waadt . | — | 4,000 | — | 1,600 | — | — |
| Wallis . | — | — | — | — | 800 | — |
| Neuenburg | — | 2,000 | — | 800 | — | — |
| Genf . | — | 2,000 | — | 800 | — | 800 |
| Total: | 4,000 | 22,000 | 1,600 | 8,800 | 1,600 | 3,200 |

Bemerkung. Das Verhältniß der Kugel- und Kartätschschüsse und der verschiedenen Arten von Granatschüssen unter sich wird durch das Reglement festgestellt.

Tab. 39.

1. Dezember 1851.

# Etat

## der Munition für das Ergänzungsgeschütz, welche die Eidgenossenschaft zu liefern hat.

| | Anzahl. |
|---|---|
| Schüsse für Zwölfpfünderkanonen . . . | 1,600 |
| „ „ Sechspfünderkanonen . . . | 12,000 |
| „ „ Vierundzwanzigpfünderhaubitzen . . . . . | 800 |
| „ „ Zwölfpfünderhaubien . . . | 4,800 |
| „ „ Gebirgshaubitzen . . . . | 800 |

Bemerkung. Das Verhältniß der verschiedenen Schußarten unter sich wird durch das Reglement festgestellt.

1. Dezember 1851.

Tab. 40.

# Etat

## der Munition für das Positionsgeschütz und ihrer Vertheilung auf die Eidgenossenschaft und die Kantone.

| | Schüsse für | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Kanonen. | | Haubitzen. | Mörser. |
| | 12 ℔ | 6 ℔ | 24 ℔ | 50 ℔ |
| Eidgenossenschaft . . | 9,000 | — | 4,500 | 1,500 |
| Zürich . . . . . | 600 | 750 | 600 | — |
| Bern . . . . . | 1,500 | 1,200 | 600 | — |
| Luzern . . . . . | — | 600 | 300 | — |
| Schwyz . . . . . | — | 600 | — | — |
| Glarus . . . . . | — | 300 | — | — |
| Zug . . . . . | — | 150 | — | — |
| Freiburg . . . . | — | 600 | 300 | — |
| Solothurn . . . . | — | 300 | — | — |
| Baselstadt . . . . | 600 | 900 | — | — |
| Basellandschaft . . . | 300 | — | — | — |
| Schaffhausen . . . | — | 600 | — | — |
| Aargau . . . . . | 300 | — | 300 | — |
| Tessin . . . . . | — | 300 | — | — |
| Waadt . . . . . | 600 | 600 | 300 | — |
| Wallis . . . . . | — | 300 | — | — |
| Neuenburg . . . . | — | 600 | — | — |
| Genf . . . . . | 600 | 600 | — | — |
| Total: | 13,500 | 8,400 | 6,900 | 1,500 |

Bemerkung. Das Verhältniß der verschiedenen Schußarten unter sich wird durch das Reglement bestimmt.

Tab. 41. 1. Dezember 1851.

# Etat

der, laut Artikel 3 des Gesetzes über die Mannschaftsskala vom 27. August 1851, als Beitrag zu der vom Kanton Appenzell Außerrhoden zu stellenden Sechspfünderbatterie vom Bunde anzuschaffenden Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

---

a. In die Linie.

| | |
|---|---|
| Zwölfpfünderhaubitzen mit Laffetten | 2 |
| Zwölfpfünderhaubitzkaissons . . | 2 |
| Rüstwagen . . . . . | 1 |
| Feldschmiede . . . . . | 1 |

b. In die Divisionsparks.

| | |
|---|---|
| Zwölfpfünderhaubitzkaissons . . | 2 |

c. In die Depotparks.

| | |
|---|---|
| Zwölfpfünderhaubitzkaisson . . | 1 |
| Sechspfünderkanonenkaisson . . | 1 |

1. Dezember 1851.

Tab. 42.

**Bestimmung der Anzahl Fuhrwerke für die Halbbataillone und einzelnen Infanteriekompagnien.**

(Als Vervollständigung des Art. 53 c des Gesetzes über die eidgen. Militärorganisation vom 8. Mai 1850).

## I. Für jedes Halbbataillon sind zu stellen:

### a. In die Linie:

| | |
|---|---|
| Halbkaisson . . . . . | 1 |
| Bataillonsfourgon . . . . . | 1 |

### b. In die Divisionsparks:

| | |
|---|---|
| Halbkaisson . . . . . | 1 |

## II. Für je zwei einzelne Infanteriekompagnien des nämlichen Kantons sind zu stellen:

### a. In die Linie:

| | |
|---|---|
| Halbkaisson . . . . . | 1 |

### b. In die Divisionsparks:

| | |
|---|---|
| Halbkaisson . . . . . | 1 |

3. Dezember 1851.

# Verordnung
über
## die Portofreiheit.
(Vom 10. Wintermonat 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 33 und 34 des Bundesgesetzes über die Posttaxen vom 25. August 1851,

verordnet:

### Bezeichnung der portofreien Personen.

Art. 1. Von der Entrichtung des Porto's sind befreit:

a. die Mitglieder der Bundesversammlung während der Dauer der Sitzungen, wenn sie am Bundessitze sich befinden;
b. die Behörden und Beamtungen unter sich, jedoch nur in Amtssachen;
c. die Eidgenossenschaft und die Kantone für ihre amtlichen Blätter;
d. das im eidgenössischen oder im Kantonaldienste stehende Militär.

Ebenso ist befreit die Korrespondenz an Arme und für Arme, in so fern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

### Behörden und Beamtungen.

Art. 2. Als Behörden oder Beamtungen, denen nach vorstehendem Artikel, litt. b, die Portofreiheit

3. Dezember 1851.

zukommt, werden alle Kollegien so wie einzelne Beamte betrachtet, welchen in der Gesetzgebung, in richterlichen oder Vollziehungssachen eine selbstständige Kompetenz zusteht, mit Inbegriff ihrer Kanzleien.

### Wohlthätige Kantonalanstalten.

Art. 3. Portofrei sind auch die Behörden und Beamtungen wohlthätiger Kantonalanstalten, mit Ausnahme der Banken, der Ersparnißkassen, Assekuranz- und Leihanstalten und ähnlicher Institute.

### Gemeindsbehörden.

Art. 4. Gemeindsbehörden sind portofrei, in so fern ihnen im Staatsorganismus, in Kirchen-, Schul- oder Armensachen eine polizeiliche oder administrative Kompetenz angewiesen ist; jedoch nur für die Korrespondenz mit ihren obern oder koordinirten Behörden und Beamtungen.

### Ausschluß von Verwaltungsbehörden.

Art. 5. Ausgeschlossen von der Portobefreiung sind dagegen die Verwaltungsbehörden und Beamtungen von Korporationen, Genossenschaften und Gesellschaften, die nicht nothwendig zum Staatsorganismus gehören.

### Pfarrämter.

Art. 6. Die Pfarrämter genießen die Portofreiheit, insofern sie in Kirchen-, Schul- oder Armensachen mit andern Behörden und Beamtungen korrespondiren.

### Portofreiheit für Behörden und Beamtungen unter sich.

Art. 7. Die Portofreiheit der Behörden und Beamtungen, Art. 1, litt. b, findet nur dann statt, wenn

sowohl der Versender als der Empfänger als Behörde oder Beamtung erscheint, wobei jedoch die amtliche Korrespondenz zwischen der Behörde oder der Kanzlei und den einzelnen Mitgliedern der Behörde nicht ausgeschlossen ist. Alle Postsendungen dagegen, die von Behörden oder Beamtungen an Privatpersonen oder andere, welche die Portofreiheit nicht genießen, gerichtet sind, oder von diesen an Behörden oder Beamtungen gehen, unterliegen der ordentlichen Taxe. 3. Dezember 1851.

Für Amts- und Armensachen.

Art. 8. Die Portobefreiung kann auch von sämmtlichen Behörden und Beamtungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gegenstand der Korrespondenz eine Amtssache oder eine Armensache ist. Als Amtssache dürfen nur solche Mittheilungen bezeichnet werden, die im öffentlichen Interesse des Staates gemacht werden. Dagegen ist die Korrespondenz von Amt zu Amt im Interesse von Privaten, wie z. B. die Versendung von Civilprozeßakten, Legitimationsschriften u. dgl. der Taxe unterworfen.

Für Gegenstände der Briefpost.

Art. 9. Die Portofreiheit der im Art. 1 bezeichneten Personen erstreckt sich auf alle Postgegenstände, die mit der Briefpost versendet werden (Art. 1 bis 9 des Posttarengesetzes), keine Werthangabe enthalten und nicht rekommandirt sind.

Portofreie Geldsendungen.

Art. 10. Vom Porto befreit sind auch die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, so wie auch die Gel-

3. Dezember 1851.

der, die von Behörden an Arme oder an Armenanstalten geschickt werden.

### Amtliche Blätter.

Art. 11. Die amtlichen Blätter der Kantone, die zugleich als Zeitungen benutzt werden, sind von der Portofreiheit ausgeschlossen.

### Frankatur von Privatschreiben.

Art. 12. Die Schreiben, die von Privaten an eine Behörde gerichtet werden, sind in der Regel zu frankiren. Unfrankirte Schreiben sind aber gleichwohl an die Behörde zu bestellen, welcher die Annahme oder die Verweigerung frei steht.

### Ausländische Korrespondenz.

Art. 13. Für die Korrespondenz, die nach dem Auslande geht oder von demselben kommt, sind die jeweiligen Vorschriften der Staatsverträge und die darauf bezüglichen speziellen Weisungen zu beobachten. Wenn solche Korrespondenzen mit ausländischem Porto belegt werden, so kann jedenfalls für dieses die Portofreiheit nicht in Anspruch genommen werden.

### Zu beobachtende Formen für Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 14. Die Mitglieder der Bundesversammlung, (Art. 1, litt. a) haben auf der Adresse der Briefe, die sie absenden, ihren Namen und Titel als National- oder Ständerath anzugeben. Die Briefe, die an sie abgesendet werden, müssen auf der Adresse Namen und Titel des Adressaten enthalten.

### Für Behörden und Beamtungen.

Art. 15. Die Behörden und Beamtungen (Art. 1, litt. b) haben ihre Sendungen durch die Post mit dem amtlichen Siegel zu versehen, oder, wenn sie kein Siegel besitzen, mit dem Titel der versendenden Behörde oder Beamtung zu bezeichnen und an das Amt selbst und nicht an die Person, die dasselbe bekleidet, zu adressiren.

Jedenfalls ist auf der Adresse der Gegenstand als Amtssache zu bezeichnen.

### Für Militärpersonen.

Art. 16. Bei Briefen, die an Militärpersonen abgehen, (Art. 1, litt. d) genügt die Bezeichnung des Korps, bei dem sie im Dienste stehen. Wenn der Aufgeber den Standort eines Korps nicht kennt, so sind solche Briefe dem Kantonskriegskommissariate zu richtiger Versendung zu übermitteln; wenn dagegen die im wirklichen Dienste stehenden Militärpersonen Briefe portofrei versenden wollen, so haben sie dieselben der hiefür angewiesenen Militärstelle zu übergeben, die sie als Militärbriefe mit dem Stempel oder mit der Aufschrift der absendenden Stelle bezeichnet und an ihre Bestimmung versendet.

### Für Armenbehörden.

Art. 17. Wenn von einer Behörde, die hiefür als kompetent bezeichnet ist (Art. 1 am Schlusse) an Arme geschrieben wird, so ist das Schreiben mit dem Amtssiegel zu versehen und als Armensache zu überschreiben.

### Für Geldsendungen.

Art. 18. Bei Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen, ist auf der Adresse das Amt, an welches

3. Dezember 1851.

dieselben gerichtet sind, und nicht der Familienname des Adressaten, zu bezeichnen.

Werden dagegen Gelder von eidgenössischen Behörden oder von kompetenter Behörde an Arme versendet (Art. 11), so ist die Sendung mit dem Amtssiegel zu versehen.

### Beamtenverzeichnisse.

Art. 19. Die Postdirektionen haben dem Postdepartemente ein Verzeichniß der Behörden, die in den Kantonen ihres Postkreises sich befinden und nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung die Portofreiheit genießen, so wie ein Verzeichniß der Behörden und Beamtungen, die in Armensachen portofrei korrespondiren dürfen, einzusenden und für dasselbe die Gutheißung des Postdepartements einzuholen.

### Bestrafung des Mißbrauchs.

Art. 20. Wer eine Sendung, die dem Porto unterworfen ist, unrichtiger Weise als Amtssache oder Armensache bezeichnet, oder einer portofreien Sendung einen andern Gegenstand, der nicht portofrei ist, beilegt, begeht eine Verlezung des Postregal, und soll nach Art. 6 des Postregalgesetzes bestraft werden.

### Anfangstermin und Bekanntmachung.

Art. 21. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die offizielle Sammlung eingerückt und in besondern Exemplaren den Kantonsregierungen und den Postbüreaux ausgetheilt werden.

Bern, den 10. Wintermonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern 3. Dezember 1851.

beschließt:

Vorstehende Verordnung soll durch Aufnahme in die Gesetzessammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 3. Dezember 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

## Verordnung

5. Dezember 1851.

über

## den Bezug der Einregistrirungs-, Gerichtsschreiberei- und Hypothekengebühren in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Laufen und Freibergen, infolge Einführung des neuen Münzfußes.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Einregistrirungs-, Gerichtsschreiberei- nnd Hypothekeinschreibungsgebühren, welche bisdahin nach alter Währung bezogen worden sind, in neuer Währung zu bestimmen,

beschließt:

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1852 hinweg sollen die Einregistrirungs-, Gerichtsschreiberei- und Hypothekeinschreibungsgebühren in den Amtsbezirten Pruntrut, Delsberg,

5. Dezember 1851.

Laufen und Freibergen in neuer Schweizerwährung bezogen und ebenso, nach Maßgabe der hier unten bestimmten Beträge, in die Rechnungsprotokolle eingetragen werden.

## Art. 2.

### Einregistrirung. Fire Gebühren.

| | Gebühren. Alte Währung. Fr. | Rp. | Neue Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|---|
| §. 1. Für diejenigen Akten, welche nach den Gesetzen vom 22. Frimaire, Jahr 7, 25. Juli 1814 und 29. Juni 1848, der fixen Gebühr von 17 Rappen unterworfen sind, werden 25 Rappen neue Währung bezahlt . . . . . | — | 17 | — | 25 |
| §. 2. Für diejenigen, welche der Gebühr von 34 Rappen unterworfen sind, werden 50 neue Rappen bezahlt . . . . . | — | 34 | — | 50 |
| §. 3. Für diejenigen, welche der Gebühr von 50 Rappen unterworfen sind, werden 75 neue Rappen bezahlt . . . . . | — | 50 | — | 75 |
| §. 4. Für diejenigen, welche der fixen Gebühr von 86 Rappen unterworfen sind, werden Fr. 1 Rp. 25 bezahlt . . . . . | — | 86 | 1 | 25 |
| §. 5. Für diejenigen, welche der Gebühr von Fr. 3 Rp. 45 unterworfen sind, werden Fr. 5 bezahlt | 3 | 45 | 5 | — |

| | Gebühren. Alte Währung. Fr. | Rp. | Neue Währung. Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|---|
| §. 6. Für diejenigen, welche der Gebühr von Fr. 5 Rp. 18 unterworfen sind, werden Fr. 7 Rp. 50 bezahlt . . . . . | 5 | 18 | 7 | 50 |
| §. 7. Für die im Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Ventose, Jahr 9, erwähnten Kundmachungen, welche einer Gebühr von 9 Rappen unterworfen sind, werden 15 neue Rappen bezahlt . . . . . | — | 09 | — | 15 |

Art. 3.

Einregistrirung. Verhältnißmäßige Gebühren.

Die Ansätze der verhältnißmäßigen Einregistrirungsgebühren bleiben die nämlichen, wie sie gegenwärtig durch die oben erwähnten Gesetze bestimmt sind, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie, statt der alten, die neue Schweizerwährung ausdrücken, und die Gebühren nach den ebenfalls in die neue Währung umgewandelten Kapitalien berechnet werden sollen.

Die geringste Einregistrirungsgebühr, welche durch den Art. 3 des Gesetzes vom 27. Ventose, Jahr 9, bestimmt ist, wird von 9 Rappen auf 15 neue Rappen erhöht . . . . | — | 09 | — | 15 |

5. Dezember 1851.

| | Gebühren. Alte Währung. Fr. Rp. | Neue Währung. Fr. Rp. |
|---|---|---|
| **Art. 4.** | | |
| **Gerichtsschreibereigebühren.** | | |
| §. 1. Die Gebühr für die Eintragung auf das Geschäftsverzeichniß, welche gegenwärtig auf 25 Rappen bestimmt ist, wird auf 35 neue Rappen gestellt . . . . . | — 25 | — 35 |
| Diejenige von 50 Rappen auf 75 neue Rappen . . . . . | — 50 | — 75 |
| §. 2. Die auf 21 Rappen bestimmte Redaktionsgebühr wird auf 30 neue Rappen festgesetzt . . . | — 21 | — 30 |
| Diejenige von 9 Rappen wird auf 15 neue Rappen bestimmt . . | — 09 | — 15 |
| Diejenige von 50 Rappen auf 75 neue Rappen . . . . . | — 50 | — 75 |
| Diejenige von 25 Rappen auf 35 neue Rappen . . . . . | — 25 | — 35 |
| Die geringste, auf 21 Rappen bestimmte Redaktionsgebühr wird auf 30 neue Rappen festgesetzt . . | — 21 | — 30 |
| §. 3. Die verhältnißmäßigen Redaktionsgebühren bleiben die bisherigen. Sie sollen auf den Summen berechnet werden, Alles in neuer Währung. | | |

| | Gebühren. Alte Währung. Fr. Rp. | Neue Währung. Fr. Rp. |
|---|---|---|
| §. 4. Die auf 21 Rappen vom Blatt bestimmte Abschriftengebühr für die Endurtheile wird auf 30 neue Rappen gestellt . . . . . | — 21 | — 30 |
| Diejenige für die vorläufigen Urtheile, welche auf 17 Rappen vom Blatt bestimmt ist, wird auf 25 neue Rappen festgesetzt . . . . . | — 17 | — 25 |
| §. 5. Die den Amtsgerichtsschreibern zukommenden Ausfertigungsgebühren, welche auf 10 Rappen vom Blatt bestimmt sind, werden auf 15 neue Rappen gestellt . . | — 10 | — 15 |
| Die auf 5 Rappen vom Franken festgesetzten Gebühren für Eintragung auf das Geschäftsverzeichniß und die Redaktionsgebühren vom gleichen Betrage werden auf 7 neue Rappen gestellt . . . . . | — 05 | — 07 |

Art. 5.

Hypothekeinschreibungsgebühren.

§. 1. Die verhältnißmäßigen Gebühren für Einschreibungen von Pfandrechten und Eintragung von Pfandverträgen, bleiben auf die gegenwärtigen Ansätze bestimmt, welche in Zukunft statt der alten die neue Währung ausdrücken. Diese Gebühren sollen nach dem Betrage der ebenfalls in die neue Währung umgewandelten Kapitalien erhoben werden.

5. Dezember 1851.

§. 2. Die Sporteln der Hypothekenbewahrer, welche durch das Dekret vom 21. Herbstmonat 1810 bestimmt wurden, und welche keine andern Veränderungen erlitten hatten, als daß sie von französischen Franken in Schweizerfranken umgewandelt worden waren, sollen wieder in die erstere Währung umgeändert werden, welche die neue Schweizerwährung darstellt.

Art. 6.

Gegenwärtige Verordnung, welche am 1. Januar 1852 in Kraft tritt, soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 5. Dezember 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

12. Dezember 1851.

# Dekret,

betreffend

## die Modifikation des Tarifs für die Auswechslung deutscher grober Münzen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht, daß bedeutende Sendungen von Gulden aus andern Kantonen zur Auswechslung hieher gelangen,

in Betracht der Nothwendigkeit, den durch Art. 4 der Verordnung vom 24. Oktober letzthin festgesetzten Tarif für die deutschen groben Münzen mit den anderwärts stehenden Kursen dieser Münzen in Einklang zu bringen,

in Modifikation der Bestimmungen der eben erwähnten Verordnung, 12. Dezember 1851.

auf den Vortrag des Finanzdirektors,

beschließt:

1) Die hienach bezeichneten deutschen groben Münzen, welche vom 1. Januar 1852 an ohne gesetzlichen Kurs sind, können für den Rest der Uebergangsperiode des Monats Dezember gegen gesetzliche Sorten umgetauscht werden:

das Zweiguldenstück zu Fr. 4. 14.
das Eingulденstück zu „ 2. 07.
das Halbguldenstück zu „ 1. 03.

In Bezug auf die ganzen Brabänterthaler und das österreichische Sechsbatzenstück (Zwanziger), welche vom 1. Januar 1852 hinweg gleichfalls ohne gesetzlichen Kurs sind, bleibt bis zu diesem Zeitpunkte der im Art. 4 der Verordnung vom 24. Oktober abhin festgesetzte Tarif in Kraft.

2) Dieses Dekret, welches sofort in Kraft tritt, ist durch öffentlichen Anschlag so wie durch Einrückung in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung bekannt zu machen. Die Finanzdirektion ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 12. Dezember 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräsident,
**Ed. Blösch.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

22. Dezember 1851.

# Kreisschreiben,

betreffend

## das Stimmrecht der Schweizerbürger anderer Kantone bei kantonalen politischen Wahlen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalter.

Der §. 6, litt. B des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober dieses Jahres räumt das Stimmrecht bei kantonalen politischen Wahlen allen Schweizerbürgern ein, welche die von den Kantonsbürgern verlangten Eigenschaften besitzen und überdieß seit zwei Jahren im Kanton Bern wohnhaft sind. Den Schweizerbürgern derjenigen Kantone, in welchen die Berner vor Ablauf dieser Frist stimmberechtigt sind, soll Gegenrecht gehalten werden.

Um nun mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Vorschriften das Stimmrecht der Schweizerbürger aus andern Kantonen regliren zu können, haben wir von sämmtlichen schweizerischen Kantonsregierungen Auskunft verlangt, wie es in ihren Kantonen bezüglich der Stimmberechtigung der Schweizerbürger gehalten werde. Das Ergebniß der eingezogenen Erkundigungen ist folgendes:

1) Die Ausübung des Stimmrechts in kantonalen Angelegenheiten ist für die Schweizerbürger aus andern

Kantonen an keine Aufenthalts- oder Niederlassungsfrist geknüpft in den Kantonen:

Zürich, Luzern, Freiburg, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Wallis.

2) Die Schweizerbürger anderer Kantone können das Stimmrecht erst nach einem einjährigen Aufenthalt oder einjähriger Niederlassung ausüben in folgenden Kantonen:

Aargau, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Appenzell Außerrhoden, Thurgau, Graubünden, Schwyz, Waadt und Tessin.

3) Eine zweijährige Frist wird von den kantonsfremden Schweizerbürgern verlangt in den Kantonen:

Baselstadt, Uri, Unterwalden ob dem Wald, Zug, Neuenburg und Genf.

4) Unterwalden nid dem Wald besitzt gegenwärtig noch keine gesetzlichen Vorschriften über das Stimmrecht der Schweizerbürger.

Mit Bezugnahme auf den Anfangs erwähnten §. 6 des Gesetzes vom 7. Oktober abhin sind von nun an die im hiesigen Kanton wohnhaften Schweizerbürger aus andern Kantonen rücksichtlich der Ausübung des Stimmrechts bei kantonalen Wahlverhandlungen gleich zu behandeln, wie die bernischen Angehörigen nach Mitgabe des vorstehenden Kreisschreibens in den Heimathkantonen der Betreffenden gehalten werden. Die Angehörigen des Kantons Unterwalden nid dem Wald sind bis auf Weiteres den Schweizerbürgern derjenigen Kantone gleich zu stellen, welche den Bernern das Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes einräumen.

Sie werden beauftragt, das gegenwärtige Kreis-

22. Dezember 1851.

schreiben sämmtlichen Gemeindräthen Ihres Amtsbezirkes mitzutheilen, zu welchem Zweck eine hinlängliche Anzahl Exemplare desselben in Anschluß mitfolgt.

Bern, den 22. Dezember 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

31. Dezember 1851.

# Bundesgesetz

über die

## Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 27. August 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

## Erstes Buch.

## Strafgeseze für die eidgenössischen Truppen.

### Einleitungstitel.

Art. 1. Den Vorschriften des gegenwärtigen Gesezbuches sind unterworfen:

a. alle Personen, welche im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste oder auf dem Mannschafts-

rapporte einer im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste befindlichen Truppe stehen;

b. militärpflichtige Personen, welche außerhalb des Dienstes bei irgend einer Gelegenheit in ihrem Militärkleide auftreten;

c. alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen;

d. alle andern Personen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen und mit denselben in fortdauernder Verbindung stehen, wie Bediente von Militärpersonen, Marketender, Wäscher und dergleichen;

e. diejenigen Personen, welche auf eine Zeit lang bei der Armee zu besondern Verrichtungen angestellt sind, wie zu militärischen Transporten, zu den Feldposten, zu militärischen Bäkereien, Schlächtereien, Magazinen, Militärspitälern und dergleichen, für Handlungen, die sich auf solche Dienstverrichtungen beziehen;

f. alle diejenigen, welche Militärpersonen zur Verlezung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen, oder die sich des Falschwerbens, des Auskundschaftens für den Feind innerhalb oder außerhalb der Schweiz schuldig machen;

g. alle Personen, die sich eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, die zur Armee oder zu militärischen Verrichtungen gehören, schuldig machen, sobald die Armee in Feindesland steht (Art. 36);

h. militärpflichtige Personen, welche auf eine nach bestehenden Vorschriften an sie ergangene Aufforderung, sich in den Dienst zu stellen, nicht gehorchen, mit Beziehung auf Art. 97; ebenso alle diejenigen Per-

31. Dezember 1851.

sonen, welche auf der Marschbereitschaft stehen und sich durch Entfernung dem Dienste entzogen haben;

i. Personen, welche durch Simulation von Gebrechen oder Selbstverstümmelung sich der Wehrpflicht zu entziehen suchen, und Aerzte, welche wissentlich mit Beziehung auf den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Zeugniß ausstellen, um denselben vom Dienste frei zu machen, mit Beziehung auf Art. 156 und 157;

k. Kriegsgefangene.

Art. 2. Die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen der Militärpersonen sind entweder Verbrechen (Vergehen) oder Ordnungsfehler. Keine Handlung oder Unterlassung, welche nicht durch gegenwärtiges Gesezbuch als Verbrechen oder Ordnungsfehler bezeichnet ist, darf durch ein Kriegsgericht oder einen militärischen Obern mit Strafe belegt werden.

Gegen Verbrechen sowohl als gegen Ordnungsfehler sind nur die durch das Gesez angedrohten Strafen anwendbar.

Art. 3. Sollte ein Militär (oder eine der in Art. 1 bezeichneten Personen) sich einer Handlung schuldig machen, welche in diesem Gesezbuche nicht vorgesehen ist, die aber nach der betreffenden bürgerlichen Gesezgebung unter den Begriff eines Verbrechens fällt, so wird er den bürgerlichen Gerichten der Eidgenossenschaft oder desjenigen Kantons, unter dessen Truppen er steht, oder wenn er zu keinem Kontingente gehört, desjenigen Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den Militärdienst seinen ordentlichen Wohnsiz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hatte, zur Bestrafung überliefert.

# Erster Theil.

# Von den Verbrechen (Vergehen).

## Erster Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

### Erster Titel.

#### Von den Strafen und ihren Wirkungen.

Art. 4. Die gegen Verbrechen (Vergehen) eintretenden Strafen sind:

a. Todesstrafe;
b. Zuchthaus;
c. Gefängniß;
d. Landesverweisung;
e. Kassation;
f. Entsezung;
g. Verlust des Aktivbürgerrechts.

Art. 5. Die Todesstrafe wird durch Erschießen oder durch Enthauptung vollzogen. Die erstere gilt als Regel, wo das Gesez nicht ausdrüklich die zweite festsezt.

Art. 6. Die Zuchthausstrafe besteht in der Unterbringung des Verurtheilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit der Kassation und mit dem Verluste des Aktivbürgerrechts für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 11) verbunden.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesezen der Heimath des Sträflings.

31. Dezember 1851.

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als ein Jahr und nicht länger als dreißig Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in den Fällen, in denen das Gesetz dieselbe ausdrücklich androht, anwendbar.

Art. 7. Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung des Verurtheilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrektionshause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugefügt werden, zu erschweren.

Die Gefängnißstrafe kann nicht für länger als sechs Jahre verhängt werden.

Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe zu setzen (Art. 17 und 18), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im umgekehrten Falle (Art. 34) um einen Drittel zu verkürzen.

Mit der Gefängnißstrafe kann Entsetzung sowohl als der Verlust des Aktivbürgerrechts verbunden werden, auch wenn das Gesetz diese letztern Strafen nicht ausdrücklich androht.

Art. 8. Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes- und Bürgerrechts nicht nach sich.

Gegenüber Schweizerbürgern darf sie nie länger als auf zehn Jahre ausgesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber rückfälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Entsezung verhängt werden.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will. 31. Dezember 1851.

Immerhin aber soll in solchen Fällen Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der zu Verurtheilende im Stande sei, außer Landes sich auf rechtliche Weise durchzubringen.

Die Uebertretung der Landesverweisung wird durch den bürgerlichen Richter des Ortes, wo der Verwiesene ergriffen wird, bestraft.

Art. 9. Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes.

Art. 10. Die Entsezung eines Offiziers, Unteroffiziers, Korporals, Gefreiten oder Feuerwerkers besteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird, und er die Zeichen derselben nicht mehr tragen darf.

Einem entsezten Offizier kann nie mehr ein Grad verliehen werden, so lange er nicht rehabilitirt worden ist (Art. 432).

Auch muß ein solcher von der Armee fortgewiesen werden.

Ein entsezter Unteroffizier, Korporal, Gefreiter oder Feuerwerker muß als Gemeiner fortdienen, wenn das Urtheil nicht eine andere Strafe gegen ihn verhängt, welche ihn unfähig macht, Militärdienste zu thun.

Art. 11. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesezen des Bundes oder seines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei

31. Dezember 1851.

Zuchthaus bis auf Lebenszeit erſtreken, bei Gefängniß dagegen über die Gefängnißſtrafe hinaus nicht über zehn Jahre.

Art. 12. Neben der Strafe hat der Schuldige den aus der ſtrafbaren Handlung entſtandenen Schaden zu erſezen.

## Zweiter Titel.

### Von dem Vorſaz und der Fahrläßigkeit.

Art. 13. Die in dem beſondern Theile dieſes Geſetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrüklich das Gegentheil beſtimmt iſt, nur da Anwendung, wo die ſtrafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorſatze verübt worden ſind.

Art. 14. Wer eine entſtandene Schädigung zwar nicht beabſichtigte, allein durch Fahrläßigkeit ihre Entſtehung verurſachte oder beförderte, ſoll nur dann beſtraft werden, wenn der beſondere Theil des Geſetzbuches dieſes vorſchreibt.

## Dritter Titel.

### Von der Vollendung und dem Verſuche der Verbrechen.

Art. 15. Ein Verbrechen iſt als vollendet zu betrachten, ſobald alles vorliegt, was das Geſetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert.

Art. 16. Der Verſuch eines Verbrechens iſt vorhanden, wenn eine Perſon, in der Abſicht, dasſelbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigſtens ſchon als ein Anfang der Ausführung der beabſichtigten Uebertretung anzuſehen iſt.

Art. 17. Die Strafe des Verſuchs beſteht höchſtens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen geſetzten

Strafe, wofern dieselbe theilbar ist. Dabei kann auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer (Art. 7), übergegangen werden. Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre belegt werden. 31. Dezember 1851.

Art. 18. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berüksichtigen. Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußeres Hinderniß oder Zufall, geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden und selbst gänzliche Strafloſigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch Letztere verschuldete Strafe ein.

Art. 19. In den Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat, wird diese Strafe angewendet.

## Vierter Titel.

### Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

Art. 20. Alle Theilnehmer eines Verbrechens, Urheber, Gehülfen und Begünstiger, sind strafbar.

Art. 21. Wer durch eigenes Handeln oder durch

31. Dezember 1851.

Anstiften anderer Personen die Haupturſache einer Uebertretung iſt, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen geſezte Strafe.

Art. 22. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), ſo ſind ſie alle als Urheber zu betrachten.

Art. 23. Wer vorſäzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath oder That, zum Beiſpiel: durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeiſchaffung von Mitteln zu derſelben, oder Entfernung von Hinderniſſen, welche ihr im Wege ſtehen, oder auch durch vorläufige Zuſage eines erſt nach verübter That zu leiſtenden Beiſtandes befördert, iſt Gehülfe.

Art. 24. Der Gehülfe wird (beſondere Beſtimmungen vorbehalten) nach den für den Urheber geltenden Vorſchriften beſtraft, jedoch mit folgenden Beſchränkungen:

a. Iſt dem Urheber Todesſtrafe oder lebenslängliches Zuchthaus angedroht, ſo ſoll der Gehülfe höchſtens mit zwanzigjährigem Zuchthaus beſtraft werden.

b. Iſt die dem Urheber angedrohte Strafe theilbar, ſo ſoll der Gehülfe höchſtens drei Viertel und nicht weniger als einen Viertel derſelben erleiden.

Art. 25. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasſelbe, ohne vorheriges Einverſtändniß, wiſſentlich förderlich iſt, indem er zum Beiſpiel die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei ſich aufnimmt, gebraucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behülflich iſt, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht ſich der Begünſtigung ſchuldig.

Art. 26. Die Strafe des Begünſtigers richtet ſich nach derjenigen des Urhebers. Doch darf dem Begün-

stiger höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung ge- 31. Dezember 1851.
sezten Strafe, wenn diese theilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als sechs Jahre Zuchthaus treffen.

Art. 27. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, daß der Gehülfe oder Begünstiger nach Art. 24 und 26 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu verurtheilen wäre, so ist statt dessen Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßig verlängerter Dauer zu erkennen (Art. 7).

Art. 28. Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadensersaz. Die Vertheilung dieses Ersazes unter ihnen soll aber nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

## Fünfter Titel.

### Von der Zurechnung der Strafe.

Art. 29. Für die in diesem Gesezbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und dergleichen.

Art. 30. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie auf den bestimmten, auf ein militärisches Dienstverhältniß sich beziehenden Befehl eines militärischen Obern des Thäters begangen worden sind. Der Obere, welcher den Befehl gegeben hat, soll denselben verantworten.

31. Dezember 1851.

Art. 31. Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schüzen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

## Sechster Titel.

### Von der Zumessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

Art. 32. Innerhalb der gesezlichen Grenzen wird der Richter die Strafe erhöhen:

a. je größer und unersezlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat;

b. je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verlezt worden sind; hieher gehören die Hülflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen und so weiter;

c. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden ist;

d. je öfters der Schuldige bereits wegen des gleichen Verbrechens oder überhaupt wegen Verbrechen gestraft wurde; daher der Rükfall in Verbrechen als ein allgemeiner Erschwerungsgrund anzusehen ist;

e. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schüzen, daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelsführer am strafbarsten sind.

Art. 33. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesezlichen Grenzen vorzüglich vermindert: 31. Dezember 1851.

a. wenn der Urheber der strafbaren That gleich nach der Vollbringung derselben eine thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, zum Beispiel, dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersezt, er sich selbst angibt und so weiter;

b. wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund;

c. wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurükgelegt hat.

Art. 34. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, daß darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berüksichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesez angedrohten Maximums erhöhen, und es ist nöthigenfalls (Art. 7), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer anzuwenden.

Art. 35. Der Schärfungsgrund des Rükfalles (Art. 32, litt. d.) berechtigt den Richter, die gesezlich angedrohte Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des Maximums zu erhöhen und dabei nöthigenfalls (Art. 7), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer zu erkennen.

31. Dezember 1851.

## Siebenter Titel.

### Vermischte Bestimmungen.

Art. 36. Dem General oder, wenn ein solcher nicht ernannt ist oder nicht im Dienste sich befindet, dem Bundesrathe steht die Befugniß zu, eine Gegend als Feindesland zu erklären (Art. 1, litt. g.).

Art. 37. Für Personen, die bei ungebotenem Dienste oder bei Festlichkeiten das Militärkleid tragen, gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Truppen, die sich im Instruktionsdienste befinden.

## Achter Titel.

### Von Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung.

Art. 38. Die Strafeklage verjährt:

1. Bei gemeinen Verbrechen:

a. wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht ist, in zehn Jahren;

b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesezt ist, in fünf Jahren;

c. in allen andern Fällen in zwei Jahren.

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem das Verbrechen verübt worden ist, und in Fällen von Betrug oder Fälschung von dem Tage, an welchem das Verbrechen entdekt worden ist, gerechnet. Wenn jedoch eine Untersuchung stattgefunden hat, so beginnt die Frist erst mit dem Tage der lezten Untersuchungshandlung zu laufen.

Als gemeine Verbrechen sind diejenigen Handlungen anzusehen, welche, abgesehen von dem militärischen Verhältnisse des Thäters im bürgerlichen Leben, mit Strafe

bedroht sind, zum Beispiel Mord, Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w.

2. Bei rein militärischen Verbrechen innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Korps, zu welchem der Thäter gehörte.

Art. 39. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:

a. Die Todesstrafe, so wie lebenslängliches Zuchthaus verjährt in dreißig Jahren. Schon nach fünf Jahren darf jedoch die Todesstrafe nicht mehr vollzogen werden, sondern es tritt von Rechtswegen lebenslängliches Zuchthaus an deren Stelle;

b. Zuchthaus, Gefängnißstrafe und Verlust des Aktivbürgerrechts für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe oder, wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Doch beträgt die Verjährungszeit nie weniger als fünf und nie mehr als fünf und zwanzig Jahre.

c. Alle andern Strafen sind der Verjährung nicht unterworfen.

d. Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder, wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, gerechnet.

Art. 40. Verbrechen, welche ausnahmsweise von den kantonalen bürgerlichen Gerichten zu beurtheilen sind (Art. 3), verjähren nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesezgebung.

31. Dezember 1851.

## Zweiter Abschnitt.

## Von den verschiedenen Arten der Verbrechen im Besondern.

### Erster Titel.

### Von den Verbrechen gegen die Sicherheit der Eidgenossenschaft und des Heeres und gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Art. 41. Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsäzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt, begeht eine Verrätherei.

Art. 42. Der Verrätherei macht sich namentlich schuldig:

a. wer, in der Absicht, den Feind zu begünstigen, demselben mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder schriftlich, Nachrichten über den Zustand der Armee, die Beschaffenheit von Befestigungswerken, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder denselben mit Plänen, bevorstehenden Unternehmungen, Consignes, Losungsworten bekannt macht;

b. wer in gleicher Absicht Losungsworte, Befehle oder andere ihm anvertraute militärische oder politische Geheimnisse irgend einer Person mittheilt, welche keine Kenntniß davon haben soll;

c. wer Nachrichten über die militärischen oder politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, vornämlich der dem Feinde gegenüberstehenden Truppen, sammelt, in der Absicht, sie dem Feinde zukommen zu lassen (Auskundschafter, Spion);

d. jeder Kommandant, welcher, um den Feind zu begünstigen, einen ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt, oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel absichtlich vernachläßigt hat;

e. jeder Militär und besonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes, in der Absicht, denselben zu begünstigen, falsche Consigne gibt oder einen falschen Rapport macht;

f. wer Befestigungswerke, Waffen, schweres Geschüz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse dem Feinde in die Hände spielt;

g. wer eine Truppe, einzelne Militärs, Ordonnanzen, Transporte oder militärische Boten durch wissentliche Anweisung eines falschen Weges dem Feinde in die Hände spielt, oder in der Nähe des Feindes und in der Absicht, denselben zu begünstigen, von ihrer Bestimmung ableitet.

Art. 43. Die Verrätherei wird, wenn sie gefährlich war oder schädliche Folgen hatte, mit dem Tode bestraft, und zwar je nach Umständen mittelst Erschießens oder durch Enthauptung. Außer diesen Fällen tritt Zuchthausstrafe ein.

Art. 44. Mit Gefängniß von wenigstens einem Jahre oder mit Zuchthaus soll belegt werden:

a. wer eine Handlung begeht, oder an einem Unternehmen Theil nimmt, in der Absicht, eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen;

b. jeder Kommandant eines belagerten Plazes, der ohne Berathung eines Kriegsrathes, zu welchem

31. Dezember 1851.

nothwendig die anwesenden Chefs der Artillerie und des Ingenieurwesens zugezogen werden müssen, oder gegen den Willen der Mehrheit desselben, in die Uebergabe einwilligt;

c. jeder Kommandant, welcher ohne Befehl oder Noth einen feindlichen Akt gegen eine fremde Macht, mit welcher die Eidgenossenschaft im Frieden sich befindet, ausübt oder ausüben läßt;

d. jeder Kommandant, welcher die Feindseligkeiten fortsezt, nachdem er amtliche Kenntniß von dem Abschlusse des Friedens oder eines Waffenstillstandes erhalten hat;

e. jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöset, die von ihm selbst, von seinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weise gemachten Entdekungen oder Beobachtungen solcher Umstände, von welchen die Sicherheit des Postens wesentlich abhangen kann, nicht mittheilt; eben so jeder Militär oder bei der Armee Angestellte, welchem ein wichtiger feindlicher Anschlag, oder eine wichtige Vorkehrung bekannt geworden ist, und der dieses dem betreffenden Obern nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können, wenn im einen oder andern Falle die Sicherheit des Postens durch diese Unterlassung gefährdet worden;

f. jeder Kommandant eines Detaschements oder einer Patrouille, der zu einer Rekognoszirung beordert worden und dieselbe zu machen unterläßt, oder einen wissentlich falschen, oder einen unvollständigen oder gar keinen Rapport erstattet, wenn daraus für den Staat oder für die Armee ein Nachtheil entsteht;

g. jeder Kommandant oder Militärbeamte, welcher die erforderlichen, von ihm abhangenden Austheilungen von Vorräthen und Kriegsbedürfnissen nicht bewerkstelligen läßt, oder der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derselben nicht zur rechten Zeit Nachricht gibt, oder wissentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfnisse anschafft, verfertigen oder austheilen, oder vorsäzlich dergleichen verderben läßt, wenn diese Pflichtversäumniß die Sicherheit einer Truppe oder den Erfolg einer Unternehmung gefährdet;

h. wer ohne rechtmäßige, aus der Natur des Kriegsdienstes fließende Gründe Befestigungswerke verdirbt, Waffen, schweres Geschüz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse vorsäzlich unbrauchbar macht, wenn dadurch die Sicherheit der Armee oder einer Abtheilung derselben gefährdet werden könnte;

i. wer in einem belagerten Plaze an einem Komplotte Theil nimmt, welches den Zwek hat, die Uebergabe des Plazes gegen den Willen des Kommandanten und seines Kriegsrathes zu bewirken, oder auf eine Kapitulation zu bringen; wer von einem solchen Komplotte zuverläßige Kenntniß hatte, ohne dasselbe anzuzeigen, wird als Gehülfe bestraft;

k. wer endlich in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geschrei erhebt, wodurch Schreken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen, die Uebergabe eines Plazes oder Desertion veranlaßt werden könnte.

Art. 45. Wer eine völkerrechtswidrige Handlung verübt, durch welche Feindseligkeiten einer fremden Macht gegen die Eidgenossenschaft veranlaßt oder gerechtfertigt

31. Dezember 1851.

werden könnten, soll, wenn das Verbrechen nicht als Verrath zu bestrafen ist, mit wenigstens sechsmonatlichem Gefängnisse, und wenn Gefahr oder Schaden aus der Handlung entstanden ist, mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren belegt werden.

Art. 46. Wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung oder einer von dem Bunde garantirten Kantonalverfassung zum Zweke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 47. Wer die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen sucht, wird mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren bestraft.

## Zweiter Titel.

### Von dem Aufruhr und der Meuterei.

#### Aufruhr.

Art. 48. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter gegen ihre Obern oder die Verfügungen derselben wird als Aufruhr angesehen.

Als Aufruhr gilt auch jede Zusammenrottung von Militärpersonen, welche zum Zweke hat, der bürgerlichen Obrigkeit Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder Rache an ihr zu üben.

Art. 49. Es ist bewaffneter Aufruhr, wenn derselbe bei einer Truppe ausbricht, welche unter dem Gewehr steht. Es ist gleichfalls bezüglich auf die Person, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein theilnehmender Offizier sein Seitengewehr zieht oder überhaupt

eine Waffe gebraucht; oder wenn ein theilnehmender Unteroffizier, Korporal oder Gemeiner seine Flinte trägt oder ergreift, oder sich eigens für die Widersezlichkeit mit einem andern gefährlichen Instrumente versieht, oder seinen Säbel oder Bajonett und dergleichen, falls er sie zufällig trägt, wirklich zieht, oder davon sonst Gebrauch macht.

Art. 50. Als Aufrührer werden auch diejenigen angesehen und bestraft, welche sich weigern, auf Befehl ihrer Obern zu marschiren, anzugreifen oder sich zu vertheidigen.

Art. 51. Anstifter und Anführer eines bewaffneten Aufruhrs werden, wenn derselbe in der Nähe des Feindes ausgebrochen ist, mit dem Tode, im entgegengesezten Falle mit wenigstens zehnjährigem Zuchthause bestraft.

Besonders thätige Theilnehmer oder Beförderer sind mit Zuchthaus von wenigstens fünf Jahren, die übrigen mit Gefängniß zu belegen.

Art. 52. Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs ist:

a. für Anstifter und Anführer wenigstens zweijähriges Gefängniß und höchstens zehnjähriges Zuchthaus;
b. für die übrigen Theilnehmer Gefängniß oder Zuchthaus bis auf vier Jahre.

Wenn jedoch der unbewaffnete Aufruhr in der Nähe des Feindes vorgefallen, oder wenn bei demselben ein Oberer thätlich mißhandelt, oder ein anderes Verbrechen verübt worden ist, so soll die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden können.

Art. 53. Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdekt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, bei

31. Dezember 1851.

Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst, und bei gleichen Dienstjahren der älteste an Jahren ist, als Anführer und Urheber bestraft, jedoch niemals mit der Todesstrafe belegt werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer bestraft werden, obschon andere Anführer und Urheber bekannt sind.

Art. 54. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden ist und nicht gehorcht hat (Art. 57), eben so jeder Tambour oder Trompeter, welcher ohne Befehl eines Offiziers und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

Art. 55. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhing, um den Aufruhr zu stillen, kann zur Entsezung allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf vier Jahre verurtheilt werden.

Art. 56. Wenn sich eine ganze Kompagnie oder eine andere Truppenabtheilung des Aufruhrs schuldig macht, so ist der oberste Kommandirende befugt, neben der Bestrafung der Urheber, Anführer und Theilnehmer, dieser Truppenabtheilung zur Strafe noch den Gebrauch eines oder mehrerer militärischer Ehrenzeichen zu entziehen, als zum Beispiel: das Schlagen oder Blasen eines Marsches, das Entwikeln der Fahne, das Aufpflanzen des Bajonettes und dergleichen.

Art. 57. Wenn eine Zusammenrottung entsteht, so sollen die Obern befehlen, daß sie aus einander gehe. Sie können auch einzelne Theilnehmer persönlich auffordern, sich von der Zusammenrottung zu trennen und zu gehorchen (Art. 54). Löset sich die Zusammenrottung auf Befehl der Obern nicht auf, so sind diese befugt, alle nöthigen Mittel anzuwenden, um diese mit Gewalt zu zerstreuen. 31. Dezember 1851.

## Meuterei.

Art. 58. Die Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.

Art. 59. Als Meuterer soll gleichfalls bestraft werden, jeder, der Andere vorsäzlich zum Verrath, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverlezung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Diensterleichterungen schreit.

Art. 60. Die Strafe der Meuterei ist:

a. wenn das Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird, Zuchthaus von wenigstens sechs Jahren;

b. wenn das Verbrechen zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehre begangen wird, wenigstens zweijähriges Gefängniß und höchstens zehnjähriges Zuchthaus;

c. in allen andern Fällen wenigstens sechsmonatliches Gefängniß und höchstens fünfjähriges Zuchthaus.

31. Dezember 1851.

## Dritter Titel.

### Von der Insubordination.

Art. 61. Wer die der Person seines Obern oder der bürgerlichen Obrigkeit schuldige Achtung verlezt, oder einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle oder der kompetenten Verfügung einer bürgerlichen Behörde nicht gehorcht, macht sich der Insubordination schuldig.

Art. 62. Wer einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle oder der kompetenten Verfügung einer bürgerlichen Behörde nicht gehorcht, wird in wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf ein Jahr bestraft, wofern nicht das Verbrechen unter den Begriff des Aufruhrs fällt.

In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (Art. 166, Nr. 9).

Art. 63. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle widersezt, der soll mit Zuchthausstrafe von einem bis vier Jahren, wenn er bei der Widersezlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen, so wie wenn das Vergehen im Instruktionsdienste verübt worden ist, kann Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis auf zwei Jahre ausgesprochen werden.

Gewaltsamer Widerstand gegen die Anordnungen einer bürgerlichen Behörde wird mit wenigstens sechsmonatlichem Gefängniß und höchstens vierjährigem Zuchthause bestraft.

Art. 64. Jeder Militär, welcher im Angesicht des Feindes beharrlich verweigert, anzugreifen, sich zu ver-

theidigen, oder einen Dienstbefehl seiner Obern zu voll- 31. Dezember 1851.
ziehen, ist mit dem Tode zu bestrafen.

Bei mildernden Umständen soll, statt der Todesstrafe, Zuchthausstrafe verhängt werden.

Art. 65. Wer seinen militärischen Obern im Dienste auf irgend welche Weise beschimpft oder bedroht, soll mit Gefängniß, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. Wenn diese That außer dem Dienste oder im Instruktionsdienste geschehen ist, so tritt Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre ein, oder es kann auch in geringfügigen Fällen eine bloße Ordnungsstrafe verhängt werden.

Wer wirkliche Thätlichkeit gegen seine militärischen Obern im Dienste ausübt, wird mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren belegt. Geschah die That außer dem Dienste oder im Instruktionsdienste, so tritt Gefängniß bis auf höchstens drei Jahre ein.

Wer seinen militärischen Obern absichtlich eine bedeutende Verlezung ohne Waffen, oder eine geringe Verlezung mit einer Waffe beibringt, verschuldet zwei bis zehn Jahre Zuchthaus.

Wenn die bedeutende Verlezung ohne Waffen, oder die geringe Verlezung mit einer Waffe, dem Kommandanten eines Postens, Detachements oder Korps, oder irgend einem militärischen Obern im Angesicht des Feindes, oder bei Gelegenheit einer andern wichtigen Dienstverrichtung absichtlich beigebracht worden ist, oder wenn ein militärischer Oberer, bei was immer für einem Anlasse, mit einer Waffe bedeutend verlezt wird, so ist der Schuldige mit dem Tode, unter mildernden Umständen aber, so wie, wenn die That im Instruktions-

31. Dezember 1851.

dienste stattgefunden hat, mit wenigstens zehnjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Die im gegenwärtigen Artikel lemma 1, 2 und 3 angedrohten Strafen finden auch auf Beleidigungen oder Verlezungen Anwendung, welche einem bürgerlichen Beamten bei oder wegen Ausübung seiner Amtspflicht zugefügt werden.

Art. 66. Widersezlichkeit Einzelner gegen eine Schildwache oder Patrouille, welche ihre Consigne erfüllt, wird nach dem Art. 63, — Beschimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine solche werden nach dem Art. 65 bestraft.

Erfolgt die Widersezlichkeit von Seite Mehrerer verabredeter Maßen oder beharrlich, so tritt die Strafe des Aufruhrs ein.

Eben so werden Vergehen gegen eine Schuzwache (Sauvegarde) bestraft, sie mögen von der dazu geordneten Mannschaft an dem Gegenstande der Schuzwache, oder gegen einander, oder von Andern gegen sie verübt worden sein.

Art. 67. Jeder Kommandant eines Postens, welcher in der Nähe des Feindes die von einem Obern erhaltene Consigne ändert, ohne demselben auf der Stelle davon Nachricht zu geben, in so fern dieses in seiner Macht gestanden hätte, soll, wenn die Handlung nicht unter die Art. 41 bis 44 fällt, mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren belegt werden.

Art. 68. Ein Offizier, welcher aus dem strengen Arreste entweicht, ist mit Gefängniß von mindestens einem Monat bis auf ein Jahr zu bestrafen.

## Vierter Titel.

### Von den Dienstverlezungen.

Art. 69. Wer einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement nicht befolgt und sich deßwegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann, macht sich einer Dienstverlezung schuldig.

Art. 70. Wer einzeln einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement absichtlich nicht befolgt, wird in wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft. In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (Art. 166, Ziffern 5 und 27).

Art. 71. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem allgemeinen Dienstbefehle oder Reglemente widersezt, soll mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von höchstens vier Jahren, wenn er bei der Widersezlichkeit unbewaffnet war, und mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen soll jedenfalls bloß Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

Wenn die That im Instruktionsdienste stattgefunden hat, tritt höchstens zweijähriges Gefängniß ein, und in ganz geringfügigen Fällen ist eine bloße Ordnungsstrafe zuläßig.

Art. 72. Wer sich in der Nähe des Feindes ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht auf seinen Posten begibt, wenn Generalmarsch geschlagen oder geblasen worden ist, der soll für das erste Mal mit Gefängniß von mindestens einem Monat, in Wiederholungsfällen aber mit Entsezung, Gefängniß oder Zuchthaus bis auf ein Jahr bestraft werden.

31. Dezember 1851.

Entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern wird dieses Vergehen höchstens mit einem Drittel der obigen Strafen, niemals aber mit Zuchthausstrafe belegt. Im Instruktionsdienste wird eine bloße Ordnungsstrafe angewendet.

Art. 73. Ein Offizier, der sich nicht auf seinem Posten einfindet, wenn er gegen den Feind marschiren oder fechten soll, und sich hierüber nicht genügend entschuldigen kann, wird entsezt und mit Gefängniß von drei Monaten bis auf drei Jahre belegt. Hat er aus Feigheit gefehlt, so soll er überdieß im Aktivbürgerrecht eingestellt werden.

Ein Unteroffizier oder Korporal, der sich dieses Fehlers schuldig macht, wird entsezt und mit Gefangenschaft von zwei Monaten bis auf zwei Jahre belegt.

Die gleiche Strafe der Gefangenschaft trifft den schuldigen Gemeinen.

Im Wiederholungsfalle erfolgt Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre.

Art. 74. Wenn ein Wachtposten, eine Bedekung oder ein Gefangenwärter einen Gefangenen vorsäzlich losläßt, so sind die Thäter, je nach der Wichtigkeit des Gefangenen und mit Rükſicht darauf, ob dessen Wichtigkeit ihnen bekannt sein konnte oder nicht, mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe bis auf höchstens sechs Jahre zu belegen.

Ist die Entweichung des Gefangenen durch Bestechung bewirkt worden, so tritt jedenfalls Zuchthausstrafe ein.

Wenn die Entweichung des Gefangenen nur durch Nachläßigkeit veranlaßt wurde, so sind die Schuldigen in weniger wichtigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe

(Art. 166 Nr. 24), in wichtigen Fällen aber mit Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre zu belegen. 31. Dezember 1851.

Art. 75. Wer einen militärischen Dienstauftrag freiwillig übernimmt und denselben gar nicht oder nicht vorschriftmäßig vollzieht, ohne sich deßwegen rechtfertigen zu können, der soll, je nach der Wichtigkeit des Auftrages und der Umstände, mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder mit einer bloßen Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 76. Schildwachen oder andere im Dienste stehende Militärs verfallen in Gefängnißstrafe bis auf vier Jahre oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre, wenn sie in der Nähe des Feindes ohne hinlängliche Rechtfertigungsgründe ihrer Consigne zuwiderhandeln, in so fern dabei nicht die Strafe der Verrätherei verschuldet wird (Art. 41 — 44).

Art. 77. Jede Schildwache oder Vedette, welche ihren Posten ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe verläßt, wird folgendermaßen bestraft:

a. in der Nähe des Feindes mit dem Tode, unter mildernden Umständen mit wenigstens zehn Jahren Zuchthaus;
b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern mit Gefängniß von einem Monat bis auf ein Jahr;
c. im Instruktionsdienste mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 28).

Art. 78. Eine Schildwache oder Vedette, welche schlafend angetroffen wird, trifft folgende Strafe:

a. in der Nähe des Feindes Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren;

31. Dezember 1851.

b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern Gefängniß bis auf ein Jahr;

c. im Instruktionsdienste ist eine bloße Ordnungsstrafe auszusprechen (Art. 166, Nr. 29).

Art. 79. Jeder Militär, welcher in der Nähe des Feindes, ohne Noth oder höhern Befehl, den ihm angewiesenen militärischen Posten verläßt, wird, wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode, wenn dieses aber nicht der Fall ist, mit wenigstens vierjähriger und höchstens fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Art. 80. Jeder Militär, welcher in einem Gefechte ohne rechtmäßige Entschuldigung die Waffen von sich wirft, jeder Artillerist, der sein Geschüz verläßt, und jeder Trainsoldat oder Fuhrmann eines groben Geschüzes, Munitionswagens oder einer Kriegskasse, der unter obigen Umständen oder auch in der Nähe des Feindes die Pferde ausspannt und sein Fuhrwerk verläßt, hat Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre verschuldet, in so fern er nicht nach Art. 42, litt. f oder Art. 44 litt. h zu bestrafen ist.

Art. 81. Wenn im Gefechte oder in der Nähe des Feindes ein Offizier wahrnimmt, daß einer oder mehrere seiner Untergebenen anfangen die Flucht zu ergreifen, oder daß sie andere dazu aufwiegeln, so ist er berechtigt, den oder die Ungehorsamen niederzumachen oder niedermachen zu lassen, wenn sie auf eine laute Aufforderung zu ihrer Pflicht nicht gehorchen.

Werden solche Anfänger oder Anstifter einer Flucht nachher ergriffen, so sind sie mit dem Tode durch Enthauptung und unter mildernden Umständen mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 82. Wer mit der Anschaffung oder Austheilung irgend welcher Vorräthe an ein Truppenkorps oder an einzelne oder mehrere Militärpersonen beauftragt ist, und zum Schaden von Jemand diese Austheilung oder Anschaffung vorsäzlich ganz oder theilweise unterläßt, obschon er die Mittel dazu in Händen hat, soll mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, oder mit Gefängniß von mindestens zwei Monaten, nebst der Entsezung, je nach der damit verbundenen Gefahr und Folgen, bestraft werden, den Fall der Veruntreuung oder Verrätherei vorbehalten. 31. Dezember 1851.

Art. 83. Jeder für die Verpflegung oder Gesundheit der Truppen Angestellte, welcher sich in Erfüllung seiner Dienstpflicht grober Nachläßigkeit schuldig macht, und jeder Kommandant, welchem eine solche Vernachläßigung seiner Mannschaft bekannt wird, und der derselben nicht abhilft, obwohl er das Eine oder Andere thun konnte, oder den Fall nicht an die Behörde anzeigt, soll mit Gefängniß von einem bis auf sechs Monate bestraft werden.

Wenn mit einer solchen Nachläßigkeit die Absicht verbunden ist, einen unrechtmäßigen Vortheil oder Gewinnst zu erwerben, so soll sie als Veruntreuung oder Betrug, je nach den Umständen, bestraft werden.

Sollte die Vernachläßigung den gänzlichen Verlust der Gesundheit oder den Tod eines Untergebenen verursachen, so kann die Strafe bis auf sechs Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Art. 84. Wer Kriegsvorräthe oder Geräthschaften, die ihm anvertraut sind, aus Nachläßigkeit zu Schaden kommen oder verderben läßt, soll dieselben vergüten, und mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt werden.

31. Dezember 1851.

Wenn der verursachte Schaden tausend Franken neuer Währung übersteigt, oder dabei eine grobe Pflichtverlezung stattgehabt hat, so ist auf Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre nebst Entsezung zu erkennen; vorbehalten die Fälle, welche unter der Vorschrift des Art. 44, litt. g stehen.

Art. 85. Jeder Militär ist verpflichtet, wenn ihm der Anschlag zu einem der nachfolgenden Verbrechen, als: Verrätherei, Aufruhr, Meuterei, Ausreißen, Falschwerben, Anstiftung zur Pflichtverlezung, zur Fluchtergreifung, Tödtung, Raub, Brandstiftung, Zerstörung von Kriegsmaterial und Vorräthen, Erpressung, bekannt wird, Anzeige davon der nächsten Behörde zu machen.

Wer dieses unterläßt, soll, wenn er keine zureichenden Entschuldigungsgründe hat, und das Verbrechen wirklich begangen worden ist, mit Gefängniß von höchstens zwei Jahren belegt werden.

Befreit von dieser Pflicht der Anzeige sind Verwandte oder Verschwägerte der Schuldigen, in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern.

Art. 86. Ein Militär, welcher von einem Obern oder einer Patrouille aufgefordert wird, zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken, und nicht gehorcht, soll mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren und in unbedeutenden Fällen mit einer Disziplinarstrafe (Art. 166, Nr. 9) belegt werden.

Art. 87. Wer die ihm anvertraute Gewalt auf eine ungerechte Weise ausübt, insbesondere, wer die ihm rechtmäßig zukommende Strafbefugniß überschreitet, wird, je nach der Größe der Schuld und des widerrechtlich zugefügten Uebels, mit Gefängnißstrafe belegt. In

geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein. (Art. 166, Nr. 26). 31. Dezember 1851.

Art. 88. Kein Offizier oder Beamter soll sich erlauben, eine gesezlich bestimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verschärfen, zu mildern, oder dieselbe überhaupt anders vollstreken zu lassen, als nach Vorschrift des Gesezes. Wer diesem zuwider handelt, ist mit Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre zu belegen. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein.

Art. 89. Ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher seiner Stelle entsezt oder eingestellt ist, und nach amtlicher Kenntniß hiervon die Rechte derselben auszuüben fortfährt, ist mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten, im Instruktionsdienste mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nrn. 25 und 26) zu belegen.

Art. 90. Wird ein Offizier von einem Kommando durch den gesezmäßigen Obern abberufen, ohne auf der Stelle zu gehorchen, so wird er entsezt, womit Einstellung im Aktivbürgerrechte verbunden werden kann.

Wenn aus seinem Ungehorsam bedeutend nachtheilige Folgen entstanden sind, so ist er überdieß mit Gefängniß von mindestens sechs Monaten oder mit Zuchthaus und in den schwersten Fällen mit dem Tode zu bestrafen.

Hat solcher Ungehorsam im Instruktionsdienste stattgefunden, so wird derselbe disziplinarisch nach Art. 166 geahndet.

Art. 91. Niemand darf ohne die Erlaubniß seines Obern an eine bei der feindlichen Armee sich befindende oder sonst seines Wissens mit dem Feind in Verbindung stehende Person einen Brief absenden, wenn auch der Inhalt desselben ganz unschuldig und also der Fall der

31. Dezember 1851.

Verrätherei nicht vorhanden ist. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die pflichtmäßige militärische Korrespondenz eines Kommandanten mit feindlichen Kommandanten.

Die Uebertretung desselben zieht Gefängnißstrafe nach sich, deren Dauer sich nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit richtet.

Art. 92. Jeder Militär, welcher die Unterscheidungszeichen eines Grades, den er nicht bekleidet, oder ein Ehrenzeichen, das ihm nicht gehört, öffentlich getragen hat, wird mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Nr. 25).

## Fünfter Titel.

### Von dem Ausreißen und Falschwerben.

#### Ausreißen.

Art. 93. Wer ohne Erlaubniß sich von seinem Korps entfernt, in der Absicht, dasselbe zu verlassen, oder wer nach einer erlaubten Abwesenheit in dieser Absicht von demselben ausbleibt, wird als Ausreißer betrachtet.

Art. 94. Die verbrecherische Absicht, das Korps zu verlassen, wird in den nachbeschriebenen Fällen angenommen, und das Verbrechen des Ausreißens für vollendet erachtet, es sei denn, daß der Angeschuldigte sich genügend rechtfertigen könne:

a. wer in der Nähe des Feindes vier und zwanzig Stunden, und entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern acht und vierzig Stunden lang ohne gehörige Erlaubniß von dem Appell ausgeblieben

ist; bei Offizieren kommt das Verlassen des angewiesenen Standortes diesem Ausbleiben gleich;

b. wer in der Nähe des Feindes vier Tage, und entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern acht Tage nach Verfluß der Zeit einer erlaubten Abwesenheit nicht zurükgekehrt ist;

c. wer eine auf höhern Befehl festgesezte Grenzlinie in Kriegszeiten überschreitet.

Art. 95. Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen sind bei dem Verbrechen des Ausreißens noch folgende besondere Erschwerungsgründe zu berükksichtigen:

a. wenn der Ausreißer einen Grad bekleidet hat;

b. wenn er im Dienste war;

c. wenn er seine eigenen oder

d. vom Staate ihm anvertrauten Waffen, Pferde, Bagage oder Ausrüstung mitgenommen.

Art. 96. Die Strafe des Ausreißens ist:

a. in der Nähe des Feindes, Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre; zum Feinde hinüber: der Tod;

b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern, Gefängniß oder bis auf zwei Jahre Zuchthaus;

c. im Instruktionsdienste, Gefängniß bis auf zwei Monate, in unbedeutenden Fällen eine Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 1).

Art. 97. Der Militärpflichtige, welcher auf eine nach bestehenden Vorschriften an ihn ergangene Aufforderung, sich in Dienst zu stellen, nicht gehorcht, oder sich, während er auf Marschbereitschaft steht, durch Entfernung dem Dienste entzieht, wird gleich einem Ausreißer bestraft.

31. Dezember 1851.

Im Instruktionsdienste jedoch ist dieses Vergehen wie eine Dienstverletzung nach Art. 70 oder als Ordnungsfehler (Art. 166, Nr. 1) zu bestrafen.

### Falschwerben.

Art. 98. Wer Leute, die auf den eidgenössischen oder den kantonalen Mannschaftsverzeichnissen stehen, in fremden Militärdienst anwirbt, macht sich des Falschwerbens schuldig.

Die Strafe des Falschwerbens ist:

a. wenn die Anwerbung in Kriegszeiten für den Dienst des Feindes geschieht, der Tod;

b. wenn Leute angeworben werden, die sich im aktiven Dienste befinden, ein Jahr Gefängniß bis auf sechs Jahre Zuchthaus;

c. wenn Leute, die sich im Instruktionsdienste befinden, geworben werden, sechs Monate Gefängniß bis auf zwei Jahre Zuchthaus;

d. wenn die Angeworbenen zur Zeit der Anwerbung sich nicht im Dienste befinden, wenigstens ein Monat bis ein Jahr Gefängniß.

## Sechster Titel.

### Von der Tödtung.

### Mord.

Art. 99. Wer einen andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Entschluß hierzu mit Vorbedacht gefaßt, oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Art. 100. Die Strafe des Mordes ist der Tod durch Enthauptung.

### Todtschlag.

Art. 101. Wer ohne Vorbedacht in der Hize des Affektes den Entschluß, einen Andern zu tödten, faßt und ausführt, macht sich des Todtschlages schuldig.

Wer in feindseliger Absicht, jedoch ohne daß diese auf Tödtung gerichtet ist, einen Menschen dergestalt verlezt, daß der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, soll ebenfalls als Todtschläger angesehen werden.

Art. 102. Der Todtschlag wird mit Zuchthausstrafe bis auf Lebenszeit belegt.

Art. 103. Ist aber der Todtschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieses möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen genommenen Sachen, oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so kann auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden.

Art. 104. Wenn hingegen bei einer Tödtung sich ergiebt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, so wird er mit Gefängniß von höchstens fünf Jahren belegt.

Art. 105. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Todtschlag die Folge einer widerrechtlichen, augenbliklich vorangegangenen Anreizung ist, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tödtung angesehen werden kann.

### Tödtung aus Fahrläßigkeit.

Art. 106. Die Tödtung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Urhebers, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre belegt werden.

31. Dezember 1851.

### Tödtung in Raufhändeln.

Art. 107. Wenn Jemand, welcher von mehrern Personen angegriffen worden ist, in Folge der gegen ihn verübten Thätlichkeiten stirbt, so gelten folgende Vorschriften:

a. Jeder, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verlezung beibrachte, ist, in so fern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todtschläger zu bestrafen.

b. War der Tod die Folge des Zusammentreffens mehrerer, einzeln nicht tödtlicher Verlezungen, so sind sämmtliche Urheber dieser Leztern mit der Strafe der ausgezeichneten Körperverlezungen des ersten Grades zu belegen (Art. 110).

c. Die übrigen Theilnehmer sind, wenn ihnen nicht Versuch des Mordes oder Todtschlages zur Last fällt, nach den Bestimmungen betreffend die Körperverlezungen, und jedenfalls mit wenigstens zweimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

### Duell.

Art. 108. Ist die Tödtung in geregeltem Zweikampfe erfolgt, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

## Siebenter Titel.

## Von der Körperverlezung und Gewaltthätigkeit gegen Personen.

### Körperverlezung.

Art. 109. Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsaze, einen Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verlezung, oder auf andere Weise an seinem Körper

oder an seiner Gesundheit beschädiget, ist des Verbre- 31. Dezembe 1851.
chens der Körperverletzung schuldig.

Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, so ist neben der vollendeten Verletzung der Versuch einer Tödtung vorhanden, und es tritt die Vorschrift des Art. 16 und der folgenden in Anwendung.

**Ausgezeichnete Körperverletzung des ersten Grades.**

Art. 110. Wenn der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren erkannt werden.

**Ausgezeichnete Körperverletzung des zweiten Grades.**

Art. 111. Wenn zwar keiner der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fälle vorhanden ist, jedoch

a. dem Verletzten eine dreißig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreißig Tage oder länger zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist;
b. wenn er für immer an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt worden ist;
c. wenn die Verletzung einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zur Folge hat;

so ist in diesen Fällen Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre, oder mindestens sechs Monate Gefängniß zu verhängen.

31. Dezember 1851.

Art. 112. Wenn die Verletzung Lebensgefahr nach sich gezogen hat, so ist dieselbe, ohne Rücksicht auf die Größe der Beschädigung und die längere oder kürzere Dauer der Krankheit, mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen, es wäre denn, daß sie unter die Bestimmung des Art. 110 fiele.

Art. 113. Körperverletzungen, die keine der vorbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen, werden mit Gefängniß von höchstens einem Jahre oder mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Ziff. 7).

Art. 114. Wenn sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen eine bedeutende Verletzung entstand; oder wenn die Verletzung Folge einer unmittelbar vorhergegangenen rechtswidrigen Anreizung ist, so kann bei ausgezeichneter Körperverletzung des ersten Grades (Art. 110) die Strafe bis auf einjähriges, bei solcher zweiten Grades (Art. 111) bis auf zweimonatliches Gefängniß herabgesezt werden.

### Körperverletzung aus Fahrläßigkeit.

Art. 115. Die Verletzung eines Andern aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Urhebers und der Größe der Beschädigung, mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr oder mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Ziff. 8) belegt werden.

### Körperverletzung in Raufhändeln.

Art. 116. Wenn Jemand von mehreren Personen überfallen wird und dabei Körperverletzungen erleidet, so sind.

a. die als Urheber oder Gehilfen bei einer dieser Verlezungen Ueberwiesenen nach den Art. 109 bis 114 und Art. 24, und

b. die übrigen Theilnehmer an dem Angriffe mit Gefängniß zu bestrafen.

### Körperverlezung durch Duell.

Art. 117. Hat eine der in den Art. 109, 110 und 111 bezeichneten Körperverlezungen in geregeltem Zweikampfe stattgefunden, so wird gegen den Thäter auf Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre erkannt.

### Nothzucht.

Art. 118. Wer

a. eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Unzucht zwingt,

b. eine solche durch Beibringung betäubender Mittel zur Abwehr unfähig macht und sie in diesem Zustande zur Unzucht mißbraucht,

c. gegen ein Kind von weniger als vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen sich erlaubt,

macht sich der Nothzucht schuldig.

Art. 119. Das Verbrechen der Nothzucht wird bestraft:

a. wenn die Genothzüchtigte an den Folgen der an ihr verübten Gewaltthätigkeit gestorben ist, mit dem Tode durch Enthauptung;

b. wenn dieses nicht der Fall ist, aber die Genothzüchtigte durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Schaden erlitten hat, oder wenn sich Mehrere bei der Nothzucht Hülfe geleistet haben, mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren;

31. Dezember 1851.

c. wenn keiner dieser erschwerenden Umstände vorhanden ist, mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren.

### Schändung.

Art. 120. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Weibsperson zur Unzucht mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig. Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus.

### Menschenraub und Entführung.

Art. 121. Wer sich auf rechtswidrige Weise eines Menschen gegen seinen Willen durch Gewalt oder durch List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre, auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schuze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der macht sich des Menschenraubes, und wenn diese Handlung an einer Weibsperson begangen wird, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchem Zweke einem Andern zu überliefern, der Entführung schuldig.

Art. 122. Das Verbrechen des Menschenraubes und der Entführung wird, je nach der Größe der Gefahr und des Nachtheils, welchem der Geraubte ausgesezt worden, und mit Rükſicht auf die Dauer der Freiheitsberaubung, mit Zuchthausstrafe belegt.

### Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 123. Wer rechtswidriger Weise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, ist, wenn nicht der Be-

griff eines schwereren Verbrechens zur Anwendung kommt, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig. 31. Dezember 1851.

Dieses Verbrechen wird folgendermaßen bestraft:

a. wenn die Gefangenhaltung länger als ein Jahr dauerte, mit Zuchthaus von wenigstens fünf Jahren;
b. wenn die Gefangenhaltung länger als zehn Tage, aber nicht länger als ein Jahr dauerte, mit Gefängniß von wenigstens sechs Monaten oder Zuchthaus von höchstens fünf Jahren;
c. bei kürzerer Dauer der Gefangenhaltung mit Gefängniß von höchstens zwei Jahren, und in ganz geringfügigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 18).

### Verlezung des Hausrechtes.

Art. 124. Wer widerrechtlich in eines Andern Wohnung eindringt, oder in eines Andern Wohnung an Personen oder Habseligkeiten widerrechtlich Gewalt ausübt, macht sich der Verlezung des Hausrechts schuldig und wird, sofern die That nicht in ein anderes schweres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe belegt. In schwereren Fällen kann Zuchthausstrafe verhängt werden.

## Achter Titel.

### Von der Brandstiftung, den Verheerungen, Verwüstungen und Eigenthumsschädigungen.

Art. 125. Wer in ein öffentliches Magazin, in welchem Mund- oder Kriegsvorräthe des Staates sich aufbewahrt befinden, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menschen bewohnt ist, oder endlich an Gegenstände oder Gebäude, welche menschlichen Wohnungen nahe sind und diesen das Feuer leicht mittheilen

31. Dezember 1851.

könnten, in der Absicht, Brand zu stiften, Feuer einlegt, durch welches wirklich ein Brand entsteht, der soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden.

In folgenden Fällen ist jedoch auf Tod durch Enthauptung zu erkennen:

a. wenn ein Mensch bei dem Brande das Leben verloren hat oder gefährlich beschädigt worden ist;

b. wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Feuer eingelegt hat;

c. wenn die Brandstiftung verübt wurde, damit bei Gelegenheit der dadurch entstandenen Verwirrung Raub oder ein anderes schweres Verbrechen begangen werden könne.

Eben so kann auf Tod durch Enthauptung erkennt werden:

a. wenn das Feuer zur Nachtzeit gelegt, so wie wenn die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers durch besondere Veranstaltungen erschwert worden ist;

b. wenn eine große Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesezt war.

Art. 126. Eine vorsäzliche Brandstiftung, welche an Staatseigenthum oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten Hause, Gebäude, Brüke, Schiffe, Holzvorrath, Wald, eingesammelten oder uneingesammelten Früchten oder irgend einem andern derartigen Gegenstande verübt wird, ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, wenn daraus ein Schaden von mehr als fünftausend Franken neue Währung entstanden ist. Bei geringerem Schaden, oder unter vorzüglich

mildernden Umständen, soll die Brandstiftung mit Zuchthausstrafe bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

Erreicht der gedrohte oder wirklich eingetretene Schaden nicht hundert Franken neue Währung, so ist der Thäter mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängniß zu belegen.

Art. 127. Wer vorsäzlich eine Ueberschwemmung verursacht, indem er Dämme, Teiche, Schleusen oder andere Wasserwerke in dieser Absicht durchsticht oder beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

Art. 128. Die vorsäzliche Sprengung eines unterminirten Gebäudes wird ebenfalls der Brandstiftung gleich geachtet.

Art. 129. Wer eine der in den vier vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen aus Fahrläßigkeit begeht, ist, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit und der Größe des Schadens, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre zu belegen.

Art. 130. Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen, oder sonst auf widerrechtliche Weise, fremdes Eigenthum verheert, verwüstet oder beschädigt, der wird nach den Grundsäzen über den Diebstahl (Art. 131) bestraft. Werden dabei Menschen getödtet oder körperlich beschädigt, so wird das Verbrechen nach den Umständen als Mord, Todtschlag oder Gewaltthätigkeit gegen Personen angesehen.

31. Dezember 1851.

## Neunter Titel.

### Von dem Diebstahl, dem Raub, der Erpressung und Plünderung.

#### Diebstahl.

Art. 131. Wer wissentlich eine fremde, bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besiz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Art. 132. Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

a. wenn der Diebstahl mit Einbruch, das ist, mit gewaltsamer Eröffnung eines Gebäudes, Gemaches oder Gehaltes, mit Ersteigung von Mauern, Ersteigen von Dächern und dergleichen, oder mit Gebrauch falscher Schlüssel geschehen ist;

b. wenn er an Gegenständen verübt worden ist, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, indem sie ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen;

c. wenn derselbe begangen worden ist, während der Thäter im wirklichen Dienste war;

d. wenn der Diebstahl an Gut verübt worden ist, welches aus Kriegs-, Feuers- oder Wassernoth gerettet worden ist;

e. wenn der Thäter einen Kriegskameraden, Jemanden in seinem Quartier oder seinen Dienstherrn bestohlen hat;

f. wenn sich der Thäter zur Ausübung des Diebstahls mit Waffen versehen hat. 31. Dezember 1851.

Art. 133. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht in:

a. Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis auf ein Jahr, oder Zuchthaus von höchstens vier Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als vierzig Franken neue Währung beträgt;
b. Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen mehr als vierzig Franken und höchstens zweihundert neue Franken beträgt;
c. Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

Das Zusammentreffen mehrerer der im vorhergehenden Artikel aufgezählten qualifizirenden Umstände ist als Schärfungsgrund der Strafe zu betrachten.

Art. 134. Der Diebstahl, bei welchem keiner der im Art. 132 angeführten qualifizirenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl.

Art. 135. Die Strafe des einfachen Diebstahls besteht in:

a. Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, oder Zuchthaus von höchstens zwei Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen nicht vierzig Franken neue Währung übersteigt;
b. Zuchthausstrafe bis auf drei Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen vierzig Franken, aber nicht zweihundert Franken übersteigt;
c. Zuchthausstrafe von wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

31. Dezember 1851.

Art. 136. Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen (Art. 32) sind sowohl bei dem ausgezeichneten als einfachen Diebstahl als besondere Erschwerungsgründe zu betrachten:

a. wenn der Diebstahl durch Mehrere verübt worden;
b. wenn er zur Nachtzeit verübt worden ist.

### Raub.

Art. 137. Wer, um sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sei es durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

Art. 138. Der Raub ist mit Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 139. Unter nachfolgenden Umständen kann auf lebenslängliches, und beim Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände selbst auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden:

a. wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist;
b. wenn derselbe sich unkenntlich zu machen gesucht hat, zum Beispiel durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen;
c. wenn er für Ausübung des Raubes sich mit Waffen versehen, oder von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat;
d. wenn der Raub auf offener Landstraße begangen worden;

e. wenn derselbe von Mehreren verübt wurde.

Art. 140. Der Raub wird mit dem Tode durch Enthauptung bestraft:

a. wenn dabei eine Person, um ihr die Entdekung verborgener Habseligkeiten abzupressen, gepeinigt worden ist;

b. wenn dabei eine Person auf die in den Art. 110 und 111 bezeichnete Weise verlezt wurde, oder wenn sie an den Folgen der Mißhandlung starb.

### Erpressung.

Art. 141. Wer außer dem im Art. 137 bezeichneten Fall, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

Art. 142. Die Erpressung ist dem Raube gleich zu achten, und soll nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub bestraft werden.

In Fällen von geringer Bedeutung kann indessen ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe angewendet werden.

### Maraude und Plünderung.

Art. 143. Wer in Feindesland unerlaubter Weise Gegenstände wegnimmt, welche zur Bekleidung, Bedekung, Nahrung oder Fütterung dienen, in der Absicht, sie hierzu zu gebrauchen, soll als Maraudeur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 144. Die unerlaubte Wegnahme anderer Gegenstände in Feindesland, so wie die Wegnahme der vorgedachten Gegenstände, in der Absicht, sich einen Gewinn

31. Dezember 1851.

zu verschaffen, wird als Plünderung gleich dem Diebstahl bestraft.

Art. 145. Wenn bei der Maraude oder Plünderung eine Person gewaltsam mißhandelt oder verwundet wird, so wird die Handlung nach den Grundsäzen über den Raub bestraft.

Art. 146. In Freundesland wird jede unerlaubte Wegnahme von Gegenständen, um sich dieselben zuzueignen, als Diebstahl oder Raub bestraft, je nachdem mit der Wegnahme Gewaltthätigkeiten gegen eine Person verbunden waren oder nicht.

Art. 147. Wer ohne Erlaubniß während eines Gefechtes, oder unmittelbar nach demselben, auf dem Schlachtfelde einen Gefallenen auszieht oder plündert, wird mit Gefängniß bestraft. Gehörte der Gefallene zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Diebstahl bestraft. Wer dieses Verbrechen gegen einen Verwundeten verübt, wird ebenfalls mit Gefängniß bestraft. Gehört der Verwundete zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Raub bestraft.

Gegen einen solchen, der nicht Militär, aber der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird die Strafe geschärft.

Art. 148. Wer eine Sache plündert, die mit seinem Wissen unter Schuzwache (Sauvegarde) steht, der wird nach den Grundsäzen über den Raub bestraft.

Art. 149. Ein Offizier, welcher sich einer in seiner Gegenwart unternommenen unerlaubten Plünderung oder Verheerung nicht widersezt, oder dieselbe seinem unmittelbaren Obern nicht anzeigt, wenn er sie nicht hin-

dern konnte, soll mit Entsezung allein oder in Verbin- 31. Dezember
dung mit Gefängnißstrafe bis auf höchstens ein Jahr 1851.
belegt werden.

## Zehnter Titel.

### Von der Veruntreuung, dem Betrug und dem falschen Zeugnisse.

#### Veruntreuung.

Art. 150. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besiz oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet; ferner, wer eine zurückbehaltene Gebühr (Art. 82) in seinem eigenen Nuzen verwendet, oder öffentliche Gelder oder andere Gegenstände, die ihm anvertraut sind, ganz oder zum Theil unterschlägt, untreu verwaltet oder verrechnet, um sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen, der macht sich des Verbrechens der Veruntreuung schuldig.

Art. 151. Insbesondere macht sich dieses Verbrechens schuldig:

a. wer auf ein zum Behuf der Verpflegung geführtes Verzeichniß, in eigennüziger Absicht, eine größere Zahl Mannschaft oder Pferde sezt, als der wirkliche Bestand ist;

b. wer Sold, Lebensmittel, Fourrage, Munition oder Kriegsgeräthschaften, deren Aufsicht oder Vertheilung ihm anvertraut worden ist, zu seinem Nuzen veräußert oder sonst verwendet;

c. wer im Einverständnisse mit Lieferanten verdorbene Sachen austheilt, schlechte Lieferungen macht, oder für Gewinn von dem Lieferanten annimmt;

31. Dezember 1851.

d. wer sich bei der Unterhandlung mit Lieferanten durch Geschenke oder Versprechungen dazu bestimmen läßt, einen von ihnen vor den Andern zu begünstigen;

e. wer bei Austheilung von Sold, Lebensmitteln, Fourrage und andern Sachen Untreue, von welcher Art es sei, begeht;

f. wer in eigennüziger Absicht unrichtige Rechnungen über Auslagen für den Dienst eingibt;

g. Unteroffiziere, Korporale und Soldaten, welche ihnen anvertraute Munition, Waffen oder Kleidung, oder Fuhrleute, welche dergleichen oder Fourrage veräußern oder verpfänden (Art. 166 Nr. 22).

Art. 152. Die Veruntreuung wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem Art. 135 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

### Betrug.

Art. 153. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrug wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Art. 154. Der einfache Betrug wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem Art. 135 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

Art. 155. Als ausgezeichnete Arten des Betruges werden betrachtet und bestraft:

a. Die Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer Staatspapiere, öffentliche Kreditpapiere, oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften nachahmt oder verfälscht, wird, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde und der Größe

des bezweckten oder verursachten Schadens, mit Zuchthausstrafe belegt. 31. Dezember 1851.

Bei Verfälschung von Pässen, Wanderbüchern, Marschrouten, Urlaubsbewilligungen und solchen amtlichen Bescheinigungen, die nur zu polizeilicher Ausweisung bestimmt sind, so wie bei dem öffentlichen Gebrauche solcher Schriften, kann der Richter, statt der Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe verhängen.

Kömmt bei einer Verfälschung der Gebrauch falscher Siegel oder Stempel hinzu, so ist hierauf als Schärfungsgrund Rücksicht zu nehmen.

b. Die Fälschung von Privaturkunden. Wer solche Urkunden fälschlich ausstellt, betrüglich nachahmt, an einer solchen Urkunde etwas Beträchtliches verändert, zusezt, auslöscht, wird, je nach der Wichtigkeit der Urkunde, mit Gefängniß von sechs Monaten bis auf höchstens zehn Jahre Zuchthausstrafe belegt.

c. Verfälschung von Lebensmitteln. Wer Speise oder Getränke, die zum Austheilen oder Verkaufe bestimmt sind, mit Sachen verfälscht, von denen er weiß, daß sie der Gesundheit schädlich sind, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

Ist der Tod eines Menschen dadurch veranlaßt worden, so kann Todesstrafe durch Enthauptung verhängt werden.

Geschieht diese Verfälschung zwar in betrügerischer Absicht, aber ohne Kenntniß der Schädlichkeit der beigemischten Sache, so ist höchstens zehnjährige Zuchthausstrafe zuläßig.

Art. 156. Wer fälschlicherweise ein Gebrechen simulirt, oder sich absichtlich selbst verstümmelt, um sich der

31. Dezember 1851.

Wehrpflicht zu entziehen, wird mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren belegt.

Art. 157. Der gleichen Strafe unterliegt ein Arzt, welcher wissentlich über den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Befinden ausstellt, oder zur Simulation eines Gebrechens behülflich ist, um denselben vom Dienste frei zu machen.

Art. 158. Andere Fälle von ausgezeichnetem Betrug, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht aufgezählt sind, werden nach der Bestimmung des Art. 3 behandelt.

## Falsches Zeugniß.

Art. 159. Wer mit Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussagen gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, wird, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit Zuchthausstrafe bis auf höchstens sechs Jahre, und in den gelindesten Fällen mit Gefängnißstrafe belegt. War die Aussage eine eidliche, so ist dieses ein Schärfungsgrund.

Art. 160. Wenn in Straffällen, in Folge eines falschen Zeugnisses, eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen worden, so trifft den falschen Zeugen diese gleiche Strafe, vorausgesezt, daß dieselbe härter ist, als die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte.

Art. 161. Die Strafbestimmungen der Art. 159 und 160, unter den nämlichen Voraussezungen, gelten auch für diejenigen, welche, in der Absicht einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, denselben einer strafbaren Handlung anklagen.

## Eilfter Titel.

### Von den Ehrverlezungen.

Art. 162. Einfache Beschimpfungen und geringe Beleidigungen sollen als Ordnungsfehler bestraft werden (Art. 166, Nr. 17). Gröbere Ehrverlezungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bis auf sechs Monate belegt.

Vorbehalten ist jedoch die Verfügung des Art. 65 über Beleidigungen dieser Art, deren sich Untergebene gegen einen Obern schuldig machen.

Art. 163. Wer durch Handlungen die weibliche Schamhaftigkeit öffentlich verlezt, soll mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft werden.

## Zwölfter Titel.

### Von der Religionsstörung.

Art. 164. Wer Gegenstände der religiösen Verehrung oder des kirchlichen Kultes vorsäzlich beschimpft, oder in beschimpfender Absicht beschädigt oder zerstört; wer den öffentlichen Gottesdienst oder einen Religionslehrer in seinen Amtsverrichtungen muthwillig stört, wird mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Nr. 19).

## Dreizehnter Titel.

### Von den Drohungen.

Art. 195. Drohung eines Verbrechens soll, wenn sie nicht unter den Begriff der Insubordination (Art. 65) fällt, und wofern angenommen werden kann, daß da-

31. Dezember 1851.

durch die Gemüthsruhe des Bedrohten gestört worden sei, mit Gefängniß von höchstens einem Jahre bestraft werden.

In geringfügigen Fällen ist eine Ordnungsstrafe zuläßig (Art. 166, Nr. 10).

---

# Zweiter Theil.

## Von den Disziplin- oder Ordnungsfehlern.

### Erster Titel.

#### Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungsfehler.

Art. 166. Als Disziplin- oder Ordnungsfehler werden alle Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesezten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen; insbesondere aber:

1) das unerlaubte Verlassen des Instruktionsdienstes, wenn nicht eine schwere Strafe erforderlich ist (Art. 96, litt. c und Art. 97);
2) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufes (Appell), beim Exerzieren, bei den Musterungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen (Art. 62 und 70);
3) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreich (Retraite) (Art. 62 und 70);
4) Unreinlichkeit oder sonstige Nachläßigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (Art. 62 und 70);

5) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Befehle, Verlezung der Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Geseze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Geseze höher bestraft werden müssen (Art. 62 und 70); 31. Dezember 1851.

6) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzierens oder einer andern Dienstverrichtung (Art. 70);

7) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesezt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde (Art. 113);

8) unbedeutende Körperverlezungen aus Fahrläßigkeit (Art. 115);

9) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, oder gegen Militärbehörden und Beamtete, vorausgesezt, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe (Art. 61 und 86);

10) geringfügige Drohungen (Art. 165);

11) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen (Art. 62);

12) verweigerte Angabe seines eigenen oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, unge-

31. Dezember 1851.

achtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens (Art. 62);

13) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe (Art. 62);

14) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise und Getränk (Art. 70);

15) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen (Art. 141);

16) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger (Art. 87);

17) geringe Ehrverlezungen (Art. 162);

18) widerrechtliches Gefangenhalten in ganz unbedeutenden Fällen (Art. 123, litt. c);

19) Religionsstörung in unbedeutenden Fällen (Art 164);

20) unbedeutende Eigenthumsbeschädigung und Entwendungen (Art. 130 und 131);

21) die Maraude (Art. 143);

22) das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauche anvertrauten Sache, vorausgesezt, daß wegen des geringen Werthes der Sache solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt (Art. 151, litt. g);

23) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers (Art. 70);

24) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachläßigkeit (Art. 74);

25) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens (Art. 89 und 92); 31. Dezember 1851.

26) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen (Art. 87, 88, 89 und 123);

27) die Uebertretung eines Tagesbefehls, in so fern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet (Art. 70);

28) Pflichtverlezungen, welche einer Schildwache oder Vedette im Instruktionsdienste zur Last fallen (Art. 77 und 78);

29) Ungehorsam eines Offiziers gegen seine gesezmäßigen Obern im Instruktionsdienst im Falle des Art. 89.

## Zweiter Titel.

### Disziplin- oder Ordnungsstrafen.

Art. 167. Die auf Disziplin- oder Ordnungsfehler gesezten Strafen sind folgende:

Art. 168. A. Für Soldaten:

1) Militärfrohnen (corvées). Diese bestehen in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militärischen Verrichtungen sich eignen. Die Dauer dieser Strafe kann bis auf zwanzig Tage ausgedehnt werden.

2) Strafexerzieren und Strafschildwache.
Dieses besteht darin, daß der Betreffende, nebst dem gewöhnlichen Exerzieren und Wachestehen, annoch außerordentlich zu diesen Dienstleistungen angehalten wird.

31. Dezember 1851.

Die Strafe wird auf kurze Dauer verhängt, wobei jederzeit angemessene Zwischenräume beobachtet werden sollen.

Strafschildwache darf nur im Instruktionsdienste als Ordnungsstrafe angewendet werden. Diese Strafe wird durch die jeweiligen Postenchefs aufgelegt.

3) Konsignirung. Der hierzu Verurtheilte darf den ihm angewiesenen Raum, sei es im Quartier, in der Kaserne oder im Lager, nicht verlassen, mit fortdauernder Verbindlichkeit jedoch zu den Dienstverrichtungen. Diese Strafe kann bis auf dreißig Tage ausgedehnt werden.

4) Gemeiner Arrest (Verhaft in einem Polizeizimmer) bis auf zwanzig Tage.

5) Strenger Arrest (Verhaft im Gefängniß) bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere Kost, das heißt Wasser und Brod, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, jedoch dergestalt, daß diese magere Kost nur jeden andern Tag eintreten darf.

Art. 169. B. Für Unteroffiziere und Korporale:

1) mit Einstellung im Grade nicht über dreißig Tage; der hierzu Verurtheilte hört während der Strafzeit auf, die Rechte seines Grades auszuüben und die Vorzüge desselben zu genießen, ohne jedoch die Unterscheidungszeichen abzulegen;

2) mit Verlust des Grades.

Neben diesen zwei Strafarten können gegen Unteroffiziere und Korporale auch die in litt. 3, 4 und 5 des Art. 168 bezeichneten in Anwendung kommen. Dagegen dürfen die unter Nrn. 1 und 2 des nämlichen

Artikels genannten Strafarten in keinem Falle gegen dieselben angewendet werden. 31. Dezember 1851.

Art. 170. C. Für Offiziere:

1) Einfacher Arrest. Der Arrestant darf sein Quartier nicht verlassen, ausgenommen in den Dienstverrichtungen. Der Degen wird ihm nicht abgenommen. Die Strafe kann bis auf dreißig Tage auferlegt werden.

2) Geschärfter Arrest im Quartier, wo ihm der Degen abgenommen wird und er keinen Dienst verrichten darf. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage bestimmt werden.

3) Strenger Arrest in einem verschlossenen Zimmer oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthür oder dem Zelte. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage verhängt werden.

Art. 171. Der einem Offizier auferlegte einfache oder geschärfte Arrest kann mit dem Verbote, Besuche zu empfangen, verbunden werden. Mit dem strengen Arrest ist dieses Verbot allzeit verbunden.

Art. 172. Wenn die Truppen sich auf dem Marsche befinden, so marschiren die zum Verhafte verurtheilten Gemeinen und Unteroffiziere in der Nachhut oder mit der Polizeiwache.

Art. 173. Der zum einfachen Arreste verurtheilte Offizier marschirt mit seiner Kompagnie. Ist derselbe zu geschärftem Arreste verurtheilt, so bestimmt der Chef des Korps, ob er mit der Kompagnie marschiren soll, oder in der Nachhut, oder mit der Polizeiwache, mit oder ohne Degen.

31. Dezember 1851.

## Dritter Titel.

### Strafkompetenzen.

Art. 174. Die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden mit Vorbehalt der im Art. 169 hinsichtlich der Unteroffiziere und Korporale festgesezten Ausnahme durch die militärischen Obern bestraft.

Art. 175. Korporale, Wachtmeister und Fouriere sind befugt, den unter ihren Befehlen stehenden Militärs eine vorübergehende Militärfrohne (corvée) aufzuerlegen. Bei Entdekung strafbarer Disziplin- oder Ordnungsfehler sind sie befugt und verpflichtet, die Untergebenen zu konsigniren oder in Arrest zu schiken. In diesen Fällen haben sie jedoch sofort an den Feldweibel oder an den diensthuenden Offizier der Kompagnie Rapport zu machen.

Art. 176. Ein Adjutantunteroffizier oder Feldweibel hat Kompetenz zu folgenden Strafen:

a. Konsignirung bis auf drei Tage;
b. drei Tage Militärfrohnen;
c. gemeiner Arrest bis auf zwei Tage.

Art. 177. Ein Unterlieutenant oder Lieutenant hat gegenüber Unteroffizieren, Korporalen oder Gemeinen folgende Kompetenz:

a. Konsignirung bis auf fünf Tage;
b. fünf Tage Militärfrohnen;
c. gemeiner Arrest bis auf drei Tage.

Im Fernern hat er gegenüber Offizieren niederern Grades und Dienstalters die Befugniß, dieselben in Arrest zu schiken; hievon hat er jedoch sofort dem Kompagniekommandanten Anzeige zu machen.

Art. 178. Ein Hauptmann oder Kompagniekommandant: 31. Dezember 1851.

1) Gegen Gemeine:
   a. Konsignirung bis auf acht Tage;
   b. Militärfrohnen bis auf acht Tage;
   c. Strafexerzieren während acht Tagen;
   d. Gemeiner Arrest bis auf sechs Tage;
   e. Strenger Arrest bis auf vier Tage.
2) Gegen Korporale und Unteroffiziere, neben den gleichen Strafen:
   Einstellung im Grade bis auf acht Tage; jedoch kann diese leztere Strafe von einem Hauptmann nur gegen Korporale und Unteroffiziere seiner Kompagnie verhängt werden.
3) Gegen Offiziere:
   Einfacher Arrest bis auf acht Tage.

Art. 179. Ein Major hat die gleiche Kompetenz wie der Hauptmann, mit dem Unterschiede, daß er jede Strafe auf zwei Tage länger aussprechen, und Offiziere auch mit drei Tagen geschärften oder strengen Arrestes belegen kann.

Art. 180. Die Kompetenz des Oberstlieutenants und des Kommandanten eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien unterscheidet sich von derjenigen des Hauptmanns darin, daß sie sich für jede Strafe auf sechs Tage weiter erstrekt und gegenüber untergebenen Offizieren bis auf vierzehn Tage einfachen, zehn Tage geschärften und zehn Tage strengen Arrest geht.

Art. 181. Der Oberbefehlshaber, der Chef des Generalstabes, die eidgenössischen Obersten, die höchsten Militärbehörden der Eidgenossenschaft und der Kantone

31. Dezember 1851.

und die Milizinspektoren können unbedingt alle in den Art. 168 bis 171 vorgeschriebenen Ordnungsstrafen verhängen.

Art. 182. Jeder Offizier, welcher zur Zeit mit einem Kommando beauftragt ist, das sonst einem höhern Offizier zusteht, übt während der Zeit, wo er dieses Kommando führt, die Kompetenz aus, welche dem Offizier zusteht, den er ersezt.

Art. 183. Jeder Kommandant eines Detaschements, dessen Verbindung mit seinem Obern sich unterbrochen befindet, übt, so lange dieser Zustand dauert, die Kompetenz des Offiziers des nächsten höhern Grades aus.

Art. 184. Die Strafen für Disziplinfehler können, nach dem Maßstabe der oben angegebenen Kompetenzen, einem Fehlbaren durch alle diejenigen auferlegt werden, welche einen höhern Grad als er bekleiden.

Art. 185. Die in diesem Titel bezeichneten Kompetenzen beziehen sich lediglich auf Ordnungsfehler. Die Strafen dürfen niemals das festgesezte Maximum übersteigen. Die Bestraften sind auch zur Vergütung eines allfälligen Schadensersazes anzuhalten.

Art. 186. Jeder militärische Obere soll gegen einen Ordnungsfehler einschreiten, der in seiner Gegenwart verübt wird, selbst dann, wenn der Fehlbare sich nicht unter seinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Korps befinden sollte.

Art. 187. Hinsichtlich der Ausübung des disziplinarischen Strafrechts über und durch Nichtkombattanten soll es folgendermaßen gehalten werden:

a. Alle Beamteten oder Angestellten bei der Kriegsver-

waltung, deßgleichen alle Offiziere des Justiz- und Medizinalstabes üben, je nach ihrem Range und der Kompetenz des Grades, welcher diesem Range entspricht, in Anwendung des eidgenössischen Strafgesezbuches, mit der hiernach (Art. 189) folgenden Modifikation, ganz die gleichen Strafkompetenzen aus gegen alle im Range ihnen nachgesezten Militärs, wie die Kombattanten, so wie sie auf der andern Seite auch durch die ihnen im Range übergeordneten Kombattanten mit Disziplinarstrafen belegt werden können.

b. Alle Personen, welche nicht integrirende Theile der Armee, oder eines besondern Korps, Detaschements und so fort derselben ausmachen, sondern nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bei der Armee sich befinden, wie zum Beispiel Lieferanten, Fuhrleute, Schiffleute, Arbeiter und so weiter, stehen während der Dauer ihrer Dienstleistungen unter dem unmittelbaren Befehle desjenigen Offiziers, dem die Leitung der Verrichtungen, für welche solche Leute zugegeben worden, anvertraut ist. Demnach hat derselbe in vorkommendem Falle auch das Strafrecht über selbige, nach der Kompetenz seines Grades oder Ranges, auszuüben.

c. Obige Vorschriften, betreffend die Beamten der Kriegsverwaltung, gelten beziehungsweise und mit Vorbehalt besonderer Bestimmungen, betreffend die Befugnisse der Großrichter und Auditoren, auch für die Offiziere des Justiz- und Medizinalstabes.

Art. 188. Für Fehler in der Verwaltung, Nachläßigkeiten und dergleichen, welche dem Korps oder Detaschement zum Nachtheil gereichen und erweislich dem

31. Dezember 1851.

Chef einer Abtheilung der Kriegsverwaltung, oder einem oder mehreren seiner Untergebenen zur Last fallen, ist der Kommandant des Korps oder Detaschements befugt, den oder die Schuldigen nach gesezlicher Vorschrift zu bestrafen, wovon er aber dem unmittelbaren Obern des Bestraften sogleich Kenntniß geben soll.

Untergeordnete Offiziere, von welchem Grade sie auch sein mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Falle eine Person der Kriegsverwaltung strafen, sondern haben ihre Klagen bei dem Kommandirenden des betreffenden Korps oder Detaschements anzubringen.

Art. 189. Offiziere einer andern Kompagnie oder eines andern Korps, wie auch die Nichtkombattanten, können bloß Arreststrafen verfügen, in den oben bezeichneten Schranken ihrer Kompetenz.

Art. 190. Den Kantonen bleibt es überlassen, die Uebertretung ihrer Gesezе und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, mit Strafe zu bedrohen, und die Behörden, welche die Strafe auszusprechen haben, zu bezeichnen. Auch steht es ihnen frei, anstatt der im gegenwärtigen Gesezbuche vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und neben denselben, Geldbußen eintreten zu lassen.

## Vierter Titel.

### Von den Meldungen (Rapporten).

Art. 191. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal ist gehalten, dem Obern des zunächststehenden Grades bald möglichst Kenntniß von den Strafen oder provisorischen Verfügungen zu geben, die er verordnet hat.

Diese Bestrafungen sind in den Generalrapport jedes Tages aufzunehmen. 31. Dezember 1851.

Eben so hat er Meldung zu machen hinsichtlich ihm bekannt gewordener Uebertretungen, die seine Kompetenz übersteigen. Findet der Obere den Fall auch über seine eigene Kompetenz, so hat er denselben einem höhern Vorgesezten einzuberichten.

Art. 192. Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, aufheben, mildern, bestätigen oder inner der Schranken seiner eigenen Kompetenz verschärfen.

Art. 193. Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehligende Offizier, Unteroffizier oder Korporal kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche seine Kompetenz übersteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einstweilen in Arrest sezen lassen.

Art. 194. Wenn Offiziere oder Unteroffiziere vom Stab einen Offizier, Unteroffizier, Korporal oder Soldat, der zu einer Kompagnie gehört, bestrafen, so sollen sie den betreffenden Hauptmann oder, wenn der Bestrafte ein Hauptmann oder Stabsoffizier ist, den Kommandanten des Bataillons davon benachrichtigen.

Nichtkombattanten sollen von den durch sie verhängten Strafen sofort dem Chef des Korps, dem der Bestrafte angehört, Anzeige machen.

Art. 195. Offiziere einer Kompagnie, welche einen Mann einer andern Kompagnie bestrafen, haben es seinem Hauptmann anzuzeigen, die Unteroffiziere und Korporale hingegen dem Feldweibel.

31. Dezember 1851.

## Fünfter Titel.

### Von den Beschwerden (Reklamationen).

Art. 196. Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt, mit Grund sich beschweren zu können, ist dennoch gehalten, der Ordre des Vorgesezten, so wie der ausgesprochenen Disziplinarstrafe, sich zu unterziehen. Allein nachdem er die Strafe angetreten oder erstanden hat, kann er bei dem Obern des Vorgesezten sich beschweren.

Art. 197. Der Obere wird den klagenden Theil sowohl als den Beklagten anhören, und wenn es sich ergibt, daß der Vorgesezte übel gestraft hat, so soll er gegen Leztern ebenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde ungegründet, so kann die Strafe, gegen welche reklamirt worden, verschärft werden.

## Anhangstitel.

### Von der Kompetenz in Civilsachen.

Art. 198. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen Militärpersonen betheiligt sind, gehören in der Regel zur Entscheidung vor die bürgerlichen Gerichte.

Art. 199. Einzig über Ansprachen, welche den Betrag von fünf und zwanzig Franken neue Währung nicht übersteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher sich der Beklagte im Militärdienste befindet, urtheilen die militärischen Obern auf Anrufen des Klägers, so lange der Beklagte bei der Armee sich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel.

Art. 200. Solche Ansprachen, sei der Kläger ein Militär oder Bürger, sind bei dem Kommandanten des Korps des Beklagten einzuklagen. 31. Dezember 1851.

Art. 201. Der Kommandant soll trachten, einen solchen Streit in Minne beizulegen. Wo dieses nicht möglich ist, entscheidet er denselben sofort nach angestellter summarischer Untersuchung, ohne daß eine Weiterziehung Statt hat.

Art. 202. Betrifft die Ansprache, welche an eine Militärperson gemacht wird, mehr als fünf und zwanzig Franken, so ist der Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Erfordern die Umstände eine provisorische Entscheidung, so ertheilt dieselbe der Kommandant des Korps des Beklagten. In diesem Falle steht es den Parteien frei, den Streitfall nach beendigtem Feldzuge vor den bürgerlichen Richter zu bringen, wobei die provisorische Entscheidung auf keine Weise präjudizirlich sein soll.

Art. 203. In keinem Falle dürfen weder Sold, Decompte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienste gehörige Sachen einer Militärperson in Beschlag genommen werden, um sich daraus bezahlt zu machen.

Jedoch kann der Kommandant eines Korps, zu Gunsten eines Ansprechers, einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil desselben nicht übersteigen darf.

31. Dezember 1851.

# Zweites Buch.

## Organisation der Rechtspflege in Strafsachen bei der eidgenössischen Armee.

### Erster Abschnitt.

### Von der militärischen Gerichtsbarkeit.

Art. 204. Die militärische Strafgerichtsbarkeit ist rein persönlich und erstrekt sich auf alle durch gegenwärtiges Gesezbuch mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche die demselben unterworfenen Personen begehen.

Art. 205. Bei Straffällen, bei denen Civilpersonen und Militärpersonen der Theilnahme beschuldigt sind, darf die beschuldigte Militärperson nur durch den militärischen, und die beschuldigte Civilperson nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 309.

In solchen Fällen hat jede Gerichtsstelle auf das Ansuchen der andern das Angemessene zu verfügen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Die beschuldigte Militärperson wird zuerst durch den militärischen Richter beurtheilt, und sodann die beurtheilte Prozedur auf Verlangen dem bürgerlichen Richter übersendet, behufs der Beurtheilung der Civilperson.

Art. 206. Die Vorschriften beziehen sich nicht auf Personen, welche in der Untersuchung eines Straffalles als Zeugen abgehört werden sollen; vielmehr ist jede

Militärperson verpflichtet, sich von einem bürgerlichen Richter, und jede Civilperson von einem militärischen Richter abhören zu lassen, sobald sie dazu auf gehörige Weise vorgeladen worden ist (Art. 401). 31. Dezember 1851.

Art. 207. Jedes Verbrechen wird von demjenigen Gerichte beurtheilt, das für die Heeresabtheilung, zu welcher der Angeklagte gehört, aufgestellt ist (Art. 216).

Art. 208. In allen Fällen, in denen die Regel des Art. 207 nicht angewendet werden kann, so wie auch, wenn im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege eine Ausnahme von derselben gemacht werden muß, entscheidet der oberste Kommandirende, bei welchem Gerichte die Sache anhängig zu machen sei.

Eben so bezeichnet er bei Verbrechen, bei welchen mehrere unter verschiedenen Gerichten stehende Militärpersonen als Theilnehmer erscheinen, unter den verschiedenen Kriegsgerichten dasjenige, welches die Sache in ihrem Gesammtumfange behandeln soll.

Bei dem Konkurse mehrerer Verbrechen, welche die gleiche Person begangen hat, während sie unter verschiedenen Militärgerichtsbarkeiten gestanden, behandelt das Gericht, bei welchem der oberste Kommandirende eines dieser Verbrechen anhängig gemacht hat, auch die übrigen.

Die Rechtshängigkeit bei einem Gerichte wirkt fort, obgleich die Abtheilung des Heeres, zu welcher der Angeschuldigte gehört, inzwischen der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts unterworfen wurde.

Art. 209. Verbrechen, welche zwar während des eidgenössischen Dienstes begangen, aber im Augenblik des Austritts des Thäters aus diesem Dienste noch bei

31. Dezember 1851.

keinem eidgenössischen Gerichte rechtsanhängig waren, sollen durch die Militärgerichte desjenigen Kantons untersucht und beurtheilt werden, unter dessen Truppen der Angeschuldigte während des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, wenn er zu keinem Kontingente gehört hat, desjenigen Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritte in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsiz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hatte.

Sind mehrere Angeschuldigte, die zu den Truppen verschiedener Kantone gehörten, oder ihren lezten ordentlichen Wohnsiz in verschiedenen Kantonen hatten, so bestimmt der Bundesrath, welcher von den verschiedenen Kantonen den Fall zu übernehmen habe.

Art. 210. Ueberdieß beurtheilen die kantonalen Militärgerichte alle strafbaren Handlungen, welche entweder

a. unter die Vorschrift der litt. f. und g. des Art. 1 fallen und Kantonaltruppen betreffen, oder

b. von Personen begangen worden sind, die gar nicht im Dienste (Art. 156 und 157) oder im Kantonaldienste stehen, oder zu einer im Kantonaldienste stehenden Truppe im Sinne des Art. 1, litt. c–e, gehören, oder in einem der im Art. 1, litt. b. und litt. h. vorgesehenen Falle sich befinden.

Verbrechen und Vergehen jedoch, welche von einem Offizier des eidgenössischen Stabes, unter Voraussezung des Art. 1, litt. b. und h., oder von irgend einem Militärpflichtigen, unter der Voraussezung des Art. 1, litt. b., unmittelbar vor dem Eintritte in den eidgenössischen Dienst oder nach dem Austritte aus demselben, verübt worden sind, sollen in der Regel durch die eidgenössischen Gerichte beurtheilt werden.

Art. 211. Der Gerichtsstand für Civilsachen, so weit sich Militärbehörden damit befassen können, wird durch die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Die Civilperson muß den Militär vor den militärischen (Art. 198 u. f.), und der Militär die Civilperson vor den bürgerlichen Richter belangen. 31. Dezember 1851.

Der Civilpunkt bei Strafprozessen soll in der Regel durch das Strafurtheil erledigt und daher in der Vor- und Hauptuntersuchung darauf die nöthige Rükksicht genommen werden. Einzig wenn der Geschädigte es ausdrüklich verlangt, oder wenn die Civilansprüche so verwikelt sind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzögerung des Prozesses bewirken würde, so ist der Civilpunkt auf den ordentlichen Civilweg zu verweisen.

## Zweiter Abschnitt.

## Organisation und Kompetenz der Behörden.

### Erster Titel.

### Die Strafpolizeibeamteten.

Art. 212. Der Befehl, daß wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden solle, geht von demjenigen Kommandanten aus, welchem die Strafpolizeigewalt über den Angeschuldigten, oder über das Korps, zu welchem der Schuldige muthmaßlich gehört, zusteht. Diese Strafpolizei übt:

a. der General über alle eidgenössischen Obersten, welche unter seinem unmittelbaren Befehle stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

31. Dezember 1851.

b. der Kommandant eines Armeekorps über alle eidgenössischen Obersten, welche unmittelbar unter seinem Befehle stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

c. der Kommandant einer Abtheilung des Generalstabes über diese Abtheilung;

d. der Kommandant einer Armeedivision über die Kommandanten seiner Brigaden, über seinen eigenen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

e. der Kommandant einer Brigade über die Korpskommandanten derselben, über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

f. der Kommandant eines Truppenkorps, welches unmittelbar unter den Befehlen des Stabes einer Brigade oder des Generalstabes steht, für dieses Truppenkorps;

g. der Kommandant eines Plazes oder Detaschements über die ihm untergebene Mannschaft.

Art. 213. Ueberdieß kann jeder im Kommando höher stehende Strafpolizeibeamtete die Befugnisse ausüben, deren Geltendmachung von einem unter ihm kommandirenden Offizier versäumt worden ist.

Art. 214. Wenn der Angeschuldigte zur Zeit der Denunziation des Verbrechens sich nicht mehr im Dienste befindet, geht der Befehl zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens von dem Bundesrathe aus. Auch kann der Bundesrath mit Beziehung auf die im eidgenössischen Instruktionsdienste befindlichen Truppen die Strafpolizeigewalt nöthigenfalls selbst ausüben oder irgend einem Offizier oder bürgerlichen Beamteten übertragen.

Art. 215. Ein gehörig eingeleitetes Strafverfahren kann zwar nicht durch den Beamteten, welcher den Befehl

dazu gegeben hat, wohl aber durch einen Obern desselben gehemmt werden, so lange die Sache nicht bei dem Kriegsgerichte anhängig gemacht ist. 31. Dezember 1851.

## Zweiter Titel.

### Organisation und Kompetenz der Kriegsgerichte.

Art. 216. Es werden durch den obersten Kommandanten wenigstens so viele ordentliche Kriegsgerichte aufgestellt, als Infanteriebrigaden im eidgenössischen Dienste stehen.

Für die im eidgenössischen Instruktionsdienste befindlichen Truppen bestimmt der Bundesrath die Zahl der aufzustellenden Gerichte.

Bei der Aufstellung eines Gerichts sind durch denselben Befehl jedesmal die Abtheilungen des Heeres, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen werden, zu bestimmen, und sodann weiterhin die nöthigen Abänderungen zu verhängen.

Art. 217. Ein ordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersazmännern und acht oder, wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, zwölf Geschwornen.

Art. 218. Zu jedem Gerichte gehört auch ein Gerichtsschreiber und ein Auditor. Bei außerordentlichem Geschäftsdrange können mehrere Auditoren einberufen und mit der nöthigen Kanzlei versehen werden.

Art. 219. Verwandte oder Verschwägerte in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sollen nicht

31. Dezember 1851.

zugleich bei dem nämlichen Gericht als Großrichter, Richter oder Ersazmänner angestellt werden.

Keiner, der dem Angeklagten oder Geschädigten in einem dieser Grade verwandt oder verschwägert ist, oder der bei einem Straffall ein persönliches Interesse hat, kann bei der Untersuchung oder der Beurtheilung einer Sache als Großrichter, Richter, Auditor oder Gerichtsschreiber handeln.

### 1. Die Großrichter.

Art. 220. Die Großrichter werden von dem obersten Kommandirenden auf den Vorschlag des Oberauditors aus den Offizieren des Justizstabes ernannt.

Die Großrichter sollen mindestens Majorsrang haben.

Art. 221. Für die sämmtlichen Kriegsgerichte einer Division wird in der Regel nur Ein Großrichter aufgestellt, welcher gleichzeitig mit dem Stabe der Division einberufen wird und dem Hauptquartiere desselben folgt.

So oft jedoch eine einzelne, keiner Division zugetheilte Brigade in den eidgenössischen Dienst tritt, ist derselben auch ein Großrichter beizugeben.

Art. 222. Die Gerichtssizungen hält der Großrichter so viel als möglich an demjenigen Orte ab, welcher für die Geschwornen und Zeugen durchschnittlich am nächsten gelegen ist.

Art. 223. Der Großrichter wird im Verhinderungsfalle, nach Anweisung des obersten Kommandirenden, von einem Auditor, welcher die Voruntersuchung nicht geführt hat, oder von dem Großrichter eines andern Gerichtes vertreten.

Art. 224. Der Großrichter soll wenigstens den Rang haben, welcher dem Grade oder dem Range des Angeklagten entspricht, oder, wenn dieses nicht der Fall wäre, durch einen andern Offizier des Justizstabes ersezt werden (Art. 223). 31. Dezember 1851.

Abgesehen von diesem Falle kann der Großrichter vor Auflösung des Gerichtes wider seinen Willen weder abberufen noch versezt werden.

Art. 225. Für eidgenössische Truppen, welche bloß zum Behufe des Unterrichtes zusammengezogen werden, hat der Bundesrath den Großrichter zu ernennen, im passenden Augenblike einzuberufen und wieder zu entlassen.

Art. 226. Der Großrichter des Gerichts empfängt alle Befehle, welche ihn persönlich oder das ganze Gericht betreffen, durch den Chef des Justizstabes.

Er versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe nöthigenfalls durch Ersazmänner und nimmt den Geschwornen den Eid ab.

Er beaufsichtigt die Pflichterfüllung einer jeden einzelnen Gerichtsperson, ohne jedoch die Freiheit ihrer Meinung über die zu behandelnde Sache beschränken zu dürfen.

Er übt die Rechte und die Strafkompetenz eines Strafpolizeibeamten über die unter seiner Leitung stehenden Personen aus, und erstattet im Falle von grober Nachläßigkeit oder Pflichtverlezung Bericht an den Obern, unter welchem die Behörde steht.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte; er bestimmt den Gegenstand der Berathungen und sezt die berathenen Fragen zur Abstimmung.

31. Dezember 1851.

Er führt die Polizei in dem Versammlungsorte des Gerichts, auch über die Zuhörer, welche nicht Gerichtspersonen sind, und befehligt die Ordonnanzen, Wachen und Gerichtsdiener für die Handhabung der Sicherheit und Ordnung.

Die Vorladungen vor das Gericht ergehen in seinem Namen, so wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden oder Personen.

Er wacht über die Ordnung, Genauigkeit und schnelle Fertigung in der Gerichtskanzlei.

### II. Die Richter.

Art. 227. Der oberste Kommandirende unmittelbar oder durch Uebertragung, und in dem Falle des Art. 225 der Bundesrath, bezeichnet für jedes Gericht aus den Offizieren der Truppen, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes stehen, zwei Richter und für jeden Richter einen Ersazmann.

Die Richter haben in allen Fällen sowohl berathende als entscheidende Stimme.

Die Richter und Ersazmänner können vor Auflösung des Gerichtes wider ihren Willen von ihren Stellen nicht abberufen werden.

### III. Die Geschwornen.

Art. 228. Für jedes ordentliche Kriegsgericht wird von dem Brigadestabe aus den Heeresabtheilungen und Stäben, welche der Jurisdiktion des Gerichtes unterworfen sind, eine Geschwornenliste gebildet.

Dieselbe enthält:

1) die Namen sämmtlicher Offiziere, mit Ausnahme der Kommandanten der Brigaden und größerer

Heeresabtheilungen und der Chefs ihrer Stäbe, so wie der Richter und Ersazmänner (Art. 227) und der Offiziere des Justizstabes;

2) die Namen sämmtlicher Unteroffiziere;

3) die Namen sämmtlicher Korporale.

Ueberdieß bezeichnet aus der übrigen Mannschaft der Hauptmann einer jeden Kompagnie von wenigstens 75 Mann durch das Loos vier, und der Hauptmann jeder kleinern Kompagnie zwei Geschworne, deren Namen der Liste der Korporale beigefügt werden.

Zum Behufe der Ziehung des Looses wird der Bataillonskommandant die Namen der Musikanten und der Mannschaft des kleinen Stabes, welche keinen Grad bekleidet, so gleichmäßig als möglich auf die Namensverzeichnisse der Kompagnie vertheilen.

Art. 229. Wenn ein Korps in Folge von Dislokationen einem andern Gerichte untergeordnet wird (Art. 216), so werden die Namen der demselben entnommenen Geschwornen von der einen Geschwornenliste auf die andere übergetragen.

Art. 230. Zum Behufe der Bildung der Jury für den einzelnen Fall läßt der Großrichter durch den Gerichtsschreiber in öffentlicher Sizung mittelst des Looses aus der Liste der Offiziere vierzehn Namen und aus jeder der beiden andern Listen sieben Namen herausziehen.

Die Namen der Offiziere, welche in der betreffenden Sache als Strafpolizeibeamtete gehandelt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind vor der Ziehung des Looses zu beseitigen.

Art. 231. Jeder Partei steht es frei, vier Offiziere,

31. Dezember 1851.

zwei Unteroffiziere und zwei Korporale oder Soldaten abzulehnen.

Das Ablehnungsrecht wird schriftlich durch Ausstreichung der betreffenden Namen aus der durch das Loos gebildeten Liste (Art. 230) oder mündlich, aber jedenfalls nicht in Gegenwart der Geschwornen ausgeübt.

Art. 232. Mehrere Personen, welche zusammen angeklagt werden, können sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes verständigen, oder es kann jede von ihnen ihr Recht besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, welche einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Nöthigenfalls bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher jeder Angeklagte seine Rekusation vorzubringen hat.

Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem Einzelnen abgelehnt wurden, sind es dann für Alle, bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft ist.

Art. 233. Aus den nicht rekusirten Geschwornen bezeichnet der Großrichter in Gegenwart des Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers durch das Loos vier Offiziere, zwei Unteroffiziere und zwei Korporale oder Soldaten und, wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, sechs Offiziere, drei Unteroffiziere und drei Korporale oder Soldaten, welche zur Beurtheilung des Angeklagten mitzuwirken haben.

Art. 234. Der Großrichter läßt überdieß aus der allgemeinen Geschwornenliste (Art. 228) mittelst des

Looses die Namen zweier Offiziere, eines Unteroffiziers und eines Korporals oder Soldaten herausziehen. 31. Dezember 1851.

Die so bezeichneten vier Geschwornen sind die ordentlichen Ersazmänner der Jury für die betreffende Sizung.

Art. 235. Vorstand der Jury ist derjenige Offizier, welcher im Grade oder Range am höchsten steht. Bei gleichem Grade oder Range und Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

Art. 236. Den Geschwornen soll von ihren Obern der erforderliche Urlaub ertheilt werden, um nach dem Sizungsorte des Gerichtes sich begeben, an der gerichtlichen Verhandlung Theil nehmen und wieder nach ihrem Standquartiere zurükkehren zu können (Art. 277).

Im Uebrigen sind sie von ihren militärischen Dienstverrichtungen nicht zu befreien.

Art. 237. Geschworne, welche sich nicht rechtzeitig bei der Sizung einfinden und die dießfällige Versäumniß nicht genügend entschuldigen können, werden von dem Gerichtshofe mit einer Disziplinarstrafe belegt, welche für Offiziere in vierzehntägigem strengem Arreste, für Unteroffiziere, Korporale und Soldaten in vierzehntägigem Gefängnisse bestehen kann. Das dießfällige Erkenntniß wird von dem Gerichtshofe den betreffenden Strafpolizeibeamteten (Art. 212) zur Vollziehung mitgetheilt.

Art. 238. An die Stelle ausgebliebener Geschwornen treten die ordentlichen Ersazmänner der Jury (Art. 234). Wenn diese nicht ausreichen, so werden außerordentliche Ersazmänner aus den in der Nähe befindlichen Offizieren, Unteroffizieren, Korporalen und Soldaten folgendermaßen zugezogen:

31. Dezember 1851.

Für jeden fehlenden Geschwornen bezeichnet der Großrichter drei der gleichen Kategorie angehörende Ersazmänner, von denen jede der beiden Parteien einen ablehnen darf.

Unter mehreren nicht rekusirten Ersazmännern bezeichnet das Loos denjenigen, welcher in die Jury einzutreten hat. Niemand darf von dem Großrichter auf die Liste der außerordentlichen Ersazmänner gebracht werden, der nach Art. 219 unfähig wäre, als Richter zu handeln.

Art. 239. Die Geschwornen sollen ihre Stimme nach Eid und Gewissen frei abgeben. Sie sind hiefür Niemandem verantwortlich. Sie stehen jedoch für die äußere Erfüllung ihrer Amtspflicht unter dem Befehle des Großrichters, welcher die Kompetenz seines Ranges gegen sie ausüben kann.

Art. 240. Für die Rechtspflege bei dem eidgenössischen Instruktionsdienste wird die Jury aus den unter der Jurisdiktion eines jeden Gerichtes (Art. 216) stehenden Truppen nach obigen Vorschriften gebildet.

Die Geschwornenliste (Art. 228) soll wenigstens die Namen von zwölf Offizieren, sechs Unteroffizieren und sechs Korporalen oder Soldaten enthalten, und im einzelnen Falle durch Rekusationen, welche vom Auditor und dem Angeklagten in gleicher Zahl vorzunehmen sind, und nöthigenfalls durch das Loos auf acht und beziehungsweise auf zwölf Geschworne reduzirt werden.

Art. 241. Wenn bei einer geringen Zahl in aktivem Dienste stehender Truppen der Dienst durch die Einberufung der Geschwornen wesentlich benachtheiligt würde, oder wenn ein Kriegsgericht niedergesezt werden muß,

ohne daß wirklich Truppen in eidgenössischer Dienst- aktivität wären, so können auf den Beschluß des Bundesrathes die nöthigen Offiziere, Unteroffiziere und so fort aus den Kantonen bezeichnet und zum Dienste bei dem Gerichte einberufen werden. 31. Dezember 1851.

### IV. Die Gerichtsschreiber.

Art. 242. Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber in der Regel aus den im Dienste befindlichen Militärpersonen.

Art. 243. Der Gehalt des Gerichtsschreibers wird unter der Genehmigung des Bundesrathes durch den Großrichter bestimmt.

### V. Die Auditoren.

Art. 244. Der oberste Kommandirende unmittelbar, oder durch Uebertragung, ernennt auf den Vorschlag des Oberauditors für jedes Kriegsgericht einen Auditor aus den Offizieren des Justizstabes.

Der Auditor tritt mit dem Stabe der Brigade, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes steht, in den Dienst und folgt dem Hauptquartiere derselben.

Art. 245. Dem Auditor sind die Verrichtungen des Anklägers übertragen.

Er macht Anträge über allfällige Entschädigungen, welche durch den Großrichter festzusezen sind.

Er hat die besondere Aufsicht über die in der Untersuchung liegenden Gefangenen, über ihre Verwahrung und Bedürfnisse und über die Gerichtsdiener oder Gefangenwärter. Die Wachen und Ordonnanzen des Gerichts oder der Gefangenschaften sollen seine Ordres befolgen, wenn der Großrichter nicht selbst befiehlt.

31. Dezember 1851.

Er führt endlich die Kasse und das Rechnungswesen des Gerichts, und sorgt für den Sizungsort und die materiellen Bedürfnisse desselben.

Bei allen seinen Handlungen und Anträgen soll er unparteiisch nach Recht und Wahrheit seiner Ueberzeugung gemäß verfahren.

Zur wirklichen Verfolgung eines Kassationsbegehrens bedarf er besonderer Vollmacht des Oberauditors.

Der Gerichtsschreiber soll ihm in allen seinen Amtsverrichtungen behülflich sein.

Art. 246. Der Auditor wird durch einen andern Auditor, nöthigenfalls durch irgend einen Offizier vertreten.

Art. 247. Der Auditor soll wenigstens den Rang des Angeschuldigten haben und, wenn dieß nicht der Fall wäre, durch einen Offizier von dem erforderlichen Range ersezt werden (Art. 246).

Art. 248. Die Vorschrift des Art. 225 gilt auch für die Auditoren.

## Dritter Titel.

### Organisation und Kompetenz des Kassationsgerichts.

Art. 249. Das Kassationsgericht besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus fünf Offizieren, von denen drei dem Justizstabe angehören sollen, und drei Ersazmännern.

Art. 250. Der Bundesrath wählt die Mitglieder und aus denselben den Präsidenten und Vizepräsidenten des Kassationsgerichtes, so wie die Ersazmänner für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 251. Das Kassationsgericht bestellt selbst seine Kanzlei und Bedienung, auf den Vorschlag des Präsidenten, welchem dießfalls die vorläufige Verfügung zusteht. Dasselbe erhält von dem Bundesrathe die allfällig erforderlichen Ordonnanzen, Wachen und Bedekungen. 31. Dezember 1851.

Art. 252. Das Kassationsgericht wird durch seinen Präsidenten nach der Bundesstadt einberufen, sobald ein Kassationsbegehren eingelangt ist.

Art. 253. Das Kassationsgericht entscheidet auf das Begehren des Anklägers oder des Angeklagten, ob das Urtheil, oder das Verfahren des Kriegsgerichts, oder beides, ganz oder theilweise aufzuheben, und ob die Sache vor demselben oder vor einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei.

## Vierter Titel.

### Organisation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte.

#### A. Für abgeschnittene Korps.

Art. 254. Wenn ein Truppenkorps, bei dem wenigstens sechs Kompagien stehen, von aller Verbindung mit einem Kriegsgerichte abgeschnitten ist, und die Umstände den Verschub der Untersuchung und Beurtheilung eines Straffalles nicht gestatten, so kann der Kommandant desselben ein außerordentliches Kriegsgericht für dieses Truppenkorps niedersezen. Dasselbe ist aufgelöst, sobald entweder der Fall beurtheilt, oder die Verbindung mit einem ordentlichen Kriegsgerichte so weit hergestellt ist, daß die Gefangenen demselben überliefert werden können. Es soll daher in diesem Falle das Pro-

31. Dezember 1851.

tokoll und die übrigen Akten sogleich durch den Kommandanten des Truppenkorps an den obersten Kommandirenden versenden, welcher über die Fortsezung des Verfahrens und die Ablieferung der Gefangenen verfügt.

Dagegen hat das wirklich ausgefällte Urtheil des außerordentlichen Kriegsgerichts dieselbe Geltung, wie bei einem ordentlichen Kriegsgerichte.

Art. 255. Ein außerordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersazmännern, acht und beziehungsweise zwölf Geschwornen (Art. 217), einem Gerichtsschreiber und einem Auditor.

Art. 256. Der Kommandant des abgeschnittenen Truppenkorps, welcher in keinem Falle in dem außerordentlichen Kriegsgerichte sizen kann, ernennt den Großrichter und den Auditor wo möglich aus den Offizieren des Justizstabes und die Richter und Ersazmänner aus den übrigen Offizieren.

Er bildet auch die Geschwornenliste nach Anleitung der Art. 228 u. f.

Art. 257. Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber, und der Auditor bestellt die nöthigen Gefangenwärter.

Der Großrichter verlangt von dem Kommandanten der abgeschnittenen Korps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedekungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

Art. 258. Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflösung des Gerichts an ihren Stellen. Jedoch kann der Kommandant des abgeschnittenen Korps zu jeder Zeit den Großrichter, die Richter und Ersazmänner auf ihr Begehren, den Auditor aber

auch ohne dieß entlassen und die erledigten Stellen neu besezen. 31. Dezember 1851.

Art. 259. Die Kompetenz des außerordentlichen Kriegsgerichtes erstrekt sich auf alle zu dem abgeschnittenen Truppenkorps gehörenden und zu demselben in einem der im Art. 1 bezeichneten Verhältnisse stehenden Personen.

Art. 260. Wenn ein abgeschnittenes Truppenkorps oder Detaschement nicht wenigstens sechs Kompagnien enthält, so ist, Fälle außerordentlicher Dringlichkeit vorbehalten, über vorkommende Verbrechen oder Vergehen, ohne Niedersezung eines Kriegsgerichts, lediglich die Voruntersuchung zu führen. Nach Vollendung derselben sollen die Akten und die allfällig verhafteten Personen bis zur Herstellung der Verbindung mit einem Kriegsgerichte (Art. 254), oder bis das abgeschnittene Korps zu der vorgeschriebenen Stärke angewachsen ist, daß ein außerordentliches Kriegsgericht niedergesezt werden kann, aufbehalten werden.

### B. Für Verbrechen des Generals, des Chefs des Generalstabes und der Kommandanten größerer Heeresabtheilungen.

Art. 261. Der General, der Chef des Generalstabes und die Kommandanten eines Armeekorps, einer Division oder einer Brigade werden für Verbrechen und Vergehen vor ein außerordentliches Kriegsgericht gezogen.

Art. 262. Dasselbe besteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich vier Militär- und vier Civilpersonen. Die Wahl der Mitglieder, welche sowohl als Richter wie als Geschworne handeln, jedoch bloß

31. Dezember 1851.

den Gerichtseid (Art. 279) zu leisten haben, geschieht auf Veranstaltung des Bundesrathes, wie folgt:

Die Militärpersonen werden aus allen eidgenössischen Obersten in gedoppelter Anzahl ausgelooset, worauf der Angeklagte und der Ankläger, jeder zwei derselben, alternativ zu rekusiren haben. Die Civilpersonen werden aus den sämmtlichen Präsidenten der Obergerichte so gewählt, daß die Gesammtzahl durch alternative Rekusation, zuerst des Angeklagten und dann des Anklägers, auf vier reduzirt wird.

Der Bundesrath bezeichnet, sobald Truppen in den Felddienst eintreten, aus dem Justizstabe den Großrichter, welcher bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte zu funktioniren hat.

Art. 263. Die zulezt rekusirten zwei Militär- und zwei Civilpersonen sind, mit Ausnahme des im Art. 219 vorgesehenen Falles, die Ersazmänner des Gerichts. Sie sind nöthigenfalls nach der umgekehrten Ordnung ihrer Rekusation so einzuberufen, daß das Zahlenverhältniß zwischen den Militär- und Civilpersonen, welche das Gericht bilden sollen, stets beibehalten wird.

Art. 264. Dem obersten Kommandirenden und, wenn dieser selbst der Angeschuldigte ist, dem Bundesrathe steht die Anhebung und Führung der Voruntersuchung zu. Er ernennt zu diesem Behuf die erforderlichen Kommissarien für die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters und eines Anklägers.

Art. 265. Der Anklagezustand wird von dem obersten Kommandirenden, und wenn dieser selbst oder der Chef des Generalstabes der Angeschuldigte ist, von dem Bundesrathe erkannt.

Art. 266. Das Bundesgericht beurtheilt Kassationsgesuche, welche gegen eine Entscheidung des nach Art. 262 zu bestellenden außerordentlichen Kriegsgerichtes einlaufen. 31. Dezember 1851.

Um gültig urtheilen zu können, muß das Bundesgericht vollständig besezt sein.

Wenn nicht wenigstens sieben Stimmen für die Kassation sich ergeben, so ist das Kassationsgesuch abzuweisen.

Art. 267. Für das Verfahren, sowohl bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte als der Kassationsbehörde (Art. 266), gelten im Ganzen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesezbuches.

Art. 268. Wenn die Kassationsbehörde eine Kassation ausspricht, und zugleich verfügt, daß die Sache von einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei (Art. 253), so wird ein neues außerordentliches Kriegsgericht gebildet nach Anleitung der Art. 261 und 262; in demselben dürfen aber weder Mitglieder des ersten außerordentlichen Kriegsgerichts, noch der außerordentlichen Kassationsbehörde (Art. 266) sizen.

## Fünfter Titel.

### Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors.

Art. 269. Der oberste Kommandirende hat die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, die unter seinem Befehle stehen. Auf das Einzelne des Verfahrens und auf den Inhalt der zu fällenden Urtheile steht ihm kein Einfluß zu.

Art. 270. Wenn der oberste Kommandirende nicht

31. Dezember 1851.

mehr im Dienste steht, oder wenn derselbe nicht wenigstens eine Division befehligt, so werden die ihm durch das Gesez zugeschriebenen Befugnisse von dem Bundesrathe ausgeübt.

Art. 271. Der oberste Kommandirende, wenn er den Grad eines eidgenössischen Generals besizt, hat zum Gehülfen für alle Gegenstände, welche in die Rechtspflege einschlagen, den Oberauditor. Hat er dagegen bloß den Grad eines eidgenössischen Obersten, so steht es jederzeit im Ermessen des Bundesrathes, ihm entweder den Oberauditor beizugeben, oder auf Vorschlag des Leztern einen andern Auditor als seinen Stabsauditor zu bezeichnen.

Der Oberauditor ist der Chef des Justizstabes und wird von dem Bundesrathe ernannt.

Art. 272. Unter der Leitung des Oberauditors oder des Stabsauditors stehen alle Auditoren der Gerichte bei den Truppen, die der oberste Kommandirende befehligt; er führt im Namen des Leztern und unter seiner eigenen Unterschrift die nöthige Korrespondenz über alle Gegenstände dieser Art, welche an ihn selbst oder an den obersten Kommandirenden gelangen, stattet demselben Bericht darüber ab und fertigt die Befehle oder Weisungen des obersten Kommandirenden, die in das Fach der Rechtspflege einschlagen, unter desselben Unterschrift oder unter derjenigen des Chefs des Generalstabes aus; er stellt mit Genehmigung des obersten Kommandirenden die nöthige Hülfe bei seiner Kanzlei an.

Art. 273. Der Oberauditor wird nach Anweisung des obersten Kommandirenden durch einen Offizier des Justizstabes vertreten.

Art. 274. Der oberste Kommandirende, oder wenn derselbe selbst betheiligt ist, der Bundesrath, muß jedes Urtheil behufs der Vollziehung mit seinem Vollziehungsbefehl versehen. Bei einem abgeschnittenen Korps kommt diese Befugniß dem Kommandanten desselben zu. 31. Dezember 1851.

## Dritter Abschnitt.

## Allgemeine Vorschriften für die Organisation und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

Art. 275. Jede bei der Armee angestellte Person ist schuldig, der Ernennung an eine militärische Gerichtsstelle Folge zu leisten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienstverrichtung.

Art. 276. Wenn nicht alle Gerichtspersonen die Sprache des Angeschuldigten verstehen, oder der Leztere die Sprache der Erstern nicht, so soll für den Fall ein Dollmetscher angestellt und beeidigt werden.

Art. 277. Jede bei einer militärischen Gerichtsbehörde angestellte Person ist von allem andern Dienste frei, sobald sie zu der Behörde einberufen, und bis sie entlassen wird. Sie steht während dieser Zeit einzig unter dem Befehle des Großrichters, bleibt aber auf dem Bestandetat ihres Korps und bezieht den Sold und die Vergütung der Rationen bei demselben.

Art. 278. Alle Militärs, welche in irgend einer Eigenschaft bei der Rechtspflege mitzuwirken haben, werden für die Reiseauslagen nach dem Reglement entschädigt.

31. Dezember 1851.

Ueber diese Entschädigung und den Sold und die Verpflegung (Art. 277) hinaus, erhalten Offiziere vom Hauptmann abwärts, so wie Unteroffiziere, Korporale und Soldaten zwei Franken Zulage, welche ihnen nebst den Reisegeldern spätestens unmittelbar nach Beendigung ihrer Verrichtungen zu bezahlen ist.

Art. 279. Die Großrichter, Richter, Gerichtsschreiber und Auditoren sollen, wenn sie nicht schon als Offiziere des Justizstabes beeidigt worden sind, den Gerichtseid schwören, bevor sie ihr Amt antreten.

Der Großrichter wird durch den Kommandanten der betreffenden Heeresabtheilung oder durch einen von demselben hiemit beauftragten Offizier, die Richter, Ersazmänner und Auditoren werden durch den Großrichter, der Gerichtsschreiber durch den Auditor beeidigt.

Der Präsident des Kassationsgerichts wird durch den Bundesrath, die Mitglieder werden durch den Präsidenten beeidigt.

Bei der Beeidigung wird die nachstehende Eidesformel laut und deutlich vorgelesen; und der zu Beeidigende spricht stehend, mit aufgehobener Hand die Worte:

„Ich schwöre es", oder wenn er einer Konfession angehört, welche den Eid nicht zuläßt: „Ich gelobe es."

Jede Beeidigung muß in das Protokoll der Behörde oder in das Ordrebuch des beeidigenden Kommandanten eingetragen werden.

„Eidesformel."

„Es schwören die eidgenössischen Gerichtspersonen „für die militärische Rechtspflege: die Pflichten und „Verrichtungen ihrer Stelle gewissenhaft zu erfüllen; „stets nach Vorschrift der Gesezе zu handeln und zu

„richten, Niemanden zu Lieb noch zu Leid; sich alles „angelegen sein zu lassen, was zur pflichtmäßigen Aus„übung ihres Amtes und zur genauen Handhabung der „Dienstpflicht gehört, also daß sie es vor Gott und „ihrem Gewissen verantworten mögen."

31. Dezember 1851.

Art. 280. Die äußere Anordnung der Sizung der Militärgerichte ist Sache des Großrichters.

Die Geschwornen nehmen ihre Pläze nach dem Grade oder Range ein, der ihnen zukommt. Bei Gleichheit des Grades oder Ranges sezen sie sich in alphabetischer Ordnung.

Der Ankläger und der Vertheidiger halten ihre Vorträge stehend, und der Angeschuldigte soll die Vorträge seines Vertheidigers stehend anhören, es sei denn, daß ihm der Großrichter aus besonderen Gründen erlaube, sich niederzusezen.

Art. 281. Die dem Militärstand angehörenden Gerichtspersonen, so wie die Geschwornen, sollen den Sizungen in vollständiger Uniform mit dem Seitengewehr beiwohnen. Die Kopfbedekung wird während der Sizung abgelegt. Die Civilpersonen, welche in einem außerordentlichen Kriegsgerichte sizen (Art. 262), tragen schwarze Kleidung, Degen und aufgeschlagenen Hut; die Mitglieder, welche dem Justizstab angehören, ihre Uniform.

Art. 282. Bei allen öffentlichen Verhandlungen hat der Großrichter für vollkommene Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, für Bezeugungen von Beifall oder Mißfallen oder andern Störungen entweder Ordnungsstrafen aufzulegen und sofort vollziehen zu lassen (und zwar ohne Unterschied zwischen Civil- und

31. Dezember 1851.

Militärpersonen), oder einzelne Personen verhaften oder wegweisen, oder sogar das Lokal gänzlich räumen zu lassen.

Im leztern Falle müssen jedoch die Verhandlungen für so lange eingestellt werden, bis dem Publikum der Zutritt zu denselben wieder gestattet werden kann.

Art. 283. Ueber alle Verhandlungen, Beschlüsse und Urtheile eines Militärgerichts soll durch die Kanzlei ein getreues Protokoll geführt und dem Gerichte oder, wenn dasselbe binnen zwei Tagen nach der fraglichen Handlung sich nicht versammeln würde, dem Großrichter zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Ausgenommen sind die Verhöre in dem Hauptverfahren, von welchem bloße Notiz durch Angabe des Namens der Verhörenden und Verhörten genommen wird.

Alle Ausfertigungen sollen, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, ohne irgend welche Zögerung geschehen. Urtheile und Missive sind mit der Unterschrift des Großrichters und des Schreibers, bloße Protokollauszüge hingegen nur mit der Beglaubigung des Leztern zu versehen.

Das Protokoll wird von dem Großrichter verwahrt und nach Auflösung des Gerichts in das eidgenössische Archiv niedergelegt.

Art. 284. Die Zulage und Reiseentschädigungen für die Gerichtspersonen (Art. 278), so wie ihr Gehalt und die Vergütung der Rationen, wenn sie aus dem Justizstab gezogen sind, oder keinem im aktiven eidgenössischen Dienste stehenden Truppenkorps angehören; ferner alle Ausgaben für materielle Einrichtungen, Kanzleibedürfnisse, Entschädigungen der Zeugen, Be-

soldung der zum beständigen Dienste der Gerichtsbehörden nöthigen Personen und dergleichen; endlich die Kosten der Verpflegung der Gefangenen werden aus der Gerichtskasse auf Rechnung der eidgenössischen Kriegsverwaltung bestritten, welche hinwieder die Kosten bezieht, zu welchen die Schuldigen verurtheilt worden sind.

Den Gefangenen läuft der Sold und die Vergütung der Rationen nach ihrem Grade bis zum Endurtheil, welches den Vollziehungsbefehl erhält, und wenn sie gänzlich freigesprochen werden, bis zu ihrer Entlassung, mit Inbegriff der Marschtage in ihre Heimath. Die Löhnung eines Verhafteten wird aber für die Gerichtskosten auf Rechnung innebehalten, und daraus die Kosten seiner Verpflegung und der Prozedur vor Allem erhoben, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt wird, dem Freigesprochenen hingegen nach Abzug seiner Verpflegungskosten ausgeliefert.

Bis zur Verurtheilung bleibt der Angeklagte auf den Etats seines Korps, und der Sold, nach Abzug des Baarschusses in den Haushalt (Ordinäre), wenn er aus demselben seine Kost erhält, wird bloß innebehalten und in die Gerichtskasse niedergelegt.

Die Nahrung eines Gefangenen soll bis nach dem Vollziehungsbefehle für sein Urtheil die gewöhnliche eines Militärs seines Grades sein.

Art. 285. Jedes in den Schranken seiner Befugniß ausgesprochene Urtheil eines Offiziers über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und jedes mit dem Vollziehungsbefehl des obersten Kommandirenden versehene Urtheil in Straffachen ist nicht bloß bei dem Heere, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft rechtsverbindlich, und jede

31. Dezember 1851.

Behörde in der Eidgenossenschaft ist verpflichtet, zu seiner Vollziehung in ihrem Geschäftskreise mitzuwirken.

Art. 286. Der Bundesrath hat über die Vollziehung der Strafurtheile eines eidgenössischen Militärgerichts zu wachen.

## Vierter Abschnitt.

### Organisation des Justizstabes.

Art. 287. Bei der eidgenössischen Armee soll ein Justizstab aufgestellt werden, als diejenige Abtheilung des Armeestabes, aus welcher für die Rechtspflege bei dem Heere die mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Beamteten gezogen werden können.

Art. 288. Der Justizstab besteht aus

einem Oberauditor, mit dem Rang eines eidgenössischen Obersten, als Chef des Stabes;

drei Beamteten, mit dem Rang eidgenössischer Obersten;

fünf Beamteten, mit dem Rang von Oberstlieutenanten;

fünf Beamteten, mit dem Rang von Majoren im eidgenössischen Stab, und aus

dreißig Beamteten, mit dem Rang von Hauptleuten im eidgenössischen Stab.

Wegen eintretender besonderer Bedürfnisse kann der Justizstab durch eine Verfügung des Bundesrathes temporär vermehrt werden.

Art. 289. Nur wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Juristen können zu einer Beamtung des Justizstabes ernannt werden. Dem Bundesrathe liegt

es ob, sich für die Wahl oder den Vorschlag dießfalls auf geeignetem Wege die erforderliche Gewißheit zu verschaffen. 31. Dezember 1851.

Art. 290. Die Offiziere des Justizstabes werden von dem Bundesrathe ernannt und brevetirt.

Anstellungen zu einem bestimmten Amte finden höchstens auf eine Dauer von drei Jahren Statt. Die Abtretenden sind jedoch immer wieder wählbar.

Art. 291. Der Bundesrath oder eine von demselben zu delegirende Behörde beeidigt die Offiziere des Justizstabes.

## Fünfter Abschnitt.

## Die Kantonalkriegsgerichte.

Art. 292. Ein Kantonalkriegsgericht besteht aus einem oder mehreren Richtern und acht bis zwölf Geschwornen. Ueberdieß gehören zu einem solchen ein Gerichtsschreiber und ein Auditor.

Es können sich indessen mehrere Kantone zur Aufstellung eines gemeinsamen Kriegsgerichts vereinigen.

Art. 293. Die Geschwornenliste soll gebildet werden, bevor ein einzelner Fall anhängig gemacht worden ist. Dieselbe soll zur Hälfte aus Offizieren, zu einem Viertel aus Unteroffizieren und zu einem Viertel aus Korporalen und der übrigen Mannschaft bestehen.

Wer nicht von Amtswegen Geschworner ist, kann entweder durch die Militärbehörden oder durch das Loos dazu bezeichnet werden.

31. Dezember 1851.

Art. 294. Die Geschwornenliste wird durch Rekusationen und nöthigenfalls durch das Loos auf die im einzelnen Falle erforderliche Anzahl von Geschwornen reduzirt.

Der Auditor und der Angeklagte sind mit Beziehung auf das Rekusationsrecht gleich zu halten. Jeder von beiden darf wenigstens sechs Geschworne ablehnen.

Art. 295. Für jeden Kanton besteht ein Kassationsgericht. Es können indeß mehrere Kantone sich zur Aufstellung eines gemeinsamen Kassationsgerichtes vereinigen.

Art. 296. Die Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Bundesrathes stehen der Kantonsregierung zu.

Art. 297. Die nähere Ausführung dieser Vorschriften ist Sache der Kantone.

---

# Drittes Buch.

## Von dem Verfahren.

### Einleitung.

Art. 298. Alle Verbrechen und Vergehen, welche das Gesez mit gerichtlicher Strafe bedroht, sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersucht und bestraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite eines Beleidigten oder Geschädigten vorliegt. Jede außergerichtliche Beseitigung solcher Fälle ist allen Militärpersonen bei eigener Verantwortlichkeit untersagt.

Art. 299. Hievon sind ausgenommen alle Ehrverlezungen. Wegen solcher soll nur in Folge einer von

dem Beleidigten erhobenen Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, sodann aber hiebei wie in allen andern Fällen verfahren werden.

Art. 300. Alle Klagen und Verzeigungen werden an den Strafpolizeibeamteten (Art. 212) gerichtet, welchem die erste Einleitung jedes Straffalles obliegt (Art. 305 und folgende).

Art. 301. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher einen oder mehrere Militärs, die ihm im Grade oder Range untergeordnet sind, bei Verübung einer strafbaren Handlung, oder unter Umständen, die eine solche besorgen lassen, antrifft, ist verpflichtet, dieselben zur Ordnung aufzufordern, und wenn sie nicht augenbliklich gehorchen, oder die Handlung schon begonnen oder vollzogen ist, so soll er sie festmachen und dem ersten Wachposten oder der nächsten Patrouille zur Verhaftung überliefern. Er kann auch die Hülfe von Civilpersonen oder von Militärs zu der Ergreifung ansprechen, und die Leztern sind verpflichtet, dieser Aufforderung zu gehorchen. Dieses Recht soll jeder eidgenössische Offizier, Unteroffizier und Korporal gegen die Untern im Grade oder Range von allen Korps der eidgenössischen Truppen ausüben, sobald er seinen Degen oder Säbel trägt, oder ein Zeichen, daran sein Grad erkannt werden mag.

Wachposten oder Patrouillen, denen die Verhafteten überliefert worden sind, sollen dem Offizier, unter dessen Befehl dieselben stehen, von dem Geschehenen sogleich Meldung machen.

Art. 302. Jeder Militär und jede Civilperson ist berechtigt, einen Verbrecher festzumachen, den sie auf

31. Dezember 1851.

frischer That ertappen; jedoch müssen sie eine Militärperson sogleich einem Wachtposten oder einer Patrouille zur Verhaftung ausliefern, wovon dem Offizier, unter dessen Befehl der Thäter steht, Meldung zu machen ist, und eine Civilperson muß sogleich der bürgerlichen Behörde mit der Anzeige der That und ihrer Umstände ausgeliefert werden, wenn sie durch Militär ergriffen wurde.

Art. 303. Wenn der Offizier, dem ein Verhafteter übergeben, oder eine Anzeige gemacht wird, nicht selbst Strafpolizeibeamteter (Art. 212) des muthmaßlichen Thäters ist, so soll er diesem Beamteten sogleich die gehörige Meldung erstatten.

## Erster Abschnitt.

### Von der Voruntersuchung.

Art. 304. Der Zwek der Voruntersuchung ist:

a. Ausmittlung des Thatbestandes und des Thäters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, daß gegen den Verdächtigen vor Gericht Anklage erhoben werden kann;

b. vorläufige Sammlung der Beweismittel, soweit diese nöthig ist, um dem Hauptverfahren seinen Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

Art. 305. Die Voruntersuchung wird durch den Strafpolizeibeamteten (Art. 212) oder irgend einen von demselben damit zu beauftragenden Offizier geführt.

Art. 306. Die Voruntersuchung soll angehoben wer- 31. Dezember 1851.
den, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei.

Sie ist nicht öffentlich.

Art. 307. Es ist Pflicht des Auditors, die Voruntersuchung, von deren Anhebung ihm daher unverzüglich Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen; doch soll seine Abwesenheit die Vornahme der einzelnen Handlungen derselben nicht hindern. Er sowohl als der Verdächtige ist befugt, an den Strafpolizeibeamteten oder dessen Vertreter Begehren, behufs Sammlung der Beweismittel für die Schuld und beziehungsweise Unschuld, zu stellen.

Art. 308. Der Verdächtige soll in wichtigen Fällen immer, sonst aber nur, wenn seine Entweichung zu besorgen ist, einstweilen in Verhaft gebracht werden. Von allen Verhaftungen, welche der Strafpolizeibeamtete nicht selbst vornimmt, ist derselbe unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 309. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche muthmaßlich durch Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich begangen wurden, kann die Voruntersuchung mit der Civilbehörde gemeinschaftlich geführt werden, oder beide Behörden sollen sich die von jeder derselben aufgenommenen Akten mittheilen.

Art. 310. Die Voruntersuchungsbehörde soll schleunig durch Anordnung von Wachen oder durch andere Mittel dafür sorgen, daß die sichtbaren Spuren des Verbrechens nicht zufällig oder künstlich zerstört werden. Auch sind diese Spuren sogleich durch Augenschein und genauen Rapport zu den Akten zu erheben.

31. Dezember 1851.

Art. 311. Wenn der Augenschein an Gegenständen vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussezt, wie zum Beispiel bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälschungen, Erbrechung von Schlössern, Schäzung eines Schadens und dergleichen, so soll die Voruntersuchungsbehörde, je nach der Erheblichkeit des Falles, einen oder zwei Sachverständige beiziehen. Bei der Untersuchung von schweren Verwundungen und bei der Besichtigung sowohl als bei der Oeffnung von Leichen soll in der Regel ein Militärarzt, wenn aber ein solcher nicht in der Nähe sich befindet, ein bürgerlicher Arzt zugezogen werden.

Art. 312. Die Experten sollen ihren Befund entweder mündlich zu Protokoll abgeben oder schriftlich einreichen.

Im erstern Falle gelten die Vorschriften über die Einvernahme von Zeugen.

Art. 313. Der Befund über die Sektion eines getödteten Menschen soll enthalten:

a. die Angabe, wie und wo die Voruntersuchungsbehörde den Leichnam angetroffen;

b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion verrichtet worden;

c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und Größe;

d. die Beschreibung der innern und äußern Beschaffenheit des Kopfes, der Brust und der Bauchhöhle, und die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen worden ist, mit der Bemerkung der Ordnung, in welcher die Untersuchung abgehalten wurde;

e. das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit der Verletzung und über die Todesursache mit Beifügung ihrer Gründe. 31. Dezember 1851.

Art. 314. Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn der Auditor den ärztlichen Rapport eingesehen und genehmigt hat.

Wenn die Person des Verstorbenen unbekannt ist, so soll die Voruntersuchungsbehörde sich so viel als möglich bemühen, dieselbe auszumitteln, bevor die Beeidigung stattfindet.

Art. 315. Sachverständige sind in Hinsicht auf die Verpflichtung, ihren Befund zu beschwören oder anderweitig zu erhärten, wie Zeugen anzusehen.

Art. 316. Der Strafpolizeibeamtete oder sein Stellvertreter ist berechtigt, die nöthigen Quartier- oder Hausdurchsuchungen bei Personen anzustellen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Wenn Hausdurchsuchungen bei Civilpersonen stattfinden sollen, so müssen die betreffenden bürgerlichen Behörden um deren Veranstaltung angegangen werden.

Art. 317. Gegenstände, welche über die Art und Weise, wie die strafbare That verübt worden, Aufschluß geben können, wie die bei der That gebrauchten Instrumente, das durchbohrte Kleid eines Erstochenen und dergleichen, soll die Voruntersuchungsbehörde sogleich in Beschlag nehmen, damit diese Wahrzeichen mit den Merkmalen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden können.

Art. 318. Der Strafpolizeibeamtete verhört den Schuldverdächtigen und die Zeugen in derjenigen Reihenfolge, welche ihm die angemessenste erscheint.

31. Dezember 1851.

Als Zeugen sind alle Personen einzuvernehmen, von denen sich irgend ein Aufschluß über das Verbrechen und die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen erwarten läßt. Dabei sollen auch die Umstände, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen bestimmen, zu Protokoll erhoben werden.

Art. 319. Jeder Zeuge ist vor seiner Einvernahme zu ermahnen, daß er in Allem die Wahrheit rede und nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, verschweige. Dabei ist er auf die künftige Vereidigung aufmerksam zu machen.

Art. 320. Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeugen, und jeder Zeuge in Abwesenheit des Verdächtigen und der übrigen Zeugen abzuhören.

Art. 321. Es wird keine Konfrontation weder zwischen den Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwahrung der Identität der Personen.

Art. 322. Die an den Angeschuldigten und an die Zeugen gerichteten Fragen sollen bestimmt, klar und unverfänglich sein. Verweigert der Angeschuldigte beharrlich, auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird ohne Rükſicht hierauf die Untersuchung fortgeführt.

Art. 323. Ueber die Einvernahme der Zeugen und des Verdächtigen, so wie über alle übrigen Handlungen der Voruntersuchung wird ein genaues und fortlaufendes Protokoll geführt. Die an den Verdächtigen gerichteten Fragen, so wie die Antworten desselben sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Mit Beziehung auf die Zeugenaussagen genügt es, daß der

wesentliche Inhalt derselben aufgezeichnet wird. Dem Einvernommenen ist das Protokoll zu verlesen, seine Erklärung über dessen Richtigkeit zu gewärtigen, und es ist diese durch seine Unterschrift zu bezeugen. 31. Dezember 1851.

Art. 324. Die Voruntersuchung soll so schnell wie möglich geführt werden; der Strafpolizeibeamtete ist für jeden Verzug, der nicht durch die Akten gerechtfertigt ist, verantwortlich. Wenn ein Verdächtiger verhaftet ist, so soll seine Einvernahme, außerordentliche Verhinderungen vorbehalten, spätestens am Vormittage nach dem Tage seiner Verhaftung stattfinden.

Art. 325. In allen Fällen soll die Voruntersuchung von ihrer Anhebung an ununterbrochen (einzig mit Vorbehalt der nächtlichen Ruhestunden) bis zu Ende fortgeführt werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn äußere Hindernisse, wie die Herbeischaffung abwesender Zeugen und dergleichen, eine Unterbrechung nothwendig machen. In diesem Falle soll die Fortsezung sobald als immer möglich vor sich gehen, und die Gründe der Unterbrechung sollen im Protokoll bemerkt werden.

Art. 326. Die Untersuchung ist zu schließen, wenn der im Art. 304 bezeichnete Zwek erreicht, oder die Mittel ihn zu erreichen erschöpft sind.

Art. 327. Wenn der Strafpolizeibeamtete die Voruntersuchung für vollendet hält, so übergibt er die sämmtlichen Akten dem Auditor.

Art. 328. Der Auditor ist ermächtigt, die ihm übermachten Akten zu vervollständigen. Hiebei ist er an die für den Strafpolizeibeamteten aufgestellten Formen gebunden, und er soll überdieß den Gerichtsschreiber zu

31. Dezember 1851.

Führung des Protokolls und einen Offizier als Urkundsperson zuziehen.

Art. 329. Ist eine Vervollständigung der Voruntersuchung nicht erforderlich, oder hat dieselbe stattgefunden, so übermacht der Auditor innerhalb vier und zwanzig Stunden die Akten mit der Anklage (Art. 334) dem Großrichter, oder, wenn er die Anklage für unzuläßig oder für zweifelhaft hält, mit einer dießfälligen Einfrage dem Oberauditor.

Art. 330. Ist der Oberauditor ebenfalls der Ansicht, daß auf Grundlage der Voruntersuchung keine Anklage erhoben werden könne, so verfügt er, daß die Sache einstweilen auf sich beruhen solle.

Diese Verfügung wird durch den Auditor dem Strafpolizeibeamteten mitgetheilt, und der Angeschuldigte, wenn derselbe im Untersuchungsverhafte sich befindet, und keine andere Beschwerde gegen ihn vorliegt, auf freien Fuß gesezt. Die Voruntersuchung ist jedoch wieder aufzunehmen, sobald neue Verdachtsgründe sich ergeben.

Art. 331. Findet hingegen der Oberauditor, daß genügender Grund vorhanden sei, den Angeschuldigten wegen eines oder mehrerer Verbrechen vor Gericht zu stellen, so giebt er dem Auditor die erforderliche Anweisung, welche derselbe genau zu befolgen hat.

Art. 332. Auf gleiche Weise soll der Auditor die Anweisung des Oberauditors einholen, wenn mehrere Personen in die Untersuchung verwikelt sind, und bloß mit Beziehung auf einen Theil derselben der Anklage Bedenken entgegenstehen.

Art. 333. Mit Beziehung auf alle Personen, von denen sich aus der Voruntersuchung mit bedeutender

Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß sie an dem fraglichen Verbrechen Theil genommen haben, erhebt der Auditor bei dem Kriegsgerichte schriftlich die Anklage. 31. Dezember 1851.

Art. 334. Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Person des Angeklagten;
b. die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden;
c. die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat, und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, so weit dieselben zu dem gesezlichen Thatbestande des Verbrechens gehören, mit Weglassung von bloßen Erschwerungs- oder Milderungsgründen (Art. 32 und folgende, Art. 372);
d. die Gesezesartikel, durch welche dieser Thatbestand mit Strafe bedroht ist.

Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche auf gleiche Weise abzufassen ist. Dabei sind weder die Verdachtsgründe anzuführen, noch irgend welche Rechtserörterungen oder Geschichtserzählungen einzuflechten.

Art. 335. In der Anklage, daß Jemand mit böser Absicht und mit Vorbedacht Urheber eines vollendeten Verbrechens geworden sei, ist stillschweigend auch die Anklage auf den Versuch oder auf Beihülfe oder Begünstigung dieses Verbrechens, oder auf Verübung desselben in der Hitze der Leidenschaft oder aus Fahrläßigkeit enthalten, und überhaupt, wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist in dem schwereren stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen.

31. Dezember 1851.

Art. 336. Der Auditor übermacht die Anklageschrift sammt den Akten dem Großrichter (Art. 329) und stellt ein Doppel der Erstern dem Angeklagten zu, den er zugleich zur Bezeichnung eines Vertheidigers auffordert.

Art. 337. Der Angeklagte ist befugt, jeden rechtlichen Mann aus dem Civil- oder Militärstande zum Vertheidiger anzusprechen; doch darf durch die Person des Vertheidigers keine Verzögerung verursacht werden. Wenn die Entfernung des Wohnortes oder andere Verhältnisse des gewählten Vertheidigers eine solche besorgen lassen, so kann der Großrichter, welchem der Auditor in allen Fällen die getroffene Wahl unverzüglich einberichten soll, den Angeklagten zu einer andern Wahl auffordern.

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Hauptverfahren.

Art. 338. Wenn der Angeklagte noch keinen Vertheidiger hat, so wird ihm vor Allem ein solcher durch den Großrichter bestellt. Jeder Angehörige des Truppenkorps, für welches das Kriegsgericht aufgestellt ist, muß dieser Ernennung, kraft seiner Dienstpflicht, Folge leisten.

Art. 339. Der Vertheidiger hat freien Zutritt zu dem Angeklagten und Einsicht in die Akten.

Art. 340. Der Großrichter oder in seinem Namen einer der beiden Richter bildet nach Anleitung der Art. 228 und 230 die vier und zwanzig Geschworne und vier Ersazmänner enthaltende engere Liste, theilt dieselbe dem

Auditor sowohl als dem Angeklagten abschriftlich mit, und sezt beiden Parteien eine Frist von wenigstens sechs und höchstens vier und zwanzig Stunden an, um das ihnen nach Art. 231 zustehende Rekusationsrecht auszuüben. 31. Dezember 1851.

Mündliche Ablehnungen werden von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen.

Art. 341. Aus den nicht rekusirten Geschwornen wird die Jury, gemäß Art. 233, zusammengesezt.

Art. 342. Der Auditor sowohl als der Vertheidiger haben dem Großrichter ein schriftliches Verzeichniß der Zeugen, deren Vorladung sie verlangen, einzureichen. Hiefür kann ihnen derselbe nöthigenfalls eine kurze Frist ansezen.

Art. 343. Der Großrichter bestimmt den Tag der Gerichtsverhandlungen und erläßt die erforderlichen Ladungen an die Richter, so wie an die nach Art. 341 und 233 bezeichneten Geschwornen, deren Ersazmänner (Art. 234), den Auditor, den Angeklagten und den Vertheidiger, und eben so an alle Zeugen, welche von dem Ankläger oder dem Vertheidiger bezeichnet oder in der Voruntersuchung bereits einvernommen worden sind, mit Ausnahme derjenigen unter den Leztern, von welchen keinerlei Aufschluß zu erwarten steht.

Der Großrichter kann auch von Amtswegen Personen vorladen, von denen er glaubt, daß sie Aufschluß zu ertheilen im Stande seien.

Art. 344. Experten, von denen sich schriftliche Gutachten oder protokollirte Aussagen bei den Akten befinden, oder welche sonst vor Gericht einvernommen

31. Dezember 1851.

werden sollen, sind als Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

Art. 345. Auch dem Geschädigten ist von dem Tage der Gerichtsverhandlung, behufs allfälliger Geltendmachung seiner Civilansprüche, Kenntniß zu geben.

Art. 346. Die gerichtliche Verhandlung, mit Ausnahme der Berathung des Gerichts, ist öffentlich. Sie soll in einem geräumigen Lokale gepflogen und den in der Nähe befindlichen Truppen der Zutritt zu derselben so viel als möglich erleichtert werden. Zu diesem Behufe soll die erforderliche Bekanntmachung geschehen und das Gerichtslokal während der ganzen Zeit der Verhandlung auf eine in die Augen fallende Weise kennbar gemacht werden.

Art. 347. Die Verhandlung soll am frühen Vormittag beginnen, und wo möglich an demselben Tage ohne Unterbrechung bis und mit der Eröffnung des Urtheils vollendet werden. Wenn dieses nicht möglich ist, so darf die Unterbrechung bloß während der Nachtstunden stattfinden. Würde es wegen äußerer Hindernisse unausweichlich, die Verhandlung auf einen oder mehrere Tage zu unterbrechen, so soll dafür gesorgt werden, daß die Fortsezung so bald als möglich geschehe.

Art. 348. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Großrichter den Angeklagten um seinen Namen, sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse und seinen Wohnort befragt.

Art. 349. Hierauf werden die Geschwornen aufgerufen. Haben sich weniger als acht, beziehungsweise

zwölf Geschworne eingefunden, so ersezt der Großrichter die Fehlenden aus den ordentlichen Ersazmännern der gleichen Kategorie, und nimmt nöthigenfalls außerordentliche Ersazmänner nach Art. 238 zu Hülfe. 31. Dezember 1851.

Art. 350. Der Großrichter liest den Geschwornen, welche sich von ihren Pläzen zu erheben haben, folgende Eidesformel vor:

„Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen; bei Euern Verrichtungen weder durch Eigennuz noch durch Schwäche, weder durch Furcht noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung noch durch Haß Euch leiten zu lassen; weder die öffentlichen Interessen noch diejenigen des Angeklagten preis zu geben; Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen, und Euerm Gewissen und Euerer Ueberzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemanden, außer mit den übrigen Geschwornen, Rükfprache zu nehmen, so lange nicht die Jury ihren Spruch eröffnet haben wird; endlich die Art, wie die Geschwornen gestimmt haben, geheim zu halten."

Jeder Geschworne hat einzeln auf die Aufforderung des Großrichters hin die Hand zu erheben und die Worte auszusprechen: „Ich schwöre es" („Ich gelobe es"). Art. 279.

Ein Geschworner, welcher sich weigert, dieses zu thun, wird mit der den ausbleibenden Geschwornen angedrohten Strafe (Art. 237) belegt und durch einen Ersazmann vertreten.

31. Dezember 1851.

Art. 351. Nach Beeidigung der Geschwornen wird die Anklageschrift (Art. 334) verlesen.

Art. 352. Der Auditor verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

Art. 353. Sodann verhört der Vertheidiger und allfällig auch der Angeklagte selbst die weitern von seiner Seite bezeichneten Zeugen. Der Auditor ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

Art. 354. Der Großrichter beaufsichtigt die Zeugeneinvernahme, schüzt die Zeugen vor Ungebühr, und erinnert sie, wenn es nöthig ist, daß sie zur Beschwörung ihrer Aussagen angehalten werden können. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen eines Richters oder Geschwornen Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen. Den Richtern wie den Geschwornen steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme jedes Zeugen beliebige Fragen an denselben zu richten.

Art. 355. Jeder Zeuge hat auf das Begehren der einen oder andern Partei, eines Richters oder Geschwornen, wenn bei ihm die Bedeutung eines Eides als bekannt vorausgesezt werden kann, nach seiner Einvernahme folgenden Eid abzulegen:

„Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an Euch als Zeugen gerichtet worden sind, der Wahrheit gemäß geantwortet und nichts verschwiegen zu haben, so wahr Ihr wünschet, daß Euch Gott helfe.“ Dieses bekräftigt

der Zeuge unter Aufhebung der rechten Hand durch die Worte: „Ich schwöre es“ („Ich gelobe es“). Art. 279. 31. Dezember 1851.

Art. 356. Es sollen nicht beeidigt werden:

a. Personen unter zurükgelegtem sechszehnten Jahre;
b. Personen, welche die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben.

Art. 357. Einem Zeugen, welcher noch nicht verhört worden ist, soll nicht gestattet werden, den Verhandlungen beizuwohnen.

Art. 358. Zeugen, deren Aussagen einander widersprechen, können konfrontirt werden.

Art. 359. In der Regel ist kein Zeuge vor Beendigung der ganzen Verhandlung zu entlassen.

Art. 360. Nach der Einvernahme eines jeden Zeugen soll der Angeklagte befragt werden, ob er mit Beziehung auf dieselbe etwas zu bemerken habe.

Art. 361. Der Angeklagte wird durch den Auditor verhört. Die Bestimmungen des Art. 354 gelten auch für das Verhör mit dem Angeklagten.

Art. 362. Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, so findet diesfalls kein Zwang Statt, und die Verhandlung nimmt ihren weitern Fortgang. Der Angeklagte ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Verweigerung der Antwort einen Verdachtsgrund gegen ihn bilden könne.

Art. 363. In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträgliche Fragen an die Zeugen gestellt werden.

Art. 364. Bei der ganzen Verhandlung sollen die

31. Dezember 1851.

Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht wurden, vorliegen.

Art. 365. Die Protokolle über die mit dem Angeklagten und den Zeugen in der Voruntersuchung aufgenommenen Verhöre dürfen weder vorgelesen noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von dieser Regel sind folgende Ausnahmen gestattet:

a. Wenn ein Zeuge oder Experte verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, so kann das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugniß oder Gutachten verlesen werden.

b. Es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte in der Voruntersuchung gemacht hat, ihm vorzuhalten, und ihn zu einer Erklärung über dieselben zu veranlassen.

Art. 366. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Auditor seinen Vortrag, betreffend die Frage der Schuld. Hierauf folgt die Vertheidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle. Dem Auditor steht die Replik und dem Vertheidiger die Duplik zu.

Art. 367. Wenn der Auditor oder der Vertheidiger bei dem bisher bestimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glaubt, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten, so sind sie verpflichtet, den Großrichter sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nöthige verfügen, oder einen Beschluß des Gerichts veranlassen wird.

Der Großrichter sezt den Geschwornen die Aufgabe aus einander, welche sie zu lösen haben, und stellt nach

Anleitung der folgenden Artikel die von der Jury zu beantwortenden Fragen. 31. Dezember 1851.

Art. 368. Die Fragen müssen alle Thatsachen umfassen, welche in der Anklageschrift (Art. 334) enthalten sind. Dieselben sind so zu stellen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können.

Art. 369. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden Einzelnen besonders gestellt werden. Eben so wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, sind die Fragen mit Beziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte aus einander zu halten.

Art. 370. Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen die Handlung begleitenden Umstände, ohne welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in eine Frage zusammen zu fassen.

Art. 371. Dagegen ist jeder Umstand, welcher bloß eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe, oder eine andere Strafart begründet, Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt als schuldig erklärt worden ist.

Art. 372. Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesezlichen Grenzen Einfluß haben (Art. 32 und 34), so wie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder besonders schwer sei, wird die Jury nicht befragt, selbst wenn die Beantwortung der leztern Frage den Richter

31. Dezember 1851.

berechtigt, unter oder über das gesezliche Minimum oder Maximum der Strafe hinaus zu gehen, bleibt dieselbe ausschließlich dem Richter anheim gestellt.

Wenn jedoch die Todesstrafe in Frage kömmt, und die Anwendung derselben durch mildernde Umstände ausgeschlossen wird, so ist der Jury die Frage vorzulegen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Art. 373. Eine eventuelle Anklage (Art. 334) bildet den Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet zu werden brauchen, wenn mit Beziehung auf die Hauptanklage der Angeklagte für nicht schuldig erklärt wird.

Art. 374. Wenn der Vertheidiger behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung durch eines der in den Art. 29 und 31 vorgesehenen Verhältnisse ausgeschlossen sei, oder daß die Handlung unter einem mildern Gesichtspunkte aufgefaßt werden solle (Art. 335), so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Art. 375. Von Amtswegen, d. h. ohne eine in der Anklage (Art. 334 und 335) oder in der Vertheidigung (Art. 374) liegende Veranlassung, darf der Großrichter keine Fragen stellen, außer diejenige über das Vorhandensein mildernder Umstände, unter der Voraussezung des Art. 372, Lemma 2, welche bei Vermeidung der Nichtigkeit gestellt werden muß.

Art. 376. Wenn beim Hauptverfahren eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen wird, von welcher in der Anklageschrift keine Rede war, so soll der Auditor mit Beziehung auf dieselbe, nachdem

nöthigenfalls ein Vorverfahren stattgefunden hat, eine neue Anklageschrift abfassen. 31. Dezember 1851.

Auf Verlangen des Auditors oder des Vertheidigers bewilligt der Großrichter (das Gericht) den erforderlichen Aufschub, um das Hauptverfahren mit Hinsicht auf diesen neuen Punkt vorzubereiten.

Art. 377. Der Großrichter verliest in offener Sizung die von ihm in Schrift verfaßten Fragen. Der Auditor und der Angeklagte, oder sein Vertheidiger, können mit Beziehung auf die Fragenstellung dasjenige bemerken, was sie für gut finden. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet das Gericht.

Art. 378. Der Großrichter übergibt dem Vorstande der Jury (Art. 235) die geschriebenen Fragen, aber keinerlei Akten. Hierauf ziehen sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurük. Ihr Vorstand soll ihnen vor Allem folgende Instruktion vorlesen:

„Das Gesez verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung. Es gibt ihnen keine Vorschriften, nach denen sie die Vollständigkeit und Zulänglichkeit eines Beweises abzuwägen hätten.

„Das Gesez sagt ihnen nicht: „Ihr werdet jede durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen bekräftigte Thatsache für wahr halten"; es sagt eben so wenig: „Ihr werdet nichts für wahr halten, was nicht durch ein Protokoll, durch Urkunden oder durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen, oder durch bestimmte Indizien erwiesen ist. Das Gesez schreibt ihnen bloß vor, ihr Gewissen in stillem Nachdenken zu befragen, welchen Eindruk die für und gegen den Angeklagten geltend gemachten Be-

31. Dezember 1851.

weise auf sie hervorgebracht haben. Es stellt bloß die eine den ganzen Umfang ihrer Aufgabe bezeichnende Frage: „Was ist Euere feste Ueberzeugung."

Art. 379. Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch berathen und beschlossen haben.

Jeden Wahrspruch fassen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit. Bei der Anwesenheit von zwölf Geschwornen ist eine Stimmenmehrheit von zehn, und wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, eine Mehrheit von je zwei weniger als sämmtliche Anwesende erforderlich.

Art. 380. Während der Berathung darf Niemand das Zimmer der Geschwornen betreten, außer mit einer schriftlichen Erlaubniß des Großrichters.

Art. 381. Der Großrichter soll die Ausgänge des Berathungszimmers der Geschwornen bewachen lassen.

Art. 382. Der Vorstand der Jury liest die gestellten Fragen vor, und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, berathen und abstimmen.

Die Geschwornen eröffnen ihre Meinung und geben ihre Stimme in der umgekehrten Reihenfolge ab, in welcher sie sizen (Art. 280). Der Vorstand der Jury stimmt zulezt.

Art. 383. Wenn die Jury glaubt, nähere Erläuterung zu bedürfen oder Auslegung einer Frage, die ihr nicht klar zu sein scheint, so begibt sie sich in die Sizung zurük; die Erläuterungen werden ihr durch den Großrichter gegeben.

Art. 384. Nach beendigter Berathung kehren die Geschwornen in den Sizungssaal des Gerichtes zurük und nehmen ihre Pläze wieder ein. 31. Dezember 1851.

Art. 385. Der Angeklagte wird vorgeführt, und der Großrichter fragt die Geschwornen, welches das Ergebniß ihrer Berathung sei.

Art. 386. Der Vorstand der Jury erhebt sich und erklärt:

Der Spruch der Jury lautet mit Beziehung auf die erste Frage (welche von ihm zu verlesen ist) „Ja" (oder „Nein"); mit Beziehung auf die zweite ebenfalls zu verlesende Frage: „Ja" („Nein") u. s. f.

Art. 387. Der Vorstand der Jury stellt diese Erklärung mit seiner Unterschrift, in Gegenwart der Geschwornen, dem Großrichter zu, welcher dieselbe durch den Gerichtsschreiber unterzeichnen läßt.

Art. 388. Sind die Antworten der Geschwornen undeutlich, so daß sich hieraus die Thatsachen, welche der Anwendung des Strafgesezes unterliegen sollen, nicht mit klarer Bestimmtheit ersehen lassen, so kann das Gericht, auf den Antrag der Hauptparteien oder von Amtswegen, die Fragen nochmals an die Geschwornen zurükweisen, welche nach neuer Belehrung durch den Großrichter sich wieder in ihr Berathungszimmer begeben.

Art. 389. Wenn der Angeklagte keines Verbrechens für schuldig erklärt worden ist, so spricht der Großrichter denselben frei und verfügt, daß er auf freien Fuß gesezt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache im Verhaft bleiben muß.

Art. 390. Wenn der Beklagte eines Verbrechens

31. Dezember 1851.

schuldig erklärt worden ist, so verlangt der Auditor die Anwendung des Gesezes, und stellt nöthigenfalls mit Beziehung auf den Schadensersaz seinen Antrag. In lezterer Beziehung steht auch dem Beschädigten selbst das Wort zu.

Art. 391. Der Angeklagte und der Vertheidiger können den Thatbestand nicht mehr anfechten, sondern bloß sich darauf berufen, daß derselbe durch das Gesez nicht als Verbrechen qualifizirt, oder daß die von dem Auditor angetragene Strafe nicht anwendbar sei.

Art. 392. Wenn die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Gesez mit Strafe bedroht sein sollte, so erfolgt die Freisprechung. Im entgegengesezten Falle verhängt das Gericht die gesezliche Strafe und verfügt auch mit Beziehung auf Schadensersaz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete.

Art. 393. Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe innerhalb der Schranken des Gesezes, nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe, insbesondere zu bestimmen.

Art. 394. Wenn der Angeklagte, in Beziehung auf das fragliche Verbrechen oder Vergehen, zwar für nicht schuldig erklärt und daher freigesprochen wird, der Großrichter aber oder das Gericht findet, daß er sich eines Ordnungsfehlers schuldig gemacht habe, so ist der Fall dem zuständigen Strafpolizeibeamteten (Art. 212) zur Beurtheilung zu überweisen.

Wenn eine solche Ueberweisung nicht stattfindet, so

darf der Freigesprochene wegen der Handlung, wofür er vor Gericht gestellt worden ist, mit keiner Ordnungsstrafe belegt werden. 31. Dezember 1851.

Art. 395. Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten werden in der Regel die Kosten auferlegt. Dabei sind indessen bloß die Entschädigungen der Zeugen und Experten in Rechnung zu bringen. Aus besondern Gründen kann auch der Verurtheilte ganz oder theilweise mit den Kosten verschont werden.

Die Gebühren für Skripturen, welche für den Angeklagten auf sein oder des Vertheidigers Begehren gefertigt werden, sind jederzeit besonders zu vergüten. (Ueber die Kosten der Verpflegung vergleiche Art. 284.)

Einem Zeugen, der nicht im aktiven Militärdienste steht, sollen ein Franken n. W. Reisegeld per Stunde, sowohl der Her- als Heimreise, und drei Franken für jeden Tag des Aufenthaltes bezahlt werden.

Einem Experten sollen ein Franken n. W. Reisegeld per Stunde, sowohl der Her- als Heimreise, und vier bis zwölf Franken, nach Ermessen des Großrichters, für jeden Tag des Aufenthaltes verabreicht werden.

Zeugen und Experten, die im Militärdienste stehen, sind auf gleiche Weise zu entschädigen wie Geschworne (Art. 278).

Für Skripturen, die für den Angeklagten, auf sein oder des Vertheidigers Begehren, gefertigt werden, sind fünf und zwanzig Rappen per Folioseite zu berechnen.

Art. 396. Im Falle von Freisprechung können die Kosten ganz oder theilweise der Civilpartei auferlegt werden, wenn dieselbe auf arglistige oder muthwillige Weise das kriegsgerichtliche Verfahren veranlaßt hat.

31. Dezember 1851.

Art. 397. Das Urtheil des Kriegsgerichts soll enthalten:

a. eine Einleitung, worin die Namen des Großrichters, der Richter und der Geschwornen mit ihrem Range und Heimathorte, des Auditors, der allfälligen Civilpartei, des oder der Angeklagten und des Vertheidigers angegeben sind;

b. einen faktischen Theil, worin der Offizier, welcher die Voruntersuchung geführt, und der Zeitpunkt, in welchem diese begonnen und vollendet worden ist, so wie eine kurze Notiz von dem Hauptverfahren, nämlich Ort und Zeit desselben, die Namen der Zeugen für Anklage und Vertheidigung und der allfällig zugezogenen Experten u. s. w. enthalten sein soll;

c. Hinweisung auf die Schlüsse des Auditors und des Vertheidigers;

d. das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld;

e. wörtliche Anführung der zur Anwendung kommenden Gesezesstelle;

f. das eigentliche Dispositiv, enthaltend die Strafe, Freisprechung, Bestimmungen über den Civilpunkt, Kosten und andere Nebenpunkte;

g. Verfügung über die Mittheilung des Urtheils;

h. Datum und Unterschrift des Großrichters und des Sekretärs;

i. einen Anhang, durch welchen bezeugt wird, daß der Großrichter den Parteien die durch Art. 398 vorgeschriebene Eröffnung gemacht habe.

Art. 398. Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart

des Auditors und des Vertheidigers, in öffentlicher Sizung durch den Großrichter eröffnet und den beiden Parteien zugleich angezeigt, daß jede binnen zweimal vier und zwanzig Stunden bei ihm die schriftliche Erklärung, daß, und auf welche Hauptpunkte gestüzt, sie das Rechtsmittel der Kassation gebrauchen wollen, einreichen, und daß der Verurtheilte für den Fall, daß das Kassationsbegehren verworfen, oder ein solches gar nicht gestellt werden sollte, die Begnadigung nachsuchen könne, und das dießfällige Gesuch innerhalb der gleichen Frist ebenfalls dem Großrichter zu übermachen habe. 31. Dezember 1851.

Art. 399. Wenn binnen obiger Frist die Kassation von keiner Seite verlangt wird, so ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen und wird, sammt einem allfällig eingelangten Begnadigungsgesuche, dem obersten Kommandirenden mitgetheilt.

## Dritter Abschnitt.

## Allgemeine Vorschriften, betreffend das Verfahren.

Art. 400. Es soll von den eidgenössischen Militärbehörden jeder schriftlichen Aufforderung einer eidgenössischen Civilbehörde entsprochen werden, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege erheischt, in so fern dieses in ihrer Kompetenz steht, der Militärdienst die Entsprechung erlaubt, und die Aufforderung den anerkannten Grundsäzen der Kompetenzausscheidung zwischen der Civil- und Militärgerichtsbarkeit (Art. 205 und 206) nicht zuwider ist.

31. Dezember 1851.

Das Ansuchen muß jedoch an den Strafpolizeibeamteten der betreffenden Person, oder an einen militärischen Obern derselben gestellt sein, und es steht dem angesuchten Offizier frei, die Befehle seiner unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

Art. 401. Auf gleiche Weise soll eine jede Civilbehörde der schriftlichen Aufforderung entsprechen, welche der oberste Kommandirende, der Großrichter oder Auditor eines Militärgerichts, oder ein militärischer Strafpolizeibeamteter in Sachen der militärischen Rechtspflege an sie erläßt, in so fern dieses in ihrer Kompetenz steht, und die Aufforderung den anerkannten Grundsäzen der Kompetenzausscheidung beider Gerichtsbarkeiten nicht zuwider ist.

Der bürgerliche Beamtete ist ebenfalls berechtigt, die Befehle seines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

Art. 402. Damit die Ladung einer Militärbehörde für eine Person des Bürgerstandes verbindlich sei, muß diese Ladung von dem Richter des Wohnsizes des Vorzuladenden bewilligt sein, und die Ladung einer Militärperson von dem militärischen Strafpolizeibeamteten, unter dessen Befehl der Vorzuladende steht, die Ladung mag von einer bürgerlichen oder militärischen Behörde ausgehen.

Der Offizier, welcher die Ladung eines seiner Untergebenen bewilligt, muß demselben zugleich allemal den nöthigen Urlaub für die Reise und Erscheinung ertheilen, und kann den Vorgeladenen durch eine Militärperson begleiten lassen, welche im Range über demselben steht.

Die Behörde, welche die Ladung erläßt, wendet sich

selbst und schriftlich mit dem Ansuchen um die Bewilligung an die Behörde, welche dieselbe ertheilen soll, und der Zwek, zu welchem die Person vorgeladen wird, muß in der Einladung deutlich angezeigt sein. 31. Dezember 1851.

Art. 403. Jede Person des Militär- oder Bürgerstandes ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einer verbindlichen Ladung Folge zu leisten, die derselben gehörig insinuirt worden ist.

Eben so ist Jedermann verpflichtet, sich in Straffachen als Zeuge abhören zu lassen, mit Ausnahme der im Art. 404 bezeichneten Personen.

Eine gehörig vorgeladene Person, welche dessen ungeachtet nicht erscheint, ohne sich über ihr Ausbleiben gehörig zu rechtfertigen, soll, wenn sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, unmittelbar, sonst aber durch Vermittlung der Civilbehörde, gefänglich zur Stelle gebracht werden.

Gegen einen Zeugen, welcher sich ohne rechtmäßigen Grund (Art. 404) weigert, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, kann Verhaft bis auf längstens drei Monate verfügt werden.

Personen, welchen die Abhörung Reisekosten oder Zehrungskosten veranlaßt, sollen vor ihrer Entlassung Entschädigung erhalten.

Art. 404. Es können nicht zu Aussagen angehalten werden:

a. die gesezlichen, adoptirten oder natürlichen Verwandten des Angeklagten in auf- und absteigender Linie, seine Brüder, seine Schwestern und seine Verschwägerten vom nämlichen Grade;
b. der Ehemann oder die Ehefrau, selbst wenn sie gesezlich geschieden sind oder die Ehe getrennt ist;

31. Dezember 1851.

c. Geistliche, in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;

d. Sachwalter, Aerzte und Wundärzte, in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist.

Art. 405. Die Kosten, zu denen eine Person verurtheilt ist, sind von dem Gerichtsschreiber zu verzeichnen. Dem Großrichter steht die Ermäßigung zu.

Art. 406. Die Kantonsregierung des Verfällten soll die Kosten für die Bundeskasse und die allfällige Entschädigung für den Geschädigten durch ihre Beamteten einziehen, und zwar auf Kosten des Erstern oder des betreffenden Kantons.

Art. 407. Jedes Urtheil, welchem der oberste Kommandirende seinen Vollziehungsbefehl beigesezt hat, soll durch den Oberauditor dem Bundesrathe in beglaubigter Abschrift übersendet werden, der dasselbe der Kantonsregierung des Verurtheilten mittheilt. Die Urkunde, durch welche diese Mittheilung geschieht, bildet den Forderungstitel zu der Einziehung der Prozeßkosten oder der Entschädigung (Art. 406).

Art. 408. Wenn der oberste Kommandirende einem Urtheile seinen Vollziehungsbefehl beigesezt hat, so sendet er dasselbe mit den allfällig an ihn gelangten Akten an den Großrichter zurük. Dieser veranstaltet die Vollziehung, oder läßt den Verurtheilten an die Behörden ausliefern, welchen die Vollziehung der Strafe zusteht.

Art. 409. Wenn der Angeklagte oder Verdächtigte sich flüchtig gemacht, oder sonst sich außer dem Bereiche des zuständigen Militärgerichts befindet, so sollen die

zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte ge- 31. Dezember
than, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen 1851.
so gut als möglich geführt werden.

Art. 410. Der Flüchtige kann durch den Großrichter, in Verbindung mit den beiden Richtern, auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung des betreffenden Verbrechens für schuldig erklärt und zu der gesezlichen Strafe verurtheilt werden. Sobald er jedoch ergriffen wird oder sich freiwillig stellt, so soll auf sein Verlangen das Kontumazurtheil aufgehoben, und das Hauptverfahren vor einem ordentlichen Kriegsgerichte durchgeführt werden.

Ein freisprechendes Kontumazurtheil ist unter keinen Umständen zuläßig. Wenn das Gericht die Gründe für die Verurtheilung des Abwesenden nicht genügend erachtet, so soll es das Verfahren für so lange, bis der Angeklagte zur Stelle gebracht sein wird, suspendiren.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Kassationsverfahren.

Art. 411. Wenn von einer oder von beiden Parteien die Kassation angerufen worden ist, so veranstaltet der Großrichter unverzüglich die Ueberweisung aller Akten und Protokolle an die Kassationsinstanz.

Art. 412. Der Präsident des Kassationsgerichtes eröffnet unmittelbar nach dem Empfange der Akten eine Frist zur schriftlichen Beantwortung des Kassationsbegehrens. Zugleich ist der Großrichter zur Berichterstattung, wenn eine solche nothwendig ist, aufzufordern,

31. Dezember 1851.

und das Kassationsgericht auf einen bestimmten Tag zur Ausfällung des Urtheils einzuberufen.

Art. 413. Die Kassation findet Statt:

a. wegen Inkompetenz des Gerichtes;
b. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung;
c. wegen Verlezung gesezlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für die Sache des Kassationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;
d. wenn das Gericht eine der Antworten der Geschwornen unrichtig würdigte, und die Frage einen Punkt betraf, der auf das Endurtheil einwirken mußte;
e. wenn das Gericht keine oder eine falsche Anwendung des Gesezes machte.

Art. 414. Die Annahme oder Nichtannahme des Beweises, so wie die Würdigung aller übrigen Punkte, welche auf das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld einwirken, können niemals die Kassation begründen.

Art. 415. Die Kassation besteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, so weit dasselbe den Angeschuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kassation begehrt wurde, oder sie begreift außerdem auch das dem Urtheile vorhergegangene Verfahren. Das Leztere ist regelmäßig bei dem ersten, zweiten und dritten, das Erstere bei dem vierten und fünften der im Art. 413 aufgezählten Kassationsgründe der Fall.

Art. 416. Der Zwek der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßte, mit allen seinen nachtheiligen Folgen. Hiernach hat das Kassa-

tionsgericht in jedem einzelnen Falle zu bemessen und genau auszusprechen, in wie weit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

Art. 417. An die eigentliche Kassation schließt sich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches sich damit zu befassen hat, soll durch das Kassationsurtheil bezeichnet werden.

Art. 418. Diese Ueberweisung kann geschehen:

a. an das Gericht, welches die Sache bereits behandelt hat;
b. an ein anderes eidgenössisches oder kantonales Kriegsgericht;
c. an die bürgerlichen Gerichte im Sinne des Art. 3.

Art. 419. Wenn die Kassation nicht wegen Inkompetenz des Gerichts stattfindet, so hängt es von dem Ermessen des Kassationsgerichtes ab, ob das neue Verfahren vor dem Gerichte, welches früher in der Sache gehandelt hatte, oder vor einem andern Kriegsgerichte der gleichen Kategorie stattfinden, und ob im erstern Falle das Gericht ganz oder theilweise neu bestellt werden solle.

Art. 420. Wenn zwar das Verbrechen an und für sich in die Kompetenz der eidgenössischen Kriegsgerichte einschlägt, allein das Truppenkorps, welchem der Angeklagte angehört, zur Zeit der Ausfällung des Kassationsurtheils nicht mehr im Dienste steht, so ist das Kassationsgericht befugt, den Fall an das nach Analogie des Art. 209 zuständige Kantonalgericht zu überweisen.

Art. 421. Wenn das Kassationsgericht bloß das kriegsgerichtliche Urtheil wegen falscher Anwendung des Gesezes (Art. 413 litt. d.) aufhebt, so fällt es selbst

31. Dezember 1851.

an der Stelle des Kriegsgerichtes das dem Gesetze entsprechende Urtheil aus, und die Ueberweisung an eines der im Art. 418 bezeichneten Gerichte unterbleibt.

Art. 422. Das Urtheil, durch welches eine Kassation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe bestimmt angeben, welche die Kassation bewirkt haben.

Art. 423. Das Kassationsgericht theilt sein Urtheil dem Oberauditor, zu Handen des obersten Kommandirenden, und dem Großrichter mit; sofern durch dasselbe eine Kassation ausgesprochen wird, sind die Akten dem Oberauditor zu übermachen, damit die für das weitere Verfahren erforderlichen Einleitungen getroffen werden können. Ist dagegen keine Kassation erfolgt, so werden die Akten an den Großrichter geschikt, welcher hierauf gemäß dem Art. 399 verfährt.

Art. 424. Ist die Sache an ein bürgerliches Gericht (Art. 418, litt. c.) gewiesen worden, so finden gegen das Urtheil desselben die Rechtsmittel Statt, welche die Kantonalgesezgebung mit sich bringt.

Art. 425. Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts hingegen kann, wie gegen das frühere, von beiden Parteien neuerdings die Kassation nachgesucht werden.

## Fünfter Abschnitt.

## Von der Begnadigung und der Rehabilitation.

Art. 426. Jede durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichts verhängte Todes-, Zucht-

haus-, Gefängniß- oder Landesverweisungsstrafe kann durch Begnadigung gänzlich aufgehoben oder gemildert werden. Das Leztere geschieht entweder durch Verwandlung der Strafart oder durch Abkürzung der fraglichen Freiheitsstrafe. 31. Dezember 1851.

In keinem Falle kann sich die Begnadigung auf den Civilpunkt beziehen.

Art. 427. Die Ausübung des Begnadigungsrechtes, gemäß vorstehendem Artikel, steht dem obersten Kommandirenden zu, nachdem er sich mit den drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offizieren und dem obersten Offizier des Justizstabes in seinem Quartier, in einer Versammlung derselben, berathschlagt hat, und wenigstens zwei von den vier Offizieren nebst ihm für die Begnadigung stimmen.

Handelt es sich um die Begnadigung des obersten Kommandirenden, so steht das Recht der Begnadigung allein der Bundesversammlung zu.

Art. 428. Nach einmal in Vollziehung gesetztem Urtheil (Art. 434) steht das Recht der Begnadigung der Bundesversammlung zu.

Bei Freiheits- (Zuchthaus oder Gefängniß) Strafen darf sie jedoch nur die Hälfte der Strafzeit erlassen.

Art. 429. Jeder zum ersten Male zur Zuchthausstrafe Verurtheilte kann, nachdem er die Strafe, so weit ihm dieselbe nicht auf dem Wege der Begnadigung erlassen worden ist, erstanden hat, durch die Bundesversammlung in den Genuß des Aktivbürgerrechts wieder eingesezt werden.

Art. 430. Das dießfällige Gesuch darf frühestens drei Jahre nach gänzlicher Erstehung der Zuchthausstrafe bei der Bundesversammlung eingereicht werden.

31. Dezember 1851.

Es sind demselben neben dem Urtheile auch gehörig beglaubigte amtliche Leumundszeugnisse über die seitherige gute Aufführung des Gesuchstellers beizulegen.

Art. 431. Ein abgewiesenes Rehabilitationsgesuch kann erst nach Verfluß von zwei Jahren wieder erneuert werden.

Art. 432. Durch Beschluß der Bundesversammlung kann auch die Wiederanstellung eines entsezten Offiziers (Art. 10) gestattet werden.

Art. 433. Die Begnadigung oder Rehabilitation der durch die Kantonalkriegsgerichte verurtheilten Personen ist Sache der Kantone.

## Sechster Abschnitt.

## Von der Vollziehung der Strafen.

Art. 434. Jedes Urtheil soll von dem obersten Kommandirenden mit dem Vollziehungsbefehle (Art. 274) versehen werden, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, und er keine Begnadigung ertheilt hat.

Bevor jedoch der oberste Kommandirende einem Todesurtheile den Vollziehungsbefehl beisezen darf, muß er von den in seinem Quartier anwesenden Militärpersonen die drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offiziere und den obersten Offizier des Justizstabes versammeln, und der Vollziehungsbefehl darf nur beigefügt werden, wenn zwei von den vier Offizieren nebst dem Kommandirenden hiefür stimmen.

Wenn hingegen drei von den vier beigezogenen Offizieren nicht für Ausstellung des Vollziehungsbefehls stim-

men, so findet sich die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt. 31. Dezember 1851.

Art. 435. Ausnahmsweise darf jedes Urtheil eines ordentlichen oder außerordentlichen Kriegsgerichts unmittelbar nach seiner Ausfällung und ohne Rükſicht auf ein allfälliges Kassations- oder Begnadigungsbegehren vollzogen werden, wenn der oberste Kommandirende (oder der Kommandant eines abgeschnittenen Korps), die drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offiziere und der oberste Offizier des Justizstabes in seinem Quartier in förmlich abgehaltenem Kriegsrathe einstimmig und bei ihrem Kriegseide erklären, der Dienst des Vaterlandes fordere es dringend, daß das Urtheil ohne Verschub vollzogen werde. Diese Erklärung muß dem Urtheile beigerükt und durch die Unterschriften der sämmtlichen obbenannten Personen bekräftigt werden.

Art. 436. Nachdem der Großrichter das Urtheil mit dem Vollziehungsbefehle zurük erhalten hat, sendet er dasselbe dem Kommandanten, welcher der Polizeibeamtete des betreffenden Korps ist (Art. 212), und stellt den Verurtheilten zu dessen Verfügung, damit die Strafe auf nachfolgende Weise nochmals verkündet und sodann vollzogen werde.

Aus besondern Gründen kann jedoch der oberste Kommandirende eine andere Form der Verkündung des Urtheils vorschreiben, als die nachstehende, und dasselbe an einem andern Orte vollziehen lassen, als bei der Truppe, zu welcher der Verurtheilte gehört. Er stellt alsdann die nöthigen Befehle hiefür aus, die er dem Großrichter mittheilt. Das gleiche Recht hat auch der Kommandant eines abgeschnittenen Truppenkorps.

31. Dezember 1851.

Art. 437. Der Kommandant des Korps soll ordentlicher Weise innerhalb vier und zwanzig Stunden, bei außerordentlichen Umständen aber ohne irgend welchen Aufschub, verkünden und vollziehen lassen.

Art. 438. Die Verkündung des Urtheils geschieht bei der Todesstrafe auf folgende Weise:

Das ganze Korps, bei welchem der Verurtheilte gestanden, rükt mit dem Gewehr aus und bildet ein geschlossenes oder auf einer Seite offenes Quarré. Ist dieses Korps nicht wenigstens zweihundert Mann stark, so wird es aus einem oder mehreren der nächsten Korps bis wenigstens auf diese Zahl ergänzt. In das Quarré werden ein Tisch und sechs Stühle gesezt. Der Kommandant nimmt seinen Plaz oben am Tische, und links neben ihm der Aidemajor; die drei ersten Offiziere im Range bei dem Korps, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Truppe kommandirt, und der Hauptmann des Verurtheilten sezen sich auf beiden Seiten. Die Fahne wird mit der Lanze auswärts auf den Tisch gelegt, der Kommandant zieht seinen Degen und legt denselben quer über die Fahne.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Verurtheilte ohne Fesseln, durch die Wache, unter Aufsicht des Profoßes und von einem Geistlichen seines Bekenntnisses begleitet, unten vor den Tisch geführt. Bei dem Eintritte des Verurtheilten schultert die Truppe das Gewehr und die Tamboure schlagen den Bann.

Hierauf befiehlt der Kommandant dem Aidemajor, das Urtheil sammt dem Vollziehungsbefehle abzulesen. Die Truppe präsentirt das Gewehr während der Verlesung, die stehend und mit lauter Stimme geschehen soll. Es wird nach der Verlesung wiederum Bann ge-

schlagen; die Truppe schultert, die Fahne wird in die Linie zurükgetragen; der Kommandant übernimmt den Befehl über die Truppe; die vier Offiziere treten in die Linie auf ihre Posten, und das Urtheil wird sofort vollzogen. 31. Dezember 1851.

Art. 439. Wenn die Todesstrafe durch die Enthauptung vollzogen werden soll, läßt der Aidemajor den Verurtheilten durch die Wache aus dem Quarré oder bis auf den Flügel der Fronte führen, ruft dort den Scharfrichter hervor und übergibt demselben den Verurtheilten zur Hinrichtung, welche mit dem Schwerte vollzogen wird. Der Hauptmann des Verurtheilten, oder wenn derselbe in keiner Kompagnie gestanden, der älteste Hauptmann des Korps, soll der Hinrichtung als Vollziehungskommissär beiwohnen und dem Kommandanten sogleich nachher darüber schriftliche Meldung erstatten, die stufenweise an den obersten Kommandirenden und von diesem an den Bundesrath gelangt. Ein hinlängliches Detaschement Truppen soll die Hinrichtung bedeken.

Ist die Enthauptung mit größern Schwierigkeiten verbunden, so findet die Hinrichtung durch Erschießen Statt.

Die Todesstrafe durch Erschießen wird auf folgende Art vollzogen:

Wenn das Bataillon oder Korps nicht bereits zur Verkündung des Urtheils auf dem Richtplaze versammelt war, so marschirt es auf denselben, nachdem der Verurtheilte einer Wache übergeben worden, die aus einem Offizier mit vier und zwanzig Gemeinen nebst den dazu gehörenden Unteroffizieren und Korporalen besteht und in zwei Züge abgetheilt wird. Der Verurtheilte marschirt zwischen beiden Zügen, neben ihm der Geistliche,

31. Dezember 1851.

vor ihm der Profoß seines Korps und hinter ihm zwei andere Profoßen oder Polizeidiener. Die Truppe formirt sich auf dem Richtplaze in Linie oder Quarré mit einer offenen Seite.

Der Verurtheilte wird vierzig Schritte vor die Fronte oder vor die offene Seite des Quarré geführt und daselbst zum Niederknien gebracht, worauf ihm der Profoß die Augen verbindet; sollte er Widerstand leisten, so wird er an einen Pfahl festgebunden.

Während dieser Zeit läßt der Aidemajor zwölf Gemeine mit scharf geladenem Gewehr, ohne Bajonet, auf zwei Glieder vortreten. Das erste Glied nähert sich, mit gespanntem Hahn und das Gewehr hoch, dem Verurtheilten bis auf ungefähr sechs Schritte, und zwei Schritte hinter dem ersten steht das zweite Glied in der gleichen Stellung; der Aidemajor stellt sich rechts vorwärts vor dem ersten Gliede, daß ihn die sechs Mann sehen können. Wenn er nun dem Geistlichen das Zeichen gegeben, sich zu entfernen, so schlagen die sechs Mann des ersten Gliedes ohne Kommando an; und zwar die zwei in der Mitte auf die Stirne und die zwei auf jedem Flügel auf die Brust; und wenn der Aidemajor „Feuer" kommandirt, drüken sie fest los. Sollte der Hinzurichtende noch Zeichen des Lebens geben, so läßt man die sechs Soldaten des zweiten Gliedes vortreten, welche ihn je zwei vor den Kopf schießen, bis er todt ist. Von dem Augenblike an, wo der Verurtheilte aus der Mitte seiner Wache weggeführt wird, sollen alle Tambouren Wirbel schlagen.

Eine durch einen Wachtmeister befehligte Wache bleibt hierauf bei dem Leichnam, der sogleich mit Baumzweigen

oder mit einem Tuche bedekt werden soll, bis er weg- genommen wird. 31. Dezember 1851.

Wenn der Leichnam von den Verwandten verlangt wird, so kann er ihnen überlassen werden; jedoch soll er ohne Todtenfeierlichkeit begraben werden.

Wenn zur Zeit der Vollziehung eines Todesurtheils keine Truppen mehr im Dienste stehen, so ist das Korps, welchem der Verurtheilte angehörte, zum Behufe der Vollziehung ganz oder theilweise in den Dienst einzuberufen.

Art. 440. Wenn das Urtheil nicht auf Todesstrafe lautet, und die Kassation desselben verlangt, oder die Begnadigung nachgesucht worden ist, so eröffnet der Strafpolizeibeamtete oder, wenn derselbe nicht mehr im Dienste steht, der Großrichter oder ein von demselben zu bezeichnender Offizier oder Beamteter das Urtheil des Kassationsgerichtes und beziehungsweise den Entscheid des obersten Kommandirenden, betreffend die Begnadigung.

Art. 441. Ein jedes Strafurtheil eines eidgenössischen Militärgerichts muß bei allen Korps der Brigade, bei welcher das Korps des Verurtheilten steht, auf Befehl des Brigadekommandanten, bei dem Hauptappel des Tages bekannt gemacht werden. Vorbehalten bleibt jedoch die Bestimmung des Art. 442.

Art. 442. Die Strafe der Entsezung eines Offiziers, eines Unteroffiziers oder Korporals wird bloß bei dem Hauptappel des Tages der Truppen, bei welcher der Entsezte steht, mit der Ordre bekannt gemacht, und der Kommandant sorgt dafür, daß der Entsezte die Zeichen seines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieses öffentlich geschehen soll (Art. 441).

31. Dezember 1851.

Ein entsezter Offizier wird hierauf von der Armee fortgewiesen, oder eben so, wie jeder Militär eines mindern Grades, zur fernern Strafe abgeliefert, wenn ihm nebst der Entsezung eine solche auferlegt ist.

Art. 443. Die Vollziehung der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe geschieht so, daß der Verurtheilte nach Verkündung des Urtheils an den Strafort abgeführt wird.

Ein Reglement wird darauf hinwirken, daß jede Freiheitsstrafe auf möglichst gleichmäßige Weise in den verschiedenen Kantonen vollzogen werde.

Art. 444. Alle Strafen, welche ein eidgenössisches Militärgericht auferlegt hat, werden auf Kosten der Eidgenossenschaft vollzogen.

Wenn der Kanton, zu dessen Kontingentstruppen der Verurtheilte gehörte, oder in dessen Gebiet er seinen lezten ordentlichen Wohnsiz gehabt, falls er zu keinem Kontingente gehörte, entsprechende Strafanstalten besizt, so ist dieser Kanton verpflichtet, den Verurtheilten, gegen ein Verpflegungsgeld von einem Franken für den Tag aus der eidgenössischen Staatskasse, in die durch das Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Verurtheilte aus einem Kanton, welcher keine entsprechende Strafanstalt besizt, werden durch den Bundesrath auf dem Wege des Vertrages in einer solchen Anstalt eines andern Kantons untergebracht; und wenn ein Vertrag nicht zu Stande kömmt, so werden sie im Verhältnisse der Mannschaftsskala für die Truppenkontingente auf die Strafanstalten derjenigen Kantone vertheilt, welche die entsprechenden Strafanstalten besizen, und daselbst gegen ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der Bundeskasse aufgenommen (Art. 284).

Art. 445. Wenn ein Urtheil, welches vor Erledigung des Kassationsbegehrens zur Vollziehung gelangte (Art. 435), kassirt wird, so soll die Vollziehung, sofern sie in diesem Zeitpunkte noch andauert, sofort sistirt werden. 31. Dezember 1851.

Art. 446. Wird sodann durch das weitere Verfahren ein günstigeres Urtheil herbeigeführt, so sollen die Folgen der zu viel erstandenen Strafe so vollständig als möglich wieder aufgehoben werden.

Art. 447. Wenn daher dieses Urtheil gänzliche Freisprechung enthält, so muß solches dem Angeklagten im Originale zugestellt werden; dasselbe soll ausdrüklich erklären, daß er die über ihn verhängte Strafe schuldlos ausgestanden, daß ihm dieselbe an seiner Ehre durchaus unnachtheilig sein solle, und daß es Jedermann, bei der auf eine schwere Ehrverlezung angedrohten Strafe, untersagt sei, ihm seine Verurtheilung oder die ausgestandene Strafe verweislich vorzuhalten. Dieses Urtheil soll auch bei allen dannzumal versammelten eidgenössischen Truppenkorps und an dem Heimathorte und Wohnorte des Losgesprochenen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch ist der Losgesprochene für die unschuldig erlittene Strafe zu entschädigen.

Art. 448. Hat der Losgesprochene die Strafe der Entsezung erlitten, so muß er auf der Wachparade, zu welcher wenigstens eine Kompagnie des Truppenkorps, bei welchem er gestanden, zugezogen wird, wenn eine solche anwesend ist, durch den Kommandanten der Wachparade neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen und der Truppe „als ein unbescholtener Militär" vorgestellt werden, bei welcher er sogleich an seine Stelle eintritt.

31. Dezember 1851.

Art. 449. Wird durch das spätere Urtheil die Strafe bloß verringert, so folgt keine Entschädigung für die ausgestandene härtere Strafe, die jedoch dem Verurtheilten vollkommen unnachtheilig sein soll, und die in dem Art. 447 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dann Statt, wenn das frühere Urtheil die Todesstrafe oder Zuchthausstrafe ausgesprochen hat, das spätere hingegen bloß Gefängniß oder eine noch geringere Strafe ausspricht.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes:
Der Präsident,
**P. Migy.**

Der Protokollführer,
**N. von Moos.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes:
Der Präsident,
**Stämpfli.**

Der Protokollführer,
**Schieß.**

---

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Art. 1. Das vorstehende Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen tritt sofort in Kraft.

Art. 2. Dasselbe ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen. 31. Dezember 1851.

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
**J. Munzinger.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
**Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll den Regierungsstatthaltern zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 31. Dezember 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
**L. Fischer.**
Der Rathsschreiber,
**L. Kurz.**

---

31. Dezember 1851.

# Bundesgesetz

über die

# Bundesstrafrechtspflege.

Vom 27. August 1851.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 107 c und d der Bundesverfassung;

in der Absicht, das Verfahren in Strafrechtssachen nach Vorschrift des Artikels 87 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (Neue offizielle Sammlung I, 65) gesezlich festzustellen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

## Erster Titel.

## Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Keine Strafe kann anders als durch eine kompetente Behörde, in Anwendung eines Gesezes und nach den gesezlichen Formen auferlegt werden.

Art. 2. Alle im Gebiete der Eidgenossenschaft verübten Uebertretungen der Strafgeseze des Bundes werden von Bundes wegen strafrechtlich verfolgt.

Außerhalb der Eidgenossenschaft verübte Uebertretungen werden nur dann verfolgt, wenn das Gesez es besonders verfügt.

Art. 3. Die Verfolgung von Uebertretungen steht nur den Behörden und Beamten zu, welchen sie durch das Gesez übertragen wird.

Art. 4. Bei politischen Vergehen tritt dieselbe nur in Folge einer vorläufigen Entscheidung des Bundesrathes ein.

Bei gemeinen Vergehen schreitet der Generalanwalt auf die Aufforderung des Bundesrathes oder von sich aus ein. Dabei bleiben die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesezes vorbehalten.

Art. 5. Eine einmal bei dem Untersuchungsrichter anhängig gemachte Verfolgung (Art. 19) kann durch die Vollziehungsbehörde nicht mehr aufgehalten werden.

Art. 6. Das Organ des Bundesrathes bei den Gerichtsbehörden ist die Bundesanwaltschaft in der Person des Generalanwaltes oder der Bezirksanwälte.

Die Bundesanwaltschaft steht unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrathes.

Art. 7. Die Fragen über Rekusation der Richter und der Beamten der Bundesanwaltschaft sind durch die Art. 56 bis 63 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 geregelt.

Art. 8. Gegen eine Person, die durch ein gesezliches Endurtheil frei gesprochen worden ist, kann, so fern zur Erwirkung der Freisprechung keine verbrecherischen Mittel angewendet wurden, wegen der nämlichen Thatsache keine strafrechtliche Verfolgung mehr stattfinden.

Art. 9. Die Untersuchungsakten und Verhandlungen sollen in der Regel in der Sprache des Bezirkes, wo das Verbrechen verübt worden ist, geführt, und in der Regel auch da die Assisen abgehalten werden.

31. Dezember 1851.

Art. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes sind auf Militärvergehen nicht anwendbar.

## Zweiter Titel.

### Von der gerichtlichen Polizei.

Art. 11. Die gerichtliche Polizei sucht die Vergehen auf, welche in das Gebiet der Bundesstrafrechtspflege fallen; sie nimmt Beweise auf und überliefert die Thäter der Gerichtsbehörde.

Art. 12. Die gerichtliche Polizei wird unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrathes und zunächst des Departementes der Justiz und Polizei ausgeübt:

a. von der Anwaltschaft des Bundes und der Kantone;
b. von den Beamten und Angestellten der Polizei des Bundes und der Kantone;
c. von den Beamten und Angestellten der Bundes- und Kantonsverwaltungen; von jedem in seinem Wirkungskreise.

Art. 13. Sobald die Beamten und Angestellten der Bundes- oder einer Kantonspolizei eine Uebertretung der Bundesgeseze entdeken, so nehmen sie unverzüglich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln, um zu verhindern, daß sich die Spuren des Vergehens verlieren, um diejenigen Indizien, welche zur Entdekung der Urheber führen können, zu sammeln und um sich nöthigenfalls der Person des Schuldigen zu versichern.

Art. 14. Die Bundespolizeibeamten und Angestellten statten unverzüglich der Bundesanwaltschaft, so wie der kompetenten Behörde des Kantons, in welchem die strafbare Handlung entdekt worden ist, Bericht ab.

Die Beamten und Angestellten der Kantonspolizei berichten unverzüglich an die kompetente Kantonsbehörde und diese an die Bundesanwaltschaft. Die Leztere erstattet dem Bundesrathe Bericht und verfährt nach Artikel 4. 31. Dezember 1851.

Bei politischen Vergehen bleibt bis zur Entscheidung des Bundesrathes die Sache unverändert; es wäre denn, daß durch den Aufschub die Spuren des Vergehens verwischt würden, oder daß die Urheber entweichen könnten. In diesen Fällen hat die Bundesanwaltschaft vorläufig das Erforderliche anzuordnen.

Art. 15. Die von der Polizei weggenommenen Gegenstände sind der Bundesanwaltschaft einzeln zu bezeichnen und auf Verlangen einzusenden.

Art. 16. Sobald die gerichtliche Verfolgung verfügt ist, werden die als muthmaßliche Urheber des Vergehens einstweilen in Haft gesezten Personen durch die Bundesanwaltschaft dem Untersuchungsrichter überliefert.

Im entgegengesezten Falle werden sie unverzüglich in Freiheit gesezt, wenn sie nicht wegen anderer Gründe zurükbehalten werden müssen.

Hat eine Verhaftung stattgefunden, so soll der Verhaftete längstens binnen acht und vierzig Stunden, vom Eintreffen der Akten bei der Bundesanwaltschaft an gerechnet, dem eidgenössischen Instruktionsrichter oder der kantonalen Gerichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

## Dritter Titel.

### Von der Voruntersuchung.

Art. 17. Der Zwek der Voruntersuchung ist:

a. Ausmittlung des Thatbestandes und des Thäters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit,

31. Dezember 1851.

daß gegen den Verdächtigen vor Gericht Anklage erhoben werden kann;

b. vorläufige Sammlung der Beweismittel, so weit diese nöthig ist, um dem Hauptverfahren seinen Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

Art. 18. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich und wird von dem Untersuchungsrichter geführt.

Art. 19. Der Untersuchungsrichter beginnt seine Funktion erst auf Requisition der Bundesanwaltschaft.

Ist die Sache anhängig gemacht, so nimmt die gerichtliche Verfolgung ihren Lauf, gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes.

Art. 20. Die Ueberwachung und Leitung des Untersuchungsrichters wird von der Anklagekammer ausgeübt.

Sie kann demselben verbindliche Weisungen entweder auf Requisition der Bundesanwaltschaft, oder auf Rekurs des Angeschuldigten, oder von Amtswegen ertheilen.

Art. 21. Die Bundesanwaltschaft richtet an den Untersuchungsrichter und nöthigenfalls an die Anklagekammer alle Requisitionen, welche sie für nothwendig hält.

Art. 22. Der Beamte der Bundesanwaltschaft nimmt von allen Untersuchungsakten Kenntniß und wohnt den Verrichtungen des Untersuchungsrichters bei, so oft er es für nöthig findet.

Art. 23. Der Untersuchungsrichter ist mit der nöthigen Gewalt ausgerüstet, um das Untersuchungsverfahren vorzunehmen.

Er erhält von der Anwaltschaft die Berichte und Erklärungen, welche sich auf das Vergehen und den Angeschuldigten beziehen;

er ernennt die Sachverständigen und begibt sich selbst, wenn es nöthig ist, an Ort und Stelle;

er erläßt Vorladungs-, Vorführungs- und Verhaftsbefehle sowohl gegen die Angeschuldigten als gegen andere Personen;

er verhört, ohne zu beeidigen;

er läßt alle Gegenstände, welche möglicher Weise als Beweismittel dienen können, herbeischaffen und sequestrirt sie nöthigenfalls;

er nimmt, wenn er es für nothwendig hält, bei dem Angeschuldigten und andern Personen die Hausdurchsuchung vor, oder läßt sie durch einen andern zuständigen Beamten vornehmen;

er kann die Haft des Angeschuldigten während der Untersuchung anordnen;

er verfügt bei geringern Vergehen die einstweilige Freilassung; bei schwereren Vergehen darf er die Freilassung von Angeschuldigten nur im Einverständnisse mit der Bundesanwaltschaft anordnen;

er überwacht und untersucht die Gefangenschaft und ertheilt den Gefangenwärtern Befehle, wie die Angeschuldigten behandelt und bewacht werden sollen;

überhaupt ordnet er alle Maßregeln an, welche er zur Entdekung der Wahrheit für nüzlich hält, und vermeidet dabei bestmöglich Verzögerung und Kosten.

Art. 24. Hinsichtlich der Verhöre in der Voruntersuchung gelten folgende Vorschriften:

a. Jeder Zeuge ist vor seiner Einvernahme zu ermahnen, daß er in Allem die Wahrheit rede und nichts, was ihm von der Sache bekannt sei, verschweige.

31. Dezember 1851.

Dabei ist er auf die mögliche künftige Vereidung aufmerksam zu machen.

b. Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeugen, und jeder Zeuge in Abwesenheit des Verdächtigen und der übrigen Zeugen abzuhören.

c. Es wird keine Konfrontation weder zwischen den Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwahrung der Identität der Personen.

d. Verweigert der Angeschuldigte beharrlich, auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird, ohne Rükſicht hierauf, die Untersuchung fortgeführt.

e. Die an den Schuldverdächtigen gerichteten Fragen, so wie die Antworten desselben sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Das Verhör ist von demselben zu unterzeichnen. Wenn er es nicht thun will, so ist von dem Grunde der Weigerung Vormerkung zu nehmen.

f. Hinsichtlich der Aussagen der Zeugen genügt es, daß der wesentliche Inhalt derselben als Notiz aufgezeichnet wird.

Art. 25. Die Anklagekammer kann alle Maßregeln des Untersuchungsrichters aufheben, modifiziren oder selbst solche anordnen. Sie soll indessen, wo möglich, nur nach Anhörung der Bundesanwaltschaft und des Angeschuldigten ihre Entscheidungen treffen.

Art. 26. Die Gefangenschaft steht ebenfalls unter der Aufsicht der Beamten der Bundesanwaltschaft; sie haben freien Eintritt und können alle Maßregeln anordnen, welche sie im Interesse der Sicherheit für nöthig erachten.

Art. 27. Dem Untersuchungsrichter ist ein Gerichts- 31. Dezember 1851.
schreiber beigeordnet, welcher ein summarisches Protokoll über alle Verrichtungen abfaßt. Ersterer stellt die Weibel und andere Bedienstete an, welche erforderlich sind.

Art. 28. Die Voruntersuchung ist zu schließen, wenn der im Art. 17 bezeichnete Zwek erreicht ist, oder die Mittel, ihn zu erreichen, erschöpft sind.

## Vierter Titel.

### Von der Versezung in den Anklagezustand.

Art. 29. Sobald der Untersuchungsrichter die Untersuchung für vollendet hält, übersendet er die Akten dem Bundesanwalte.

Wenn der Untersuchungsrichter der Ansicht ist, es sollte die Sache auf sich beruhen bleiben, so theilt er diese Ansicht in einem Gutachten dem Bundesanwalte mit.

Stimmen Untersuchungsrichter und Bundesanwalt in dieser Ansicht zusammen, so kann bei gemeinen Vergehen die Verfolgung sofort aufgegeben werden; bei politischen Vergehen ist die Weisung des Bundesrathes einzuholen.

Art. 30. Sind nicht beide Beamte, der Untersuchungsrichter und der Bundesanwalt, einverstanden, daß die Sache auf sich zu beruhen habe, so ist dieselbe weiter zu verfolgen. Zu dem Ende überreicht der Bundesanwalt die Akten mit einem schriftlichen, motivirten Antrage dem Präsidenten der Anklagekammer, welcher diese sofort versammelt.

Art. 31. Es erläßt die Anklagekammer in geheimer Berathung und Abstimmung ihren Beschluß durch Stimmenmehrheit.

Sie entscheidet, ob eine Anklage stattfinden soll, und

31. Dezember 1851.

untersucht dabei namentlich die Frage der Kompetenz und diejenige des Vorhandenseins des objektiven Thatbestandes.

Wo die Anzeigen gegenüber dem Angeschuldigten so ungenügend sind, daß voraussichtlich das öffentliche Verfahren nuzlos wäre, wird sie die Anklage nicht gestatten.

Art. 32. Der Beschluß der Versezung in Anklagezustand wird nicht motivirt. Er enthält:

a. das Datum;
b. die Bezeichnung der Richter, welche ihn gefaßt haben;
c. diejenige des Beamten, welcher die Funktionen der Bundesanwaltschaft versehen hat;
d. Namen, Vornamen, Eltern, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimath und Wohnort des Angeklagten;
e. den Gegenstand der Anklage;
f. die Anträge der Bundesanwaltschaft;
g. die Versezung in Anklagezustand und den Ueberweisungsbeschluß;
h. die Bezeichnung des Bezirkes und des Ortes, wo die Assisen abgehalten werden;
i. den Verhaftsbefehl, wenn er nöthig ist;
k. die Bezeichnung der Gefangenschaft, in welche der Angeklagte versezt oder in Haft gebracht werden soll;
l. im Falle, daß das Geschäft an einen andern Assisenhof, als denjenigen des Ortes des Vergehens, gewiesen wird, soll angezeigt werden, daß diese Bestimmung in Folge einer speziellen Berathung getroffen worden sei.

Art. 33. Es wird durch einen einzigen Beschluß entschieden, wenn schon eine Person verschiedener Verbrechen beschuldigt wird, selbst wenn diese zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten begangen worden wären.

Es wird gleichfalls durch einen und denselben Beschluß entschieden, wenn es sich um Verbrechen von verschiedenen Personen handelt, welche unter sich konnex sind.

Art. 34. Beschließt die Anklagekammer die Versezung in Anklagezustand und die Verweisuug vor die Assisen, so ordnet sie, nach Art. 33 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege, die Bildung der engern Geschwornenliste an.

Art. 35. Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Person des Angeklagten;
b. die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden;
c. die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat, und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, so weit dieselben zu dem gesezlichen Thatbestande des Verbrechens gehören, mit Weglassung von bloßen Erschwerungs- oder Milderungsgründen;
d. die Gesezesartikel, durch welche dieser Thatbestand mit Strafe bedroht ist.

Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche auf gleiche Weise abzufassen ist. Dabei sind weder die Verdachtsgründe anzuführen, noch irgend welche Rechtserörterungen oder Geschichtserzählungen einzuflechten.

Art. 36. In der Anklage, daß Jemand in böser Absicht und mit Vorbedacht Urheber eines vollendeten Verbrechens geworden sei, ist stillschweigend auch die Anklage auf den Versuch, oder auf Beihilfe, oder Begünstigung

31. Dezember 1851.

dieses Verbrechens, oder auf Verübung desselben in der Hize der Leidenschaft, oder aus Fahrlässigkeit enthalten, und überhaupt, wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist in dem schwereren stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen, und es müssen auf Verlangen des Anklägers oder Vertheidigers in diesem Sinne Fragen gestellt werden.

Art. 37. Der Bundesanwalt übersendet binnen der Frist von höchstens drei Tagen, nach Rükempfang der Untersuchungsakten, diese mit allen Beilagen, den Ueberweisungsbeschluß und die Anklageakte dem Präsidenten des Assisenhofes, welcher den Fall beurtheilen soll. Er läßt auch den Angeklagten in das durch den Beschluß der Anklagekammer bestimmte Gefängniß bringen.

Art. 38. Zu gleicher Zeit sollen dem Angeklagten durch die Vorsorge des Bundesanwaltes die Anklageakte und der Ueberweisungsbeschluß eröffnet werden.

Art. 39. Wenn die Anklagekammer findet, daß kein Vergehen vorliege, oder daß die Indizien durchaus ungenügend sind, so beschließt sie, es sei kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden, und befiehlt die Freilassung des Angeschuldigten, es sei denn, daß dieser noch wegen einer andern Sache verhaftet wäre. Die Anklagekammer erkennt ebenfalls über eine allfällige, dem freigelassenen Angeschuldigten gebührende Entschädigung.

Der Beschluß der Anklagekammer, welcher die Versezung in den Anklagezustand verweigert, wird motivirt.

Art. 40. Fällt das Vergehen nicht in die Bundeskompetenz, so überweist die Kammer den Angeschuldigten

mit den Untersuchungsakten der Regierung des Kantons, wohin die Sache gehört. 31. Dezember 1851.

Art. 41. Ein Angeschuldigter, gegen dessen gerichtliche Verfolgung sich die Anklagekammer erklärt hat, darf wegen der nämlichen Handlung nicht wieder belangt werden; es sei denn, daß neue Belastungsanzeigen entdekt worden wären.

Als neue Anzeigen werden betrachtet: alle durch gehörige Beweismittel erhärteten Thatsachen, die der Anklagekammer nicht zur Prüfung vorlagen, und die von der Art sind, daß sie entweder die Beweise verstärken, welche die Anklagekammer zu schwach befunden hatte, oder daß sie der Lage der Akten eine neue Entwiklung geben, welche zur Entdekung der Wahrheit führen kann.

Die Anklagekammer hat auf den Antrag der Bundesanwaltschaft und, erforderlichenfalls nach Anordnung weiterer Erhebungen, in geheimer Sizung darüber zu entscheiden, ob die neuen Anzeigen hinreichende Bedeutung haben, um die Wiederaufnahme der Voruntersuchung zu begründen.

Dieser Beschluß der Anklagekammer wird nicht weiter motivirt.

Art. 42. Die Beschlüsse der Anklagekammer werden der Bundesanwaltschaft mitgetheilt, und diese gibt dem Angeklagten davon Kenntniß.

## Fünfter Titel.

### Von dem Hauptverfahren vor den Assisen.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 43. Die Assisen sind aus dem Präsidenten und zwei andern Richtern, welche die Kriminalkammer (Assisen-

31. Dezember 1851.

hof), und den zwölf Geschwornen nebst ihren zwei Suppleanten, welche die Urtheilsjury bilden, nach dem Gesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege, zusammengesezt.

Art. 44. Die Assisen werden innerhalb des Bundesgerichtsbezirkes und an dem durch den Anklage- und Ueberweisungsbeschluß bestimmten Orte abgehalten.

Sie finden zu der von dem Präsidenten festgesezten Zeit Statt.

Die Assisen werden erst dann geschlossen, wenn alle an sie überwiesenen Geschäfte beurtheilt sind.

Art. 45. Die Assisen können jedoch auf Requisition der Bundesanwaltschaft, oder auf Begehren des Angeklagten, jedoch stets nach Anhörung der Parteien, wenn wichtige Gründe vorhanden sind, die Verschiebung des Geschäftes auf eine andere Sizung verfügen, welche in möglich kürzester Frist abgehalten werden soll.

Art. 46. Wenn der Assisenhof sich in Folge von Rekusationen oder Verhinderungsfällen nicht mittels der drei Suppleanten, welche von dem Bundesgerichte ernannt worden sind, vervollständigen kann, so bezeichnet von den nicht rekusirten der erste Richter oder Suppleant, nach der Reihenfolge der Ernennung, einen oder zwei Richter oder Suppleanten des Bundesgerichtes.

In diesen Fällen kann ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsbehörde zum außerordentlichen Ersazmann ernannt und beigezogen werden.

Art. 47. Die Verrichtungen der Bundesanwaltschaft und des Gerichtsschreibers bei den Assisen sind durch das Gesez über die Organisation der Bundesrechtspflege bestimmt.

Der Präsident der Assisen bezeichnet die nöthigen Weibel und das Bedienungspersonale. 31. Dezember 1851.

Art. 48. Die Sizungen der Assisen sind öffentlich, die Verhandlungen mündlich.

Die Richter der Kriminalkammer berathen und stimmen öffentlich.

B. Vorbereitende Handlungen.

Art. 49. Sobald der Präsident des Assisenhofes die Mittheilung des Beschlusses von der Versezung in den Anklagezustand mit den im Art. 37 angeführten Akten erhalten hat, so leitet er den Prozeß ein und besorgt alle Vorbereitungen für die Verhandlungen vor den Assisen.

Er läßt die Untersuchungsakten und die übrigen Beweismittel auf der Gerichtsschreiberei niederlegen, wo sie die betheiligten Personen einsehen können, ohne dieselben jedoch wegnehmen zu dürfen.

Er fordert den Angeklagten zur Wahl eines Vertheidigers auf und macht diesem Mittheilung. Nöthigenfalls bestimmt er jenem selbst einen solchen.

Er sezt den Tag und die Stunde der Eröffnung der Verhandlungen an, die so bald als möglich stattfinden sollen. Diese Zeitbestimmungen werden der Bundesanwaltschaft und dem Angeklagten, so wie dem allfällig Geschädigten mitgetheilt und in dem Bundesblatte und dem offiziellen Organe des Kantons, wo die Assisen abgehalten werden, veröffentlicht.

Er läßt die Rekusationen der Geschwornen, nach dem Geseze über die Organisation der Bundesrechtspflege, vor sich gehen und beruft die zwölf Geschwornen, welche die Urtheilsjury bilden, nebst den zwei Suppleanten, zur Sizung ein.

31. Dezember 1851.

Er besorgt die Rekusation und die Ersezung der Richter der Kriminalkammer, wenn es nöthig ist, und beruft sie zu den Assisen.

Er zitirt vor die Assisen die Sachverständigen, welche in der Untersuchung funktionirt haben; eben so die Zeugen nach der Liste, welche sowohl die Bundesanwaltschaft als der Angeklagte bei dem Gerichtsschreiber niedergelegt haben. Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist gehalten, wenigstens summarisch die Punkte anzugeben, über welche seine Zeugen vernommen werden sollen.

Wenn jedoch der Präsident glaubt, der Angeklagte habe eine zu große Anzahl von Zeugen aufgeführt, oder einige oder mehrere derselben seien nicht im Stande, größere Aufklärung in die Verhandlung zu bringen, so zitirt er nur diejenigen, welche ihm nüzlich erscheinen. In diesem Falle zeigt er es dem Angeklagten an, und dieser hat die Wahl, entweder die übrigen Zeugen durch den Präsidenten einberufen zu lassen, indem er die Kosten vorschießt, oder sie selbst zu berufen.

Der Präsident kann ferner solche Zeugen berufen, die nicht durch die Parteien bezeichnet worden sind, und solche Sachverständige, die nicht von dem Untersuchungsrichter ernannt wurden.

Er ordnet überhaupt alles dasjenige an, was die Verhandlungen aufhellen, erleichtern und beschleunigen kann.

Art. 50. Das Gefängniß, in welchem der Angeklagte in Haft sizt, steht unter der Aufsicht des Präsidenten des Assisenhofes; er besichtigt dasselbe und besizt die gleichen Vollmachten wie der Untersuchungsrichter während der Untersuchung.

Der Vertheidiger kann sich mit den Angeschuldigten im Gefängnisse frei besprechen. 31. Dezember 1851.

Der Bundesanwalt hat, was das Gefängniß anbetrifft, diejenigen Befugnisse, welche ihm der Art. 26 ertheilt.

Art. 51. Die äußere Anordnung der Sizung der Assisen ist so zu treffen, daß der Präsident mit Leichtigkeit das Ganze übersieht, die Geschwornen aber den Angeklagten und die Zeugen vor Augen haben.

C. Parteiverhandlungen vor den Assisen.

a. Im Allgemeinen.

Art. 52. An dem zur Beurtheilung angesezten Tage versammeln sich die Assisen in öffentlicher Sizung und der Präsident läßt den Angeklagten vorführen. Er befragt ihn über Namen, Vornamen, allfälligen Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimath und Wohnort.

Art. 53. Hierauf läßt der Präsident den Namensaufruf der zwölf Geschwornen, welche die Jury bilden, und der zwei Suppleanten vornehmen.

Die Geschwornen nehmen in alphabetischer Ordnung Size ein, die von denen des Bundesanwaltes, der Zeugen und des anwesenden Publikums getrennt sind.

Art. 54. Die Kriminalkammer schreitet wegen versäumter Pflicht gegen jeden Geschwornen ein, welcher entweder an dem Tage und zu der Stunde, die in der Ladung bestimmt sind, oder während der Dauer der Sizung nicht auf seinem Posten ist, und verurtheilt ihn, wenn er keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, wie Art. 189 und ff. vorschreiben.

Art. 55. Wenn bloß eilf oder zehn Geschworne er-

31. Dezember 1851.

scheinen, oder den Eid leisten, und der Bundesanwalt und der Angeklagte sich mit dieser Anzahl begnügen, so wird fortgefahren. Ist die Zahl der Geschwornen aber unter zehn, oder der Bundesanwalt oder der Angeklagte verlangen, daß zwölf Geschworne, ohne die Suppleanten, anwesend seien, so bildet der Präsident eine Liste aus Geschwornen des Assisenbezirks. Auf dieselbe sind dreifach so viele zu sezen, als ergänzt werden müssen. Von den auf die Liste Gestellten kann der Bundesanwalt einen Drittel verwerfen und eben so viel der Angeklagte.

Art. 56. Der Präsident liest den Geschwornen folgende Eidesformel vor:

„Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen; bei Euern Verrichtungen weder durch Eigennuz noch durch Schwäche, weder durch Furcht noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung noch durch Haß Euch leiten zu lassen; weder die öffentlichen Interessen noch diejenigen des Angeklagten preis zu geben; Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen, und Euerm Gewissen und Euerer Ueberzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemanden außer mit den übrigen Geschwornen Rükfprache zu nehmen, so lange nicht die Jury ihren Spruch eröffnet haben wird; endlich die Art, wie die Geschwornen gestimmt haben, geheim zu halten."

Jeder der Geschwornen und Suppleanten hat einzeln, auf die Aufforderung des Präsidenten hin, die rechte Hand zu erheben und die Worte nachzusprechen:

„Ich schwöre es."

Wenn einer der Geschwornen einer Religion angehört, die den Eid verbietet, so hat er die Worte nachzusprechen: 31. Dezember 1851.

„Ich gelobe es."

Während der Beeidigung stehen die Richter, die Geschwornen und die Anwesenden auf.

Art. 57. Verweigert ein Geschworner den Eid oder obiges Versprechen, so wird er durch den Präsidenten ersezt, wie es der Art. 55 bestimmt. Der eidweigernde Geschworne wird überdieß von der Kriminalkammer wie im Falle des Art. 54 behandelt.

Art. 58. Nachdem die Geschwornen den Eid geleistet haben, ernennen sie ihren Vorsteher in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Präsident eröffnet die Stimmzettel.

Art. 59. Sobald der Vorsteher der Geschwornen ernannt ist, erklärt der Präsident des Assisenhofes die Verhandlungen für eröffnet.

Art. 60. Es wird zuvörderst die Anklageakte durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Art. 61. Allfällige Vorfragen sollen vor dem Eintreten in die Hauptsache verhandelt und durch ein einziges Erkenntniß entschieden werden. Im Laufe der Verhandlungen erhobene Zwischenfragen werden von der Kriminalkammer, nach Anhörung der Bundesanwaltschaft und des Angeklagten, beurtheilt.

Art. 62. Haben die Verhandlungen einmal begonnen, so sollen sie ohne Unterbrechung fortgesezt werden, wenn nicht das Gesez etwas Anderes verfügt.

Der Präsident kann sie jedoch in kleinen Zwischen-

31. Dezember 1851.

pausen, die für die Erholung der Richter, der Geschwornen, der Bundesanwaltschaft, der Zeugen, der Angeklagten und ihrer Beistände nöthig erscheinen, aussezen.

Art. 63. Der Präsident des Assisenhofes übt die Polizei in den Sizungen und verfügt über die zur Handhabung derselben erforderliche Macht.

Art. 64. Die Kriminalkammer kann diejenigen, welche während der Sizungen sich Beschimpfungen erlauben, oder auf irgend eine Weise Unordnungen verursachen, je nach der Schwere des Falles, ausweisen, oder zu einer Strafe verfällen, welche 100 Fr. n. W. oder 20 Tage Gefangenschaft nicht übersteigen darf.

Arten die Unordnungen in schwerere Vergehen aus, so läßt der Präsident ein Protokoll aufnehmen, den Schuldigen verhaften und überliefert ihn, je nach Umständen, entweder der Bundesanwaltschaft zur Anhebung einer Untersuchung, oder der kompetenten Kantonalbehörde.

Art. 65. Wenn der Angeklagte durch seine Aufführung die Verhandlungen in seiner Anwesenheit unmöglich macht, so kann die Kriminalkammer von sich aus, oder auf den Antrag der Bundesanwaltschaft, die Entfernung des Angeklagten und die Fortsezung der Verhandlungen in Abwesenheit des Leztern verfügen. Der Vertheidiger des Angeklagten nimmt fortwährend an den Verhandlungen Theil.

Diese Verfügung kann jederzeit wieder zurükgenommen werden.

Art. 66. Der Präsident der Assisen leitet die Verhandlungen. Ihm ist die nöthige Gewalt anvertraut, vermöge welcher er alles dasjenige anordnen kann, was er zur Entdekung der Wahrheit für nöthig hält.

Er kann unter Anderm während des Laufes der Verhandlungen alle Personen vorberufen und abhören, und alle Beweismittel herbeibringen lassen, die ihm die Sache aufzuhellen scheinen. Er kann zu diesem Zweke Vorladungen, Verhafts- und die nöthigen Hausdurchsuchungsbefehle erlassen.

Er soll Alles, was die Verhandlungen verlängern könnte, ohne größere Gewißheit in den Ergebnissen hoffen zu lassen, zurükweisen.

b. Abhörung der Zeugen und des Angeklagten.

Art. 67. Die Zeugen sollen in dem ihnen angewiesenen Zimmer verbleiben und aus demselben nur hinausgehen, um ihre Aussage abzugeben.

Der Präsident kann die nöthigen Vorsichtsmaßregeln treffen, um die Zeugen zu verhindern, über das Vergehen und den Angeklagten sich vor ihrer Aussage zu besprechen.

Art. 68. Der Präsident befragt die Zeugen vor dem Beginn ihrer Abhörung über ihre Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimath- und Wohnort; ob sie den Angeklagten vor dem in der Anklageakte bezeichneten Vergehen kannten; ob sie seine Verwandten oder Verschwägerten seien, überhaupt in welchen Beziehungen sie zu ihm gestanden haben.

Art. 69. Der Präsident ermahnt die Zeugen, die Wahrheit zu sagen, und macht sie aufmerksam, daß sie in den Fall kommen können, ihre Aussagen mit einem Eide zu bekräftigen.

Die Zeugen geben ihre Aussagen mündlich ab.

Art. 70. Der Bundesanwalt verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen.

31. Dezember 1851.

Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

Art. 71. Sodann verhört der Vertheidiger, und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitern von seiner Seite bezeichneten Zeugen.

Der Bundesanwalt ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

Art. 72. Der Präsident beaufsichtigt die Zeugeneinvernahmen und schüzt die Zeugen vor Ungebühr. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen eines Richters oder Geschwornen, Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen; den Richtern so wie den Geschwornen steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme eines jeden Zeugen, beliebige Fragen an denselben zu richten.

Art. 73. Er wacht darüber, daß auf den abzuhörenden Zeugen weder durch Zeichen noch auf andere Weise eingewirkt werde.

Art. 74. Nach jeder Zeugenaussage läßt der Präsident, wenn es ein Richter, ein Geschworner oder eine Partei verlangt, den Zeugen einen Eid nach folgender Formel schwören:

„Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an Euch als Zeugen gerichtet worden sind, der Wahrheit gemäß geantwortet und nichts verschwiegen zu haben, so wahr Ihr wünschet, daß Euch Gott helfe."

Nachdem der Präsident diese Formel abgelesen, antwortet der Zeuge, stehend und mit aufgehobener Hand:

„Ich schwöre es."

Wenn der Zeuge sich zu einer Religion bekennt, die ihm den Eid verbietet, so antwortet er nur:

„Ich gelobe es."

Art. 75. Es können nicht zu Aussagen angehalten werden:

a. die gesezlichen, adoptirten oder natürlichen Verwandten des Angeklagten, in auf- und absteigender Linie, seine Brüder und seine Schwestern und seine Verschwägerten vom nämlichen Grade;
b. der Ehemann oder die Ehefrau, selbst wenn sie gesezlich geschieden sind, oder die Ehe getrennt ist;
c. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;
d. Sachwalter, Aerzte und Wundärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist.

Art. 76. Es sollen nicht beeidigt werden: die im vorhergehenden Artikel aufgeführten Personen; ferner nicht:

a. Personen, unter zurükgelegtem sechszehnten Altersjahre;
b. Personen, welche, in Folge eines über sie ausgefällten Strafurtheils, die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben.

Art. 77. Ein Zeuge, welcher sich weigert, eine Aussage zu machen, oder für die Wahrheit derselben den Eid zu leisten, oder sie zu betheuern, wird von der Kriminalkammer zu einer Buße von 50 bis 500 Franken n. W. oder zu Gefangenschaft von 10 bis 100 Tagen verurtheilt.

Art. 78. Einem Zeugen, welcher noch nicht verhört

31. Dezember 1851.

worden ist, soll nicht gestattet werden, den Verhandlungen beizuwohnen.

Art. 79. Zeugen, deren Aussagen einander widersprechen, können konfrontirt werden.

Art. 80. Ueber die Entlassung von Zeugen entscheidet die Kriminalkammer.

Art. 81. Der Angeklagte kann, nachdem die sämmtlichen Aussagen gemacht worden sind, verlangen, daß diejenigen Zeugen, die er bezeichnet, sich aus dem Gerichtszimmer entfernen, und daß der eine oder andere von ihnen wieder eingeführt werde, um auf's Neue einzeln oder in Gegenwart von andern Zeugen abgehört zu werden. Der Richter, die Geschwornen und der Bundesanwalt haben die gleiche Befugniß.

Art. 82. Wenn bedeutende Anzeigen vorliegen, daß die Aussage eines Zeugen falsch sei, so kann die Kriminalkammer (Assisenhof), entweder auf Requisition oder von Amtswegen, den Zeugen auf der Stelle verhaften lassen und ihn mit dem Protokoll und den Akten der kompetenten Behörde überweisen.

Art. 83. Sachverständige (Experten), von denen schriftliche Gutachten oder protokollirte Aussagen bei den Akten liegen, oder welche sonst vor Gericht einvernommen werden sollen, sind wie Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

Art. 84. Der Angeklagte wird durch den Bundesanwalt verhört. Die Bestimmungen des Artikels 72 gelten auch für das Verhör mit dem Angeklagten.

Art. 85. Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, so findet dießfalls

kein Zwang Statt, und die Verhandlung nimmt ihren weitern Fortgang. Der Angeklagte ist von dem Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, daß die Verweigerung der Antwort einen Verdachtsgrund gegen ihn bilden könne. 31. Dezember 1851.

Art. 86. In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträglich Fragen an die Zeugen gestellt werden.

Art. 87. Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden sind, vorliegen.

Art. 88. Die Akten der Voruntersuchung dürfen weder vorgelesen, noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von dieser Regel sind jedoch folgende Ausnahmen gestattet:

a. Wenn ein Zeuge oder Experter verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, so kann das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugniß oder Gutachten verlesen werden.
b. Es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte in der Voruntersuchung gemacht hat, ihm vorzuhalten und ihn zu einer Erklärung darüber zu veranlassen.

### C. Schlußverhandlung und Fragenstellung.

Art. 89. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Bundesanwalt seinen Vortrag, betreffend die Frage der Schuld. Hierauf folgt die Vertheidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle.

31. Dezember 1851.

Dem Bundesanwalte steht die Replik und dem Vertheidiger die Duplik zu.

Art. 90. Hierauf befragt der Präsident den Angeklagten, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung beizufügen habe. Nach der Antwort des Angeklagten erklärt der Präsident den Schluß der Verhandlungen.

Art. 91. Wenn der Bundesanwalt oder der Vertheidiger bei dem bisher näher bestimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glauben, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten, so sind sie verpflichtet, den Präsidenten sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nöthige verfügen, oder einen Beschluß der Kriminalkammer veranlassen wird.

Art. 92. Der Präsident sezt den Geschwornen die Aufgabe aus einander, welche sie zu lösen haben, und stellt, nach Anleitung der folgenden Artikel, die von der Jury zu beantwortenden Fragen.

Art. 93. Die Fragen müssen alle Thatsachen umfassen, wegen welcher der Angeklagte, kraft des Beschlusses der Versezung in den Anklagezustand, vor die Assisen gestellt worden ist. Dieselben sind so zu stellen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können.

Art. 94. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden einzelnen besonders gestellt werden. Ebenso, wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, sind die Fragen mit Beziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte aus einander zu halten.

Art. 95. Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen die Handlungen begleitenden Umstände, ohne

welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in eine Frage zusammen zu fassen.

Art. 96. Dagegen ist jeder Umstand, welcher bloß eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe oder eine andere Strafart begründet (qualifizirende Umstände), Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt für schuldig erklärt worden ist.

Art. 97. Ist der Angeklagte weniger als sechszehn Jahre alt, so wird die Frage gestellt, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe.

Art. 98. Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesezlichen Grenzen Einfluß haben (allgemeine Milderungs- und Schärfungsgründe), so wie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder schwer sei, wird die Jury nicht befragt; selbst wenn die Beantwortung der leztern Frage den Richter berechtigt, unter oder über das gesezliche Minimum oder Maximum der Strafe hinaus zu gehen, bleibt dieselbe ausschließlich dem Richter anheim gestellt.

Art. 99. Eine eventuelle Anklage (Art. 35) bildet den Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet zu werden brauchen, wenn, mit Beziehung auf die Hauptklage, der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist.

Art. 100. Wenn beim Hauptverfahren eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen wird, von welcher in der Anklageschrift keine Rede war, so soll

31. Dezember 1851.

der Bundesanwalt mit Beziehung auf dieselbe, nachdem nöthigenfalls ein Vorverfahren stattgefunden hat, eine neue Anklageschrift abfassen.

Auf Verlangen des Bundesanwaltes oder des Vertheidigers bewilligt das Gericht den erforderlichen Aufschub, um das Hauptverfahren mit Hinsicht auf diesen neuen Punkt vorzubereiten.

Art. 101. Wenn der Vertheidiger behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung ausgeschlossen sei, weil der Angeklagte sie in einem Zustande unverschuldeter Bewußtlosigkeit oder in gerechter Nothwehr begangen habe, oder daß die Handlung aus einem mildern Gesichtspunkte aufzufassen sei (Art. 36), so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Art. 102. Der Präsident verliest die von ihm in Schrift verfaßten Fragen. Der Bundesanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können Bemerkungen über die Fragenstellung machen. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet die Kriminalkammer.

### D. Wahrspruch der Geschwornen.

Art. 103. Der Präsident übergibt dem Vorstande der Jury die geschriebenen Fragen, aber keinerlei Akten. Hierauf ziehen sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurük. Ihr Vorstand soll ihnen vor Allem folgende Instruktion vorlesen:

„Das Gesez verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung. Es gibt ihnen keine Vorschriften, nach denen sie die Vollständigkeit und Zulänglichkeit eines Beweises abzuwägen hätten."

Es sagt ihnen nicht:

Ihr werdet jede, durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen bekräftigte Thatsache für wahr halten; — es sagt ihnen eben so wenig:

Ihr werdet nichts für wahr halten, was nicht durch ein Protokoll, durch Urkunden oder durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen, oder durch bestimmte Indizien erwiesen ist.

Das Gesez schreibt ihnen bloß vor:

Ihr Gewissen in stillem Nachdenken zu befragen, welchen Eindruk die für und gegen den Angeklagten geltend gemachten Beweise auf sie hervorgebracht haben.

Es stellt nur die eine, den ganzen Umfang ihrer Aufgabe bezeichnende Frage:

„„Was ist Euere feste Ueberzeugung.““

Art. 104. Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch berathen und beschlossen haben.

Der Präsident der Assisen wacht darüber, daß die Geschwornen während der Berathung mit Niemanden, wer es auch sein möge, ohne seine schriftliche Erlaubniß, verkehren.

Er läßt die Ausgänge des Berathungszimmers der Geschwornen bewachen.

Die Kriminalkammer kann einen zuwiderhandelnden Geschwornen mit einer Buße von höchstens 50 Franken n. W. belegen.

Art. 105. Der Vorstand der Jury liest die gestellten Fragen vor und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, berathen und abstimmen.

31. Dezember 1851.

Art. 106. Wenn die Jury glaubt, nähere Erläuterung zu bedürfen, oder Auslegung einer Frage, die ihr nicht klar zu sein scheint, so begibt sie sich in die Sizung zurük; die Erläuterungen werden ihr durch den Präsidenten gegeben, oder es werden, wenn statthaft, neue Fragen gestellt.

Art. 107. Um eine Entscheidung zu treffen, muß das Schwurgericht vollständig sein, aus welcher Zahl Geschworner es bestehen mag. Alle Geschwornen müssen ohne Unterbrechung den Verhandlungen und Vorträgen beigewohnt haben.

Art. 108. Jeden Wahrspruch fassen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit.

Bei der Anwesenheit von zwölf Geschwornen ist eine Stimmenmehrheit von zehn, und wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, eine Mehrheit von je zwei weniger als sämmtliche Anwesende erforderlich.

Art. 109. Nach beendigter Berathung kehren die Geschwornen in den Sizungssaal zurük und nehmen ihre Pläze wieder ein.

Art. 110. Der Angeklagte wird vorgeführt, und der Präsident fragt die Geschwornen, welches das Ergebniß ihrer Berathung sei.

Art. 111. Der Vorstand der Jury erhebt sich und liest die Antwort der Jury in folgenden Ausdrüken vor:

„Der Spruch der Jury lautet mit Beziehung auf die erste Frage (welche verlesen wird) mit „Ja" (oder „Nein"); mit Beziehung auf die zweite (ebenfalls zu verlesende) Frage: „Ja" — „Nein" u. s. w."

Art. 112. Der Wahrspruch der Geschwornen wird von dem Vorsteher derselben unterzeichnet und dem Prä-

sidenten des Assisenhofes übergeben in Gegenwart der Richter, der Geschwornen, der Bundesanwaltschaft und des Angeklagten. 31. Dezember 1851.

Art. 113. Sind die Antworten der Geschwornen undeutlich, so daß sich hieraus die Thatsachen, welche der Anwendung des Strafgesezes unterliegen sollen, nicht mit klarer Bestimmtheit ersehen lassen, so kann die Kriminalkammer, auf den Antrag der Hauptparteien oder von Amts wegen, die Frage nochmals an die Geschwornen zurükweisen, welche nach neuer Belehrung durch den Präsidenten sich wieder in ihr Berathungszimmer begeben.

## E. Urtheil.

Art. 114. Wenn der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist, so spricht der Assisenpräsident denselben frei und verfügt, daß er auf freien Fuß gesezt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache im Verhafte bleiben muß.

Art. 115. Wenn der Beklagte schuldig erklärt worden ist, so verlangt die Bundesanwaltschaft die Anwendung des Gesezes und stellt, nöthigenfalls mit Beziehung auf den Schadensersaz, ihren Antrag. In lezterer Beziehung steht auch dem Geschädigten selbst das Wort zu.

Art. 116. Der Angeklagte und sein Vertheidiger können den Thatbestand nicht mehr anfechten, sondern bloß sich darauf berufen, daß derselbe durch das Gesez nicht als Verbrechen qualifizirt, oder daß die von der Bundesanwaltschaft angetragene Strafe nicht anwendbar sei.

Art. 117. Wenn die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Gesez mit Strafe bedroht sein sollte, so erfolgt die Freisprechung.

31. Dezember 1851.

Im entgegengesezten Falle verhängt die Kriminalkammer (Assisenhof) die gesezliche Strafe und verfügt auch mit Beziehung auf Schadensersaz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete.

Art. 118. Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe, innerhalb der Schranken des Gesezes, nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe insbesondere, zu bestimmen.

Art. 119. Wenn hinsichtlich des Schadensersazes die Sache nicht spruchreif erscheint, oder die Bundesanwaltschaft, oder die beschädigte Partei sich ihre Schritte vor dem Civilrichter vorbehalten hat, so wird dieser Punkt an Leztern gewiesen.

Art. 120. Die Verurtheilung zu einer Strafe zieht immer die Verurtheilung zu den Kosten des Prozesses und des Untersuchungsverhaftes nach sich.

Art. 121. Der Angeklagte, welcher frei gesprochen worden ist, kann nicht zu Kosten verurtheilt werden, wenn er sie nicht durch eigene Handlungen muthwillig verursacht hat.

Art. 122. Die Freisprechung von der Anklage hat nicht nothwendiger Weise die Zuerkennung einer Entschädigung zur Folge. Das Gericht kann jedoch dem freigesprochenen Angeklagten eine Vergütung für Auslagen und andere Nachtheile bewilligen, besonders in dem Falle, wenn derselbe während der Untersuchung und den Verhandlungen keine Veranlassung zu Kosten gegeben hat, die hätten vermieden werden können.

Art. 123. Um ein Urtheil auszufällen, muß die Kri- 31. Dezember
minalkammer vollzählig sein, und alle Richter müssen ohne 1851.
Unterbrechung den Verhandlungen, Vorträgen und der Eröffnung des Wahrspruches der Geschwornen beigewohnt haben.

Art. 124. Das Urtheil wird mit Stimmenmehrheit ausgefällt.

Art. 125. Das Urtheil wird von dem Gerichtsschreiber unter Leitung des Präsidenten abgefaßt. Es soll, wenn eine Verurtheilung stattfindet, Folgendes enthalten:

a. das Datum;
b. den Bezirk und Ort, wo die Assisen abgehalten wurden;
c. Erwähnung des Beschlusses der Versezung in Anklagezustand und der Ueberweisung;
d. Bezeichnung des Präsidenten und der Richter oder Suppleanten, welche die Kriminalkammer gebildet haben;
e. Bezeichnung des Beamten, welcher die Funktionen der Anwaltschaft verrichtete;
f. Namen, Vornamen, allfälligen Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimath- und Wohnort des Angeklagten;
g. Bezeichnung des Vertheidigers oder Rechtsbeistandes;
h. Angabe des Vergehens, wegen dessen der Angeklagte vor die Assisen gestellt wurde;
i. Bezeichnung der Geschädigten und ihres Anwaltes, wenn solche vorhanden sind;
k. die an die Geschwornen gestellten Fragen;
l. die Antworten der Geschwornen;
m. die Schlußanträge der Bundesanwaltschaft, des Angeklagten und der Geschädigten;

31. Dezember 1851.

n. wörtliche Anführung des Gesezes, auf welches das Urtheil gegründet ist;

o. die rechtlichen Erwägungsgründe;

p. die Verfügungen, sowohl bezüglich der Strafe selbst, als auch über Prozeßkosten, Schadensersaz und andere Civilentschädigungen, wenn solche stattfinden;

q. Bezeichnung des Kantons und des Ortes, in welchem das Urtheil vollzogen werden soll;

r. daß in der Jury die gesezlich vorgeschriebene Anzahl Geschworne gewesen;

s. die Anzahl der Stimmen, mit welchen das Urtheil der Kriminalkammer ausgefällt worden ist.

Art. 126. Lautet das Urtheil auf Freisprechung, so müssen in demselben die oben, unter lit. a bis und mit l und lit. r angeführten Punkte und ferner Folgendes enthalten sein:

a. die Freisprechung des Angeklagten;

b. die Verfügung bezüglich der Prozeßkosten, des Schadensersazes und anderer Civilentschädigungen, wenn solche stattfinden;

c. die Angabe, daß der Angeklagte in Freiheit gesezt worden sei, wenn solches stattgefunden hat, oder daß er noch wegen einer andern Sache verhaftet bleibe.

Art. 127. Unmittelbar nach Ausfällung des Urtheils wird dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart der Bundesanwaltschaft und des Vertheidigers, in öffentlicher Sizung durch den Präsidenten eröffnet und den Parteien angezeigt, daß innerhalb zehn Tagen das Rechtsmittel der Kassation ergriffen werden könne.

### F. Protokollführung.

Art. 128. Der Gerichtsschreiber faßt ein summarisches Protokoll der Sizungen ab, um nachweisen zu können, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Das Protokoll erwähnt aller der oben vorgeschriebenen wesentlichen Verrichtungen und Verhandlungen.

Es enthält das Urtheil wörtlich.

Es verzeigt ferner die andern wesentlichen Umstände der Sizung, wie die Namen der Geschwornen und ihrer Suppleanten; Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimath- und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen; die vorgebrachten Aktenstüke und niedergelegten Gegenstände.

Art. 129. Es geschieht in dem Protokolle weder der Antworten des Angeklagten, noch der Zeugenaussagen Erwähnung.

Wenn jedoch ein Zeuge des falschen Zeugnisses beschuldigt wird (Art. 82), so muß ein Protokoll über diese Thatsache und die darauf bezüglichen Umstände aufgenommen werden.

## Sechster Titel.

## Von dem Kontumazialverfahren.

Art. 130. Wenn der Angeklagte oder Verdächtige sich flüchtig gemacht hat, oder sonst sich außer dem Bereiche des Gerichtes befindet, so sollen die zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte gethan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen, wie wenn der Betreffende anwesend wäre, vollführt werden.

Mit Rükficht auf den Umstand der Abwesenheit sind jedoch in dem Kontumazialverfahren die Verhöre mit den Zeugen

31. Dezember 1851.

vollständig niederzuschreiben, und überhaupt die Akten so vollständig als möglich zu erheben.

Art. 131. Nach vollendeter Voruntersuchung erläßt die Anklagekammer, auf den Antrag des Bundesanwaltes, einen Beschluß zur Versezung des Angeschuldigten in den Anklagezustand und eine Ediktalcitation: sich innerhalb einer Frist zu stellen; welche Citation in öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist.

Art. 132. Wird der Angeschuldigte verhaftet, oder stellt er sich, so wird gegen denselben das gewöhnliche Verfahren vor den Assisen eingeleitet.

Art. 133. Stellt der Angeschuldigte sich nicht, so urtheilt die Kriminalkammer, ohne Beiziehung von Geschwornen, auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung. Entweder erklärt sie ihn für schuldig und erläßt ein Strafurtheil, oder sie erklärt, daß das Verfahren verschoben sei, und die Akten werden einstweilen in das Archiv niedergelegt.

Die Verschiebung hat Statt, wenn das Gericht die Gründe für die Verurtheilung des Abwesenden nicht für genügend erachtet.

Art. 134. Das Kontumazurtheil wird in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht und, so viel thunlich, vollstrekt.

Wird der Verurtheilte ergriffen, oder stellt er sich freiwillig, so soll auf sein Verlangen das Kontumazurtheil von der Kriminalkammer aufgehoben, und das gewöhnliche Verfahren gegen ihn eingeleitet werden.

## Siebenter Titel.

## Von der Kassation.

Art. 135. Eine Kassation der Beschlüsse der Anklagekammer findet nur Statt wegen Verlezung wesentlicher Formen.

Die Kassationsbeschwerde ist erst nach ergangenem Urtheile der Assisen geltend zu machen, und es findet das gewöhnliche Kassationsverfahren Statt.

Lautet jedoch der Beschluß der Anklagekammer dahin: es finde eine Anklage nicht Statt, so hat der Bundesanwalt inner zehn Tagen auf der Kanzlei der Anklagekammer seine Kassationsbeschwerde schriftlich einzugeben.

Gedachte Kanzlei sendet innerhalb drei Tagen die Kassationsschrift mit den Protokollen und Prozeßakten an den Präsidenten des Kassationsgerichtes, welches leztere auf die Akten hin entscheidet.

Art. 136. Wenn, nach ergangenem Urtheile der Assisen, das Rechtsmittel der Kassation von einer oder von beiden Parteien geltend gemacht werden will, so soll das Kassationsgesuch innerhalb zehn Tagen, vom Tage des Urtheils an, diesen nicht eingerechnet, auf der Gerichtsschreiberei der Assisen niedergelegt werden.

Das Kassationsgesuch muß alle Gründe enthalten, auf welche sich dasselbe stüzt.

Es wird von der Partei unterzeichnet uud von dem Gerichtsschreiber visirt, welcher das Datum der Abgabe bescheinigt und innerhalb drei Tagen eine Abschrift an die Gegenpartei ausfertigt.

Von den Geschädigten kann nur in Betreff des Civilpunktes die Kassation nachgesucht werden.

31. Dezember 1851.

Art. 137. Ist der Angeklagte in Haft, so soll der Gerichtsschreiber sich in das Gefängniß begeben, um das Kassationsgesuch zu empfangen, wenn er von einem Anverwandten, oder dem Vertheidiger, oder dem Gefängnißwärter, der den Auftrag nicht ablehnen darf, dazu aufgefordert wird.

Art. 138. Der Gerichtsschreiber, welcher das Kassationsgesuch empfangen hat, muß dasselbe mit den Protokollen und Prozeßakten innerhalb drei Tagen, vom Empfange desselben an gerechnet, an den Präsidenten des Kassationsgerichtes abgeben.

Art. 139. Bei Empfang dieser Akten bestimmt der Präsident des Kassationshofes den Tag der Beurtheilung in so naher Frist, als die Umstände es gestatten.

Art. 140. Der Gerichtsschreiber des Kassationshofes zeigt dem Bundesanwalte, dem Angeklagten, dem Vertheidiger desselben und dem Geschädigten, wenn einer vorhanden ist, schriftlich den für die Beurtheilung festgesezten Tag an.

Art. 141. Die Parteien richten ihre allfälligen Rekusationsbegehren, bezüglich der Kassationsrichter, an den Präsidenten des Hofes, innerhalb einer Frist von zehn Tagen, die ihnen mit dem Tage der Beurtheilung angezeigt wird.

Art. 142. Der Präsident des Kassationshofes und der Bundesanwalt haben bezüglich des Gefängnisses die in den Art. 26 und 50 angeführten Befugnisse.

Art. 143. An dem für das Urtheil angesezten Tage versammelt sich der Kassationshof in öffentlicher Sizung, um über das Kassationsgesuch zu entscheiden.

Dem Bundesanwalte, dem Angeklagten, wenn er sich auf freiem Fuße befindet, seinem Vertheidiger und dem vorhandenen Geschädigten ist frei gestellt, persönlich vor dem Gerichte zu erscheinen, oder bloß eine schriftliche Eingabe zu machen. 31. Dezember 1851.

Der Angeklagte im Zustande der Haft wird nicht vorgeführt.

Art. 144. Der Präsident übt die Polizei im Sizungslokal und verfügt über die hiezu erforderliche Gewalt. Der Kassationshof besizt alle Befugnisse, welche der Kriminalkammer durch Art. 64 übertragen sind.

Art. 145. Der Gerichtsschreiber liest das Kassationsgesuch und die Akten, gegen welche die Kassation gerichtet ist, ab, nebst den weitern Akten, welche das Gericht ablesen zu lassen für angemessen findet.

Art. 146. Ist dieses Verlesen der verschiedenen Akten beendigt, so gibt der Präsident das Wort dem Kassationsbegehrenden und den übrigen Parteien.

Art. 147. Nach Beendigung der Vorträge geht der Hof zur Berathung über.

Die Richter berathen und stimmen öffentlich. Die Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 148. Der Hof entscheidet durch einen und denselben Beschluß über alle Gründe, welche gegen das Urtheil angebracht worden sind.

Art. 149. Die Kassation findet Statt:

a. wegen Inkompetenz des Gerichtes;
b. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung;

31. Dezember 1851.

c. wegen Verlezung geſezlicher Prozeßformen, wenn ſich mit Wahrſcheinlichkeit ergibt, daß ſie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für den Kaſſationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;

d. wenn die Kriminalkammer eine der Antworten der Geſchwornen unrichtig würdigte, und die Frage einen Punkt betraf, der auf das Endurtheil einwirken mußte;

e. wenn die Kriminalkammer keine, oder eine falſche Anwendung des Geſezes machte.

Art. 150. Die Kaſſation beſteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, ſo weit daſſelbe den Angeſchuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kaſſation begehrt wurde; oder ſie begreift außerdem auch das dem Urtheile vorhergegangene Verfahren.

Das Leztere iſt regelmäßig der Fall bei dem erſten, zweiten und dritten; das Erſtere bei dem vierten und fünften der im vorhergehenden Artikel aufgezählten Kaſſationsgründe.

Art. 151. Der Zwek der Kaſſation iſt Aufhebung des Fehlers, welcher die Kaſſation veranlaßt, mit allen ſeinen nachtheiligen Folgen.

Hiernach hat das Kaſſationsgericht in jedem einzelnen Falle zu bemeſſen und genau auszuſprechen, in wie weit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

Art. 152. An die eigentliche Kaſſation ſchließt ſich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches ſich damit zu befaſſen hat, ſoll durch das Kaſſationsurtheil bezeichnet werden.

Art. 153. Die Ueberweiſung geſchieht:

a. an das zuſtändige Gericht im Falle der Inkompetenz;

b. in den andern Fällen an die gleichen Assisen, welche bereits urtheilten, oder an andere, nach Ermessen des Kassationsgerichtes. 31. Dezember 1851.

Art. 154. Wenn das Kassationsgericht bloß das Urtheil aufhebt wegen unrichtiger Würdigung der Antworten der Geschwornen, oder wegen falscher Anwendung des Gesezes (Art. 149), so fällt es selbst das entsprechende Urtheil aus, und die Ueberweisung (Art. 153) unterbleibt.

Art. 155. Das Urtheil, durch welches eine Kassation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe bestimmt angeben, welche die Kassation bewirkt haben.

Art. 156. Wird eine Kassation ausgesprochen, so trägt der Bund alle Kosten, die seit der Handlung, welche die Kassation veranlaßte, entstanden sind.

Wenn hingegen die Kassation verworfen wird, so wird der Kassationsbegehrende zu den Kosten verurtheilt und, im Falle das Gesuch gänzlich grundlos erfunden wird, so kann er, außer den Kosten, zu einer Buße (Succumbenzgeld), welche 200 Franken n. W. nicht übersteigen darf, verfällt werden.

Art. 157. Jede Entscheidung des Kassationshofes wird an die Kanzlei derjenigen Gerichtsbehörde, die das rekurrirte Urtheil gefällt hat, in Abschrift gesendet.

Der Gerichtsschreiber bemerkt dieses im Register und auf dem Rande des Urtheils selbst.

Er verfährt auf gleiche Weise, wenn das Kassationsgesuch zurükgezogen wird.

Art. 158. Das in gehöriger Frist eingelegte Kassationsgesuch hat suspensive Kraft.

31. Dezember 1851.

## Achter Titel.

### Von der Revision.

Art. 159. Die Revision eines von den Assisen ausgefällten Urtheils kann verlangt werden:

a. wenn die Falschheit eines Zeugnisses erhoben ist, welches auf das Urtheil Einfluß haben konnte;
b. wenn ein erhebliches Aktenstük, das gegen den Angeklagten angebracht wurde, seit der Beurtheilung durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil für falsch erklärt worden ist;
c. wenn seit der Beurtheilung ein Urtheil ausgefällt wurde, welches mit dem erstern unvereinbar ist;
d. wenn durch ein Urtheil anerkannt und ausgesprochen wird, daß einer der Richter oder Geschwornen bestochen worden sei.

Art. 160. Die Revision eines Urtheils kann verlangt werden:

a. von der Bundesanwaltschaft;
b. von dem Verurtheilten oder, wenn er gestorben ist, von der Wittwe, den Verwandten oder den Erben desselben.

Art. 161. Das Revisionsgesuch wird mit den dasselbe begründenden Akten an den Präsidenten des Kassationshofes eingesendet.

Der Präsident und der Gerichtsschreiber verfahren, wie es in den Art. 138 bis 140 bestimmt ist. Die Formen, welche in den Artikeln 142 bis 147 in Bezug auf die Art und Weise des Verfahrens bei der Kassation vorgeschrieben werden, sollen bei der Revision, so weit sie anwendbar sind, Beobachtung finden.

Art. 162. Der Hof kann, bevor er das Revisionsgesuch zuläßt oder verwirft, einen Instruktionsrichter ernennen, um die zur Unterstüzung des Gesuchs angebrachten Thatsachen aufzuhellen, und ihm darüber Bericht zu erstatten.

Art. 163. Wenn das Revisionsbegehren begründet gefunden wird, und der Angeklagte noch lebt, so überweist der Kassationshof das Geschäft an eine von ihm zu bestimmende Assise, in dem Zustande, in welchem sich dasselbe nach dem Beschlusse der Versezung in Anklagezustand befunden hat.

Dieser Beschluß wird von dem Präsidenten des Kassationshofes allen dabei betheiligten Parteien wenigstens zwei Wochen vor Eröffnung der Verhandlungen mitgetheilt.

Art. 164. Wenn durch das neue, von den Assisen ausgefällte Urtheil der Verurtheilte für nicht schuldig erklärt wird, so ist das erste Urtheil mit allen seinen Folgen nichtig.

Wird der Verurtheilte für schuldig erklärt, so bleibt das erste Urtheil mit allen seinen Folgen in Wirkung. Folgt eine Verurtheilung auf ein freisprechendes Urtheil, so tritt das fernere Verfahren nach Art. 14 u. ff. ein.

Art. 165. Wenn der Verurtheilte, zu dessen Gunsten die Revision anbegehrt wurde, verstorben ist, so entscheidet der Kassationshof ohne Ueberweisung vor eine Assise.

Wird die Unschuld des Verurtheilten anerkannt, so fällt das Verdammungsurtheil als nichtig dahin, und das Andenken des Verurtheilten wird rehabilitirt.

Art. 166. Die Kosten fallen auf den unterliegenden Revisionsbegehrenden.

31. Dezember 1851.

Art. 167. Die Urtheile der Assisen und die Entscheidungen des Kassationshofes, durch welche ein Urtheil nichtig erklärt wird, werden veröffentlicht.

Art. 168. Ist ein Revisionsbegehren einmal abgewiesen, so kann dasselbe in der gleichen Sache nicht wiederholt werden.

Das nach einer Revision erlassene Urtheil kann nicht wieder Gegenstand eines Revisionsgesuches werden.

## Neunter Titel.

## Von der Begnadigung.

Art. 169. Wegen jedes von einer Assise oder dem Kassationsgerichte ausgefällten Urtheils kann die Begnadigung nachgesucht werden.

Art. 170. Das eingereichte Begnadigungsgesuch hat, ausgenommen bei Todesurtheilen, keine aufschiebende Wirkung.

Art. 171. Die Begnadigung kann durch die Geschwornen, durch das Gericht oder den Gerichtshof, welcher das Urtheil gefällt hat, empfohlen werden.

Art. 172. Das Begnadigungsgesuch wird in der Form einer Bittschrift bei dem Bundesrathe angebracht. Nachdem dieser den Untersuchungsrichter und den Beamten der Bundesanwaltschaft, welche in diesem Geschäfte funktionirten, angehört hat, bringt er das Gesuch mit seinem Antrage vor die Bundesversammlung. Der Bundesrath kann auch von sich aus auf Begnadigung antragen.

Art. 173. Die Begnadigungsbeschlüsse werden nicht motivirt.

Art. 174. Die Begnadigung bewirkt die ganze oder theilweise Aufhebung der Strafe.

Sie übt keinen Einfluß auf die civilrechtlichen Folgen des Verbrechens oder Urtheils aus. 31. Dezember 1851.

## Zehnter Titel.

## Von der Rehabilitation.

(Wiedereinsezung in die bürgerlichen Rechte.)

Art. 175. Jeder, der zu einer Strafe verurtheilt worden ist, durch welche ihm die bürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entzogen wurden, kann in dieselben wieder eingesezt werden.

Die Wiedereinsezung hebt die Unfähigkeit auf, welche aus dieser Entziehung entstand, so wie diejenige, die aus der Entsezung von einer öffentlichen Anstellung und Beamtung, oder aus dem Verbot eines Handwerkes, eines Gewerbes oder eines Geschäftes erfolgte.

Art. 176. Die Wiedereinsezung wird nur dann gewährt, wenn der Verurtheilte, seit der Uebersthehung seiner Hauptstrafe, sich auf eine befriedigende Weise aufgeführt hat.

Art. 177. Das Gesuch um Wiedereinsezung in die bürgerlichen Rechte kann nicht vor Verfluß von drei Jahren, von der überstandenen Strafe an, gestellt werden.

Art. 178. Das Wiedereinsezungsgesuch wird in der Form einer Bittschrift abgefaßt und an den Präsidenten des Kassationshofes eingesendet, mit dem Urtheile und den Zeugnissen, welche die gute Aufführung des Bittstellers bescheinigen. Die Bittschrift mit den Akten wird dem Bundesanwalte zur Begutachtung mitgetheilt.

Der Präsident zieht die nöthigen Erkundigungen ein.

Art. 179. Der Kassationshof entscheidet über das Gesuch bei seiner ersten Versammlung.

31. Dezember 1851.

Art. 180. Wenn er das Gesuch abweist, so kann der Bittsteller nicht vor Verfluß von zwei Jahren ein neues einreichen.

Art. 181. Spricht der Hof die Wiedereinsezung aus, so wird eine Abschrift des Erlasses der Regierung des Kantons, in welchem der Rehabilitirte wohnt, übersendet.

Der Rehabilitirte erhält ebenfalls eine Abschrift davon. Er kann diesen Erlaß in öffentlichen Blättern bekannt machen und an den Orten, wo er will, anschlagen lassen.

Art. 182. Die Kosten fallen dem Bittsteller zur Last.

Der Hof kann sie ihm jedoch, wenn seine Armuth bescheinigt ist, erlassen.

## Eilfter Titel.

### Von den Prozeßkosten und Ordnungsstrafen.

Art. 183. Die Prozeßkosten sind dem verurtheilten Angeklagten aufzulegen und werden zu Handen der Bundeskasse bezogen. Mitschuldige haften solidarisch, so weit es das Urtheil bestimmt.

Art. 184. Diese Kosten bestehen:

a. in allen Baarauslagen, welche der Prozeß verursachte, mit Ausnahme der Besoldung der Beamten und Bediensteten des Bundes;

b. in einer Gerichtsgebühr, welche bei dem Assisenhofe wenigstens einhundert und höchstens tausend, und bei dem Kassationshofe mindestens vierzig und höchstens einhundert Franken n. W. betragen soll, und die vom Gerichte, nach dem Umfange des Prozesses, durch freies Ermessen zu bestimmen ist.

Art. 185. Die Zeugen- und Expertengebühren, welche besonders auch unter die Baarauslagen (Art. 184 litt. a) gehören, werden nach folgendem Tarife berechnet: 31. Dezember 1851.

a. Die Zeugen erhalten für jeden Tag Zeitversäumniß 3 Fr. n. W., und sofern dieselben über eine Stunde vom Gerichtsorte entfernt wohnen, außerdem in der Regel 70 Rp. (Centimen) für jede Stunde, sowohl der Hin- als der Herreise.

b. Die Experten erhalten die gleiche Reiseentschädigung wie die Zeugen, und überdieß eine Entschädigung nach Ermessen des Gerichtes für ihre Erscheinung sowohl als für ihre Arbeiten.

Art. 186. Der Gerichtsschreiber soll, soviel immer möglich, die Auslagen des Prozesses vor und an dem Tage des Urtheils berechnen, oder sie dem Gerichte vorlegen. Jedenfalls ist beim Urtheil sogleich die Gerichtsgebühr (Art. 184, b) zu bestimmen.

Art. 187. Können die Baarauslagen bei Eröffnung des Urtheils noch nicht bestimmt werden, so soll dieß sogleich nachher geschehen. Ist das Gericht dann noch versammelt, so wird ihm die Rechnung zur Genehmigung vorgelegt, sonst aber dem Präsidenten.

Die genehmigte Spezifikation ist hierauf in das Protokoll und in die schriftliche Ausfertigung des Urtheils aufzunehmen, und bildet den exekutorischen Titel.

Art. 188. Die Kosten der Urtheilsvollziehung werden von der Bundeskasse getragen.

Art. 189. Jeder Richter und jeder andere Beamte oder Angestellte der Bundesrechtspflege, jeder Beamte der Bundesanwaltschaft, jeder Angestellte der Polizei

31. Dezember 1851.

und der öffentlichen Gewalt, jeder Geschworne, Zeuge, Sachverständige oder Anwalt, der seine Pflichten, zu denen er berufen ist, nicht erfüllt und sich darüber nicht genügend entschuldigt, wird während der Sizung von dem Richter der Kammer, oder dem Gerichte, das in Funktion ist, oder in Ermanglung dessen, von der gerichtlichen Behörde, unter welcher er steht, zu einer Ordnungsbuße verfällt, welche, wenn durch das gegenwärtige Gesez nichts bestimmt wird, nach der Schwere des Falles, bis auf 100 Franken n. W. ansteigen kann. In Wiederholungsfällen kann die Strafe verdoppelt, und der Widerhandelnde selbst von dem Untersuchungsrichter höchstens zu zwei, von einer Kammer oder dem Bundesgerichte höchstens zu zwanzig Tagen Gefängniß verurtheilt werden.

Wenn jedoch die strafbare Handlungsweise in ein die Kompetenz der Assisen begründendes Vergehen übergeht, so tritt die gesezliche Verfolgung desselben an die Stelle der Ordnungsstrafe.

Art. 190. Die nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels schuldig erklärten Personen können auf dem Ordnungswege, oder durch ein Strafurtheil, je nach den Umständen, zu einem Theile oder zu allen den unnüzen Kosten, welche sie verursacht haben, verfällt werden.

Art. 191. Der Beamte, Angestellte, Geschworne, Zeuge, Sachverständige oder Anwalt, welcher zu einer Ordnungsstrafe verfällt worden ist, und der während der Sizung seine Entschuldigungsgründe nicht hat geltend machen können, kann innerhalb 30 Tagen, nachdem ihm der Entscheid amtlich bekannt gemacht worden ist, schriftlich bei dem Richter oder dem Präsidenten der Kammer oder des Gerichtes rekurriren und seine Entschuldigungsgründe geltend machen.

Art. 192. Die Behörde, welche die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, entscheidet in ihrer nächsten Sizung über den Rekurs und vermindert die Strafe, oder hebt sie ganz auf, wenn sie die Entschuldigung gegründet findet. 31. Dezember 1851.

Im Falle, daß die Behörde, welche die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, in den nächsten drei Monaten keine Sizung hält, übergibt der Richter oder der Präsident derjenigen Kammer, welche die Strafe ausgesprochen hat, den Rekurs mit seinem Antrage dem Präsidenten des Bundesgerichtes, der endlich darüber entscheidet.

## Zwölfter Titel.

### Von der Vollziehung.

Art. 193. Die endlich ausgefällten oder in Kraft erwachsenen Entscheidungen und Urtheile des Bundesgerichtes oder einer seiner Abtheilungen, die Erlasse und Befehle der Gerichtsbehörden, wie diejenigen des Untersuchungsrichters und der Bundesanwaltschaft sind in der ganzen Eidgenossenschaft exekutorisch.

Art. 194. Die endlichen Entscheidungen und Urtheile des Bundesgerichtes oder einer seiner Abtheilungen sollen unmittelbar dem Bundesrathe übergeben werden, welcher für ihre Vollziehung sorgt und zu diesem Ende die nöthigen Befehle und Weisungen ertheilt.

Der Bundesrath sorgt nöthigenfalls auch für die Vollziehung der Erlasse und Befehle der Behörden und Beamten, welche im Art. 193 näher bezeichnet sind.

Art. 195. Das Bundesgericht und seine Abtheilungen, wie der Untersuchungsrichter in Kriminalrechtsfällen, können ihre Erlasse und Befehle auch unmittelbar vollziehen lassen, entweder durch die Weibel, oder durch andere

31. Dezember 1851.

von dem Richter besonders dazu bezeichnete Angestellte, oder durch die kompetenten Beamten und Angestellten der Kantone.

Art. 196. Die Beamten und Angestellten, welche die Vollziehung der Entscheidungen, Urtheile, Erlasse und Befehle der Bundesstrafrechtspflege, so wie auch Befehle der kompetenten Vollziehungsbehörde zu besorgen haben, sind im Nothfalle berechtigt, Durchsuchungen und Besuche in Häusern zu machen, Verhaftungen vorzunehmen und die bewaffnete Macht zur Hülfe zu rufen.

Jeder Beamte oder Bedienstete der öffentlichen Gewalt des Bundes oder der Kantone, wenn er schriftlich oder mündlich dazu aufgefordert wird, ist verpflichtet, den seiner Stellung entsprechenden Beistand zu gewähren.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, sollen mit der Strafe belegt werden, welche der Bund oder, in Ermanglung von Bundesgesezen, die Kantone denjenigen androhen, die den Befehlen der Behörde nicht gehorchen oder sich denselben widersezen.

Art. 197. Die Vollziehung einer Entscheidung oder eines Urtheils, das Verbannung, Gefängniß oder eine noch höhere Strafe ausspricht, wird in folgenden Fällen aufgeschoben:

a. wenn der Verurtheilte sich in einem Zustande von Geisteskrankheit befindet, der entweder durch die kompetente kantonale Behörde oder durch vom Bundesrathe bestellte Fachmänner dargethan ist;

b. wenn wegen einer Krankheit oder der Schwangerschaft, die, wie oben bemerkt, erwiesen ist, das Urtheil nicht ohne Gefahr für den Verurtheilten oder die Verurtheilte und ihr Kind vollzogen werden kann.

Art. 198. Strafen, welche Entziehung der Freiheit zur Folge haben, werden in dem durch das Urtheil bezeichneten Gefängnisse ausgehalten. 31. Dezember 1851.

Art. 199. Wenn die Verurtheilten in einer Kantonalanstalt ihre Strafgefangenschaft aushalten, so wird der Unterhalt der Gefangenen dem Kantone aus der eidgenössischen Kasse vergütet. Kann über diesen Unterhalt mit dem betreffenden Kantone eine Verständigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Bundesgericht, in Folge einfachen Schriftenwechsels, über das Maß des Betrages.

Die Gefangenen stehen unter den Gesezen des Ortes, wo sie sich befinden; der Bundesrath kann jedoch, im Einverständnisse mit der Kantonsregierung, Aufsicht über die Gefangenschaften führen; und nöthigenfalls schreibt er die Maßregeln vor, die er in Beziehung auf die Behandlung der Gefangenen des Bundes und die Sicherheit des Gefängnisses für nüzlich erachtet.

Art. 200. Wenn die Strafe der Verbannung ganz oder theilweise nicht vollzogen werden kann, so wird sie von Rechtswegen in Gefangenschaft umgewandelt. Die Dauer derselben ist ein Drittel der Zeit, welche für die Verbannung bestimmt war.

Art. 201. Die Verurtheilung zu Geldstrafen wird nach den Bestimmungen vollzogen, welche das Bundesgesez über den Civilprozeß aufstellt.

Art. 202. Die Konfiskation des Gegenstandes des Vergehens, der Gegenstände, die aus dem Vergehen entstanden sind, oder die zur Ausführung desselben angewendet oder bestimmt wurden, geschieht auf dem Wege materieller Beschlagnahme.

31. Dezember 1851.

Art. 203. Die Vollziehung der übrigen Strafen geschieht nach den Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, welchem auch der Bezug der Prozeßkosten übertragen ist.

Art. 204. Die Vollziehung der Urtheile, in so fern Leztere Civilentschädigungen betreffen, wird von der Partei besorgt, welche ein solches Urtheil erhalten hat.

Art. 205. Die Gegenstände, deren Zurükgabe angeordnet wurde, werden dem Eigenthümer gegen eine Quittung von dem Gerichtsschreiber zugestellt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen desselben:
Der Präsident,
**Stämpfli.**

Der Protokollführer,
**Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen desselben:
Der Präsident,
**P. Migy.**

Der Protokollführer,
**N. von Moos.**

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

31. Dezember 1851.

Art. 1. Das vorstehende Bundesgesez über die Bundesstrafrechtspflege tritt sofort in Kraft.

Art. 2. Dasselbe ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll den Regierungsstatthaltern zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 31. Dezember 1851.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**L. Fischer.**

Der Rathsschreiber,

**L. Kurz.**